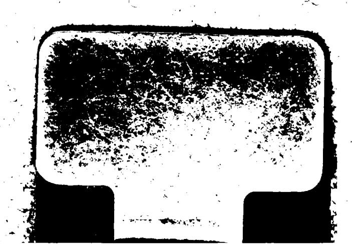

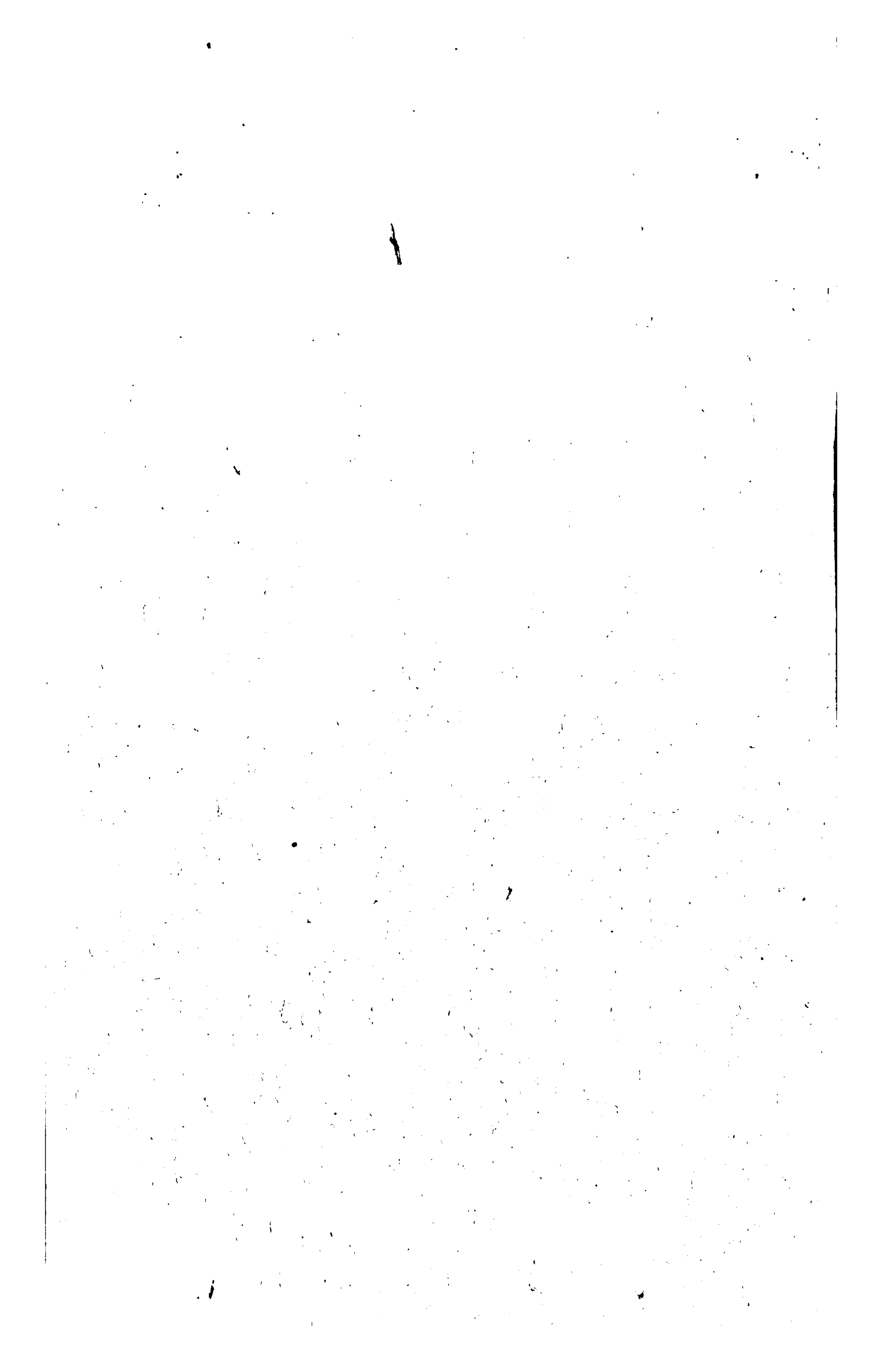

Theorie des Rechnungswesens

und

systematische Anleitung zur Buchführung

im

Staats-, Kommunal- und Privathaushalte,

nebst

der Geschichte und Litteratur des Rechnungswesens;

als Leitfaden zu akademischen Vorträgen und zum Selbstunterricht

bearbeitet

von

Eduard Löw,

Königl. Rechnungsrath beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berlin, 1860.

Plahnsche Buchhandlung (Henri Sauvage).

Vorrede.

„In dem politischen Haushalte, wie bei Erforschung von Natur-Erschei-„nungen, sind die Zahlen immer das Entscheidende; sie sind die letzten un-„erbittlichen Richter in den viel bestrittenen Verhältnissen der Staats-„wirthschaft." Dieser Ausspruch Alexander's von Humboldt, schon einmal hervorgehoben im Handbuch der Staatsrechnungswissenschaft des Professors Fröhlich zu Wien, ergiebt die Tendenz der vorliegenden Schrift. Sie ist ein Versuch, die Formen des Rechnungswesens zum besseren Verständniß und zur weiteren Ausbildung zu bringen, um dadurch der Zahl immer mehr die ihr gebührende Stelle im Wirthschaftshaushalte zu sichern.

Der Weg zu diesem Ziele ist längst vorbereitet. Die nöthigen Rechnenkenntnisse sind in allen Volksschichten vorhanden. Die Buchaufschriften bei den verschiedenen Geschäftszweigen mehren sich und ordnen sich allmählich zu bestimmten Formen. Es fehlt nicht an Handbüchern, in welchen diese Formen veranschaulicht und für eine oder die andere Art der Wirthschaftführung weiter detaillirt werden, auch sind mehrfach Vorschläge gemacht, um die bei diesem oder jenem Geschäftszweige geführten Rechnungsbücher zu einer größeren Gleichförmigkeit und zu einem systematischen Zusammenhange unter sich zu bringen.

Zu einer vollständigen Lehre der Buch- und Rechnungs-Führung gehört aber mehr. Hierzu bedarf es einer systematischen Anleitung, welche nicht dabei stehen bleibt, einzelne äußere Formen von Rechnungs-Aufschriften zu erläutern und zu beschreiben, sondern welche in das Wesen der Wirthschaftsführung eingeht und aus der natürlichen Beschaffenheit jeder Wirthschaft die für dieselben erforderlichen Buch- und Rechnungs-Formen abstrahirt. Eine solche Anleitung ist bisher noch nicht vorhanden. Vergeblich verlangt die große Zahl der im Staats- und Privat-Haushalte mit Führung der Bücher beschäftigten Personen nach einem Leitfaden, welcher geeignet sei, ihre Rechnungskenntnisse über das eng begrenzte Feld ihrer eigenen Erfahrungen zu erweitern und ihnen eine größere Befähigung zu den bei anderen Geschäftszweigen angewandten besseren Buchführungsmethoden zu ertheilen. Mit Verlangen sehen höher

gestellte Beamte, Gutsherren und die Besitzer von größeren Fabriken und Gewerbe-Anstalten dem Erscheinen einer Schrift entgegen, aus welcher sie Gelegenheit nehmen könnten, in den verschiedenen Formen der unter ihrer Aufsicht geführten Rechnungsaufschriften sich zurecht zu finden, und mit deren Hülfe sie im Stande wären, die gewünschte Ordnung, Einfachheit und Uebersichtlichkeit in dem unter ihrer Aufsicht stehenden Rechnungswesen herbeizuführen. Eben so ist von Personen, welche zwar einer eigenen größeren Vermögensverwaltung ferner stehen, aber für die bessere Gestaltung des Staats- und Volks-Haushalts im Allgemeinen sich interessiren, und unter ihnen vorzüglich von Volksdeputirten und Docenten bei wissenschaftlichen Lehranstalten, wiederholt der Wunsch ausgesprochen, daß ihnen eine vollständigere Behandlung der Theorie des Rechnungswesens das Mittel bieten möge, die nöthigen Rechnungskenntnisse sich anzueignen, um in ihren Stellungen davon nutzbringenden Gebrauch machen zu können.

Das späte Aufkommen einer solchen Theorie ist eine Folge der Verkennung, welcher wirthschaftliche Thätigkeit und wirthschaftliche Einsicht bis in die Neuzeit vielfach ausgesetzt gewesen sind. Kaum erst seit Anfang dieses Jahrhunderts sind dem wissenschaftlichen Vortrage der Wirthschaftslehre besondere Lehrstühle bei den Universitäten und Akademien eingeräumt, und noch ringen die von ihnen ausgehenden Lehren bei ihrer praktischen Anwendung auf den Staats- und Volks-Haushalt Schritt vor Schritt mit den aus den früheren Zeiten verbliebenen Vorurtheilen und mit den aus den vergangenen Jahrhunderten überkommenen ungenügenden Wirthschaftseinrichtungen. Ein konsequentes Hinarbeiten auf allgemeine Verbreitung besserer Wirthschaftsgrundsätze zeigen erst die neuesten Bewegungen im Volksleben. Diese Bestrebungen werden dadurch hervorgerufen, daß die Anfangs nur auf die Erklärung einzelner hervorstehender Erscheinungen im Staatsleben gerichteten Lehren des Industriesystems allmählich zu einer allgemeinen, alle Arten der Wirthschaftführung umfassenden Disciplin sich erweitert haben. Hierdurch viel populärer geworden, werden sie von der Masse des Volks mit Begier aufgesogen, dieses lernt hierdurch die Möglichkeit verbesserter Wirthschaftführung kennen, und verlangt nun laut nach deren Verwirklichung.

Unter den Mitteln zu Hebung der wirthschaftlichen Einrichtungen nimmt aber die Verbesserung des Rechnungswesens eine sehr wichtige Stelle ein, und es ist daher ein sehr glückliches Zusammentreffen, daß durch die weitere Fortbildung der allgemeinen Wirthschaftslehre, welche jene Bewegung im Volksleben hervorruft, zugleich auch die Gelegenheit zu einer vollständigeren Begründung der Theorie des Rechnungswesens gegeben ist, da letztere nur eine Anwendung der in der allgemeinen Wirth-

schaftlehre enthaltenen Lehrsätze auf einen bestimmten Zweig der wirthschaftlichen Thätigkeit — auf die Buchführung — ist, und nunmehr alle Bedingungen zu weiteren Fortschritten in der Rechnungswissenschaft vorhanden sind.

Hiernach ist die in der vorliegenden Schrift enthaltene Bildung einer allgemeinen Theorie für das Rechnungswesen ein Schritt der Neuzeit, welcher von dem Verfasser mit vollem Bewußtsein seiner Bedeutung und nicht ohne sorgfältige jahrelange Vorbereitung versucht wird. Die erste Schwierigkeit, welche bei diesem Unternehmen zu besiegen war, bestand darin, diejenigen Theile der allgemeinen Wirthschaftlehre, welche die Unterlage für die Rechnungswissenschaft enthalten, passend zusammenzustellen, sie unter strenger Systematik zu einem für sich geschlossenen wissenschaftlichen Ganzen zu vereinigen, und die hierbei in Betrachtung kommenden Grundbegriffe vom Vermögen und von dessen Mehrung und Minderung durch scharfe Definition zu einer solchen Deutlichkeit und festen Begrenzung zu erheben, daß sie als bestimmte Größen erscheinen und dadurch zur Behandlung nach Maaß und Zahl geschickt werden.

Dieser Aufgabe ist der erste, mit Vermögenswissenschaft bezeichnete Theil des vorliegenden Werks gewidmet, in welchem das Vermögen nach Begriff, Bestandtheilen, Vertheilung, Werth, Erzeugung, Verbrauch, Umlauf und Bewirthschaftung näher betrachtet ist. Die jetzige Gestalt hat dieser Theil erst nach wiederholter Benutzung seines Inhalts zu öffentlichen Vorträgen über die Rechnungswissenschaft und nach sorgfältiger mehrmaliger Umarbeitung erhalten, so daß derselbe billigen Anforderungen gewiß genügen wird.

In dem zweiten Theile ist sodann die Rechnungswissenschaft behandelt. Die hierin geführten Untersuchungen über die Formen und den Inhalt der Buchaufschriften, und die dabei gegebene Anleitung zum Gebrauche der verschiedenen Rechnungsmethoden sind größtentheils neu und bisher in keinem anderen Werke mit gleicher Vollständigkeit vorhanden. Da jedoch hierbei eine große Zahl von Formen zur Anschauung zu bringen und zur Vergleichung unter einander zu stellen war, so ist es auf einem sprachlich so schwierig zu behandelnden Felde nicht allemal möglich gewesen, eine vollständige Geläufigkeit des Styls zu erreichen, jedoch wird eine Vergleichung mit dem, was bisher auf diesem Felde von anderen Schriftstellern geleistet ist, leicht zur Beurtheilung führen, ob die vorliegende Schrift auch in dieser Beziehung als ein Fortschritt zum Besseren zu betrachten ist. Die Einsicht in die verwickelten Formen der Rechnungsaufschriften durch genaues Eingehen auf das Wesen der Sache, wozu die Aufschriften dienen, zu befördern, hierdurch den Geist, welcher

die Formen belebt, hervorzuheben, und letztere selbst mehr in ihrem Wesen als in ihrer äußeren Oberflächlichkeit darzustellen, hat der Verfasser sich möglichst angelegen sein lassen. Die sich hieraus ergebenden Schlußresultate über die Brauchbarkeit und den Nutzen der verschiedenen Rechnungsformen und Rechnungsmethoden werden bei dem rein objektiven Standpunkte der Schrift hoffentlich dazu beitragen, die Streitigkeiten für die Folge zu beseitigen, welche über den Gebrauch dieser oder jener Rechnungsform durch einseitige Anschauungsweise bisher vielfach sich erhoben haben und nur zu oft der Einführung verbesserter Rechnungsmethoden im Staats- wie Privathaushalte hindernd entgegen getreten sind.

Der dritte Theil des Werks ist dazu benutzt, durch eine bis auf die ältesten Zeiten zurückgeführte Geschichte des Rechnungswesens die Verhältnisse zu erörtern, durch welche die Ausbildung des Rechnungswesens beharrlich zurückgehalten ist, und die Nachtheile zur Sprache zu bringen, welche dadurch im Staats- und Volks-Haushalte sich eingestellt haben. Die Personen, denen ein Verdienst um die bessere Gestaltung der Rechnungseinrichtungen zufällt, sind dabei namhaft gemacht worden. Im vierten Theile: der Litteratur des Rechnungswesens, ist aber ein ziemlich umfangreiches Verzeichniß der über das Rechnungswesen erschienenen Schriften beigebracht, welches dem Leser Gelegenheit giebt, in den Personen sich weiter zu orientiren, die bisher einer schriftstellerischen Thätigkeit im Rechnungsfach sich zugewandt haben.

Durch Beifügung eines vollständigen Sachregisters und der zur Erläuterung des Textes nöthigen Rechnungsformulare, sowie durch eine äußere gute Ausstattung des Werks ist dem Verlangen nach leichter und allseitiger Brauchbarkeit des Buchs soviel als möglich Rechnung getragen.

Indem der Verfasser dasselbe daher einer geneigten Aufnahme bestens empfiehlt, erlaubt sich derselbe zugleich denjenigen Personen, welche ihm zur Einsammlung und Anwendung von Rechnungskenntnissen die Gelegenheit geboten und seine Bemühungen um Verbesserung bestehender Rechnungseinrichtungen mit ihrer Theilnahme und ihrem Rathe begleitet haben, hierdurch auch öffentlich den verbindlichsten Dank für das ihm bewiesene Wohlwollen zu sagen.

Berlin, im November 1859.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Anhang. Rechnungs-Formulare.

Stückrechnungsmethode.

Einfache Werthrechnungsmethode.

Doppelte Buchhaltung.

Einleitung.

Während die Mathematik die Wissenschaft von den Verhältnissen der Größen ist und die letzteren in der Arithmetik nach ihrer Zahl, in der Geometrie nach ihrem Maaße weiter verfolgt, beschäftigt sich das Rechnungswesen nicht mit der Betrachtung der Größenverhältnisse im Allgemeinen, sondern mit der Ermittelung einer bestimmten zähl- und meßbaren Größe; des Vermögens und seiner Veränderungen.

Das wissenschaftlich geordnete Ganze der Kenntnisse, wie diese Ermittelung am Besten zu bewirken ist, wird die Rechnungswissenschaft genannt. In ihr sind daher die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen man bei der Ermittelung des Vermögens und der in ihm vorgehenden Veränderungen zu verfahren hat. Das Rechnungswesen selbst aber ist der Inbegriff der Einrichtungen, welche dazu dienen, die Ausführung dieser Ermittelungen für einen bestimmten Fall zu bewirken und besteht in den Aufschriften, welche über den Zustand und die Veränderungen eines gegebenen Vermögens und seiner einzelnen Theile gemacht werden.

Im Wesentlichen erscheint hiernach die Rechnungswissenschaft als eine Anwendung der in der Mathematik enthaltenen allgemeinen Größenlehre auf das Vermögen. Die ganze Schärfe der Schlußfolgen, welche der Mathematik eigen ist, würde sich daher von dieser auf die Rechnungswissenschaft übertragen, wenn es möglich wäre, die Grundsätze der allgemeinen Größenlehre in ihrer ganzen Consequenz in der Rechnungswissenschaft zur Durchführung zu bringen. Dies ist aber nur bis zu einem bestimmten Grade der Fall, weil die Rechnungswissenschaft durch den näheren Bezug, in welchem sie zu dem Objekte ihrer Betrachtung, dem Vermögen, steht, neben der Mathematik von einer zweiten Hülfswissenschaft, — der Kenntniß des Vermögens, — abhängig ist, und der Begriff des Vermögens nur sehr schwierig bis zu der Deutlichkeit erhoben werden kann, welcher die abstrakten Größen der reinen Mathematik fähig sind.

Die Untersuchungen über das Vermögen und seine Veränderungen fallen der Wirthschaftslehre anheim, welche in der Volks- und Staats-Wirthschaftslehre ihre systematische Begründung und immer steigende Vervollkommnung erhalten hat. Die aus letzteren Disciplinen entnommenen Lehren dienen der Rechnungswissenschaft als Hülfssätze bei genauerer Betrachtung des Vermögens und seiner einzelnen Theile. Ihre Kenntniß muß dem Studium der Rechnungswissenschaft nothwendig vorangehen. Sie sind unter der Benennung „Vermögens-Wissenschaft" dem vorliegenden Werke daher als ein besonderer einleitender Theil vorangestellt worden.

I. Theil.

Vermögens-Wissenschaft.

1. Begriff des Vermögens.

Unter Vermögen versteht man alles das, worüber eine Person nach ihrer Fähigkeit frei verfügen kann. In Bezug auf die Person des höchsten Wesens geht hiernach das ganze Weltall, Kraft wie Materie, in dem Begriff des Vermögens auf, denn Gottes Macht ist unbeschränkt und sein ist die Welt. In diesem weitesten Sinne wird jedoch der Ausdruck Vermögen in der Wirthschaftslehre nicht verstanden, sondern man beschränkt ihn auf das Verhältniß zwischen den Menschen und der sie umgebenden Außenwelt und versteht daher in diesem engeren Sinne unter Vermögen alles das, worüber die Menschen nach ihrer Fähigkeit frei verfügen können.

Da die freie Thätigkeit der Menschen wegen der Unvollkommenheit ihrer Natur sich nicht auf das Weltganze, sondern nur auf die Oberfläche der Erde und auf eine den Menschen zugängliche Höhe und Tiefe von dieser erstreckt, wird der Umfang des Begriffs vom Vermögen durch die Sphäre jener freien Thätigkeit bestimmt. Alles, was außerhalb dieser Sphäre liegt, gehört nicht zu dem Vermögen. Die auf diese Weise vom Vermögen ausgeschlossenen Theile des Weltganzen bestehen aber nicht blos aus den der menschlichen Macht nicht unterworfenen materiellen Massen im Innern der Erde und im Himmelsraume, sondern auch aus denjenigen Kräften der Natur, welche der freien Verfügung der Menschen überhaupt oder nach dem gegenwärtigen Stande ihrer Kenntnisse zur Zeit

sich entziehen. Sie bilden das der menschlichen Macht nicht unterworfene freie Naturvermögen.

2. Bestandtheile des Vermögens.

Die in die Sphäre der freien Thätigkeit der Menschen fallenden Dinge sind die einzelnen Personen und die sie umgebenden sachlichen Außendinge. Hiernach theilt sich das vorhandene Vermögen in Personal- und in Sach- (Real-) Vermögen.

Löst man das Personalvermögen in seine weiteren Bestandtheile auf, so zerfällt es nach der geistigen und körperlichen Natur des Menschen, in geistiges und körperliches Vermögen. Bei ihrer Wirkung nach außen hin treten geistiges und körperliches Vermögen im Verein als Arbeit auf und werden dann Arbeitsvermögen genannt.

Das Sach- oder Real-Vermögen umfaßt die materiellen Gegenstände, auf welche sich die freie äußere Thätigkeit der Menschen erstreckt. Je nachdem diese Gegenstände ohne Vernichtung ihrer wesentlichen Eigenschaften eine Veränderung ihres Orts gestatten, oder nicht, theilt man sie in bewegliche und unbewegliche Gegenstände (Mobilien und Immobilien). — Zu den beweglichen Gegenständen gehören eines Theils alle Naturprodukte von der Zeit ab, in welcher ihre Trennung von der Erde bereits erfolgt ist oder doch geschehen kann, ohne ihre wesentlichen Eigenschaften zu vernichten; anderen Theils alle übrigen materiellen Außendinge, denen menschlicher Kunst- und Gewerbefleiß ihre zeitige Beschaffenheit verliehen hat, und welche daher Kunstprodukte oder Fabrikate genannt werden. Auch können die beweglichen Gegenstände, je nachdem man sie in der Wirthschaft zum Verkaufe aufbewahrt, zum Verbrauche als Hülfsstoffe verwendet, oder in dauernden Gebrauch nimmt, in Waaren, Materialien und Inventarien getheilt werden. — Die unbeweglichen Gegenstände, wegen ihres festen Zusammenhangs mit dem Grund und Boden auch Grundeigenthum genannt, gehören entweder der Oberfläche der Erde an, oder befinden sich unter der Erde, und zerfallen hiernach in oberirdisches und unterirdisches Grundeigenthum. — Das oberirdische Grundeigenthum besteht aber nicht blos aus dem Grund und Boden selbst in allen seinen Gestaltungen (Aecker, Wiesen, Wälder, Wege, Bauflächen u. s. w.), sondern auch in den mit der Erdoberfläche unmittelbar und fest verbundenen Gebäuden und wirthschaftlichen Vorrichtungen. Ebenso schließt das unterirdische Grundeigenthum nicht blos die in der Erde vorhandenen nutzbaren Lagerstätten (Flötze, Lager, Gänge u. s. w.), sondern auch die unterirdischen baulichen Vorrichtungen

(Schächte, Stollen, Strecken u. s. w.), welche zur Gewinnung der auf den Lagerstätten vorhandenen Mineralien getroffen und mit den Lagerstätten unmittelbar verbunden sind, in sich ein.

Jedes Vermögensobjekt für sich einzeln genommen, es mag dem Personal- oder Sach-Vermögen angehören, wird ein Gut genannt, indem alle Vermögenstheile eine bestimmte Brauchbarkeit und Nützlichkeit in und mit sich tragen. Die Summe der der Persönlichkeit selbst unmittelbar anhaftenden Güter bildet ihr Personalvermögen, die Summe der ihr zustehenden äußeren materiellen Güter ihr Sachvermögen. Letzteres wird wegen seines besonderen Bezuges zu der äußeren Wirthschaft des Eigenthümers auch Wirthschaftsvermögen genannt. — Eine zum nützlichen Gebrauche aufgesammelte, zur Verleihung an Andere geeignete Menge von Gütern wird unter dem Namen Capital begriffen.

3. Vertheilung des Vermögens.

Das überhaupt vorhandene Vermögen ist unter die vorhandenen Personen vertheilt; das Vermögen jeder einzelnen Person ist hierbei in die Grenze eingeschlossen, bis zu welcher ihre freie Verfügung sich erstreckt. Diese Grenze ist stets enger, als diejenige, bis zu welcher die einzelne Person nach ihrer persönlichen Fähigkeit würde verfügen können, da der ungebundene Gebrauch der Freiheit des Einzelnen durch den ihm entgegentretenden, zu gleicher Selbstständigkeit berechtigten Willen der Uebrigen eingeschränkt wird, wodurch für jeden Menschen eine bestimmte Rechtssphäre sich feststellt, welche er beim Gebrauche seiner persönlichen Freiheit nicht überschreiten darf. Alles das, worüber eine Person nach dem ihr innewohnenden und auch äußerlich durch positive Gesetzgebung anerkannten Rechte — dem Eigenthumsrechte — frei verfügen darf, gehört zu ihrem Vermögen. Letzteres bildet in seiner Substanz einen Theil des überhaupt vorhandenen Gütervorraths, und das Vermögen jeder einzelnen Person besteht hiernach aus dem ihr nach ihrem Eigenthumsrechte zustehenden Antheile an dem überhaupt vorhandenen Vermögen, so daß bei jeder Person die Grenze des Eigenthumsrechts mit der Grenze des Vermögens stets auf das Schärffste und Strengste zusammenfällt. Mit anderen Worten: das Vermögen einer bestimmten Person ist der Inbegriff der Güter, über die sie frei zu verfügen das Recht hat.

Nicht immer ist zu jedem Vermögenstheile eine bestimmte einzelne Person vorhanden, sondern viele Gegenstände befinden sich im gemeinschaftlichen Eigenthume einer mehr oder minder großen Personenzahl. Die bei einem solchen gemeinschaftlichen Eigenthume Betheiligten nehmen

in ihrer Gesammtheit alsdann die Eigenschaft einer juristischen Person an, welcher alle Rechte und Pflichten eines einzelnen Eigenthümers zufallen. Bei der Unmöglichkeit, wirthschaftliche Thätigkeiten ohne die Zusammenziehung der in dem Vermögen mehrerer Privatpersonen vorhandenen Mittel auszuführen, erstreckt sich das gemeinschaftliche Eigenthum bereits über einen großen, alljährlich sich mehrenden Theil des überhaupt vorhandenen Gütervorraths. Je nachdem dieser Gütervorrath aber im Eigenthum einer Privatperson, eines Vereines von Personen, einer Commune, des Staats oder irgend einer anderen Art der mit Eigenthumsrechten ausgestatteten juristischen Personen sich befindet, zerfällt das vorhandene Vermögen in so viel Theile, als dergleichen Personen vorhanden sind. In diesem Sinne sind die Ausdrücke: Staats-, Communal-, Privat- rc. Vermögen zu verstehen; sie bedeuten nichts Anderes, als das Vermögen, welches im Eigenthum eines Staats, einer Commune, einer Privatperson u. s. w. sich befindet. Ihre Gesammtsumme giebt stets das überhaupt vorhandene Vermögen zurück.

Fiele bei den einzelnen Vermögens-Gegenständen der faktische Besitz mit dem vollen Eigenthumsrechte stets in derselben Person zusammen, so würde die Vertheilung des vorhandenen Vermögens sehr einfach und das Vermögen jeder Person unmittelbar in ihrem Besitzstande gegeben sein. Dies trifft aber nur bei dem persönlichen Vermögen zu, wo Besitz und Eigenthum in derselben Person sich vereinigen. Anders ist es bei dem Sachvermögen, bei welchem Besitz und Eigenthum auf die mannigfachste Weise sich durchschneiden.

Mag in den ersten Anfängen menschlicher Cultur der faktische Besitz eines Gegenstandes mit dem Eigenthumsrechte an demselben auch vollständig zusammengefallen sein, so hat dieser Zustand doch überall da, wo das Bedürfniß nach gegenseitigem Austausch von Gütern oder zur Ueberlassung ihrer Nutzungen an andere Personen eintrat, sehr bald dahin sich abgeändert, daß solche Austausche und Leihungen auch da bewerkstelligt wurden, wo von dem empfangenden Theile keine genügende Gegenleistung sofort gewährt werden konnte, und wo der frühere Eigenthümer daher genöthigt war, sein Recht zur vollständigen Befriedigung gegen Denjenigen sich vorzubehalten, zu dessen Verfügung der ausgetauschte oder ausgeliehene Gegenstand gestellt wurde. Das hierdurch entstehende Verhältniß der Forderung und Schuld — ein Abhängigkeits-Verhältniß, welches im Alterthume durch Verwechselung des Eigenthumsrechtes an Sachen mit dem an Personen vielfach zum Sklaventhum ausgeartet und im Mittelalter auf die mannigfachste Weise zum persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse umgestaltet ist — hat sich durch den immer mehr ge-

läuterten Begriff des Eigenthumsrechts allmählich dahin festgestellt, daß überall da, wo eine Person als solche oder durch den Besitz einer Sache mit besonderen in die Vermögensverhältnisse anderer Personen übergreifenden Gerechtsamen ausgestattet ist, derjenigen Person, welche begründete Forderungen an das Besitzthum einer anderen zu machen hat, der gesetzliche Schutz zur Aufrechthaltung ihres Anspruchs gewährt und umgekehrt die zu dergleichen Leistungen verpflichtete Person zur Anerkennung und Erfüllung ihrer Verbindlichkeit angehalten wird. Auf diese Weise wird aber das Vermögen jeder Person nicht mehr ausschließlich durch ihren Besitzstand begrenzt, sondern es müssen, um zu einem richtigen Ueberblicke des Vermögens einer einzelnen Person zu gelangen, zu ihrem gesammten Besitzthum ihre Forderungen hinzugerechnet und von der erhaltenen Summe ihre Schulden abgezogen werden, indem nur durch diese Zu- und Abrechnung die Grenze des Eigenthums und das davon eingeschlossene reine Vermögen der betreffenden Person sich herausstellt.

Da jeder Forderung einer Person stets eine gleich große Schuld einer anderen Person gegenüber steht, so gleichen sich die im Einzelnen Statt findenden Forderungen und Schulden im Ganzen aus und das überhaupt vorhandene Vermögen ist nie kleiner oder größer, als die Summe alles Besitzthums. Da aber auch die Summe des Eigenthums aller einzelnen Personen das überhaupt vorhandene Vermögen bildet, mithin die Gesammtsumme des Besitzes und des Eigenthums einander stets gleich sind, so kann eben so wenig eine reelle Forderung einer Person bestehen, welche nicht durch ein ihr gegenüber stehendes Besitzthum im Vermögen einer anderen Person ihre Deckung findet, als die reelle Schuld einer Person über die positiven Bestandtheile ihres Vermögens hinausgehen kann. Uebertrifft der Normalbetrag der Schulden letztere Größe, so wird der überschießende Betrag imaginär und zeigt an, daß die Forderungen der Gläubiger gleich viel an ihrem Werthe verloren haben.

Rechnet man das Personalvermögen nicht mit in das Vermögen ein, sondern bezieht letzteres nur auf das Sach- oder Wirthschafts-Vermögen, so bilden das sachliche Besitzthum und die Forderungen die beiden positiven Vermögenstheile, welche dann zusammen das Aktiv-Vermögen genannt werden, und die Schulden als negativer Vermögenstheil nehmen dann den Namen Passiv-Vermögen an. Der Unterschied zwischen dem Aktiv- und Passiv-Vermögen giebt das Netto-Vermögen. Letzteres selbst ist entweder aktiv oder passiv, d. h. es ist im Ganzen ein vermögender oder verschuldeter Zustand vorhanden, je nachdem die Aktiva größer oder kleiner sind als die Passiva. Bei dem passiven Vermögensstand sind aber die überschießenden Schulden nicht in allen Fällen ima-

ginär, sondern nur so weit, als sie durch das persönliche Vermögen des Schuldners nicht ihre Deckung finden.

Die Ausdrücke Reichthum, Wohlhabenheit und Armuth beziehen sich blos auf das Sachvermögen und bezeichnen die verschiedenen Gradationen des Verhältnisses, in welchem sich das Wirthschaftsvermögen zu den Bedürfnissen des Eigenthümers befindet, wobei eine Person reich oder wohlhabend genannt wird, welche ohne besondere oder nur mit geringer Kraftanstrengung von ihrer Seite in ihrem äußeren Gütervorrathe das vollständige oder genügende Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse findet, so lange aber, selbst bei den vorzüglichsten persönlichen Fähigkeiten, als arm bezeichnet wird, so lange dieselbe sich nicht durch die ihr beiwohnenden Kenntnisse oder Geschicklichkeiten in den Besitz eines genügenden Vorraths äußerer Sachgüter gesetzt hat.

4. Werth des Vermögens.

Obschon in den bisherigen Abschnitten der Begriff, die Bestandtheile und die Vertheilung des Vermögens untersucht sind, genügen die hierüber zusammengestellten Kenntnisse jedoch nicht, um vermittelst derselben einen einfachen Ueberblick über die Größe zu gewinnen, in welcher sich das Gesammtvermögen jeder einzelnen Person darstellt. Eine solche einfache Totalübersicht wird durch die verschiedene Beschaffenheit der einzelnen Vermögenstheile vielmehr so lange vereitelt, als die vereinzelten Vermögensobjekte nicht zuvor auf ein gemeinschaftliches Maaß reducirt sind und dadurch die Möglichkeit gegeben ist, dieselben nach diesem gemeinsamen Maaße zu einer bestimmten Gesammtsumme zu vereinigen. Das verbindende Glied, welches die verschiedenen Vermögenstheile zu einem gemeinschaftlichen Ganzen — dem Vermögen des Eigenthümers — vereinigt, ist aber der Werth, der allen Theilen zukommt. Durch die Abschätzung des Werths der einzelnen Vermögensobjekte und durch die Summirung der gefundenen Werthe bietet sich daher die Gelegenheit dar, zu dem gesuchten Gesammtüberblick über das Vermögen jedes Eigenthümers und zuletzt des überhaupt vorhandenen Vermögens zu gelangen. Hierzu ist aber erforderlich, nicht allein zu wissen, welchen Begriff man mit dem Worte „Werth" verbindet und welche verschiedenen Werthe man von einander zu unterscheiden hat, sondern auch welchen Maaßstab man anzuwenden hat, um die verschiedenen Werthsgrößen auf eine bestimmte allgemeine Benennung zu bringen, um sie hierdurch zur summarischen Behandlung geschickt zu machen.

Unter **Werth** versteht man das Verhältniß der Vollkommenheit,

welches die Dinge gegen einander haben. Hiernach richtet sich der Werth der Personen nach dem Grade der Vollkommenheit der verschiedenen Menschen unter einander, der Werth der Sachen nach der Tauglichkeit zu ihrer Bestimmung.

Obschon jeder Vermögenstheil, er gehöre dem persönlichen oder sachlichen Vermögen an, eine ihm von der Natur ertheilte höhere Bestimmung, als menschlichen Bedürfnissen zu dienen, in sich trägt, so sind doch alle sachlichen Vermögenstheile zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignet und nehmen nach dem Verhältnisse des Nutzens oder Schadens, welche sie dem Menschen bringen, eine mehr oder minder bevorzugte Stellung in dem Wirthschaftshaushalte der einzelnen Eigenthümer ein. Dieser auf die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Eigenthümer gerichtete Werth, obschon von dem absoluten Werthe der Gegenstände wesentlich verschieden, ist es, welcher bei allen wirthschaftlichen Thätigkeiten besonders im Auge zu behalten ist und daher bei den Untersuchungen über das Vermögen meist schlechthin als Werth bezeichnet wird. In diesem Sinne versteht man dann unter Werth den Grad der Vollkommenheit, welcher einem Gegenstande bei der Befriedigung der Bedürfnisse des Eigenthümers im Vergleich zu anderen Gegenständen zukommt. Dieser Werth ist dann nicht mehr allein von der größeren oder geringeren Vollkommenheit des Gegenstandes an sich abhängig (absoluter Werth), sondern richtet sich theils nach der Beschaffenheit des Bedürfnisses, welches durch den Gegenstand befriedigt werden soll, theils nach der Beschaffenheit der vorhandenen anderen Gegenstände, welche zur Befriedigung desselben Bedürfnisses geeignet sind. Es ist mithin dieser Werth stets relativ und kann nicht ohne gleichzeitige Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bedürfnisses und der zu seiner Befriedigung vorhandenen Mittel festgestellt werden.

Da das individuelle Bedürfniß des einzelnen Eigenthümers nach veränderten Neigungen und Zuständen fortdauernd den größten Schwankungen ausgesetzt ist und ebenso die Masse und Beschaffenheit der Gegenstände, durch welche die Bedürfnisse des Eigenthümers anderweitig befriedigt werden können, sich fortdauernd abändern, hat kein Gegenstand einen bleibenden Werth, sondern der Werth jedes Gegenstandes ist fortwährend Veränderungen unterworfen.

Außerdem ist jeder Gegenstand zur Befriedigung mehrerer Bedürfnisse geeignet und die Art und Weise, wie man bei seinem Gebrauche verfährt, übt auf den davon zu erzielenden Nutzen und mithin auch auf den von diesem abhängigen Werth den größten Einfluß aus. Je nachdem man daher einen Gegenstand zu diesem oder jenem Zwecke gebraucht

und je nachdem man dabei auf die eine oder die andere Weise verfährt, stellt sich bei selbst gleich gebliebenen Bedürfnissen und denselben Befriedigungsmitteln für jeden Gegenstand zu einer und derselben Zeit eine ganz verschiedene Größe des Werths heraus.

Die Weise, wie der Eigenthümer verfährt, um seine Bedürfnisse aus dem ihm eigenthümlich zustehenden Vermögen zu befriedigen, geht aber vorzüglich in den drei Richtungen vor sich, daß er die einzelnen Vermögenstheile entweder in seiner Wirthschaft selbst benutzt, oder solche gegen andere Werthsobjekte austauscht, oder solche anderen Personen im Wege der Leihung oder Vermiethung gegen Zins zur Benutzung überläßt. Hiernach hat man bei jedem Vermögenstheile den Nutzungswerth, den Tauschwerth und den Mieths- oder Kapitalwerth zu unterscheiden.

a. Nutzungswerth.

Der Nutzungswerth ist derjenige Werth, welcher einem Vermögenstheile bei seiner Benutzung in der Wirthschaft des Vermögenseigenthümers selbst zukommt. Diese Benutzung ist aber danach verschieden, ob solche einen sofortigen Verbrauch oder einen längeren Gebrauch des Gegenstandes in sich einschließt. Hiernach zerfällt der Nutzungswerth in die beiden Abtheilungen des Verbrauchswerthes und des Gebrauchswerthes.

α. Verbrauchswerth.

Bei dem Verbrauche geht der Vermögenstheil in seiner zeitigen Beschaffenheit verloren, und nur der Nutzen, welcher dem Eigenthümer aus dem Verbrauche des Gegenstandes erwächst, bestimmt seinen Werth. Besteht dieser Nutzen in der Befriedigung eines unmittelbar persönlichen Bedürfnisses des Eigenthümers, wie bei allen Gegenständen des persönlichen Genußverzehrs, so wird die Höhe des Verbrauchswerths gänzlich subjektiv und von den individuellen und augenblicklichen Bedürfnissen des Eigenthümers dergestalt abhängig, daß dieser Werth einer allgemein gültigen Schätzung nicht fähig ist; wie z. B. ein frischer Trunk Wasser dem Dürstenden und ein Stück Brot dem Hungernden mehr als alle anderen Güter der Welt werth erscheinen kann. Ist der Verbrauch jedoch nicht auf ein unmittelbares persönliches Bedürfniß des Eigenthümers gerichtet, sondern dient der Verbrauch nur zur Erzeugung anderer Vermögensobjekte, welche in der Wirthschaft des Eigenthümers neu entstehen, so findet sich in diesen neuen Objekten eine bestimmte Größe ein, welche

zur näheren Werthsschätzung des verbrauchten Gegenstandes benutzt werden kann, indem im Werthe dieser neuen Objekte der Werth des verbrauchten Gegenstandes repräsentirt und zurückgegeben wird. Eine genaue Festsetzung des Antheils, welchen der verbrauchte Gegenstand an der Erzeugung der neuen Objekte gehabt hat, ist aber sehr schwierig, da jede Produktion nur durch die Zusammenwirkung der Arbeits- und Naturkräfte, und durch die Wirkung verschiedener Werthssubstanzen auf einander bewerkstelligt werden kann, und hierbei der Antheil, welchen der verbrauchte Gegenstand an der Erzeugung der neuen Objekte genommen hat, nur sehr selten mit einiger Zuverlässigkeit abgeschätzt werden kann. Bringt man indessen die wirthschaftliche Thätigkeit des Eigenthümers und seiner Gehülfen nach einem billigen Arbeitslohne, und die zur Erzeugung des neuen Objekts außerdem in Anspruch genommenen Materialien und sonstigen Hülfsmittel nach einer billigen Taxe in Anschlag, und zieht diese Größe von dem Werthe der neu erzeugten Objekte ab, so erhält man in dem Reste einen ungefähren Maaßstab für den Werth des verbrauchten Gegenstandes. Dieser Werth ist aber kein allgemeiner, sondern nur der auf die der Berechnung zum Grunde gelegte Art der Verwendung bezügliche Verbrauchswerth, neben welchem bei der Verwendung des Gegenstandes zu anderen Zwecken, noch sehr verschiedene andere Verbrauchswerthe möglich sind, so daß selbst hierdurch der Nutzungswerth noch nicht in so bestimmter Größe sich ergiebt, um eine allgemeinere Anwendung von der hier angegebenen Schätzungsmethode machen zu können. Da indessen die Kenntniß der Höhe des Nutzungswerths für jede Wirthschaftsführung von der äußersten Bedeutung ist, und man in den meisten Fällen von der Wirthschaftlichkeit des Eigenthümers erwarten kann, daß er nur solche Gegenstände in seiner Wirthschaft selbst erzeugen oder durch Tausch in seine Wirthschaft ziehen wird, welche ihm beim Verbrauche einen höheren Nutzen gewähren, als ihm die Gegenstände bei der Anschaffung zu stehen kommen, so pflegt man den Verbrauchswerth oft blos nach den Selbstkosten zu veranschlagen und die hierüber hinausgehende Größe eines höheren Werths der durch den Verbrauch der Gegenstände gewonnenen neuen Objekte um so mehr außer Acht zu lassen, als in den meisten Fällen nur hierdurch der gesuchte Werth sich auf bestimmte Zahlengrößen zurückführen läßt.

β. Gebrauchswerth.

Noch unbestimmter ist die Werthsgröße für solche Gegenstände, welche vor ihrem gänzlichen Verbrauche längere Zeit in der Wirthschaft des Eigenthümers verweilen und dem Eigenthümer während ihrem Gebrauche

einen bestimmten Nutzen gewähren, indem sich dieser Nutzen hier noch viel seltener in getrennten Objekten darstellt, welche ähnlich, wie beim Verbrauche, den Maaßstab zur Abschätzung des Gebrauchswerths der Gegenstände abgeben könnten. Ein großer Theil von Geräthschaften und Utensilien dient dem Eigenthümer zu den verschiedensten wirthschaftlichen Thätigkeiten, und so nothwendig und nützlich solche demselben hierbei sind, so wenig läßt sich doch die Größe des durch sie herbeigeführten Nutzens in den meisten Fällen von dem Antheile trennen, welche der Thätigkeit des Eigenthümers an dem erzielten Arbeitsprodukte gebührt. Nur da, wo die gebrauchten Gegenstände von der Art sind, daß sie, ähnlich wie ein Baum durch seine Früchte, bestimmte, für sich bestehende Nutzungen darbieten, wie dies bei dem Landbau, dem Bergbau, dem Fischfang, der Viehzucht u. s. w. mehrfach der Fall ist, ist in diesen Nutzungen ein zur Schätzung des Gebrauchswerthes taugliches Objekt gegeben, welches alsdann in derselben Weise, wie solches später bei dem Miethswerth gezeigt werden wird, durch Rentenrechnung zu einem bestimmten Zahlbegriffe erhoben werden kann. Für alle andern in der Wirthschaft des Eigenthümers befindlichen Gebrauchsgegenstände muß der Gebrauchswerth so lange nach dem Selbstkostenpreise geschätzt werden, als sich zu genauerer Ermittelung dieses Werths nicht ein anderer brauchbarerer Maaßstab darbietet.

b. Tauschwerth.

Der Tauschwerth ist derjenige Werth, welcher einem Vermögenstheile bei seinem Austausche gegen andere, außerhalb der Wirthschaft des Eigenthümers befindliche Vermögensobjekte, beigelegt wird. Da Niemand geneigt sein wird, einen Gegenstand einzutauschen, so lange er kein Bedürfniß zu dessen Besitz hat und so lange er sich andere, zur Befriedigung seines Bedarfs gleich dienliche Mittel auf wohlfeilere Weise verschaffen kann, so ist die Höhe des Tauschwerths abhängig, einestheils von dem Gesammtbedürfnisse Derjenigen, welche sich eine nützliche Anwendung von dem Gegenstande versprechen können, anderntheils von der ihnen gebotenen Gelegenheit, ihre Bedürfnisse auf eine andere wohlfeilere Weise zu befriedigen. Sowohl in dem Gesammtbedürfnisse der Käufer, als in der Gütermasse, welche sich zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse darbietet, gehen aber fortdauernd Schwankungen vor sich, und es ist der Tauschwerth eines Gegenstandes daher keine gleich bleibende Größe, sondern ändert sich nach dem Verhältnisse des Gesammtbedürfnisses zu den zu seiner Befriedigung vorhandenen Vorräthen.

Was nun zunächst die in dem Bedürfniß vorgehenden Aenderungen anbetrifft, so steht erfahrungsmäßig fest, daß auf das Gesammtbedürfniß einer größeren Personenzahl zufällige Neigungen und Zustände einzelner Persönlichkeiten wenig auffallend einwirken, indem dergleichen individuelle Einflüsse theils in entgegengesetzter Richtung sich befinden und daher mehr oder minder unter einander sich ausgleichen, theils zu unbedeutend sind, um das sich herausstellende Gesammtbedürfniß wesentlich abzuändern. Dagegen ist eine große Anzahl bleibender und allgemeiner Ursachen vorhanden, welche auf die Personenzahl, auf die Lebenseinrichtung und auf das sich hierdurch herausstellende Gesammtbedürfniß nachhaltig einwirken und einen steten Wechsel in der Qualität und Quantität des Bedürfnisses bedingen.

Fast noch größer sind die Veränderungen, welche in der Masse und Beschaffenheit der zur Befriedigung der Bedürfnisse vorhandenen Vorräthe vor sich gehen. Nicht allein, daß die Natur in den einzelnen Jahren und Jahreszeiten ihre Gaben höchst verschieden austheilt, sondern auch die menschliche Industrie hat hierauf den größten Einfluß, und bietet, je nachdem sie ihre Richtung nach der einen oder der anderen Seite der Darstellung und des Transports von Gütern nimmt, einen stets wechselnden Gütervorrath zur Befriedigung des vorhandenen Gesammtbedürfnisses dar.

Bei dem Tauschgeschäfte selbst zeigt sich die Höhe des jedesmaligen Bedarfs in der mehr oder minder lebhaften Nachfrage Seitens Derjenigen, welche der Güter bedürfen, und die Masse des Vorraths in der Häufigkeit des Angebots, welches von Denen ausgeht, in deren Händen die Vorräthe sich befinden. Da nun das jedesmalige Verhältniß zwischen dem Gesammtbedürfnisse und den ihm gegenüberstehenden Vorräthen den Tauschwerth der Letzteren bestimmt, so findet man, daß bei vermehrter Nachfrage oder vermindertem Angebote der Tauschwerth steigt, und daß dagegen letzterer bei verminderter Nachfrage oder vermehrtem Angebote fällt, oder, was dem gleich ist, daß der Tauschwerth bei lebhafter Conkurrenz der Käufer unter einander sich erhöht und bei lebhafter Conkurrenz der Verkäufer unter einander sinkt.

Durch das sich entgegengesetzte Streben der Tauschenden, des Käufers, möglichst wenig für den Gegenstand zu geben, des Verkäufers, möglichst viel dafür zu erlangen, entsteht ein gegenseitiges Abdingen und Handeln, bis beide Theile über eine bestimmte Größe sich einigen, welche sie dem Tauschwerthe des Gegenstandes gleich achten und zu welchem demnächst der Tausch bewerkstelligt wird. Diese Größe, über welche die Einigung der Tauschenden erfolgt, wird aber der Tauschpreis, beim

Austausch gegen Geld vorzugsweise Kauf- oder Verkauf-Preis genannt. Während also der Tauschwerth eine zwar vorhandene, aber nicht näher festgestellte Größe ist, bildet der Tauschpreis eine bestimmte Größe, nämlich eine Anzahl von Vermögensobjekten, welche für einen Gegenstand im Tausche gegeben wird.

Stellt sich durch häufigern Verkauf ein allgemein gültiger Preis für einen Gegenstand fest, so wird dieser der Marktpreis genannt.

Da kein Verkäufer einen Gegenstand seines Vermögens zu vertauschen geneigt sein wird, so lange ihm sein Gebrauch größere Vortheile verspricht, als ihm dafür im Tausche geboten werden, und da umgekehrt kein Käufer für einen Gegenstand mehr geben wird, als ihm der Gegenstand beim Gebrauche nützen kann, so bildet der Nutzungswerth für den Verkäufer das Minimum und der Nutzungswerth für den Käufer das Maximum, zwischen welchen beiden Größen die Verkaufspreise schwanken. Ihre nähere Festsetzung geschieht, wo nicht besondere Umstände in den Gang des Tauschgeschäftes eingreifen, durch den Kauf-Akt selbst im Wege der freien Conkurrenz der Käufer und Verkäufer unter einander nach Maaßgabe des Bedarfs zum Vorrath.

c. Miethswerth.

Der Miethswerth besteht in dem Werthe, welchen ein Vermögenstheil bei seiner Benutzung als Miethsgegenstand findet. Da bei der Vermiethung nicht die Substanz, sondern nur die Nutzungen des Gegenstandes von dem Eigenthümer auf den Miether übergehen, so sind neben persönlichen Nutzungsrechten nur solche Vermögenstheile der Vermiethung fähig, deren Substanz vor ihrem allmähligen Verbrauche eine länger dauernde Benutzung gestattet. Diese Eigenschaft kommt aber nicht allein einem großen Theile der sachlichen Güter, besonders den Immobilien, sondern auch den persönlichen Gütern und unter diesen besonders dem Arbeitsvermögen zu, indem letzteres zwar nicht in der Substanz, wohl aber in seinen Nutzungen sehr füglich von einer Person auf die andere übertragbar ist.

Die Höhe des von dem Miether für die Benutzung des gemietheten Gegenstandes auf die Zeit seiner Nutznießung gewährten Vergütigung hängt von der freien Einigung desselben mit dem Vermiether ab; der gewährte Betrag selbst heißt der Miethspreis und wird in einer bestimmten Anzahl anderer Vermögensobjekte festgestellt, welche der Miether dem Vermiether für die Nutzung des Miethsgegenstandes während einer bestimmten Zeit gewährt.

Nach den verschiedenen Vermögenstheilen, welche der Vermiethung unterworfen werden, nimmt der Miethspreis aber sehr verschiedene Namen an. Bei der Vermiethung des Arbeitsvermögens wird derselbe Lohn, (Honorar, Gehalt, Besoldung u. s. w.), bei der Vermiethung von Immobilien Pacht oder Miethe, bei der Vermiethung von Mobilien Leihgeld und bei der Ausleihung von Kapitalien Zins (Interessen) genannt.

Die Höhe des Miethspreises richtet sich in allen diesen verschiedenen Fällen hauptsächlich nach der Größe des Nutzens, welchen sich der Miether von dem Gegenstande während der Miethszeit versprechen kann. Da demselben aber in der Regel eine größere Zahl zur Befriedigung seines Bedürfnisses gleich dienlicher Gegenstände zur Nutznießung angeboten wird, so wird er nicht geneigt sein, den vollen Nutzungswerth als Miethspreis zu entrichten, sondern an letzterem so viel abzudingen suchen, als der Vermiether diesem Verlangen nachzugeben geneigt ist. Die letzte Grenze, auf welche er hierbei stößt, ist der Werth, welchen der Gegenstand für den Eigenthümer bei der Benutzung in seiner eigenen Wirthschaft hat. Der Miethspreis ist daher zwischen dem Nutzungswerthe des Gegenstandes für den Miether und für den Vermiether eingeschlossen; seine spezielle Festsetzung richtet sich nach dem jedesmaligen Verhältnisse, in welchem die Zahl der zu vermiethenden Gegenstände zur Zahl der als Miethsobjekte gesuchten Gegenstände steht, also nach dem Verhältniß des Angebots zur Nachfrage.

Die Höhe des Miethspreises ist jedoch nur der eine Faktor zur Bestimmung des Miethswerths eines Gegenstandes, der andere Faktor ist die Länge der Zeit, auf welche hinaus ein Gegenstand bis zum Verbrauche seiner Substanz als Miethsobjekt benutzt werden kann. Nur wenige Gegenstände, wie namentlich der Grund und Boden, können bei geregelter Benutzung einer bleibenden Nutznießung durch Vermiethung unterliegen; das persönliche Vermögen, so wie der größte Theil der Sachgüter sind dagegen einem stets fortschreitenden Verfalle und einer endlichen vollständigen Abnutzung unterworfen und ihre Vermiethung ist daher auf bestimmte Zeiträume eingeschränkt, welche durch die natürliche Beschaffenheit der Vermögenstheile und durch die Art und Weise, wie ihre Benutzung auf ihren schnellern oder langsameren Verbrauch einwirkt, näher begrenzt werden.

Aus der Höhe des Miethspreises, welcher bei einer Wiederholung auf längere Zeit den Namen Rente annimmt, und der Dauer des Miethsobjekts ergiebt sich aber der Miethswerth des letzteren im Wege der Rentenrechnung.

d. Allgemeiner Werthsmaaßstab.

Da kein Vermögens-Gegenstand existirt, welcher nicht durch eigene Benutzung, durch Tausch oder durch Verleihung nutzbar zu machen ist, so ergänzen die durch die verschiedenen Nutzungs-, Tausch- und Leihpreise gegebene Werthsmaaßstabe sich gegenseitig dergestalt untereinander, daß für jeden Vermögensstand wenigstens einer der angegebenen Wege zur Abschätzung seines Werths vorhanden ist. Das Geschäft der Abschätzung selbst wird aber dadurch vollführt, daß man einen bestimmten Gegenstand von allgemein bekanntem Werth als Maaß für die zu schätzenden Größen anwendet und als Einheit für die Werthstaxe annimmt. Der Werth keines Gegenstandes ist aber so bekannt, als der Werth des Metallgeldes, vermittelst dessen die meisten Tausch- und Leih-Geschäfte vermittelt werden, und in welchen sich die meisten Tausch- und Leihpreise unmittelbar ausdrücken. Namentlich sind es die edlen Metalle, Gold und Silber, welche in Folge ihrer Haltbarkeit, leichten Versendbarkeit und vielfachen Theilbarkeit die mannigfachste Anwendung in den Gewerben und beim Handel finden, und durch die mit ihnen unter öffentlicher Autorität vorgenommene Prägung, als Gold- und Silber-Stücke von bestimmter Schwere und von bestimmtem Feingehalt zum beliebtesten und häufigsten Tauschmittel und dadurch zum allgemeinen Maaßstabe bei Bestimmung des Werthes der verschiedenen Vermögensobjekte erhoben sind.

Obschon das Metallgeld einen Werthsmaaßstab von unveränderlicher Größe nicht gewährt, sondern wie jede andere Waare, Werths- und Preis-Schwankungen nach dem Verhältniß seines Vorraths zum Bedarf ausgesetzt ist, so gehen diese Schwankungen bei dem Gelde wegen seines gleichbleibenden Bedürfnißwerthes und nachhaltenden Selbstkostenpreises jedoch nicht mit einer gleichen Schnelligkeit, als bei den meisten übrigen Vermögenstheilen vor sich, sondern treten nur allmählig in Folge allgemein wirkender Ursachen ein, wie z. B. einer ansehnlich vermehrten Gewinnung von edlen Metallen in den Bergwerken oder allgemeiner politischen Unruhen, welche andere Zahlungsmittel vom Weltmarkte verdrängen und daher den Gebrauchswerth des Metallgeldes durch verminderte Conkurrenz mit andern Zahlungsmitteln erhöhen. Aus diesen Gründen können die in dem Werthe des Geldes eintretenden Veränderungen bei den nur auf kürzere Zeit sich beschränkenden Berechnungen des gewöhnlichen Vermögenshaushalts meist unberücksichtigt bleiben, und erhalten erst dann eine größere Bedeutung, wenn es darauf ankommt, den Werth von Gegenständen mit einander zu vergleichen, deren Bestehen in sehr weit auseinander liegende Zeiträume fällt.

Mit Ausnahme der letzteren Fälle, wo man alsdann auf den verminderten Werth des Geldes Rücksicht zu nehmen und denselben durch Vergleichung mit anderen, in größeren Zeiträumen weniger Werthsschwankungen ausgesetzten Dingen, wie z. B. der gewöhnlichen Handarbeit, dem durchschnittlichen Werthe des Getreides u. s. w., für die einzelnen Zeitperioden näher zu fixiren hat, geht die Schätzung des Werths von Vermögensobjekten daher allgemein nach Geld vor sich, ohne auf die Veränderlichkeit dieses Maaßstabes Rücksicht zu nehmen.

Das Geschäft der Schätzung wird dadurch ausgeführt, daß man die durch den landesüblichen Münzfuß nach Schwere und Feingehalt (Schrot und Korn) bestimmte Münz-Einheit, welche sich in der Regel in einem bestimmten Stücke geprägten Metallgeldes darstellt, zur Grundlage der Schätzung nimmt und den Werth der übrigen Vermögensobjekte nach dem Verhältniß ausdrückt, in welchem dieselben zu dieser Einheit stehen.

Hiernach bildet in den am Münz-Vertrag vom 24. Januar 1857 Theil nehmenden deutschen Staaten, je nachdem in den einzelnen Staaten die Ausprägung des Zoll-Pfundes feinen Silbers zu 30 preußischen Thalern, zu 45 österreichischen Gulden oder zu 52½ süddeutschen Gulden geschieht, bald die Thaler-Währung, bald die österreichische Währung, bald die süddeutsche Währung das nähere Anhalten zur Abschätzung der verschiedenen Güter. Alle diese Werthsschätzungen haben aber wegen des schwankenden Werths des Geldes selbst, nur eine relative Richtigkeit, welche sich durch die Zeit und den Ort bedingt, wo die Werths-Taxe Statt gefunden hat.

5. Erzeugung des Vermögens.

Da das Vermögen in dem Inbegriffe der Dinge besteht, worüber die Menschen nach ihrer Fähigkeit frei verfügen können, so ist die Vermehrung des Vermögens ebenso gut durch einen Zuwachs der persönlichen Fähigkeiten der Menschen, als durch einen Zuwachs von Sachgütern möglich, mit andern Worten, die Produktion, d. i. die Erzeugung des Vermögens, geht in doppelter Weise, durch Vermehrung des persönlichen Vermögens und durch Vermehrung des Sachvermögens, vor sich.

Das persönliche Vermögen ist einer quantitativen und qualitativen Vermehrung fähig. Die erstere tritt durch eine Vermehrung der Personenzahl ein, welche in dem geschlossenen Kreise eines Staats nicht blos durch das Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen, sondern gleichzeitig auch durch das Verhältniß der Einwanderung zur Auswanderung bestimmt wird. Die stärksten Naturtriebe, unterstützt von dem

jedem Menschen tief innewohnenden Liebegefühle für das Familien- und Volksleben streben fortdauernd dahin, die günstigste Gestaltung dieses Verhältnisses zu bewirken, während es eine hauptsächliche Sorge der Staatsregierung ist, allgemein störende Einflüsse hierbei abzuwehren.

Die qualitative Vermehrung des persönlichen Vermögens wird davon bedingt, daß in dem geistigen und körperlichen Vermögen der einzelnen Persönlichkeiten während der Zeit ihres Lebens die vielseitigsten Veränderungen eintreten. Jede Person hat von ihrer Geburt bis zu ihrem Tode eine bestimmte Stufenfolge zu durchlaufen, in welcher sich Körper und Geist anfänglich allmählig vollständiger entwickeln. Während der Körper und das davon abhängende Arbeitsvermögen aber im Alter bis zur größten Kraftlosigkeit wieder abnehmen, ist es nur das geistige Vermögen, welches nicht blos im Leben der einzelnen Personen, sondern auch im Leben ganzer Generationen eines bleibenden Fortschritts fähig und dessen größere Vervollkommnung der Schluß- und Zielpunkt des auf die höchsten Interessen gerichteten Strebens und der davon abhängigen edelsten Bedürfnisse der Menschen ist. Die qualitative Beschaffenheit des persönlichen Vermögens fällt zunächst der Sorge und Thätigkeit der einzelnen Individuen und dem Familienleben anheim. Staat, Kirche, Schule und alle übrigen zur Erhaltung und Vervollkommnung des persönlichen Vermögens getroffenen allgemeinen Anstalten und Thätigkeiten einzelner, ihren äußeren Lebensberuf hierin findender Personen, üben hierauf jedoch einen hülfreichen Einfluß aus und nehmen, als auf die Vermehrung der höchsten Güter der Menschheit gerichtet, so lange eine bevorzugte Stellung unter den produktiven Thätigkeiten ein, als sie dazu beitragen, die Fähigkeit einzelner Personen zu heben und sie geistig und körperlich zu größerer Vervollkommnung zu führen.

Bei dem den Menschen umgebenden Sachvermögen ist es zwar zunächst der von der Natur gebotene materielle Stoff, welcher den einzelnen Objekten die erste Grundlage zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, mithin zu einem Werthe verleiht, indessen kann der Mensch von fast keinem Naturprodukte unmittelbar Gebrauch machen, ohne daß es hierbei einer vorgängigen Thätigkeit auch von seiner Seite, sei es zuletzt auch nur der Arbeit des Einsammelns und der einfachsten Zurichtung bedürfte, vielmehr erfordert der größte Theil von Naturprodukten vor seiner Anwendbarkeit einer so vielfachen Umbildung durch menschlichen Fleiß, daß letzterer neben der Natur, fast überall als zweiter wesentlicher Faktor bei Erzeugung und Vermehrung des Werths der äußeren Sachgüter hinzutritt.

Die auf diese Erzeugung und Vermehrung des Werths von Sach-

gütern gerichtete Thätigkeit des Arbeitsvermögens ist es, welche man unter dem Namen Industrie begreift. Sie beginnt ihr Werk mit der Boden-Industrie, d. h. mit der auf die Gewinnung von Naturprodukten gerichteten Thätigkeit, sei es, daß diese Produkte von der Natur als bereits fertige Gaben entnommen werden, wie beim Bergbau, der Jagd, dem Fischfang u. s. w., sei es, daß den Produktionskräften der Natur durch industrieuse Thätigkeit noch besonders zu Hülfe gekommen werde, wie bei der Landwirthschaft, der Gärtnerei, der Forstwirthschaft, der Viehzucht u. s. w.

Die von der Boden-Industrie gelieferten Roh-Produkte, so weit sie nicht zum unmittelbaren Genußverzehr dienen, werden von der Manufaktur- und Fabriken-Industrie aufgenommen und durch diese auf die mannigfachste Weise umgebildet und verfeinert, bis sie zuletzt als mehr oder weniger fertige Kunstprodukte in den Gebrauch übergehen. Um die Produkte von dem Orte, wo sie gewonnen werden, dahin zu bringen, wo von ihnen Gebrauch gemacht werden soll, vermittelt eine jährlich mehr ausgebreitete Transport-Industrie auf natürlichen und künstlichen Land- und Wasserstraßen den Güter- und hierbei nothwendigen Personen-Verkehr, während die Handels-Industrie die Vermittelung zwischen dem Producenten und Consumenten übernimmt und den Austausch der Waaren unter ihnen bewerkstelligt. Da alle diese Thätigkeiten nicht ohne Hülfnahme und Benutzung der in dem Besitze einzelner Personen sich befindenden persönlichen wie sachlichen Güter geübt werden können, so reiht die auf die Verleihung des Vermögens gerichtete Kredit-Industrie den übrigen produktiven Thätigkeiten sich an und bewirkt den Uebergang zur leihweisen Benutzung von Gegenständen aus einer Hand in die andere.

Ueberall ist es hierbei der Mensch, welcher auf den äußern Gütervorrath dergestalt einwirkt, daß er durch seine eigene Thätigkeit und durch Hülfenahme der Naturkräfte bald Vermögensobjekte aus der Masse des überhaupt vorhandenen materiellen Stoffes darstellt, bald den vorhandenen Vermögensobjekten eine verbesserte Beschaffenheit zur Befriedigung des menschlichen Bedürfnisses durch Veränderung ihrer inneren und äußeren Eigenschaften oder durch ihre räumliche und zeitliche Uebertragung ertheilt. Produktiv erscheinen hierbei alle menschlichen Thätigkeiten, welche zur Vermehrung des persönlichen oder Sach-Vermögens direkt oder indirekt beitragen. Nur dann, wenn man das Sach- oder Wirthschafts-Vermögen zum ausschließlichen Objekte der Betrachtung nimmt, entsteht ein engerer Begriff des Ausdrucks: „Produktion", welcher dann im Sinne

der blos äußeren, sachlichen Güterproduktion genommen wird und die auf die Verbesserung des persönlichen Vermögens gerichteten Thätigkeiten durch Beschränkung des Horizontes von seiner Sphäre ausschließt.

6. Verbrauch des Vermögens.

Der Zustand der einzelnen Vermögenstheile ist fortdauernd den Einflüssen unterworfen, welche die Natur auf den nur vergänglichen Bestand der einzelnen Personen und Sachen ausübt.

Der Verbrauch des persönlichen Vermögens, der Tod, geschieht, wo nicht Krankheits- und andere Unglücksfälle, den letztern nahe verwandter Mord, Krieg oder die strafende Hand menschlicher Gerechtigkeit in den gewöhnlichen Gang des Lebens eingreifen, durch allmähligen Abfall der physischen Kräfte. Das geistige Vermögen, befreit von der irdischen Fessel, dauert nach dem Tode in Verhältnissen fort, von denen dem Menschen die Unvollkommenheit des irdischen Zustandes keine speziellen Vorstellungen im Voraus gestattet. Nur die Thaten, welche die Zusammenwirkung des körperlichen und geistigen Vermögens dem Einzelnen während der Zeit des Lebens gestattet hat, bleiben als Denkmale dem inneren Werthe der Personen und dem äußeren Werthe der Sachen eingeprägt, auf welche der Kreis seiner freien Thätigkeit sich erstreckt hat.

Ebenso unterliegt das Sachvermögen, wo nicht produktive Thätigkeiten demselben neue Werthe hinzufügen, einer fortdauernden Verminderung seiner Substanz und seines Werths. Nicht allein der, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf den Verbrauch von Sachgütern angewiesene Eigenthümer zehrt fortdauernd an deren Substanz, sondern auch die allgemeine Eigenschaft der von der Natur gebildeten und durch menschliche Industrie abgeänderten sachlichen Güter, den auf sie einwirkenden Kräften nur eine Zeitlang genügenden Widerstand entgegensetzen zu können, bewirkt einen stets fortschreitenden Abfall ihres zeitigen Werths. Hierzu tritt die aus freiem Willen fließende Thätigkeit des Eigenthümers, welche auf den langsameren und schnelleren Verbrauch der zu seiner Verfügung stehenden Sachgüter einwirkt, einzelne bis zur gänzlichen Werthslosigkeit vernichtet, anderen Theile ihres Werths durch Abnutzung oder sonstige Umgestaltung entzieht, oder zeitliche und räumliche Veränderungen mit ihnen trifft, welche eine Verminderung ihrer Brauchbarkeit zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse herbeiführen.

Die auf den Verbrauch von Vermögenstheilen gerichtete Thätigkeit, d. i. die Consumtion, hat stets den Zweck, ein Bedürfniß derjenigen

Person zu befriedigen, von welcher diese Thätigkeit ausgeht, entweder direkt, indem die Person selbst den Gegenstand verbraucht, oder indirekt, indem ihr der Verbrauch dazu dient, sich vermittelst desselben in den Besitz von Gegenständen zu setzen, welche zur Befriedigung ihres persönlichen Bedürfnisses geeignet sind. Der letztere Fall tritt in der Wirthschaft eines Eigenthümers nicht blos dann ein, wenn derselbe den Gegenstand zur Erzeugung anderer Werthsobjekte selbst verwendet, sondern auch, wenn er den Verbrauch Anderen durch Austausch oder im Wege der Leihung überläßt. Eine Verminderung des überhaupt vorhandenen Vermögens durch die Consumtion von einzelnen Vermögenstheilen wird aber überall nur da eintreten, wo durch den Nutzen, welchen der Verbrauch gewährt, der Werth des verbrauchten Objekts nicht vollständig ersetzt wird. Bei dem persönlichen Verbrauche bildet die Person, welche den Gegenstand verbraucht, bei dem sachlichen Verbrauche die durch den Verbrauch erzielte neue werthvolle Sache die Gegengröße, nach welcher sich der Vortheil oder Nachtheil ermittelt, welcher dem Gesammtvermögen aus der Consumtion eines Gegenstandes erwachsen ist. Einen schädlichen Einfluß auf das Gesammtvermögen hat die Consumtion mithin nur dann, wenn durch dieselbe mehr Gütervorräthe vernichtet, als geschaffen werden. Eine Consumtion ohne eine gleichzeitige Produktion tritt aber niemals ein, denn von der Masse des vorhandenen materiellen Stoffes geht nach allgemeiner Erfahrung nie ein Stäubchen verloren und die am materiellen Stoff zur Erscheinung kommenden Kräfte können zwar durch menschliche Macht in bestimmte Richtungen und durch entgegengesetzte Einflüsse temporair zur scheinbaren Ruhe gebracht werden, sie setzen ihre Wirkungen aber unmittelbar fort, sobald die Hindernisse beseitigt werden, welche ihren Aeußerungen entgegengestellt worden sind. Nur dann, wenn man das Sachvermögen einseitig in das Auge faßt und aus der Vermehrung oder Verminderung des letzteren einen Rückschluß auf das Verhältniß der Consumtion zu der daraus hervorgehenden Produktion macht, fällt ein Theil der Produktion in das Gebiet des persönlichen Vermögens und es erscheint bei dergleichen einseitigen Auffassungen der stete und unverbrüchliche Zusammenhang zwischen der Produktion und Consumtion alsdann unterbrochen, während beide nur den gemeinschaftlichen Akt des Uebergangs des Vermögens aus einer Form in die andere darstellen und eine Produktion nie ohne Consumtion und eine Consumtion nie ohne Produktion Statt finden kann. Der Nutzen und Schaden von beiden richtet sich lediglich danach, ob der Werth der erzeugten Vermögenstheile größer oder kleiner ist, als der dazu verbrauchten Vermögenstheile.

7. Umlauf des Vermögens.

Der Wechsel, welchem die einzelnen Vermögenstheile von ihrer Erzeugung bis zu ihrem endlichen Verbrauche in ihrer Beschaffenheit und in ihrem Werthe unterliegen, geht entweder innerhalb der Wirthschaft des Eigenthümers selbst vor, oder die Gegenstände gehen während dieser Zeit aus dem Eigenthum des Vermögensinhabers in das Eigenthum, in die Nutznießung oder in die Verwaltung anderer Personen über. Hiernach unterscheidet man einen inneren und äußeren Umlauf des Vermögens.

a. Innerer Umlauf.

Der innere Umlauf des Vermögens entsteht dadurch, daß die wirthschaftliche Thätigkeit des Eigenthümers eine vielfache Umwandlung der einzelnen Vermögensobjekte hervorruft, durch welche derselbe den Werth der einzelnen Güter zu erhöhen oder dem Verfalle ihres Werthes vorzubeugen sucht. Dies geschieht aber eben so gut, wenn er die einzelnen Objekte von ihrem früheren Orte der Aufbewahrung nach einem anderen Orte bringt, an welchem sie einen höheren Grad der Anwendbarkeit oder eine längere Dauer versprechen, als wenn er Anstalten zu dem Zwecke trifft, die Gegenstände auf eine spätere Zeit, wo sie einen größeren Werth erhalten, als sie vor dieser Umwandlung besaßen, aufzubewahren.

Ist nun der Werth dieser transportirten, aufbewahrten oder umgeänderten Vermögenstheile größer als die Summe ihres früheren Werths und des zu ihrer Umwandlung nöthig gewesenen Aufwands, so findet eine Vermehrung des Gesammtwerthes des Vermögens des Eigenthümers statt, welche man mit dem Namen des Produktions- oder Fabrikats-Gewinnes bezeichnet; im umgekehrten Falle tritt eine Verminderung des Vermögens oder ein Produktions- oder Fabrikatsverlust ein. Besteht die Veränderung nur in der Vermehrung oder Verminderung des Werths eines früher schon vorhandenen Vermögensobjekts, so wird solche bei eintretender Werthsvermehrung Melioration, bei eintretender Werthsverminderung aber Deterioration genannt.

Den gesammten Aufwand an Stoff und Arbeit, welchen die Darstellung eines neuen Vermögenstheils erfordert, nennt man seine Selbstkosten. Wird dieser Aufwand nach bestimmten andern Vermögenstheilen, gewöhnlich Geld, abgeschätzt, so bildet die dafür gefundene Werthssumme den Selbstkostenpreis. Ist der Gegenstand durch Ankauf in die Hände

Verkauf; wird das Geld nicht baar gezahlt, sondern der Kaufpreis dem Verkäufer durch ein von dem Käufer gegen ihn eingegangenes Schuldverhältniß gewährt, so ist ein Kauf auf Credit vorhanden; indem man den bei solchen Geschäften entstehenden Bezug des Eigenthumsrechts einer Person auf das Besitzthum einer anderen ein Creditum für den Gläubiger (Verkäufer) und ein Debitum für den Schuldner (Käufer) nennt.

Der gegenseitige Austausch erstreckt sich aber nicht blos auf materielle Vermögenstheile gegen einander oder gegen Forderungen und Schulden, sondern auch die letzteren selbst sind ebenso einem gegenseitigen Austausche gegen einander ausgesetzt und bilden einen wichtigen Zweig der Handels- und Credit-Industrie in ihrer gegenwärtigen Gestaltung.

Bei allen dergleichen Geschäften ist das Streben des Verkäufers möglichst viel für den zu vertauschenden Gegenstand zu erhalten, dem Bestreben des Käufers, möglichst wenig für den einzutauschenden Gegenstand zu geben, einander entgegengesetzt. Eine Einigung Beider durch den zwischen ihnen festgesetzten Tausch- oder Kaufpreis kann nur dann zu Stande kommen, wenn das Tauschobjekt durch den verschiedenen Bezug, in welchem es zu dem Bedürfniß des Käufers und Verkäufers steht, einen höheren Werth für ersteren als für letzteren hat. Dieses Verhältniß erleichtert die gegenseitige Einigung und beschränkt den Tauschhandel auf die Abmessung des Gewinnes, welchen jeder Theil aus dem Tauschgeschäfte für sich in Anspruch nimmt. Um denjenigen Werthsbetrag, zu welchem jeder Tauschende die eingetauschten Werthsobjekte sich höher veranschlagt, als die dagegen vertauschten Vermögenstheile, vermehrt sich sein Vermögen und dieser Zuwachs an Vermögen bildet seinen jedesmaligen Handelsgewinn. Die Summe des Handelsgewinns beider Personen ergiebt den aus dem Tauschgeschäfte für das überhaupt vorhandene Vermögen hervorgehenden Totalgewinn.

Der Handelsgewinn wandelt sich in einen Handelsverlust um, wenn die eingetauschten Gegenstände einen geringeren Werth als die dafür vertauschten Gegenstände besitzen; dieser Verlust kann entweder einseitig sein, wenn einer der Tauschenden durch Irrthum oder andere zufällige Umstände die Vertauschung von Vermögensobjekten unter ihrem Gebrauchswerthe vorgenommen hat, oder beiderseitig, wenn beide Tauschenden eine Vertauschung von Objekten vorgenommen haben, deren Werth durch den Uebergang von einer Person auf die andere sich nicht vermehrt, sondern vermindert hat.

Die Differenz zwischen dem Selbstkostenpreise und dem Tauschpreise ergiebt die Summe des Fabrikations- und Handels-Gewinns oder Verlustes für den früheren Eigenthümer. Soll Fabrikations- und Handels-

gewinn von einander getrennt werden, so ist es erforderlich, daß der Gebrauchswerth des Gegenstandes vor dessen Veräußerung erst näher festgestellt wird.

β. Uebertragung des Nutzungsrechts.

Die Uebertragung des bloßen Nutzungsrechts von Vermögenstheilen von einer Person auf die andere, ohne gleichzeitige Uebertragung des Eigenthumsrechts an der Substanz und dem Werthe der betreffenden Vermögenstheile, bezeichnet die deutsche Sprache unter dem Namen der Leihung.

Auch die Nutzungen des persönlichen Vermögens können durch Leihung von einer Person auf die andere übertragen werden, ja es fällt das Arbeitsvermögen vorzugsweise in den Kreis der durch Leihung benutzten Vermögenstheile. Sie findet bei demselben in den mannigfachen Richtungen Statt, in denen sich die menschliche Arbeitskraft bewegt; sie tritt überall da auf, wo sich die Wissenschaft und Kunst in Wort, Geberde, Ton, Form oder Schrift ergießt, und setzt sich durch den weiten Kreis industriöser Thätigkeiten bis zu der Grenze fort, wo die blos mechanische Körperkraft sich Anderen zur Benutzung für ihre Zwecke leiht.

Ebenso ist der größte Theil des Sachvermögens der Nutznießung durch Andere fähig und es wiederholt sich die Leihung von Gütern in allen den Fällen, wo der Eigenthümer dieselben entbehren und ihr Gebrauch Anderen einen Vortheil gewähren kann.

Je nachdem aber der Eigenthümer bei einer solchen Uebertragung von Vermögenstheilen zur Nutznießung an Andere entweder blos die Nutzungen des Gegenstandes oder gleichzeitig auch die Substanz des Gegenstandes und diese wieder entweder zum bloßen Gebrauch oder zum gänzlichen Verbrauch anderen Personen zur freien Verfügung stellt und sich dafür diese oder jene Art der Entschädignng bedingt, nimmt das Leihgeschäft sehr verschiedene Formen und danach sich richtende besondere Namen an.

Bei der Leihung des Arbeitsvermögens geht dasselbe weder in das Eigenthum, noch in den Besitz des Nutznießers über, sondern es sind blos die Nutzungen des Arbeitsvermögens, die Arbeit und ihre Produkte, über welche die freie Verfügung auf den Nutznießer übertragen wird. Wo die Benutzung der Arbeitskraft einer anderen Person nicht zu den dem Nutznießer nach seiner Stellung persönlich zustehenden Rechten gehört, findet in der Regel im Wege der freien Einigung eine angemessene Entschädigung von Seiten des Nutznießers an diejenige Person Statt, welche ihm ihre Arbeitskraft leiht und diese Entschädigung wird im All-

gemeinen Arbeitslohn (Besoldung, Gehalt, Honorar u. s. w.) genannt. Ihre Höhe richtet sich zunächst nach der größeren oder geringeren Kraft und Geschicklichkeit des Arbeiters und der hiervon abhängigen Quantität und Qualität der Arbeit, welche er in einer bestimmten Zeit zu leisten vermag. Bei der Häufigkeit, mit welcher das Arbeitsvermögen Anderen zur Benutzung angeboten wird, stellt sich durch das Verhältniß der Größe des Angebots zur Nachfrage und durch die hierbei unter den Arbeitern stattfindende Concurrenz in den meisten Fällen ein mehr oder minder fester Preis für die einzelnen Arten von Arbeiten heraus, welcher zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte für Arbeiten von bestimmter Qualität und Quantität gewährt wird. Das Steigen und Fallen dieses Preises geht nach denselben Gesetzen vor sich, welche bei dem allgemeinen Tausch- und Miethspreis bereits erörtert sind. Das Minimum des Arbeitslohns besteht hierbei in der Größe, welche die Arbeiter bedürfen, um sich dauernd in der Arbeitskraft zu erhalten, indem bei weiter herabgedrücktem Arbeitslohne ein Theil der Arbeiter zum Ausscheiden genöthigt wird und durch verminderte Concurrenz der Arbeiter unter einander der Arbeitslohn sich wieder bis zu der Höhe erhebt, welche die Arbeiter zu ihrem Unterhalte bedürfen. Das Maximum des Arbeitslohns liegt aber in der Größe des Vortheils, welchen sich der Nutznießer von der Arbeit versprechen kann; dasselbe wird nur dann erreicht, wenn der Nutznießer auf keine andere Weise die Arbeit sich wohlfeiler verschaffen kann.

Der von dem Arbeiter für die Arbeit bezogene Lohn bildet für ihn nur so weit einen Arbeitsgewinn, als der Arbeitsgeber neben der Gewährung des Lohns zugleich die Bestreitung sämmtlicher Kosten für die Unterhaltung des Arbeiters während der Zeit der Arbeitsleistung übernommen hat und diese Kosten daher von dem Arbeiter nicht aus dem Lohne zu bestreiten sind. In der Regel wird der dem Arbeiter aus der Benutzung seines Arbeitsvermögens durch Leihung desselben an Andere entspringende Gewinn durch die Concurrenz mit anderen Arbeitern und durch die davon bedingte Herabdrückung des Arbeitslohns auf eine sehr geringe Größe eingeschränkt, welche sich nur da zu einiger Bedeutung erhebt, wo besondere Kunstfertigkeit oder ungewöhnliche Kenntnisse den Arbeiter zu besonderen Leistungen befähigen, bei welcher er einer vielfachen Concurrenz mit anderen Personen nicht ausgesetzt ist. Der Arbeitsgewinn verwandelt sich in einen Arbeitsverlust um, wenn der Lohn die Unterhaltungskosten des Arbeiters nicht deckt und zeigt sich derselbe bei längerer Dauer in der Verarmung, Schwächung und zuletzt Vernichtung des Arbeiterstammes in seiner schauderhaften Größe.

Bei der Leihung von Sachgütern geht die Substanz des betreffenden Vermögentheils in den Besitz des Nutznießers über. Die natürliche Beschaffenheit der verschiedenen Sachgüter bietet aber bei ihrer Benutzung den wesentlichen Unterschied dar, daß ein Theil derselben eine länger dauernde Benutzung vor dem gänzlichen Verbrauche des Gegenstandes gestattet, der andere Theil dagegen nur durch sofortigen Verbrauch einen Nutzen gewährt. Die Uebertragung des Nutzungsrechts muß sich hiernach richten und geht in dem ersteren Falle davon aus, daß der Nutznießer verpflichtet wird, den geliehenen Gegenstand nach gemachtem Gebrauche dem Eigenthümer wieder zurückzugeben; im letzteren Falle wird dagegen der Verbrauch des Gegenstandes dem Nutznießer gestattet, dieser aber verpflichtet, dem Eigenthümer entweder gleiche Objekte oder eine gleich große Werthssumme aus seinem Vermögen zurück zu gewähren. Den ersteren Fall nennt man die Verleihung, den letzteren Fall die Ausleihung.

Die Verleihung findet hiernach bei denjenigen Vermögenstheilen Anwendung, deren Substanz eine längere Benutzung vor ihrem allmähligen Verbrauche gestattet. Bei ihr wird das Eigenthumsrecht an der Substanz des Nutzungsobjekts dem Verleihenden vorbehalten und der Leihende verpflichtet, diese Substanz bei der Nutzung möglichst zu schonen und solche nach Ablauf der Leihzeit dem Verleihenden wieder zurück zu geben.

Die Höhe der für die Benutzung des geliehenen Gegenstandes auf die Zeit seiner Nutznießung gewährten Vergütung hängt von der freien Vereinigung der dabei betheiligten Personen ab und wird in einer bestimmten Anzahl anderer Vermögensobjekte festgestellt, welche der Leihende dem Verleihenden für die Nutzung des Gegenstandes während einer bestimmten Zeit gewährt.

Je nachdem aber der Leihvertrag nur die gewöhnliche Benutzung der Substanz des Gegenstandes auf den Nutznießer überträgt, oder demselben zugleich die mit der Substanz des Gegenstandes verbundenen besonderen Nutzungen überläßt, nimmt der Leihpreis die Namen Miethe oder Pacht an.

Die Höhe der Miethe und des Pachtgeldes richtet sich zunächst nach der Größe des Nutzens, welchen sich der Miether von dem Gegenstande während der Miethszeit versprechen kann. Da demselben aber in der Regel eine größere Zahl zur Befriedigung seines Bedürfnisses gleich dienlicher Gegenstände zur Nutznießung angeboten wird, so wird er nicht geneigt sein, den vollen Nutzungswerth als Miethsoder Pachtpreis zu entrichten, sondern an letzterem so viel abzudingen suchen, als der Vermiether

diesem Verlangen nachzugeben geneigt ist. Die letzte Grenze, auf welche er hierbei stößt, ist der Werth, welchen der Gegenstand für den Eigenthümer bei seiner eigenen Benutzung hat. Der Mieth- oder Pachtpreis ist daher zwischen dem Nutzungswerthe des Gegenstandes für den Miether (Pächter) und für den Vermiether (Verpächter) eingeschlossen; seine spezielle Fortsetzung richtet sich nach dem jedesmaligen Verhältnisse, in welchem die Zahl der zu verleihenden Gegenstände zu der Zahl der als Leihobjekte gesuchten Gegenstände steht, also nach dem Verhältnisse des Angebots zur Nachfrage.

Die andere Art der Verleihung, welche vorzugsweise mit dem Namen der **Ausleihung** belegt wird, findet bei Vermögenstheilen statt, deren Benutzung nicht füglich anders, als mit gleichzeitigem Verbrauche der Substanz geschehen kann, wie dies mit vielen zum unmittelbaren Genußverzehr bestimmten Naturprodukten der Fall ist, oder welche, wie das Geld und andere Waaren für den Leihenden nur im weiteren Tauschgeschäfte einen Werth haben, wobei sie aus seinem Besitze herausgehen und daher von ihm später dem Verleihenden nicht in der ursprünglichen Substanz zurück gegeben werden können. In diesen Fällen wird die Verleihung nicht unter der Bedingung der Zurücklieferung derselben Substanz, sondern unter der Bedingung der Zurückgewährung einer gleich großen Menge gleichartiger Güter oder überhaupt gleich großer Werthsobjekte bewerkstelligt. Hierbei bleibt der Verleihende nicht mehr Eigenthümer des verliehenen Gegenstandes, sondern wird durch das Recht auf einen gleich hohen Werthstheil an dem Gesammtvermögen des Leihenden so lange entschädigt, bis der Letztere seiner Verbindlichkeit zur Rückgewährung nachkommt und das Schuldverhältniß durch Abtragung des geliehenen Kapitals seine Erledigung findet.

Von den beiden Personen, zwischen welchen das Leihgeschäft in dieser Form Statt findet, wird der Ausleihende **Gläubiger** (Creditor) und der Leihende **Schuldner** (Debitor) genannt; das ausgeliehene Objekt nimmt den Namen **Kapital** an und die für die Benutzung des Kapitals festgesetzte Vergütung wird mit dem Namen **Zinsen** oder **Interessen** belegt.

Die Höhe der für ein bestimmtes Objekt während einer gewissen Zeit der Ausleihung gewährten Zinsen ist im Allgemeinen von denselben Bedingungen wie die Höhe des Mieth- oder Pachtpreises abhängig, indem das zwischen den zur Ausleihung angebotenen und zur Leihung gesuchten Kapitalien stattfindende Verhältniß die Höhe der Zinsen bestimmt. Neben diesem Verhältnisse übt aber auf die Höhe der Zinsen der Umstand einen wesentlichen Einfluß aus, daß bei der Ausleihung der Schuldner berechtigt ist, das geliehene Kapital selbst zu verwenden, und daß,

so lange derselbe den Gläubiger nicht durch unterpfändliche Einsetzung eines bestimmten Vermögenstheils (Hypothek oder Faustpfand) hinsichtlich seiner Forderung vollständig sicher stellt, dieser hiermit mehr oder minder gefährdet und daher genöthigt wird, bei Feststellung der Höhe der Zinsen auf die persönlichen, sowie die äußeren Vermögensverhältnisse des Schuldners Rücksicht zu nehmen, um sich bei geringer Zuverlässigkeit des Schuldners durch höhere Zinsen möglichst schadlos zu halten. Das in die Redlichkeit und Zahlungsfähigkeit des Schuldners gesetzte Vertrauen ist es daher, welches bei der Ausleihung von Kapitalien auf die jedesmalige Höhe der von dem Gläubiger bedungenen Zinsen einen ganz besonderen Einfluß übt. Dasselbe wird unter der Benennung des Credits begriffen und ist nicht blos von den persönlichen Eigenschaften des Schuldners und von dem Stande seines Sachvermögens, sondern auch von allen Umständen abhängig, welche äußerlich auf die Erwerbsfähigkeit und den Vermögensbesitz des Schuldners einwirken können. Krieg und Frieden, vermehrte oder verminderte Gelegenheit zur nützlichen Anwendung der Kapitalien in Gewerbsunternehmungen, sowie viele andere in die Verkehrsverhältnisse eingreifende Umstände bedingen eine fortdauernde Veränderung in der Höhe des Zinssatzes. Da indessen dergleichen allgemein wirkende Ursachen die gesammte Masse des zur Ausleihung gebrachten Kapitals ziemlich gleichmäßig treffen, so stellt sich bei der großen Häufigkeit, mit welcher Kapitalien zur Ausleihung gelangen, in der Regel für jede Zeit und für jeden Ort eine bestimmte Größe des Zinses fest, welche für die ausgeliehenen Kapitalien gewährt wird. Diese Größe wird gewöhnlich in gewissen Procenten des Kapitals ausgedrückt, welche der Schuldner dem Gläubiger als Zins für die Benutzung des Kapitals während einer bestimmten Zeit, meist Jahresfrist, zahlt, und mit dem Namen Zinsfuß bezeichnet. Nach den sich verändernden Creditverhältnissen schwankt der Zinsfuß meist zwischen 3½ bis 5 Procent und geht nur bei besonderen Umständen, welche auf das Ausleihungsgeschäft einwirken, über diese Grenzen hinaus.

In der Höhe des durch die Ausleihung erzielten Zinses stellt sich die Größe des Kapitalgewinnes ziemlich rein heraus, welcher dem Eigenthümer aus dem Leihgeschäfte erwächst, indem der Gläubiger in der Regel umfangreichere Kosten für die Erhaltung des Kapitals aus den ihm zufließenden Zinsen nicht zu bestreiten hat. Anders ist es bei der Vermiethung und Verpachtung, wo der Mieths- oder Pachtpreis gewöhnlich neben einem billigen Gewinn für den Eigenthümer zugleich die Entschädigung für die allmählige Abnutzung der Substanz des Leihobjekts, oft auch für gewisse Lasten und Gefahren in sich schließt, welche dem Eigenthümer

aus der Erhaltung des Leihobjekts in einem mieths- oder pachtfähigen Zustande erwachsen. Um einen richtigen Rückschluß aus dem Mieths- oder Pachtpreise auf den dem Eigenthümer aus der Verleihung erwachsenden reinen Gewinn zu machen, müssen daher nicht allein diese Kosten stets zuvor von dem Mieths- oder Pachtpreise abgezogen, sondern es muß zugleich auch ermittelt werden, wie viel von dem übrig bleibenden Reste für Abnutzung der Vermögenssubstanz und wie viel auf reinen Gewinn für den Verleiher zu rechnen ist. Hierbei ist der Fall nicht ausgeschlossen, wo statt des gehofften reinen Gewinns ein reiner Kapital-Verlust für den Vermiether sich herausstellt, welcher bei ungewöhnlich hohen Kosten für Erhaltung des Leihobjekts, oder ungewöhnlicher Beschädigung desselben, selbst den ganzen Werth von diesem absorbiren kann.

γ. Uebertragung von beschränkten Eigenthums- und Nutzungsrechten.

Neben der Uebertragung des vollen Eigenthums- und Nutzungsrechts von einer Person auf die andere findet eine solche Uebertragung nun auch in vielen Fällen unter bestimmten Rechtsbeschränkungen Statt, welche zwischen diesen Personen entweder in jedem einzelnen Falle durch Vertrag geregelt werden, oder durch Gesetze und Observanzen für alle ähnlichen Fälle ein- und für allemal festgestellt sind. Namentlich sind die dem Staate und seinem Oberhaupte in älterer Zeit vorbehaltenen Hoheits- und Nutzungsrechte im Verlauf der späteren Jahrhunderte vielfach zu dergleichen Uebertragungen benutzt und die aus dem speziellen Eigenthume des Staats herausgetretenen Lehnstücke bis auf die neueste Zeit mit den verschiedensten Gerechtsamen und Verpflichtungen verbunden geblieben. Wenn auch geläuterte Gesetzgebung das frühere Lehns- und Feudal-Wesen wesentlich beschränkt, und die früheren erblichen Berechtigungen meist auf die Fälle eingeschränkt hat, wo dieselben das gemeine Wohl und die Freiheit der Einzelnen eher befördern, als behindern, so ist doch ein großer Theil des überhaupt vorhandenen Vermögens noch mit verschiedenen persönlichen und sachlichen Gerechtsamen und Lasten dergestalt verbunden, daß die Rechtssphäre für den Eigenthümer und für die an dem Besitze und an der Nutzung des Gegenstandes betheiligten Personen oft schwer zu bestimmen und die Statt findenden Rechts-Einschränkungen, namentlich den Berechtigungen des Staats, der Kirche, der Commune, sowie einzelnen Mitbürgern gegenüber, nicht in allen Fällen in bestimmten Werthsgrößen anzugeben sind. Hierzu kommt, daß neben erblicher Berechtigung und Vertrag auch äußerer Zwang, Diebstahl und Betrug vielfach in die Ver-

mögensverhältnisse der einzelnen Personen eingreifen und daß durch die zwischen Eigenthümern und ungerechtfertigten, wie unredlichen Besitzern Statt findenden Streitigkeiten die Beurtheilung des Umfangs der Eigenthums- und Nutzungsrechte der hierbei betheiligten Personen oft außerordentlich schwierig gemacht wird.

In allen Fällen des beschränkten Rechts bildet jedoch das Gerechtsam einen positiven Vermögenstheil für den Berechtigten und die Verbindlichkeit oder Last einen negativen Vermögenstheil für den Verpflichteten, dessen Größe sich durch den Vortheil oder Nachtheil abmißt, welcher diesen beiden Personen aus ihrem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse erwächst. Die Aufhebung dieses Verhältnisses zieht einen Verlust für den Berechtigten und einen Gewinn für den Verpflichteten nach sich, welcher nur durch die Gewährung einer angemessenen Entschädigung auszugleichen ist. Die Höhe dieser Entschädigung ergiebt sich, wo sie nicht durch freiwillige Vereinigung der Betheiligten festgestellt wird, aus der Veranschlagung des Nutzens des Berechtigten und der Last des Verpflichteten zu Kapital. Gewöhnlich ist die Kapitalsumme des Nutzens kleiner als die Kapitalsumme der Last, und der Differenzbetrag gewährt in der Regel einen angemessenen Spielraum zu einer billigen, beiden Theilen vortheilhaften Ausgleichung. Mit der Gewährung dieser Abfindungssumme erlischt dann das frühere Abhängigkeitsverhältniß zwischen Berechtigten und Verpflichteten und es wird dadurch die freie Verfügung über den betreffenden Vermögenstheil für den Eigenthümer oder Nutznießer wieder hergestellt.

δ. Uebertragung des Verwaltungsrechts.

Bei der Uebertragung des bloßen Verwaltungsrechts geht weder das Eigenthums- noch das Nutzungs-Recht an der Sache auf diejenige Person über, welcher der Gegenstand zur Verwaltung übertragen wird. Dieselbe ist daher nicht berechtigt, den Gegenstand zu ihrem eigenen Vermögen zu ziehen und für sich selbst zu nutzen, sondern sie ist verpflichtet, den Gegenstand und die davon gezogenen Nutzungen nach vollbrachtem Verwaltungs-Auftrage an den Vollmachtgeber (Mandanten) oder an diejenige Person abzuliefern, welche ihr vom Mandanten als zum Empfang berechtigt bezeichnet wird. Das eigene Recht des Verwalters beschränkt sich blos auf die Befugniß zur Ausführung der Handlungen, welche ihm von dem Vollmachtgeber in Bezug auf den betreffenden Gegenstand übertragen sind und es ist deshalb die zur Verwaltung eingesetzte Person stets nur als Verwalter (Mandatar) des Gegenstandes, nicht als dessen Eigenthümer, Besitzer, Miether, Pächter, Nutznießer oder mit einem der

übrigen ähnlichen, auf die Theilnahme an Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechten bezüglichen Namen zu bezeichnen.

Da der Vollmachtgeber weitere Rechte an dem Gegenstande auf den Verwalter nicht übertragen kann, als er selbst daran besitzt, so findet bei den verschiedenen Verwaltungs-Aufträgen, je nachdem das Eigenthums- und Nutznießungs-Recht des Vollmachtgebers selbst mehr oder minder beschränkt ist, und je nachdem er diese Rechte ganz oder nur einen Theil davon auf den Verwalter überträgt, ein ganz allmählicher Uebergang von den eingeschränktesten bis zu den ausgedehntesten Vollmachten Statt. Nach der Verschiedenheit der Geschäfte, welche dem Verwalter durch den Vollmachts-Auftrag zufallen, lassen sich jedoch die Fälle der Aufbewahrung, des Transports, der Umgestaltung, des Tausches und der Leihung von Sachgütern bei der Bewirthschaftung fremden Vermögens in derselben Weise unterscheiden, wie solche in Bezug auf den eigenen Wirthschaftshaushalt des Eigenthümers bereits näher in Betrachtung gezogen sind. Die über die Besorgung von persönlichen Geschäften ertheilten Vollmachten reihen sich aber unmittelbar den über die Leihung des Arbeitsvermögens geschlossenen Dienstverträgen an und hängen mit diesen oft so eng zusammen, daß die Grenze des Dienst- und des Vollmachts-Auftrags nicht allemal in aller Schärfe zu ziehen ist.

Wenn schon Verwaltungs-Aufträge im einfachsten Privathaushalte und in jedem Gewerbe-Betriebe sehr häufig und in der mannigfachsten Weise vorkommen, so erreichen dieselben jedoch erst bei der Vermögens-Verwaltung für gemeinschaftliche Rechnung ihre größte Ausdehnung. Die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen- und Staats-Vermögens zeigt in den letzten Endgliedern, wie weit Vollmachts-Aufträge erstreckt und welche umfangreichen Befugnisse hierbei auf die Mandatare übertragen werden können.

8. Bewirthschaftung des Vermögens.

Die Bewirthschaftung des Vermögens besteht in der Thätigkeit, welche der Eigenthümer auf die einzelnen Theile des Wirthschaftsvermögens ausübt, um nicht blos seine augenblicklichen Bedürfnisse zu befriedigen, sondern auch um in einem größeren Gütervorrathe die bereiten Mittel zu seiner Existenz zu finden. Während das leibliche Bedürfniß des Eigenthümers in den zum Unterhalt seines Lebens durchaus nothwendigen Mitteln eine bestimmte Grenze findet, ist das hierüber hinausgehende, auf die Verbesserung und Veredlung des persönlichen Zustandes gerichtete Bedürfniß unbegrenzt und bedingt einen immer neuen Vorrath von Dingen, wodurch dasselbe befriedigt werden kann.

Im Einzelnen stellt sich die wirthschaftliche Thätigkeit des Eigenthümers in den Veränderungen heraus, welche er mit den verschiedenen Vermögenstheilen vornimmt. Die hierdurch entstehenden Vermehrungen und Verminderungen werden so lange Einnahme und Ausgabe genannt, als sie sich in bestimmten quantitativen Zu- und Abgängen einzelner Sachgüter herausstellen. Da aber neben den Veränderungen des Vermögens nach seiner Masse, bei den vom Eigenthümer besessenen Vermögenstheilen außerdem noch Veränderungen in dem Werthe eintreten, welche als sogenannte Meliorationen oder Deteriorationen ebenfalls den Einkünften und dem Aufwande angehören, so bestimmt sich die wirthschaftliche Thätigkeit des Eigenthümers näher dahin, daß er streben muß, seine einzelnen Operationen so zu ordnen, daß ihm bei jeder Veränderung in seinem Vermögen in den ihm zuwachsenden neuen Vermögenstheilen höhere Werthe resultiren, als in den dabei verbrauchten Vermögenstheilen enthalten gewesen sind.

Die Größe nun, welche bei dergleichen Verwandlungsakten dem Vermögen durch neu hinzutretende Werthstheile zuwächst, nennt man die Brutto-Einkünfte, und die Größe, welche dabei an anderen Vermögenstheilen verbraucht wird, den Brutto-Aufwand. In dem Differenzbetrage zwischen den Brutto-Einkünften und dem Brutto-Aufwande stellt sich aber das Netto-Einkommen oder der Netto-Aufwand heraus.

Die Worte: Einnahme und Ausgabe beziehen sich lediglich auf den quantitativen Zu- und Abgang einzelner Vermögenstheile, mithin stets auf die Vermehrung oder Verminderung der Vorräthe oder Bestände; die Worte: Einkünfte und Aufwand aber beziehen sich auf die Vermehrung oder Verminderung des Werths des vorhandenen Vermögens, mithin auf den schließlichen Ertrag und Verlust, und Alles, was das Vermögen einer Person vermehrt, gehört zu ihren Einkünften, und Alles, was dasselbe vermindert, zu ihrem Aufwande.

So nahe auch in einzelnen Fällen die Einkünfte mit den Einnahmen und der Aufwand mit den Ausgaben zusammenfallen, so sind die Begriffe hiervon jedoch nicht identisch, sondern wesentlich verschieden. So tritt z. B. bei einer Geldeinnahme für verkaufte Waaren zwar eine Vermehrung des Geldvorraths, gleichzeitig aber eine Verminderung des Waarenvorraths ein, und es gehört von dieser Geldeinnahme nur so viel zu den Einkünften, als der Werth des empfangenen Geldes den Werth der verkauften Waare für den Eigenthümer übersteigt. Eben so wird durch die baare Ausgabe für den Aufbau eines neuen Wirthschaftsgebäudes der baare Geldvorrath zwar vermindert, dieser Bau selbst aber führt dem

Immobil-Vermögen ein neues Objekt zu, und es gehört die Geldausgabe so lange nicht zum Aufwand, als der Werth des verwendeten Geldes nicht größer ist, als der Werth des dafür erlangten Wirthschaftsgebäudes. Durch solche gegenüberstehenden Gegengrößen gleichen sich aber die in der Vermögenswirthschaft des Eigenthümers vorkommenden Einnahmen und Ausgaben größtentheils aus, und nur der Differenzbetrag des Werths der jedesmaligen Einnahmen zu dem Werthe der ihnen gegenüberstehenden Ausgaben ist es, welcher die Größe der Einkünfte oder des Aufwandes ergiebt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Einnahmen und Ausgaben stets auf das Schärfste von den Einkünften und dem Aufwande zu unterscheiden, indem ohne eine solche Unterscheidung eine nähere Einsicht in den Erfolg der einzelnen wirthschaftlichen Operationen gänzlich unmöglich ist.

Der einfache Abschluß der Resultate der Wirthschaft während einer bestimmten Zeitperiode stellt sich durch eine Gegenüberstellung der Einkünfte und des Aufwands in folgender Form dar:

Einkünfte { Einnahme, Melioration }
Aufwand { Ausgabe, Deterioration }
Bleibt Gewinn oder Verlust.

Dieser Gewinn und Verlust ist aus den einzelnen Vortheilen und Nachtheilen, mit denen die verschiedenen wirthschaftlichen Operationen bewirkt worden sind, zusammengesetzt, und weil jede einzelne wirthschaftliche Operation eine bestimmte Vermehrung oder Verminderung des Vermögens nach sich zieht, so muß die Gesammtsumme aller Gewinne und Verluste den Differenzbetrag zwischen dem Wirthschaftsvermögen am Anfange und am Schlusse der Zeitperiode stets und genau zurückgeben.

Da das Vermögen des Eigenthümers in die beiden wesentlich verschiedenen Theile, sein persönliches und sein Wirthschaftsvermögen, zerfällt, so gewährt obiger Abschluß, welcher sich nur auf die Einkünfte und den Aufwand am Wirthschaftsvermögen erstreckt, noch keinen vollständigen Ueberblick über die Veränderungen in dem das persönliche Vermögen mit einschließenden Gesammtvermögen des Eigenthümers. Diese Unvollkommenheit in der Darstellung des gesammten Vermögenshaushalts würde nur dann zu heben sein, wenn es möglich wäre, das persönliche Vermögen in allen seinen Theilen einer gleichen Werthschätzung zu unterziehen, wie dies beim Wirthschaftsvermögen geschieht, indem alsdann die Ab- und Zugänge bei dem persönlichen Vermögen in ganz gleicher Weise, wie bei dem Wirthschaftsvermögen, verfolgt und aus der Zusammenstellung der

Resultate des Haushalts beider Vermögenstheile ein vollständiger Abschluß der gesammten Vermögenswirthschaft des Eigenthümers erlangt werden könnte. Der größte Theil des persönlichen Vermögens entzieht sich aber einer solchen speziellen Werthschätzung nach äußeren Sachgütern, und nur das in der Verbindung des geistigen und körperlichen Vermögens bestehende, nach industriöser Thätigkeit gerichtete Arbeitsvermögen ist es, welches durch die Güter, die es schafft, in letzteren einen Maaßstab zur Abschätzung seines Werths bietet. Diesen Maaßstab zu einer genaueren Darlegung der persönlichen Leistungen des Eigenthümers zu benutzen, ist aber um so wichtiger, als der Eigenthümer durch den Verbrauch von Sachgütern zu seinem persönlichen Unterhalt fortdauernd in das äußere Wirthschaftsvermögen eingreift und nur durch die Gegenüberstellung der Leistungen des Eigenthümers mit dem von ihm zu persönlichen Zwecken gemachten Aufwande die persönlichen Wirthschaftsresultate für sich getrennt dargestellt werden können, und dem Uebelstande vorzubeugen ist, daß der zur Erhaltung des Eigenthümers gemachte Aufwand nicht bei dem Wirthschaftsvermögen als Verlust erscheint, während ein solcher Aufwand, so fern er nur eine nützliche Anwendung zu persönlichen Zwecken in sich schließt, das Gesammtvermögen des Eigenthümers nicht alterirt, sondern in einer Hebung des persönlichen Vermögens seine Ausgleichung findet.

Bei der Häufigkeit, in welcher sich Arbeitsleistungen Anderen gegen Lohn vermiethen, findet die wirthschaftliche Thätigkeit des Eigenthümers in dem für ähnliche Arbeitsleistungen üblichen mittleren Lohn einen genügenden Werthsmaaßstab, und indem man diesen mittleren Lohn mit dem aus dem Wirthschaftsvermögen zu persönlichen Zwecken des Eigenthümers entnommenen Aufwande vergleicht, erhält man für die Darstellung der gesammten Wirthschaftsresultate desselben folgenden Abschluß:

1. Aeußerer Wirthschafts-Haushalt:
   Einkünfte ....
   Aufwand zu blos wirthschaftlichen Zwecken einschließlich des Arbeitslohns für den Unternehmer ....
   Bleibt Gewinn oder Verlust ....

2. Persönlicher Wirthschafts-Haushalt:
   Arbeitslohn für den Unternehmer ....
   Aufwand zu persönlichen Zwecken ....
   Bleibt Gewinn oder Verlust ....

Summa des Gewinnes oder Verlustes ....

Unter Zugrundelegung dieser Eintheilung ist es nun leicht, die Wirthschaftsresultate des Eigenthümers zu überblicken.

Sein äußerer Wirthschaftshaushalt gewährt ihm nur dann Gewinn,

wenn die ihm daraus erwachsenden Einkünfte die Summe des Aufwands zu wirthschaftlichen Zwecken und eines billigen Arbeitslohns für ihn übersteigen. Da er das im äußeren Vermögenshaushalte genutzte Wirthschaftsvermögen nicht selbst zu bewirthschaften braucht, sondern dasselbe an Andere zur Benutzung verleihen kann, so erwächst ihm aus der eigenen Bewirthschaftung des Vermögens nur dann Vortheil, wenn der daraus erzielte Ertrag den üblichen Mieths- oder Zins-Ertrag übersteigt; mit anderen Worten, der Gewinn aus der Wirthschaft zerfällt in den Kapitalgewinn und in den dem Eigenthümer hierüber zufließenden Unternehmungsgewinn; letzterer wandelt sich in einen Unternehmungsverlust um, wenn der Wirthschaftsertrag die Höhe des üblichen Kapitalgewinns nicht erreicht.

Der persönliche Haushalt gewährt dem Eigenthümer nur dann Gewinn, wenn der für seine persönlichen Leistungen in Anschlag zu bringende Arbeitslohn mehr beträgt, als der Aufwand zu seinen persönlichen Zwecken. Eine möglichste Erweiterung der eigenen Arbeitsleistungen und eine möglichste Beschränkung des persönlichen Aufwands sind die Mittel, dieses für den Eigenthümer günstige Resultat zu erzielen. Uebersteigt der persönliche Aufwand den Betrag eines billigen Arbeitslohns für den Unternehmer, so tritt wohl bei dem persönlichen Haushalte ein Verlust ein, hinsichtlich seines Total-Vermögens aber so lange noch kein Verlust, als ein höherer Gewinn bei dem äußeren Wirthschaftshaushalte den Verlust beim persönlichen Haushalte überträgt. Erst dann, wenn der persönliche Aufwand auch hierin keine weitere Deckung findet, entsteht eine Verminderung oder ein Verlust am vorhandenen Wirthschafts-Vermögen. So bedeutsam dieses Verhältniß für den Eigenthümer ist, indem der allmähliche Verlust seines Wirthschafts-Vermögens ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse entzieht und ihn zuletzt selbst in seiner Existenz gefährdet, so ist bei einem solchen Stande des Wirthschaftshaushalts jedoch nie zu übersehen, daß derselbe in vielen Fällen dadurch herbeigeführt wird, daß der Eigenthümer zu Gunsten Anderer oder in besonderem Interesse für Kunst und Wissenschaft freiwillig auf einzelne Theile seines Vermögens verzichtet, und bei diesem auf mehr als auf irdisches Gut gerichteten Streben einen reichen Ersatz für die Verzichtleistung auf äußere Sachgüter findet.

Die Beantwortung der Fragen, wie bei solchem Streben das rechte Maaß in der Anwendung von Sachgütern zu finden sei, und wie letztere, ohne sie nutzlos aufzusparen, am besten zu eigener Vervollkommnung oder zum Wohle Anderer zu verwenden seien, geht über die Aufgaben der Wirthschaftslehre hinaus. Diese zeigt nur, wie die zum physischen und

intellektuellen Leben erforderlichen Mittel am leichtesten gewonnen, erhalten und vermehrt werden können. Den edlen Gebrauch dieser Mittel lehren andere Disciplinen, deren Stätte die Wirthschaftslehre sorglich vorbereitet, ohne je den Anspruch zu erheben, sich selbst und ihr auf das Materielle gerichtete Streben in die Stelle jener oberen Disciplinen setzen zu wollen, denen sie sich, wenn auch mit eigenen Selbstberechtigungen, als Dienerin willig unterordnet.

II. Theil.

Rechnungs-Wissenschaft.

Die Rechnungs-Wissenschaft ist dazu bestimmt, die Lehrsätze aufzustellen und zu einem wissenschaftlich geordneten Ganzen zu vereinigen, wie bei den Aufschriften über das Vermögen zu verfahren ist, um zu einer genauen Kenntniß des Zustandes des Vermögens und zu einer getreuen Geschichte der im Laufe der Zeit im Vermögenshaushalte eintretenden Veränderungen zu gelangen. Die praktische Ausführung solcher Aufschriften fällt dem Rechnungswesen zu, und die Rechnungswissenschaft befindet sich daher zum Rechnungswesen im Verhältniß der Theorie zur Praxis.

Als Hülfslehren dienen der Rechnungswissenschaft die Mathematik und die Vermögenswissenschaft. Aus der Mathematik entnimmt die Rechnungswissenschaft die Kenntnisse zur Bestimmung der Größen nach Maaß und Zahl, aus der Vermögenswissenschaft empfängt sie die genauere Einsicht in die wesentlichen Eigenschaften des Objekts ihrer Betrachtung, des Vermögens, und ihre spezielle Aufgabe ist die Methode zu zeigen, wie bei der Anwendung des von der Mathematik gelieferten Größenmaaßstabes in den einzelnen Fällen des Vermögenshaushalts zu verfahren ist, um das Vermögen und seine Veränderungen durch angemessene Aufschriften richtig und übersichtlich darzustellen.

Zu einer solchen Methodenlehre würde kaum eine nähere Veranlassung vorhanden sein, wenn das Rechnungswesen, neben der Kenntniß von der Anstellung arithmetischer Rechnungsoperationen, nicht noch einer besonderen Methode bei Zusammenstellung der einzelnen Zahlenresultate bedürfte, um eine angemessene Uebersicht über den Inhalt der verschiedenen Rechnungsaufschriften zu gewähren. Ohne eine solche bestimmte Methode, welche in der Form des Rechnungswesens sich ausspricht, sind aber Rechnungsaufschriften nur höchst unvollkommen zu bewirken, und es fällt daher der Rechnungswissenschaft die Aufgabe zu, diese Form theoretisch zu begründen und ihre Veranlagung für die einzelnen Fälle zu lehren.

Außerdem besitzen aber nur wenige Vermögenstheile, besonders in Bezug auf ihren Werth, eine so genügende Deutlichkeit und leichte Erkennbarkeit, daß es möglich wird, die gewöhnlichen Lehrsätze der Mathematik und der ihr zugehörigen politischen Arithmetik ohne Weiteres zu ihrer Größenbestimmung anzuwenden; die viel größere Anzahl von Vermögenstheilen entzieht sich vielmehr einer unmittelbaren Behandlung nach Maaß und Zahl, und erfordert zu einer näheren Bestimmung ihrer Größe gewisser Schätzungs- und Näherungs-Methoden, deren Darlegung, als der Mathematik und Vermögenswissenschaft zu fern liegend, der Rechnungswissenschaft als ein zweiter Theil ihrer Aufgaben zufällt.

Da diejenigen Aufschriften, welche blos das Quantitätsverhältniß des Vermögens betreffen, den niederen Theil des Rechnungswesens, dagegen diejenigen Aufschriften, welche den Werth des Vermögens betreffen, den höheren Theil des Rechnungswesens bilden, beide Zweige des Rechnungswesens aber in ihren formalen Einrichtungen vielfach übereinkommen, so wird beim nachstehenden Vortrage der Rechnungswissenschaft zunächst die allgemeine Form des Rechnungswesens zur Untersuchung gebracht, hiernächst das niedere Rechnungswesen, als der leichtere Theil, abgehandelt, und demnächst bei der Betrachtung des höheren Rechnungswesens das über die Werthrechnungsmethode Erforderliche beigebracht werden, wodurch eine angemessene Vertheilung des Lehrstoffs und ein allmählicher Uebergang von den leichteren zu den schwierigeren Aufgaben der Rechnungswissenschafft erreicht wird.

1. Tabellarische Einrichtung des Rechnungswesens.

Bei der großen Anzahl von Aufschriften, welche fast jeder Vermögenshaushalt erfordert, dürfen die einzelnen Niederschriften keinen größeren Zeit- und Kraft-Aufwand in Anspruch nehmen, als der vom Rechnungswesen zu erwartende Nutzen rechtfertigt, auch müssen die einzelnen Aufschriften in einer solchen Ordnung bewirkt werden, daß es möglich ist, die Nachrichten, welche man gebraucht, mit Leichtigkeit aus den verschiedenen Notirungen herauszufinden.

Das hierdurch bedingte Streben nach möglichster Kürze und Ordnung bei den schriftlichen Rechnungsarbeiten hat längst eine bestimmte Technik in der Darstellung dieser Arbeiten hervorgerufen, deren Kenntniß in der Regel zwar durch bloße Empirie erlangt wird, jedoch einer theoretischen Anleitung und systematischen Begründung sehr wohl fähig ist. — Im Wesentlichen strebt diese Technik dahin, die einzelnen Aufschriften in einer solchen Form zu bewirken, daß der Inhalt der Aufschriften auf dem

geringsten Raume dergestalt geordnet zusammengestellt wird, daß man mit dem kleinsten Zeitaufwande eine möglichst vollkommene Uebersicht über den Zustand und die Veränderungen des Vermögens erhält. Dies wird dadurch erreicht, daß man die zum Schreiben benutzte Fläche durch verschiedene auf ihr angebrachte Eintheilungslinien in mehrere Abtheilungen bringt und jede dieser Abtheilungen nur für einen bestimmten Theil des Inhalts der Rechnungsaufschriften bestimmt, wodurch einerseits eine angemessene Trennung des Inhalts der Eintragungen in seine verschiedenen Bestandtheile, andererseits eine zweckgemäße Zusammenstellung des den verschiedenen Eintragungen zukommenden Gleichartigen innerhalb der gebildeten Eintheilungsfelder erlangt wird. Die möglichste Kürze im Ausdruck wird aber hierbei dadurch erreicht, daß der Inhalt der Eintragungen gleich im Voraus bei den angebrachten Eintheilungsfeldern ein und für alle mal bemerkt wird und daher bei den späteren Einträgen nicht jedesmal wiederholt zu werden braucht.

Eine auf solche Weise vorgerichtete Fläche wird im Allgemeinen eine Tabelle (tabula) genannt, und zerfällt durch die auf ihr angebrachten Linien in eine bestimmte Längs= und Quer=Eintheilung.

Die Längseintheilung wird durch die auf der zum Schreiben vorliegenden Fläche von oben nach unten, mithin senkrecht, gezogenen Linien gebildet. Die zwischen den einzelnen Längslinien entstehenden Räume werden Spalten, oder wegen ihrer säulenähnlichen Gestalt Kolonnen (colonnae) genannt, und die Nachrichten, welche in den Spalten zur Aufschrift gelangen sollen, werden durch die den einzelnen Spalten an ihrem oberen Ende gegebenen Ueberschriften genauer bezeichnet. Diese Ueberschriften selbst aber, welche zusammen den Kopf (caput) der Tabelle bilden, werden von dem weiteren Inhalte oder dem Texte (testo) der Tabelle durch einen Querstrich getrennt. — Die Weite der einzelnen Spalten hängt von der Größe des Raumes ab, welchen die in ihnen zu machenden Einträge erfordern und ist hiernach verschieden, je nachdem die Spalten dazu bestimmt sind, entweder blos die Aufeinanderfolge der einzelnen Einträge nach laufender Nummer, Datum des Eintrags oder sonstigem Folgesystem zu ordnen — Ordnungsspalten —; oder zu genauerer Benennung und Beschreibung des speziellen Inhalts des Eintrags zu dienen — Benennungsspalten —; oder die Zahlengrößen in sich aufzunehmen — Zahlenspalten —; oder zur Verweisung auf andere Bücher oder Schriftstücke, wo das Weitere über die betreffenden Einträge zu ersehen ist, zu dienen — Verweisungsspalten —; oder endlich um Erläuterungen oder sonstige Nebenbemerkungen in sich aufzunehmen — Erläuterungs= und Hülfs=Spalten.

Die Nebeneinanderstellung dieser verschiedenen Spalten muß in einer solchen Reihenfolge geschehen, daß ihre Ausfüllung beim Schreiben ohne Unterbrechung von der linken nach der rechten Hand erfolgen kann und ein zeitraubendes Vor- und Zurückspringen mit der Hand beim Eintrag vermieden wird. Gewöhnlich gehen daher die Ordnungsspalten, welche nur die Aufeinanderfolge, mithin etwas Aeußeres der Einträge zu bezeichnen bestimmt sind, den Benennungs-, Zahlen- und Erläuterungs-Spalten, welche den näheren Inhalt der Einträge angeben, voran. Verweisungs- und sonstige Hülfs-Spalten sind da einzuschieben, wohin sie ihrem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte der Tabelle nach gehören und wo sie ohne Unterbrechung der den Eintrag bildenden Nachricht am leichtesten ausgefüllt werden können.

Diejenigen Spalten, deren Inhalt in einen gemeinschaftlichen Oberbegriff zusammenfällt, müssen eine gemeinschaftliche, diesen Oberbegriff angebende Ueberschrift im Kopfe der Tabelle erhalten. Namentlich erfordern die Zahlenspalten zur besseren Trennung ihres Inhalts häufig weitere Unterspalten. Je nachdem das System der Eintheilung hierbei nur einfach oder durch verschiedene Ober- und Unter-Eintheilungen mehrfach gegliedert ist, nimmt auch der Kopf der Tabelle durch vermehrte Haupt- und Unter-Abtheilungen eine entsprechende Gliederung an, deren nähere Beschaffenheit aus den diesem Werke beigefügten Rechnungsformularen, sowie aus jedem beliebigen anderen Tabellenwerk zu entnehmen ist. Sollen die Tabellen bei einer weiter fortgesetzten Eintheilung jedoch nicht unverständlich werden, so ist erforderlich, daß der Eintheilungsgrund leicht faßlich, in den Ueberschriften der einzelnen Spalten kurz und deutlich bezeichnet, und in der Tabelle logisch richtig durchgeführt sei. Der Zusammenhang, in welchem der Inhalt der Spezialkolonnen zum Inhalt der Hauptkolonnen steht, muß sich aus den Ueberschriften und dem tabellarischen Schematismus vollständig ergeben, und wenn eine passende Gliederung des Kopfs der Tabelle hierzu nicht ausreicht, ist durch verschiedene Stärke der Linien bei den Haupt- und Nebenkolonnen, durch verschiedene Gestalt, Größe und Stärke der Schriftzüge bei den Ueberschriften, und nöthigenfalls durch besondere Eintheilungszeichen (Nummern, Buchstaben und selbst algebraische Formeln) das System der Eintheilung in der Tabelle ersichtlich zu machen.

Jeder einzelnen zur Buchung gelangenden Notiz wird bei ihrem Eintrage eine besondere Zeile (Querlinie) gewidmet. Ein solcher zusammengehöriger Eintrag heißt wegen seiner für sich gesonderten Stellung, welche er im Schematismus der Tabelle einnimmt, eine Position (positio). Erfolgt die Eintragung der einzelnen Positionen nach der Zeitfolge, in welcher

die Vermögensveränderungen eintreten, so schreitet dieselbe historisch fort, und es erscheinen dabei die Positionen in chronologischer Ordnung. Soll dagegen der Eintrag nach einer aus der Natur der zu buchenden Veränderungen entnommenen sachlichen oder realen Ordnung erfolgen, so ist erforderlich, daß man die betreffenden Einnahmen oder Ausgaben nach einem erschöpfenden und leicht faßlichen Eintheilungsgrunde zuvor in bestimmte Klassen bringt, für jede der gebildeten Klassen eine besondere Abtheilung im Text der Rechnungsaufschrift bestimmt, und dann den Eintrag bei derjenigen Abtheilung bewirkt, zu welcher die Position ihrer Natur und dem angenommenen Eintheilungsgrunde nach gehört. Bei dieser Art des Eintrags, welcher systematisch, oder wegen seines gleichzeitigen Vorschreitens bei den verschiedenen Abtheilungen auch synchronistisch genannt wird, müssen die gebildeten Klassen im Text der Aufschrift im Voraus bemerkt werden. Diese Vermerkungen bilden alsdann die Ueberschriften zu den verschiedenen Abtheilungen des Textes und werden wegen ihrer früher allgemein üblichen Schrift mit rother Dinte gewöhnlich Rubriken (rubricae) genannt. Die Unterrubriken nehmen meist die Namen: Titel (titolo), Kapitel (capitolo), Paragraphen u. s. w. an, durch welche man die verschiedenen Abtheilungsstufen des Systems näher zu unterscheiden sucht. Wo auch diese Benennungen nicht mehr ausreichen, werden die weiteren Unterabtheilungen durch Buchstaben und Nummer-Zeichen so weit fortgesetzt, bis man zuletzt bei dem einzelnen Eintrage, welcher stets den Namen der Position beibehält, anlangt.

Reicht eine Seite des Buchs oder der Tabelle zu den zu bewirkenden Einträgen nicht aus, so wird die erfüllte Seite an ihrem untern Ende durch einen Querstrich abgeschlossen, der bei Addirung der gebuchten Zahlengrößen sich ergebende Betrag unter der Benennung Seitenbetrag (latus) unter diesem Striche vermerkt und dieser Betrag unter der Benennung Uebertrag (transporto) auf der nächst folgenden Seite an erster Stelle weiter nachgewiesen. Am Schlusse sämmtlicher Eintragungen wird unter der Benennung Summe (summa) der durch Addition ermittelte Hauptbetrag unter einem meist stärkeren Querstriche ausgeworfen. Bei dem einfachen historischen Eintrage ergiebt die letzte Summe, welche Totalsumme (summa totalis oder summa summarum) genannt wird, die Totalität sämmtlicher Zahlenbeträge. Bei dem systematischen Eintrage hat man die bei den einzelnen Rubriken entstehenden Spezialsummen, wenn solche auf verschiedenen Seiten enthalten sind, zuvor zusammenzustellen, ehe sie zur Auffummirung geschickt sind. Eine solche am Schlusse der Rubriken befindliche Zusammenstellung der einzelnen Rubrikensummen nennt man Wiederholung (recapitulatio oder summarium). Ist das

System der Eintheilung durch mehrfache Titel und Kapitel gegliedert, so ist bei jeder Unterabtheilung eine besondere Wiederholung nöthig, ehe man zur Hauptwiederholung am Schlusse der ganzen Rechnungsarbeit schreiten kann.

Zerfällt die Tabelle in Spezialspalten und in eine Hauptspalte für den summarischen Betrag, so bildet sich für jede Seite ein Hauptbetrag, die sogenannte Seiten-Ecksumme, in welcher der summarische Betrag der einzelnen Positionen mit dem summarischen Betrage der in den Spezialspalten nachgewiesenen Summen übereinstimmen muß. Ist letzteres nicht der Fall, so weist dies auf einen in der Rechnungsarbeit vorgefallenen Additionsfehler zurück, welcher aufgesucht werden muß. Das auf das Auffinden solcher Rechnungsfehler gerichtete Probeverfahren wird die Kreuzprobe genannt, weil die Addition bei dergleichen tabellarischen Arbeiten einmal der Länge und das anderemal der Quere, mithin über das Kreuz, vor sich geht. Zuweilen bedient man sich für dasselbe Verfahren auch des Namens der Eckprobe, weil die Probe vermittelst der Ecksumme bewirkt wird.

Erfordert der Verlauf der Rechnungsarbeit die Vergleichung entgegengesetzter (positiver und negativer) Zahlengrößen, z. B. der Einnahmen mit den Ausgaben, der Einkünfte mit dem Aufwande, der Forderungen mit den Schulden, oder überhaupt aktiver Vermögenstheile mit passiven Vermögenstheilen, so wird die betreffende Zusammenstellung: Abschluß (Bilanz, balance) genannt. Der Differenzbetrag oder Rest (saldo) nimmt hierbei nach der verschiedenen Natur der zur Balance gestellten Größen die verschiedenen Namen: Bestand, Ueberschuß, Vorschuß, Gewinn, Verlust u. s. w. an. Auch die tabellarische Form kann zu dergleichen Abschlüssen ganz füglich angewandt werden, wobei man meist die positiven Vermögenstheile in die erste, die negativen Vermögenstheile in die zweite und den Differenzbetrag (saldo) in die dritte Spalte bringt, nur müssen diese Spalten nahe an einander gestellt werden, um das Geschäft der Subtraktion nach der Quere leichter vollziehen zu können. Die Prüfung der Richtigkeit vorgenommener Subtraktionen findet beim tabellarischen Abschluß durch die Kreuzprobe auf eine dem Probeverfahren bei der Addition ganz analoge Weise Statt, indem die Differenz zwischen den Summen der Subtrahenten und Subtrahenden den summarischen Restbetrag stets zurückgeben muß.

Bei der Multiplikation wird jeder der beiden Faktoren in eine besondere Kolonne und das Produkt in die dritte Kolonne gebracht. Ein Probeverfahren über die Richtigkeit der vorgenommenen Multiplikation findet bei dieser Tabellenform nur insoweit Statt, als einer der Faktoren

konstant und es dann möglich ist, durch Multiplikation dieses gemeinschaftlichen Faktors mit der Summe der anderen Faktoren die aus der Summirung der Produkte gefundene Hauptschlußsumme der Tabelle zu prüfen. Ueber diese Grenze hinaus leistet der tabellarische Schematismus aber bei der Multiplikation noch die sehr nützlichen Dienste, daß vermittelst desselben die Summe der Faktoren und die Summe der Produkte durch Addition der bezüglichen Spalten sehr leicht sich ziehen läßt, und alsdann der mittlere Multiplikand durch Division der Summe der Multiplikatoren in die Summe der Produkte und der mittlere Multiplikator durch Division der Summe der Multiplikanden in die Summe der Produkte mit Leichtigkeit aufgefunden werden kann.

Aehnlich ist es bei der Division, wo der Divisor und Dividend in die beiden ersten Kolonnen und der Quotient in die dritte Kolonne gebracht wird. Auch hier findet ein Probeverfahren für die Richtigkeit der Rechnung durch die Kreuzprobe nur insofern Statt, als ein gemeinschaftlicher gleicher Divisor vorhanden ist, indem alsdann die Summe der Dividenden, durch diesen gemeinschaftlichen Divisor getheilt, die Summe der Quotienten zurückgeben muß. Bei verschiedenen Divisoren bewährt sich der Nutzen des tabellarischen Schematismus aber auch noch dadurch, daß die Tabellenform eine leichte Summirung der Divisoren, Dividenden und Quotienten vorbereitet und alsdann der durchschnittliche Quotient vermittelst Division der Summe der Dividenden durch die Summe der Divisoren, und der durchschnittliche Divisor durch Division der Summe der Dividenden durch die Summe der Quotienten ohne weitere Schwierigkeit zu ermitteln ist.

Da jede arithmetische Aufgabe zuletzt in die verschiedenen Operationen der Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division sich auflöst, so kann selbst die verwickeltste mathematische Formel ganz füglich tabellarisch dargestellt und in dieser Form zum bequemen Gebrauch für eine größere Zahl der nach der betreffenden Formel zu buchenden Rechnungsaufschriften geschickt gemacht werden.

Setzt die Tabelle sich auf mehreren Seiten fort und nimmt dadurch die Gestalt eines Buches an, so sind die einzelnen Flächen des aufgeschlagenen Buchs, welche Seiten (paginae) genannt werden, an ihren oberen äußeren Eckpunkten durch eine fortlaufende Nummer zu bezeichnen, um vermittelst letzterer den Ort näher anzugeben, an welchem die Posten im Buche eingetragen sind. Da jede Seite eines aufgeschlagenen Buchs durch den Falz in eine linke und rechte Hälfte zerfällt, so bezeichnet man gewöhnlich jede dieser beiden Seitenhälften mit einer besonderen Nummer. Doch kann man in Fällen, wo der Inhalt der Tabelle in sich zusammen-

hängt und nur wegen seines Umfangs auf beide Buchseiten sich vertheilt, auch beiden Seitenhälften nur eine gemeinschaftliche Nummer geben, welche man dann auf der rechten Hälfte des Buchs an dem oberen rechten Eckpunkte anbringt. Alsdann kommt die Paginirung mit der Foliirung überein, welche darin besteht, daß man jedem Blatte (folium) des Buchs eine besondere Nummer ertheilt. Nebenbei dienen Paginirung und Foliirung dazu, die Blätter des Buchs dergestalt zu bezeichnen, daß keines derselben später aus dem Buche entfernt werden kann, ohne durch Unterbrechung der laufenden Nummerzahl ein sichtliches Zeichen der Entfernung zurückzulassen. Durch das Durchstechen der gesammten Blätter des Buchs in der Nähe des Rückenrandes, durch Einziehen einer durch diese Löcher gesteckten Schnur, und durch das Ansiegeln dieser Schnur mit einem dem Rechnungsführer nicht zugänglichen Siegel an den Einband, kann das Ausreißen oder nachträgliche Einheften von Blättern noch anderweit ersichtlich gemacht werden.

Die Vorrichtung des tabellarischen Schematismus jedes Buchs, sowie die Paginirung und Foliirung desselben, muß dem bücherlichen Eintrage stets vorangehen, um letzteren von allen Nebengeschäften dergestalt zu erleichtern, daß er sich nur auf die Ausfüllung der für den speziellen Inhalt der Buchposten offen gelassenen Räume zu erstrecken braucht. Je mehr bei Veranlagung des Schemas auf möglichste Zeit- und Raum-Ersparnisse vorgedacht ist, und je mehr der Schematismus der Natur des Gegenstandes, über welchen der Eintrag erfolgt, angepaßt ist, desto größeren Vortheil gewährt die tabellarische Einrichtung des Rechnungswesens. Die anscheinend weitläuftige Arbeit der ersten Vorrichtung der Bücher zur Tabellenform kann aber in den meisten Fällen dadurch abgekürzt werden, daß man hierbei ein- und für allemal vorgedruckte Schemata, welche Formulare genannt werden, anwendet. Ein sich immer weiter ausdehnender Gebrauch solcher Formulare, deren wohlfeilere Beschaffung durch die Vervollkommnung der Druckeinrichtungen herbeigeführt wird, trägt nicht wenig dazu bei, die Arbeiten im Rechnungswesen zu erleichtern und dieselben zur äußersten Grenze der Ordnung, der Stereotypie der Form und des Ausdrucks zu führen.

2. Bildung der Buchposten.

Um durch die Aufschriften des Rechnungswesens eine fortdauernd richtige Uebersicht über den Zustand des Vermögens zu unterhalten, muß jede Veränderung, welche im Vermögen vorgeht, durch eine Nachricht in den Büchern aufgezeichnet werden. An sich selbst bildet jede Veränderung

im Wirthschaftshaushalte ein bestimmtes Faktum, aus dessen Beschreibung der Inhalt des bücherlichen Eintrags besteht. Jede dergleichen zusammengehörige, eine Vermögensveränderung beschreibende Nachricht wird bei der Buchführung eine Buchpost (posta), oder wegen der getrennten Satzform, in welcher eine solche Nachricht beim bücherlichen Eintrag sich darstellt, ein Buchposten (posto) genannt.

Da eine vollständige Einsicht in die Statt gefundene Aenderung nur durch die Zusammenstellung des früheren und späteren Vermögenszustandes gewonnen werden kann, so schließt jeder Buchposten nothwendig die Beschreibung der von der Veränderung betroffenen Vermögenstheile vor und nach ihrer Veränderung in sich ein. Es sind also hierbei zwei von einander getrennte Größen im Auge zu behalten, von denen die Eine oder die Andere nur dann fehlen darf, wenn die Vermögensveränderung entweder aus einem bloßen Vermögenszuwachs (reinem Gewinn) besteht, bei welchem kein früherer Vermögenstheil eine Aenderung erleidet, oder einen bloßen Vermögensabgang (reinen Verlust) in sich einschließt, bei welchem ein zu beschreibender Vermögenstheil nicht mehr verbleibt.

Die Beschreibung eines Vermögensobjekts erfordert außer der Nennung seines Namens nähere Angaben über seine Qualität und Quantität. Es sind diese Angaben in den Buchposten sowohl über den früheren, als auch über den an seine Stelle getretenen neuen Vermögenstheil zu machen, es sei denn, daß die eingetretene Aenderung von der Beschaffenheit gewesen sei, daß sie nur einseitig die Quantität oder die Qualität eines Vermögensobjekts betroffen habe, in welchem Falle dann der Buchposten sich abkürzt.

Außer der Qualität und Quantität ist aber der Ort, wo der Gegenstand sich befindet, eine für das wirthschaftliche Interesse so wesentliche Nachricht, daß die Angabe hierüber in keinem Buchposten fehlen darf, es sei denn, daß den zu buchenden Gegenständen ein bestimmter Ort nicht zukomme, oder daß dieselben dem Forderungs- und Schuldenhaushalte angehören, wo weniger der Ort als die Person in Betracht kommt, mit welcher das Abrechnungsgeschäft zu führen ist.

Nächstdem ist die Angabe der Zeit zur vollständigen Darlegung des historischen Hergangs beim Eintrag der eingetretenen Vermögensveränderungen nicht zu entbehren. Diese Zeit trifft da, wo die Buchführung den einzelnen Aenderungen unmittelbar folgt, mit dem Tage des bücherlichen Eintrags zusammen und wird meist durch das Datum der Buchpost genügend bezeichnet. Gelangt die Nachricht über die Veränderung aber erst später zur Kenntniß des Buchführers, so trennt das Datum der Buchpost sich von der genaueren Bezeichnung der Zeit, in welcher die Ver-

änderung im Vermögen eingetreten ist, und ist letztere Zeit, je nachdem sie in einem bestimmten Tage oder in einer längeren Zeitperiode besteht, nach ihren Terminen in dem Buchposten alsdann besonders anzugeben.

Außerdem ist die Ursache der Vermögensveränderung ein so wesentliches Erforderniß zur Erläuterung des zu beschreibenden faktischen Ereignisses, daß die Angabe dieser Ursache, wenn dieselbe nicht ohne Weiteres aus dem ganzen Verhältnisse der bezüglichen Einnahme oder Ausgabe sich ergiebt, bei den Buchposten nicht außer Acht gelassen werden kann. In den meisten Fällen geht die Veränderung aus der freien Thätigkeit des Eigenthümers hervor, welcher durch persönlichen Erwerb und Verbrauch, oder durch Tausch, Verleihung und sonstige Bewirthschaftung in den Zustand des Vermögens eingreift, und der daher beim bücherlichen Eintrage stillschweigend als diejenige Person vorausgesetzt wird, auf welche die im Buchposten angegebenen wirthschaftlichen Thätigkeiten sich beziehen. Nur in denjenigen Fällen, wo diese Thätigkeiten nicht von dem Eigenthümer oder Verwalter des Vermögens, sondern von anderen Personen oder äußeren Einflüssen ausgehen, bedarf es in den Buchposten zur Erläuterung der Ursache der Vermögensveränderung neben der Angabe der Thätigkeit noch der weiteren Bezeichnung der Person oder des sachlichen Umstandes, wodurch die Veränderung herbeigeführt ist.

Da nur ein Theil der Vermögensänderungen blos im Innern der Wirthschaft vor sich geht, ein großer Theil dieser Veränderungen aber in das Vermögen anderer Personen übergreift, bedarf es in letzteren Fällen beim Büchereintrag noch einer historischen Nachricht, woher die in die Wirthschaft neu eingetretenen Vermögenstheile gekommen und wohin die aus derselben herausgetretenen Vermögenstheile übertragen sind, um den Ursprung und Verbleib der Wirthschaftsgegenstände nachweisen zu können. Diese Nachrichten werden gewöhnlich durch die Namen der Personen bewirkt, aus deren Vermögen die betreffenden Gegenstände übernommen, oder in deren Vermögen dieselben übertragen sind. Zur genaueren Bezeichnung dieser Personen wird oft noch ihr Wohnort hinzugefügt, wodurch man gleichzeitig einen näheren Nachweis darüber erhält, von welchem Orte die Gegenstände gekommen oder nach welchem Orte sie übertragen sind. Wo der Wohnort der betreffenden Personen mit der örtlichen Aufbewahrung der Gegenstände nicht zusammenfällt, können noch getrennte Angaben für den Aufbewahrungsort nützlich und in einzelnen Fällen selbst nothwendig sein; eben so kann, wenn der Uebergang der Vermögenstheile aus dem Eigenthum einer Person in das Eigenthum anderer Personen durch Spediteure, Commissionaire oder sonstige dritte Personen bewirkt wird, die Bezeichnung auch dieser Personen im Buch-

posten nöthig werden; jedoch ist zu diesen und zu anderen weniger wesentlichen Angaben beim Büchereintrag, mit Rücksicht auf die möglichste Einfachheit und Kürze des Rechnungswesens, nur dann zu schreiten, wenn eine besondere Veranlassung hierzu vorhanden ist. Weitläuftige Beschreibungen der eingetretenen Vermögensveränderungen müssen vielmehr vermieden und umfassendere Angaben, wo sie erforderlich scheinen, dadurch abgekürzt werden, daß in den Buchposten, statt diese über den gewöhnlichen Umfang zu schwellen, auf die besonderen Notizen und Schriftstücke hingewiesen wird, wo das Nähere über die Nebenumstände, unter denen die Veränderung eingetreten ist, ersehen werden kann.

Da die Richtigkeit der ganzen Buchführung wesentlich von der Genauigkeit abhängt, mit welcher bei der ersten Aufzeichnung der im Vermögenshaushalte eintretenden Aenderungen verfahren wird, so ist bei der Bildung der einzelnen Buchposten Alles zu vermeiden, was zu einer unrichtigen Darstellung der zu beschreibenden Fakta führen kann. Die Aufschriften müssen daher nicht allein möglichst bald nach dem Eintritt der Aenderung erfolgen, damit keine darauf bezüglichen Data im Verlauf der Zeit verloren gehen, sondern auch von dem Eigenthümer selbst oder durch eine zuverlässige Person bewirkt werden, welcher stets eine solche Stellung im Haushalte zu geben ist, daß sie die Nachrichten über die Vermögensänderungen entweder durch eigene Anschauung oder durch so vollgültige Beweisstücke erhält, welche jeden weiteren Zweifel an dem eigentlichen Hergange der Sache ausschließen. Eben so erfordert die Vorsicht, die Aufschriften so viel als möglich nicht auf lose Blätter oder sogenannte Zettel, welche leicht verloren gehen und in Masse aufbewahrt ein wenig übersichtliches Gewirre bilden, zu bewirken, sondern zu den Aufschriften fest gebundene Rechnungsbücher anzuwenden. Der Gebrauch von farbigen Stiften (Kreide, Bleistift u. s. w.) ist aber, wegen der leichten Verwischbarkeit der damit gemachten Aufschriften, im Rechnungswesen auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo eine sofortige Niederschrift mit Dinte nicht ausführbar ist.

Nicht in allen Fällen ist indessen die Bildung vollständiger Buchposten sogleich beim Eintritt der Vermögensveränderungen zu erreichen, indem diese oft gleichzeitig bei verschiedenen Vermögenstheilen und an verschiedenen Orten, oder so schnell hintereinander auftreten, daß dem Buchführer nicht Zeit bleibt, die einzelnen Aenderungen durch vollständige Buchposten sofort zu beschreiben. Alsdann muß das Bestreben dahin gerichtet werden, wenigstens die wesentlichsten Theile der Nachrichten sogleich bei der Entstehung der Aenderungen in möglichster Kürze zur Aufschrift zu bringen, um durch diese vorläufigen Niederschriften dem Gedächt-

nisse so weit zu Hülfe zu kommen, als zu einem späteren geordneten bücherlichen Eintrage erforderlich ist. Jede solche vorläufige erste Aufschrift wird im Allgemeinen Primanotiz (prima nota) genannt. Sie hebt von den einfachsten Notirungen an, welche zur Festhaltung einzelner Zahlengrößen von dem Buchführer oder von den ihn unterstützenden Personen im Freien oder in Magazinen mit farbigen Stiften auf Tafeln oder auf einzelnen Blättern gemacht werden, und setzt sich in den verschiedensten Formen, in welchen solche vorläufige Notirungen denkbar sind, bis dahin fort, wo dem Rechnungsführer beim Eintritt der zu buchenden Aenderungen noch so viel Zeit bleibt, bei der Aufschrift eines besonderen Buchs, welches dann Kladde oder Strazze (strazza, Schmierbuch) genannt wird, sich zu bedienen. Die Einrichtung eines solchen Buchs ist nur darauf berechnet, die Niederschriften möglichst rasch zu bewirken, und ist bei seiner Führung auf die Vollkommenheit der Form und des Ausdrucks des Eintrags meist wenig Rücksicht zu nehmen. Indessen läßt in vielen Fällen die Führung der Primanotiz durch eine passende tabellarische Vorrichtung sich nicht allein besser ordnen, sondern auch erleichtern, indem die Tabellenform gestattet, den größten Theil des Textes im Voraus in die Ueberschriften der Kolonnen und Rubriken zu übernehmen und dadurch den Eintrag auf bloße Zahlen-, Namens- und Orts-Angaben einzuschränken. Nur dürfen die zur Primanote benutzten Tabellen nie so verwickelt sein, daß die Aufsuchung der zum Eintrag dienenden Stellen dem Buchführer mehr Zeit raubt, als die Bildung vollständiger Buchposten, oder daß derselbe Gefahr läuft, die Buchungen aus Versehen in falschen Kolonnen zu bewirken.

Der ersten Aufschrift, sie sei auf losen Zetteln oder in einer besonderen Kladde bewirkt, muß ein geordneter bücherlicher Eintrag möglichst bald folgen, damit die Unvollständigkeiten, Undeutlichkeiten und selbst Versehen, welche bei der Primanote vorgekommen sind, rechtzeitig ermittelt werden, noch ehe die faktischen Verhältnisse im Verlaufe der Zeit sich verdunkeln. Diesen Ermittelungen ist stets eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da eine spätere Entdeckung der Versehen, wenn die einzelnen Buchposten aus der Primanote in die übrige Buchführung bereits übergegangen sind, kaum möglich ist.

Die Weise, in welcher man zu dem weiteren bücherlichen Eintrage vorschreitet, ist verschieden. Setzt man aus dem Inhalte der Primanotiz zunächst vollständige Buchposten zusammen und widmet diesen Posten ein eigenes Buch, so nimmt dieses den Namen des Memorials an, und es werden in einem solchen Buche die einzelnen Posten in chronologischer Ordnung hintereinander eingetragen, wobei man gewöhnlich jeden

Posten von dem ihm nachfolgenden zur besseren Unterscheidung durch einen Querstrich trennt. Von einer gut geführten Kladde oder Strazze unterscheidet sich das Memorial hauptsächlich nur durch seine größere Reinlichkeit, und es kann ganz wegfallen, wenn jene Bücher von der Beschaffenheit sind, daß sie zugleich die Stelle des Memorials vertreten können. — So nothwendig indessen für viele Fälle des Güterhaushalts die vollständige Bildung von Buchposten in Kladde oder Memorial erscheint, um alle Vermögensveränderungen in einem Buche zu einer vollständigen Zusammenstellung zu bringen, und so zweckmäßig namentlich im größeren kaufmännischen Geschäftsverkehr die Führung solcher Bücher ist, so ist doch für viele andere Haushaltzweige, welche nicht aus einzelnen in ihrer Beschaffenheit einem fortdauernden Wechsel unterworfenen Unternehmungen bestehen, sondern in einer bestimmten ökonomischen oder gewerblichen Richtung sich bewegen, eine umständliche Beschreibung der bei ihnen vorkommenden, im Voraus schon bekannten Vermögensveränderungen durch vollständige Buchposten entbehrlich. Bei solchen Haushaltszweigen schreitet man daher, ohne Hülfe von Kladde und Memorial, sofort zu einem geordneten Büchereintrage vor, zu dessen Einrichtung die folgenden Abschnitte das Anhalten gewähren.

3. Von der Buchführung im Allgemeinen.

Wird die Buchführung nur auf die Quantität (Menge oder Stückzahl) des Vermögens gerichtet, so nennt man dies Rechnungsverfahren die Stückrechnungsmethode. Werden dagegen die Rechnungsaufschriften auch auf den Werth des Vermögens und auf die davon abhängigen Verhältnisse der Einkünfte, des Aufwands und des Gewinnes ausgedehnt, so heißt das Rechnungsverfahren die Werthrechnungsmethode.

Da die Quantität der einzelnen Vermögenstheile viel leichter zu ermitteln ist, als deren Werth, so ist im Allgemeinen die Stückrechnungsmethode das einfachere und die Werthrechnungsmethode das schwierigere Rechnungsverfahren. Man pflegt das letztere daher nur dann anzuwenden, wenn eine nähere Veranlassung vorhanden ist, die Einkünfte, den Aufwand oder den Gewinn bei einem Wirthschaftszweige genauer zu übersehen. In keinem Vermögenshaushalte findet dies aber mehr Statt, als bei kaufmännischen Geschäften, welche aus einer Verbindung einzelner, in der Hoffnung auf zu machenden Gewinn begonnener Unternehmungen bestehen, bei denen es dringend nothwendig ist, Einkünfte, Aufwand und Gewinn zu allen Zeiten zu übersehen. Am häufigsten wird daher die

Werthrechnungsmethode im kaufmännischen Geschäftsbetriebe angewandt und hat in diesem vorzugsweise ihre weitere Ausbildung gefunden, so daß öfter der Ausdruck kaufmännisches Rechnungswesen für die Werthrechnungsmethode gebraucht wird. Im Privathaushalte und bei kleinen Gewerben, wo der Erwerb mehr durch persönliche Thätigkeit des Eigenthümers als durch die Benutzung eines großen Wirthschaftsvermögens entspringt, bedient man sich dagegen gewöhnlich der Stückrechnungsmethode; ebenso beim Staatskassenhaushalt, weil dieser aus einer bloßen Geldwirthschaft besteht, und bei Geldgrößen der Werthsbetrag mit dem Quantitätsausdruck zusammenfällt. Auch im übrigen Kammeralhaushalte findet die Stückrechnungsmethode wegen ihrer größeren Einfachheit vielfach Anwendung, und hat in demselben zu bestimmten Rechnungsformen sich ausgebildet, welche zum Muster für Rechnungsaufschriften auch im Privathaushalte geworden sind. Deshalb pflegt man die Stückrechnungsmethode unter dem Namen des kameralistischen Rechnungswesens zu begreifen, und stellt wohl zur Unterscheidung der verschiedenen Rechnungsmethoden die kameralistischen Buchformen den kaufmännischen Buchformen gegenüber. Je öfter indessen auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr von der Stückrechnungsmethode Gebrauch gemacht wird, und je mehr die Werthrechnungsmethode auf größere Gewerbe und selbst den Staatshaushalt nach und nach sich verbreitet, je weniger ist es möglich, die auf frühere historische Zustände, aber auf keine bleibenden Formenunterschiede gegründete Eintheilung des Rechnungswesens nach kaufmännischen und kameralistischen Buchformen länger beizubehalten. Eine gründliche Theorie des Rechnungswesens bedarf genauerer Unterschiede und eine deutlichere Bezeichnung der einzelnen Rechnungsmethoden mit einem aus ihrem specifischen Character entnommenen Namen.

Da der Ausdruck „Stück" einen genügenden Bezug auf die Quantität enthält, und die Buchführung nach der Quantität früher vor der Einführung besonderer kameralistischer Buchformen allgemein die Stückrechnungsmethode genannt worden ist, so liegt kein Grund vor, von dieser älteren deutschen Bezeichnungsweise abzugehen. Der Ausdruck „Werthrechnungsmethode" ist aber für die nach dem Werthe geführten Rechnungsaufschriften so bezeichnend, daß diese Benennung nicht leicht durch eine bessere zu ersetzen sein möchte. Weitere Buchführungsmethoden als entweder nach der Quantität oder nach dem Werthe hat man aber nicht, und die Eintheilung der verschiedenen Rechnungsverfahren in die Stückrechnungsmethode und in die Werthrechnungsmethode ist mithin zugleich erschöpfend und wird bei der nachstehenden Darstellung des Rechnungs-

wesens um so mehr beibehalten werden, als die Form der Buchführung wesentlich davon abhängig ist, ob die Aufschriften nach der Quantität oder nach dem Werthe des Vermögens Statt finden.

Sowohl bei der Buchführung nach der Quantität als nach dem Werthe wird von dem chronologischen und systematischen Büchereintrage Gebrauch gemacht. Die Bücher, in welchen die einzelnen Posten nach ihrer Zeitfolge (chronologisch) eingetragen werden, nennt man Tagebücher (Journale, Diarien); die Bücher zum systematischen (synchronistischen) Eintrag dagegen Hauptbücher (Handbücher, Manuale oder Rubrikenbücher).

Die speciellen Formen dieser Bücher werden in den Abschnitten für die Stück- und Werth-Rechnungsmethode weiter zur Betrachtung kommen. Neben solchen speciellen Formen bietet aber die Buchführung eine größere Zahl von Einrichtungen dar, welche bei sämmtlichen Büchern sich wiederholen und daher hier noch einer vorgängigen Darlegung bedürfen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß allen Büchern, zur Vermeidung ihrer Verwechselung untereinander und mit denen anderer Eigenthümer, ein äußerlich leicht erkennbares Zeichen ihrer Bestimmung zu geben ist. Dies geschieht dadurch, daß man auf dem Titelblatte und äußeren Umschlage jedes Buchs nicht blos den Vermögensgegenstand, über welchen das Buch geführt wird, und den Eigenthümer, welchem der Gegenstand gehört, angiebt, sondern daß man dabei das Buch auch nach seiner näheren Bestimmung als Tagebuch, Hauptbuch u. s. w. deutlich bezeichnet.

Führt der Eigenthümer das Buch nicht selbst, sondern bedient sich dazu eines besonderen Rechnungsführers, so ist neben dem Namen des Vermögenseigenthümers auch der Name des Rechnungsführers auf dem Buche anzugeben, und pflegt man auf die eigenhändige Namensunterschrift des letzteren hierbei einen um so größeren Werth zu legen, als derselbe dadurch nach der Gesetzgebung der meisten Staaten für die Richtigkeit der Einträge besonders verantwortlich gemacht und damit eine größere Beglaubigung des Inhalts der Bücher erreicht wird.

Außerdem ist auf den Büchern zur Unterscheidung der verschiedenen Jahrgänge die Zeit (Jahr, Monat), für welche sie bestimmt sind, stets anzugeben. Diese Zeitangabe dient zugleich dazu, die spezielle Wiederholung des Jahrs, Monats u. s. w. bei den einzelnen Buchposten zu ersübrigen und die Angabe des Datums dadurch abzukürzen.

Auch im Uebrigen ist der bücherliche Eintrag durch vollständige Rubricirung, Liniirung und Paginirung der Bücher vor ihrem Gebrauche möglichst zu erleichtern, damit der Rechnungsführer beim Eintritt der ein-

zelnen Vermögensveränderungen Zeit gewinnt, bei den Einträgen der Deutlichkeit der Schrift und besonders der Zahlen die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Eine zu kleine und zu enge Schrift wird leicht unlesbar und ist daher zu vermeiden; eine zu große Schrift wird durch den Raum, welchen sie einnimmt, schwülstig und verweitläuftigt die Buchführung durch Vermehrung der Seitensummen. Eine Schrift von mittlerer Größe ist daher stets vorzuziehen.

Eben so muß das Format der Bücher nicht zu klein und nicht zu groß genommen werden. Ein zu kleines Format nöthigt zu einer zu engen Schrift und trägt, wegen der geringen Zahl von Positionen auf den einzelnen Buchseiten, zur Vermehrung der Uebertragsummen und dadurch mehr zur Verweitläuftigung als zur Vereinfachung des Rechnungswesens bei. Nur dann, wenn die Bücher vom Rechnungsführer stets bei sich zu führen sind und daher im höchsten Grade transportable sein müssen, darf ihre Größe auf Taschenformat herabgehen. Ein großes Format der Bücher giebt zu einem deutlichen Eintrag und zur Vereinigung der zusammengehörigen Aufschriften auf einer geringen Anzahl von Buchseiten die beste Gelegenheit; dasselbe findet nur darin eine Grenze, wenn entweder die äußere Handhabung der Bücher durch zu große Schwere beeinträchtigt wird, oder wenn überflüssige Räume auf den einzelnen Buchseiten entstehen, die zur Verweitläuftigung der Aufschriften führen. Ein etwas größeres als das gewöhnliche Aktenformat ist dem bücherlichen Eintrage in der Regel eher förderlich als nachtheilig. Wo der Raum, welchen das Format bietet, durch den Inhalt der Buchposten nicht ganz in Anspruch genommen wird, ist es meist besser, an der Breite und nicht an der Länge der Bücher abzubrechen, indem lange schmale Bücher den Vortheil der Vereinigung einer größeren Anzahl von Positionen auf denselben Buchseiten darbieten, während kurze Bücher die Uebertragsumme vermehren. Doch dürfen die Bücher nicht so schmal genommen werden, daß die einzelnen Kolonnen nicht die erforderliche Weite behalten, um jede Position auf einer Linie eintragen zu können.

Die Stärke der Rechnungsbücher richtet sich nach der Anzahl der Einträge, welche darin zu machen sind; sie muß vor Anlegung der Bücher im Voraus überschlagen werden, um nicht durch zu starke Veranlegung den Handgebrauch derselben zu erschweren, oder durch zu niedrige Veranschlagung zu nachträglichen Einlagen Veranlassung zu geben. Nach Umständen können selbst ziemlich dicke Folianten angewandt werden, ehe man dazu übergeht, die zusammengehörigen Rechnungsaufschriften eines Rechnungsbuchs in mehrere Bände zu zersplittern, wobei ein zeitraubendes

Aufsuchen, Aufschlagen und Zurücklegen der einzelnen Bände nicht zu vermeiden ist und Verwechselungen der verschiedenen Bände unter einander sehr leicht eintreten können.

Eine geringe Anzahl von Rechnungsbüchern trägt stets zur Vereinfachung der Uebersicht über den Inhalt und Zusammenhang der Buchführung bei. Dieselbe ist aber ohne eine verhältnißmäßig große Stärke der Rechnungsbücher nicht zu erreichen. Um so dringender ist es, die Maaßregeln nicht zu verabsäumen, welche die schnelle Orientirung und das Aufsuchen von einzelnen Buchposten in so dicken Folianten erleichtern.

Zu diesem Zweck muß in den Tagebüchern, wo die Einnahmen und Ausgaben chronologisch in einer großen Anzahl hinter einander aufgeführt werden, jedem Buchposten zur Bezeichnung der Stelle, wo er gebucht ist, eine besondere fortlaufende Nummer gegeben werden, nach welcher er später wieder aufgesucht werden kann. In den Hauptbüchern aber, wo der Eintrag systematisch nach einem bestimmten Rubrikensystem fortschreitet, muß dies Rubrikensystem am Anfange oder Schlusse des Buchs durch ein besonderes Verzeichniß (index, rotulus) unter Angabe der Seitenzahlen für die einzelnen Rubriken ersichtlich gemacht werden, um zum Aufsuchen der einzelnen Posten die nöthige Hülfe zu gewinnen; auch ist erforderlichen Falls durch Ankleben von Pergamentstreifen an den äußeren rechten Rand der Blätter der Hauptbücher und durch Angabe der Rubriken auf dem vorstehenden Theile dieser Pergamentstreifen das Aufschlagen der einzelnen Rubriken noch anderweit zu erleichtern. Damit bei Vergleichung des Inhalts der verschiedenen Bücher unter einander das Uebergehen von dem einen Buche auf die entsprechende Position im anderen Buche erleichtert werde, sind außerdem sämmtliche Bücher mit den nöthigen Kolonnen zum Bezug der Buchposten auf einander zu versehen, und namentlich ist im Tagebuche bei jeder Post die Seite des Hauptbuchs, wo diese Post sich wiederfindet, und im Hauptbuche bei jeder Post die Nummer des Tagebuchs, unter welche sie eingetragen ist, zu vermerken. Sind aber neben dem Tage- und Hauptbuche noch andere Nebenbücher vorhanden, so sind auch für diese besondere Bezugskolonnen im Tage- oder Hauptbuche, je nachdem dieses oder jenes Buch mit ihnen in Verbindung tritt, zu errichten.

Ist dem Rechnungsführer durch zweckmäßige Vorrichtung der Bücher das Hülfsmittel zu einem erleichterten Büchereintrage gegeben, so läßt sich zwar erwarten, daß derselbe bei gehöriger Aufmerksamkeit in der Regel im Stande sein wird, Irrthümer beim Eintrage zu vermeiden. Demohngeachtet sind die Fälle nicht ausgeschlossen, wo durch Uebereilung beim Eintrag, durch Mißverständnisse oder durch andere zufällige Um-

stände eine Berichtigung früherer Einträge in den Büchern nöthig wird. Soll durch solche Berichtigungen der frühere Inhalt des Eintrags nicht verwischt und hierdurch die Glaubwürdigkeit der Nachrichten und die Zuverlässigkeit des Rechnungsführers nicht in ein zweifelhaftes Licht gestellt werden, so ist dringend erforderlich, sowohl die Ausradirung des älteren Wort- und Zahlen-Textes als auch seine Uebertünchung oder Unleserlichmachung durch dickes Ueberschreiben auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Nachträgliche Abänderungen im Text und in Zahlen-Angaben, welche noch nicht von einer Seite auf die andere übertragen sind, können durch sauberes Durchstreichen und Darüberschreiben der Berichtigung vorgenommen werden, ohne daß der frühere Inhalt des Eintrags unleserlich wird, und sind solche Abänderungen unbedenklich, wenn ihr Grund und die Zeit, in welcher sie vorgenommen sind, von dem Rechnungsführer im Buche dabei bemerkt wird. Hat das Versehen aber Zahlenbeträge betroffen, welche inzwischen zu anderen Buch- und Rechnungs-Aufschriften benutzt, und bereits von einer Buchseite auf die andere übertragen sind, so ist der bücherliche Eintrag nicht in dieser Weise zu berichtigen, sondern es muß der Fehler in der Buchführung durch eine neu zu bildende Gegenpost ausgeglichen werden. Das auf eine solche Fehlerverbesserung gerichtete Buchungsverfahren nennt man das Storniren (von storno). Dasselbe kann bei zu niedrig gebuchten Einnahmen und Ausgaben einfach durch nachträglichen Ansatz der noch nachzutragenden Größe bewirkt werden. Sind aber Einnahmen oder Ausgaben zu hoch gebucht, so kann man entweder die irrthümliche Einnahme durch eine fingirte gleich hohe Ausgabe und die irrthümliche Ausgabe durch eine fingirte gleich hohe Einnahme ausgleichen, oder es ist in den Kolonnen der Einnahmen oder Ausgaben der zu hoch gebuchte Betrag nachträglich in Abzug zu bringen.

Von der Stornirung ganz verschieden ist die Fälschung der Buchführung, bei welcher nicht die Berichtigung, sondern eine absichtlich falsche Darstellung der Grund der nachträglichen Abänderung der Rechnungsbücher ist. Da eine solche Fälschung erleichtert wird, wenn bei dem Büchereintrag offene Stellen verblieben sind, auf welchen später falsche Buchposten eingeschoben werden können, so sind in den Büchern die bei der Buchung unbenutzt bleibenden Seiten und Seitentheile durch schräge Querstriche oder sonstige Handzeichen (Paraphen) zum weiteren Eintrage unbrauchbar zu machen. Der Gelegenheit zum nachträglichen Ausreißen oder Einheften von Buchblättern ist aber auf die schon früher angegebene Weise durch Durchstechung des Buchs mit einer Schnur und durch Ansiegeln dieser Schnur an den Einband mit einem anderen Personen nicht zugänglichen Siegel am Besten entgegenzutreten.

4. Buchführung nach der Stückrechnungsmethode.

a. Allgemeine Uebersicht derselben.

Die Stückrechnungsmethode beschränkt sich darauf, die bücherlichen Aufschriften über die Veränderungen des Vermögens, unter Verzichtleistung auf Werthsangaben, blos nach dem Quantum zu bewirken, in welchem der Bestand des Vermögens und die bei demselben vorkommenden Zu- und Abgänge sich darstellen.

Da die verschiedenen Vermögenstheile keinen allgemeinen Maaßstab für ihr Quantum besitzen, sondern letzteres je nach der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände bald durch die bloße Stück-Zahl, bald durch die Länge, die Fläche, den körperlichen Raum oder das Gewicht den näheren Ausdruck findet, wobei dieser Ausdruck durch die in den einzelnen Ländern üblichen Mengen-, Maaß- und Gewichts-Einheiten noch auf die mannigfachste Weise modificirt wird, so muß die Stückrechnungsmethode darauf verzichten, die Totalität des Vermögens nach einem allen Theilen gemeinsamen Maaßstabe zu messen, sondern sie ist darauf hingewiesen, bei jedem Vermögenstheile den besonderen Größenmaaßstab anzuwenden, welcher für ihn gebräuchlich ist.

Die einfache Zahlenmenge findet im Ausdruck Stück, die größere Zahlenmenge in den Menge-Einheiten Dutzend, Mandel, Schock, Hundert u. s. w. die nähere Bezeichnung. Bei der Länge wird die Linie, der Zoll, der Fuß, die Elle, die Ruthe, die Klafter, das Lachter, die Meile u. s. w. angewandt. Bei dem Flächenmaaß bilden bald Quadratbezeichnungen der Länge, wie Quadratlinien, Quadratzoll, Quadratfuß u. s. w., bald besondere Flächen, wie Morgen, Hufen u. s. w. den Größenausdruck. Der kubische Raum wird bald durch kubische Bezeichnungen wie Kubiklinien, Kubikzoll, Kubikfuß u. s. w., bald durch gewisse Hohlmaaße, wie Kanne, Quart, Oxthoft u. s. w. bestimmt. Beim Gewichte kommen die verschiedenen Einheiten Quentchen, Loth, Pfund, Stein, Centner u. s. w., wie solche in den verschiedenen Ländern gerade gebräuchlich geworden sind, zur Anwendung. Eine sehr bemerkenswerthe Ausdehnung des Ausdrucks für das Gewicht findet bei den Geldmünzen Statt, deren Gewicht an feinem Metall durch die Prägung in bestimmte Größen gebracht (jetzt im Thaler 1 Loth fein Silber), und bei denen nun der Name Thaler, Gulden, Groschen, Kreuzer u. s. w. ein Maaßstab für die Quantität des darin enthaltenen Feingehalts an Metall geworden ist, in welchen sich Werths- und Quantitäts-Ausdruck auf das Innigste verbindet.

Obschon vereinfachte Maaß-, Gewichts- und Münz-Systeme eine große Zahl früher gebrauchter Quantitätsmaaßstäbe aus dem Rechnungswesen zu seiner Erleichterung entfernt haben, so ist doch die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Vermögensgegenstände zu mannigfaltig, um die verschiedenen Angaben nach Stück, Länge, Fläche, Raum und Gewicht entbehren zu können, vielmehr sind hierin die fünf Kategorien einer mehr oder minder vollkommenen Quantitätsbestimmung gegeben, welche weder durch allgemeine Dekadik noch durch sonstige Vereinfachungsbestrebungen aus dem Wirthschaftshaushalte zu entfernen sind, da viele Vermögenstheile nur eine oder die andere Art der Bestimmung ihrer Quantität zulassen. An sich ist die Stückzahl die unvollkommenste und das Gewicht die vollkommenste Quantitätsbestimmung, zwischen denen Länge-, Fläche- und Raum-Maaße allmählich zu größerer Genauigkeit vorschreiten. Im Wirthschaftshaushalte ist danach zu streben, den genauesten Maaßstab anzuwenden, welchen jeder Gegenstand je nach seiner Beschaffenheit zuläßt, jedoch kann dies nicht ohne Rücksicht auf den Verkehr geschehen, in welchem der Eigenthümer mit anderen Personen steht und durch welchen er genöthigt wird, von den allgemein gebräuchlichen Maaßen sich nicht zu entfernen. Im Rechnungswesen aber ist für jeden Gegenstand der Maaßstab anzuwenden, welcher im Wirthschaftshaushalte dafür angenommen ist, indem jede Abweichung hiervon zu weitläuftigen Maaß- und Gewichtsreduktionen nöthigt und die Buchführung mit der Wirthschaft außer Zusammenhang bringt.

Hiernach besteht die Aufgabe der Stückrechnungsmethode darin, die einzelnen Vermögenstheile in ihren Bestandsgrößen nach den für sie im Wirthschaftshaushalte angenommenen Größenmaaßstäben festzustellen, die bei diesen Beständen eintretenden Quantitätsveränderungen durch angemessene Aufschriften über die bei den sächlichen Objekten eintretenden Einnahmen und Ausgaben, sowie über die bei den Forderungen und Schulden eintretenden Zu- und Abgänge, weiter zu verfolgen, und aus einer Zusammenstellung der anfänglichen Bestände mit den eingetretenen Veränderungen den Nachweis über die Quantität der schließlichen Bestände zu führen. Es ist also die niedere Sphäre der Specificirung der Bestände, Einnahmen, Ausgaben, Forderungen und Schulden nach ihrem Quantum, in welcher die Stückrechnungsmethode sich bewegt, und sie erfüllt ihre Aufgabe, wenn sie diese Specificirung in einer Einfachheit und Vollkommenheit bewirkt, welche gestattet, die einzelnen Vermögenstheile nach ihrem ursprünglichen Quantum, den dabei eingetretenen Veränderungen und der schließlichen Größe aus der Buchführung zu ersehen.

Das Mittel, welches angewandt wird, um dies Ziel zu erreichen,

besteht darin, daß für jeden Vermögenstheil einmal eine chronologische Aufschrift in Form der Tagebücher, und das andere Mal eine systematische Aufschrift in Form der Hauptbücher gehalten wird. Die erste Art der Aufschrift liefert eine historische Darstellung der Veränderungen, welche jeder Vermögenstheil von seinem anfänglichen bis zu seinem schließlichen Bestande zu durchlaufen hat. Die zweite Art der Aufschrift giebt neben der Auskunft, aus welchen Quellen die Einnahmen geflossen und zu welchen Zwecken die Ausgaben verwandt sind, zugleich den Aufschluß, wie viel die einzelnen Wirthsschaftszweige zu den eingetretenen Vermögensveränderungen beigetragen haben. Die Uebereinstimmung des Abschlußresultats beider Bücher, in denen sich dieselben Einträge nur in verschiedener Folgeordnung darstellen, giebt aber die Ueberzeugung, daß bei dem Eintrage und der Aufsummirung der beiden Bücher keine Fehler vorgefallen sind, welche, wenn sie bemerkt werden, durch gegenseitige Vergleichung der Bücher und ihre nochmalige Aufsummirung aufgesucht und berichtigt werden müssen, ehe man von den Buchabschlüssen Gebrauch macht.

b. Führung der Tagebücher nach der Stückrechnungsmethode.

α. Allgemeine Form der Tagebücher.

Die Tagebücher (Journale, Diarien) der Stückrechnungsmethode sind dazu bestimmt, die Quantität der einzelnen Vermögenstheile beim Anfange der Zeit des bücherlichen Eintrags festzustellen, und durch eine chronologische Aufschrift der dabei eintretenden Veränderungen (Ab- und Zugänge) sowohl die Einnahmen und Ausgaben in ihrem Quantum und in ihrer historischen Folge dem Gedächtnisse aufzubewahren, als auch die Uebersicht über die Größe der schließlichen Vermögensbestände zu gewähren. Sollen diese Bücher ihrem Zwecke entsprechen, so muß nicht allein über jeden Vermögenstheil eine besondere Journalaufschrift gehalten, sondern dieser auch eine solche Einrichtung gegeben werden, daß man zunächst den betreffenden Vermögenstheil in seiner ursprünglichen Größe als Bestand in das Tagebuch übernimmt, und sodann die im Laufe der Zeit dabei vorkommenden Zu- und Abgänge (Einnahmen und Ausgaben) in historischer Folge dergestalt vermerkt, daß durch Hinzurechnung der Einnahmen zu dem ursprünglichen Bestande, und durch Abzug der Ausgaben von der erhaltenen Summe, die schließliche Größe des Vermögenstheils, also der verbleibende Bestand, mit Leichtigkeit aus dem Buche ermittelt werden kann.

Bei der ältesten und unvollkommensten Form der Tagebücher be-

gnügte man sich damit, die Zu- und Abgänge bei den einzelnen Vermögensobjekten, ohne weitere tabellarische Form und ohne sonderliche Trennung der Einnahmen von den Ausgaben, etwa in folgender Art zur Aufschrift zu bringen:

1) am 1. Januar war Bestand .... 100.
2) am 3. Januar eingenommen von N. für u. s. w. 50.
Summe 150.
3) am 5. Januar ausgegeben an N. für u. s. w... 75.
bleibt Bestand 75.
4) am 6. Januar eingenommen von N. für u. s. w. 30.
Summe 105.
5) am 8. Januar ausgegeben an N. für u. s. w. . 40.
bleibt Bestand 65.

u. s. w. u. s. w.

wobei der Quantitätsmaaßstab, um das Beispiel nicht auf bestimmte Vermögenstheile zu beschränken, absichtlich ausgelassen ist und beliebig ergänzt werden kann.

Da eine solche Journaleinrichtung aber zu wiederholten Additionen und Subtraktionen nöthigt, um die Größe des verbleibenden Bestandes zu finden, so lernte man bald die Einnahmen durch eine zweckmäßigere tabellarische Einrichtung von den Ausgaben zu sondern, und indem man auch für das Datum der Buchpost und für die Nummer der letzteren besondere Ordnungsspalten einführte, stellte die Form der Tagebücher alsdann in folgender Weise sich dar:

Datum.	Nummer der Post.	Benennung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag der Einnahme.	Betrag der Ausgabe.
1. Januar.	1.	Bestand	100	—
3. do.	2.	eingenommen von N. für u. s. w.	50	—
5. do.	3.	ausgegeben an N. für u. s. w.	—	75
6. do.	4.	eingenommen von N. für u. s. w.	30	—
8. do.	5.	ausgegeben an N. für u. s. w.	—	40
		Summe ...	180	115
		ab die Ausgabe ...	115	
		bleibt Bestand ...	65	

Obschon diese Form bereits die Vortheile einer besseren Trennung und Auffsummirung der Einnahmen und Ausgaben, so wie eines abge-

kürzten Abschlußverfahrens hatte, so fielen wegen der dabei angewandten nahen Stellung der Zahlenspalten nebeneinander doch häufig Verwechselungen der Einnahme und Ausgabebeträge bei dem Eintrag in die für sie bestimmten Kolonnen vor, und man suchte daher die Einrichtung anderweit dadurch zu verbessern, daß man die Zahlenspalten weiter von einander entfernte. Indem man nunmehr die linke Seite des Textes für die Einnahmen und die rechte Seite für die Ausgaben bestimmte, nahmen die Journale dann folgende Form an:

Datum.	Journalpost. Nr.	Betrag der Einnahme.	Benennung der Einnahme und Ausgabe.	Betrag der Ausgabe.
1. Januar.	1.	100	Bestand	—
3. do.	2.	50	eingenommen von N. für u. s. w.	—
5. do.	3.	—	ausgegeben an N. für u. s. w.	75
6. do.	4.	30	eingenommen von N. für u. s. w.	—
8. do.	5.	—	ausgegeben an N. für u. s. w.	40
		180	= Summe =	115
		115	ab die Ausgabe.	
		65	bleibt Bestand.	

Da aber auch hierbei die Einnahmen und Ausgaben im Text noch untermischt aufgeführt und dadurch weitläuftige Angaben in jedem Buchposten darüber, ob man es mit einer Einnahme oder einer Ausgabe zu thun hat, herbeigeführt werden, so schritt man endlich dazu, die Einnahmen noch übersichtlicher von den Ausgaben zu trennen. Zu dem Zwecke bestimmte man die linke Seite des Buchs für die Einnahmen und die rechte Seite des Buchs für die Ausgaben, wodurch die Tagebücher nunmehr folgende tabellarische Einrichtung erhielten:

Datum. Monat.	Tag.	Journalpost. Nr.	Einnahme.	Betrag.	Datum. Monat.	Tag.	Journalpost. Nr.	Ausgabe.	Betrag.
Januar	1.	1.	Bestand	100	Januar	5.	1.	an N. für u. s. w.	75
"	3.	2.	von N. für u. s. w.	50	"	8.	2.	an N. für u. s. w.	40
"	6.	3.	von N. für u. s. w.	30					
			Summe ..	180				Summe ..	115

Der Abschluß eines solchen Tagebuchs und das damit in Verbindung stehende Ziehen des schließlichen Bestandes wird beim kameralistischen Rechnungswesen meist dadurch bewirkt, daß man am Schlusse der Einträge die Summen der Einnahme und Ausgabe etwa in folgender Weise mit einander vergleicht:

Abschluß.

Summe der Einnahme	180.
Summe der Ausgabe	115.
bleibt Bestand	65;

wobei der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß bei Buchungen über Forderungen und Schulden die Summe der Einnahmen (Forderungen) von der Summe der Ausgaben (Schulden) überstiegen wird, und der ermittelte Rest sich nicht in einem Bestande von Aktivforderungen, sondern in einem passiven Vermögenstheile, d. h. in Schulden, darstellt.

Beim kaufmännischen Rechnungswesen dagegen wird der Differenzbetrag der Einnahmen und Ausgaben (saldo), je nachdem die Einnahmen oder Ausgaben kleiner sind, ersteren oder letzteren im Journal zugesetzt und hierdurch ein balancirender Abschluß beider Buchseiten herbeigeführt, wie solcher im nachstehenden kaufmännischen Journal sich darstellt.

Datum. Monat.	Tag.	Nr.	Einnahme.	Betrag.	Datum. Monat.	Tag.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.
Januar	1.	1.	Saldo anfänglicher Bestand	100	Januar	5.	1.	an N. für u. s. w. ..	75
"	3.	2.	von N. für u. s. w. .	50	"	8.	2.	an N. für u. s. w. ..	40
"	6.	3.	von N. für u. s. w. ..	30					115
							3.	Saldo schließlicher Bestand	65
			=	180				=	180

Eine solche journalmäßige Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben auf den beiden Buchseiten wird im kaufmännischen Geschäftsverkehr gewöhnlich nicht Journal, sondern Conto (Rechnung), bei Buchungen über Naturalien aller Art auch wohl Scontro oder Riscontro (Abrechnung) genannt, und es werden dergleichen Konten in der Regel auf den beiden Buchseiten, statt mit Einnahme und Ausgabe, mit den aus dem Forderungs- und Schuldenhaushalte entlehnten Ausdrücken Debit und Credit bezeichnet, deren Bedeutung und Anwendung später

bei den Forderungs- und Schuld-Journalen weiter zur Betrachtung kommen wird.

Unter Berücksichtigung der fast in jedem Journal unentbehrlichen Bezugskolonnen für die Angabe, wo die einzelnen Journalposten in den übrigen Büchern, namentlich im Hauptbuch, sich wiederfinden, möchte das nachstehende Schema wohl dasjenige sein, in welchem die jetzt gebräuchlichste und zweckmäßigste Form der Journale sich herausstellt.

Datum.		Nr. des Journals.	Einnahme.	Betrag.	Seite des Hauptbuchs.	Datum.		Nr. des Journals.	Ausgabe.	Betrag.	Seite des Hauptbuchs.
Monat.	Tag.					Monat.	Tag.				

Diese Form der Tagebücher bietet folgende wesentliche Vortheile dar:

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind bei ihr vollständig getrennt, und eine Verwechselung der Einnahmen mit den Ausgaben, ist daher beim Eintrag nicht leicht zu befürchten.

2. Durch die Verweisung der Ordnungsspalten auf den linken Rand und der Bezugsspalte auf den rechten Rand jeder Buchseite, werden die den wesentlichen Inhalt der Buchposten aufnehmenden Benennungs- und Zahlenspalten in der Mitte der Buchseiten dergestalt zusammen gehalten, daß der Eintrag der Buchposten rasch und ohne Unterbrechung durch Nebenangaben erfolgen kann.

3. Da man beim Schreiben am linken Rande der Buchseiten beginnt, so gewährt die Verlegung der Ordnungsspalten auf den linken Rand den Vortheil, daß der Buchführer hier die Angabe des Datums und der Buchpostnummer, als die ihm schon im Voraus bekannten Größen, vor dem Eintrag des Buchpostens selbst bewirken und seine Aufmerksamkeit alsdann um so ausschließlicher auf den weiteren Inhalt des Buchpostens richten kann.

4. Durch die Voranstellung der Spalte des Datums vor die Spalte der Buchpostnummer wird erreicht, daß der Buchführer das Datum nur bei der ersten Einnahme und Ausgabe, welche an demselben Tage vorfällt, zu bemerken braucht, indem bei den übrigen nachfolgenden Posten dasselbe Datum sich von selbst versteht, so lange ein anderes Datum nicht genannt wird. Aus demselben Grunde ist in der Ordnungsspalte für das Datum die Kolonne für den Monat der Kolonne für den Tag

voranzustellen, um auf jeder Seite den Monat nur einmal nennen zu brauchen und die Angabe des Datums bei den meisten Posten auf eine bloße Angabe des Tags zurückführen zu können. — Die Angabe des Jahrs ist in den Kolonnen für das Datum nicht erforderlich, da das Jahr, für welche die Einträge gelten, auf dem Titel und Umschlag des Buchs ein und für allemal angegeben sein muß.

5. Durch die Bezeichnung der Benennungsspalte mit den Worten Einnahme und Ausgabe wird es überflüssig, in jedem Buchposten anzugeben, ob derselbe eine Einnahme oder Ausgabe betrifft, indem diese Angabe alsdann schon im Kopf der Tabelle enthalten ist. Um die Buchposten aber noch anderweit abzukürzen ist in Fällen, wo der Inhalt der Buchposten eine sich wiederholende Gleichförmigkeit zeigt, die Benennungsspalte in so viele Theile zu zerlegen, als die Zahl der in den Buchposten zu machenden Angaben beträgt. Namentlich sind es die Gegenstände, für welche die Einnahmen und Ausgaben erfolgen, die Preise, welche dabei in Anwendung kommen, die Personen, mit denen man dabei in Verbindung tritt, und die Wirthschaftszweige denen die Einnahmen und Ausgaben angehören, welche zur Bildung von Specialkolonnen in der Benennungsspalte sich eignen. Durch die Einführung und angemessene Rubricirung solcher Specialkolonnen läßt sich der Eintrag der Buchposten außerordentlich erleichtern und meist auf die Angabe weniger Namen und Zahlen auf einer einzigen Zeile zurückführen.

6. Die Sonderung der Zahlenspalte für die Einnahme von der Spalte für die Ausgabe bietet die vollständigste Gelegenheit zur getrennten Auffsummirung der Einnahme- und Ausgabe-Beträge und zu einer sofortigen Bestandsermittelung dar. Bestehen die Buchposten ihrer größeren Zahl nach aus Einzelbeträgen, welche zusammen die Summe des Buchpostens ergeben, so ist es zweckmäßig, die Zahlenspalte sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe in zwei Kolonnen zu zerlegen, und von diesen Kolonnen die erste für die Einzelbeträge und die andere für die Hauptbeträge zu bestimmen, indem eine solche unmittelbare Nebeneinanderstellung zweier Zahlenspalten die beste Gelegenheit bietet, die Ziehung der Summe für jeden Buchposten auf die einfachste Weise zu bewirken. Sind Einzelbeträge aber nur selten in den Buchposten enthalten, so ist eine solche Trennung der Zahlenspalte als eine unnöthige Weitläuftigkeit zu vermeiden und sind die vorkommenden wenigen Zusammenziehungen alsdann dadurch zu bewirken, daß die Einzelbeträge vor der Linie der Zahlenspalte in der Benennungsspalte aufgeführt werden.

7. Die Bezugsspalten finden ihre beste Stelle am rechten Rande der Buchseiten, weil der Eintrag der übrigen Bücher, namentlich der

Hauptbücher, gewöhnlich erst nach dem Eintrage der Journale erfolgt, und die zur Ausfüllung dieser Spalten erforderlichen Data dem Buchführer daher meist erst bekannt werden, wenn der übrige Eintrag im Journal bereits erfolgt ist. Stehen mehrere Bücher mit dem Journale in Verbindung, so ist es besser, die Bezugskolonne zu theilen und für jedes der verschiedenen Nebenbücher eine besondere Bezugsspalte anzulegen, als eine Bezugsspalte für sämmtliche Nebenbücher zu benutzen, indem im letzteren Falle jedesmal besonders angegeben werden muß, welches Nebenbuch in Bezug genommen wird, wodurch der Eintrag sich verweitläuftigt, und wenn Abkürzungen für die Namen der Bücher gebraucht werden, eine Undeutlichkeit in der Buchführung für andere, mit den gewählten Abkürzungszeichen nicht vertraute Personen eintritt.

In den meisten Fällen wird von der angegebenen Journalform in der Art Gebrauch gemacht, daß die linke Hälfte des aufgeschlagenen Buchs für die Einnahme, und die rechte Hälfte für die Ausgabe bestimmt wird, wobei die Einträge auf beiden Seiten gleichzeitig vorschreiten. Wenn eine oder die andere Seite bis zu ihrem unteren Rande erfüllt ist, werden alsdann beide Buchseiten abgeschlossen, die Seitenbeträge auf die folgende Seite übertragen und die Buchungen auf dieser weiter fortgesetzt.

Sehr häufig liegt jedoch auch Veranlassung vor, von einer solchen Nebeneinanderstellung der Einnahmen und Ausgaben auf den beiden Buchseiten abzugehen. Es ist nämlich die Zahl der eintretenden Einnahmen von der Zahl der eintretenden Ausgaben oft so verschieden, daß der Eintrag auf beiden Buchseiten höchst ungleich vorschreitet. Kommen nur wenig Einnahmeposten vor, so bleiben die Einnahmeseiten, kommen nur wenig Ausgabeposten vor, so bleiben die Ausgabeseiten zum größten Theile unausgefüllt, und es tritt neben einer unnöthigen Raumverschwendung zugleich der Uebelstand ein, daß die Transportirung der Seitensummen bei den nur wenig benutzten Seiten im Verhältniß zu den auf denselben eingetragenen Positionen ungemein oft sich wiederholt, was zu einer Verweitläuftigung der Arbeit führt. Alsdann ist von der Nebeneinanderstellung der Einnahmen und Ausgaben auf ein und derselben Seite des aufgeschlagenen Rechnungsbuchs abzugehen, entweder so, daß für die Einnahme die nach ihrem wahrscheinlichen Umfange abzumessende vordere Hälfte des Buchs und für die Ausgabe die hintere Hälfte des Buchs bestimmt wird, oder daß für die Einnahme ein besonderes Einnahme-Journal und für die Ausgabe ein besonderes Ausgabejournal geführt wird, wobei die tabellarische Einrichtung dieser Journale von der sonst den einzelnen Buchseiten gegebenen Vorrichtung nicht weiter sich zu

unterscheiden braucht. — Bei der entschiedenen Richtung des kaufmännischen Rechnungswesens, die Buchungen über Einnahmen und Ausgaben, wie über alle entgegengesetzten Größen, durch unmittelbare Nebeneinanderstellung auf den beiden Buchseiten in Contoform mit balancirendem Abschluß zu bewirken, wird von obiger Einrichtung beim kaufmännischen Haushalt weniger häufig als beim Privat- und Kameral-Haushalt Gebrauch gemacht. Geschieht letzteres, so muß die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben Behufs Ermittelung des Bestandes entweder im Einnahmejournal erfolgen, oder durch ein drittes Buch, das sogenannte Journal-Abschlußbuch, bewerkstelligt werden, welches aus einer einfachen Zusammenstellung der Einnahme- und Ausgabe-Summen besteht, und aus welchem die ermittelten Bestände als neue Einnahmen wieder in das Einnahmejournal übertragen werden.

Eine andere noch viel durchgreifendere Abänderung der Form der Journale wird dadurch herbeigeführt, daß der chronologische Büchereintrag, um die Zahl der zu führenden Journale nicht zu sehr zu häufen, sehr oft über mehrere Objekte in ein und demselben Buche und auf denselben Buchseiten mit einander vereinigt werden muß. Da die spezielle Beschaffenheit der Vermögenstheile, welche zu einer solchen gemeinschaftlichen Journalführung vereinigt werden, auf die dabei anzuwendende Journalform den wesentlichsten Einfluß ausübt, so kann eine nähere Einsicht in diese Formen nicht ohne Rücksicht auf die Vermögenszweige, bei denen sie benutzt werden, gewonnen werden.

β. Besondere Form der Tagebücher bei den einzelnen Vermögenszweigen.

Fast jeder Wirthschaftshaushalt bietet eine sehr große Zahl unter sich verschiedener Vermögensgegenstände dar. Auch wenn man durch Fallenlassen kleinlicher Unterschiede in der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände die Menge der Sorten nicht zu sehr steigert, über welche getrennte Aufschriften geführt werden, so beläuft sich deren Zahl in Wirthschaften von einigem Umfange und bei einer nur mäßigen Ausdehnung des Materialien-, Produkten-, Waaren- und Inventarien-Haushalts doch in der Regel auf Tausende, und schon hundert Sorten würden zu viel sein, um für jede Sorte ein besonderes Journal zu führen, da die Handhabung einer so großen Anzahl von Büchern bei ihrem Eintrage und Gebrauche auf die augenfälligsten mechanischen Schwierigkeiten stoßen würde. Einer solchen Zersplitterung der Buchführung ist nur dadurch zu begegnen, daß man nicht für jede Sorte, sondern nur für jede Hauptklasse von Vermögensgegenständen ein eigenes Journal bestimmt und bei

seiner inneren Einrichtung darauf Rücksicht nimmt, daß es über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben der in der Klasse begriffenen einzelnen Sorten die nöthige Auskunft gewährt.

Diese Einrichtung besteht im Allgemeinen darin, daß man die Zahlenspalte in dem betreffenden Journale in so viele Spezialkolonnen zerfällt, als die Zahl der zu unterscheidenden Sorten beträgt, und indem man alsdann jede dieser Spezialkolonnen zum Eintrag für eine bestimmte Sorte benutzt, stellt die Journalform hierbei in folgender Weise sich dar:

Datum.		Journalpost.	Einnahme. Ausgabe.	Betrag.					Seite des Hauptbuchs.
Monat.	Tag.	Nr.		Sorte A.	Sorte B.	Sorte C.	Sorte D.	Summa.	

wobei es von Vortheil ist, wenn die verschiedenen Sorten, wie im vorstehenden Formular angenommen ist, ein gleiches Maaß besitzen, indem es dann möglich ist, die Spezialbeträge in einer Kolonne für den Hauptbetrag zu summiren und dadurch den Vortheil der Kreuzprobe durch die Hauptecksumme auf jeder Buchseite zu gewinnen.

Obschon dies Formular die Richtung angiebt, in welcher der Eintrag für verschiedene Sorten in ein und demselben Buche möglich gemacht wird, so bietet doch das sachliche Besitzthum von den Forderungen und Schulden, und fast jeder Unterzweig dieser Hauptvermögenstheile von seinen benachbarten Gliedern wiederum so wesentliche Unterschiede dar, daß diese Verschiedenheiten vielfach Einfluß auf die zu wählende Form der Journale gewinnen, und es hierdurch nöthig wird, die besonderen Formen der Journale bei dem Geldhaushalt, bei dem Materialien-, Produkten- und Waarenhaushalt, bei der Inventarienverwaltung und bei den Forderungen und Schulden noch näher in Betracht zu ziehen.

1. Die Geldjournale, wegen Vereinigung der Geldgeschäfte zu einem gemeinschaftlichen Kassenhaushalt, oft auch Kassenjournale genannt, finden ihre einfachste Form nur dann, wenn die verschiedenen Zahlungsmittel einen so festen mit ihrem Nominalbetrage übereinstimmenden Cours besitzen, daß alle Unterschiede in der Sorte des Zahlungsmittels unberücksichtigt gelassen werden können. Alsdann kann die allgemeine Form des Journals mit einer Kolonne für den Geldbetrag ausreichen, um die erforderliche Uebersicht über die Totalität der benutzten Geldgrößen zu gewähren. Sobald aber gewisse Unterschiede in der Sorte

des Zahlungsmittels eintreten, sei es, daß an sich vollgültige Geldsorten, wie Goldstücke, Silbermünzen, Scheidemünzen und Papiergeld nur zu bestimmten Zahlungen sich eignen und ihr Vorrath daher im Einzelnen übersehen werden muß, oder daß für manche Sorten ein von ihrem Nominalbetrage abweichender Cours sich feststellt, ist es erforderlich, die einzelnen Geldsorten im Journal so weit zu trennen, als dies nach diesen Umständen nöthig wird. Zu einer solchen Trennung gewährt das diesem Werke beigefügte Rechnungsformular Nr. 1. ein Beispiel. Bei demselben ist angenommen, daß die Vereinnahmung und Verausgabung der Zahlungseffekten zu ihrem vollen Nominalbetrage erfolge; wo dies nicht der Fall ist, müssen in den Geld- und Effekten-Journalen neben den Kolonnen für die Nominalbeträge der Zahlungsmittel noch Kolonnen zur Angabe der Aequivalente, zu denen die Effekten bei der Zahlung angenommen sind, gezogen werden. Die Führung besonderer Journale für die einzelnen Sorten der Zahlungsmittel verweitläuftigt die Buchführung ohne Noth, und ist hierbei möglichst zu vermeiden.

2. Die Journale über Materialien, Produkte und Waaren haben gewöhnlich über eine so große Zahl verschiedener Sorten von Gegenständen Auskunft zu geben, daß selbst die äußerste Breite der Journale nicht ausreicht, die Kolonnen für alle Sorten auf einer Buchseite zu vereinigen. Zwar kann die Breite der Buchseiten durch Anklebebogen oder dadurch vermehrt werden, daß man schmale Einlegebogen in das Buch einheftet, welche die Ordnungs- und Benennungsspalten nicht decken und Gelegenheit geben, den für die Zahlenspalten bestimmten Theil der Tabelle beliebig zu vergrößern. Abgesehen von der schlechten Haltbarkeit und von dem üblen Ansehen solcher Bucheinrichtungen, pflegt man von ihnen bei der Journalführung aber um so weniger Gebrauch zu machen, als in der Regel für jeden Buchposten nur eine geringe Zahl von Kolonnen zu benutzen ist, und eine Stellung zu vieler Kolonnen neben einander den Buchführer zur mühsamen Aufsuchung der zum jedesmaligen Eintrag dienenden Kolonnen nöthigen, und hierbei der Gefahr der Benutzung falscher Kolonnen aussetzen würde. Ueberdies führt die Vereinigung zu vieler Kolonnen auf denselben Buchseiten zu einer Raumverschwendung in den nicht zur Benutzung kommenden Spalten und verweitläuftigt die Buchführung durch unverhältnißmäßige Vermehrung der Uebertragsummen. Deshalb werden auf den einzelnen Seiten der Materialien-, Produkten- und Waaren-Journale am besten nicht mehr Kolonnen für einzelne Sorten gezogen, als der Buchführer nach dem Maaße seiner Fähigkeit sicher zu übersehen und richtig einzutragen vermag. Die zu einer gemeinschaftlichen Buchung kommenden Sorten bilden dann eine

für sich bestehende Gruppe, und jedes Journal zerfällt in so viel solcher Gruppen, als gebildet werden müssen, um alle Sorten durch die Buchführung zu umfassen.

Hierbei ist es nicht gleichgültig, aus welchen Sorten die verschiedenen Gruppen gebildet werden. Die Nebeneinanderstellung von Sorten, welche keinen näheren Bezug zu einander haben, würde die Uebersicht über die in der Wirthschaft vorhandenen Vermögensobjekte augenscheinlich erschweren. Nur dadurch, daß man diejenigen Sorten auf gemeinschaftlichen Buchseiten vereinigt, welche in der Wirthschaft selbst eine für sich bestehende Gruppe bilden, kann die erforderliche Uebereinstimmung zwischen der Buch- und Wirthschaftsführung erhalten werden. Bald ist es die Aehnlichkeit der materiellen Beschaffenheit, bald die gemeinschaftliche Beschaffung und Anwendung, welche die einzelnen Sorten in der Wirthschaft zu zusammengehörigen Gruppen vereinigt, und dadurch auch für die in den Journalen zu bildenden Gruppen maaßgebend wird. Bleibt nach Beobachtung dieser Rücksicht noch eine engere Wahl für die auf die einzelnen Buchseiten zu übernehmenden Sorten, so ist sie so zu treffen, daß die ein gleiches Quantitätsmaaß besitzenden Objekte unmittelbar nebeneinander gestellt werden, damit ihr Quantitätsbetrag in einer Hauptkolonne zusammengezogen werden könne und dadurch der Vortheil der Kreuzprobe erreicht werde. Auch trägt es zur Vereinfachung der Journalführung bei, wenn Gegenstände, bei denen nur wenig Veränderungen vorkommen, nicht mit denjenigen zusammengestellt werden, bei denen viele Einnahmen und Ausgaben zu buchen sind, indem dadurch vermieden wird, daß leere Räume und wiederholte Seitenüberträge in den nur wenig benutzten Kolonnen eintreten.

Die tabellarische Einrichtung solcher Journale ist aus den beigefügten Formularen Nr. 2. und 3. zu entnehmen. Da die Zahl der Einnahmen von der Zahl der Ausgaben beim Materialien-, Produkten- und Waarenhaushalte meist sehr verschieden ist, so wird bei den einzelnen Gruppen gewöhnlich die Einnahme den Ausgaben vorangestellt, und von der Nebeneinanderstellung der Einnahmen und Ausgaben auf denselben Buchseiten nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

3. Bei den Inventarien nimmt die Verschiedenheit und die Zahl der vorhandenen Gegenstände in jeder nur einigermaßen umfangreichen Wirthschaft so bedeutend zu, daß darauf verzichtet werden muß, für jede Sorte, geschweige für jeden Gegenstand, eine besondere Kolonne im Journal zu errichten. Soll daher bei ihnen, zum großen Nachtheil für die Ordnung im Haushalt, eine geregelte Journalaufschrift nicht ganz unterlassen werden, so muß letztere sich darauf beschränken, statt über die ein-

zelnen Sorten, nur über die Totalität der vorhandenen Inventarien den näheren Nachweis zu führen. Bei den verschiedenen Quantitätsmaaßstäben, welche im Inventarienhaushalte Anwendung finden, kann dies nicht anders als dadurch geschehen, daß man in die Journale so viele Kolonnen übernimmt, als solche Quantitätsmaaßstäbe vorhanden sind. Beim unterirdischen Grundeigenthum ist die räumliche Ausdehnung der Lagerstätte, beim oberirdischen Grundeigenthum die Fläche der besessenen Grundstücke, beim stehenden Inventarium die Stückzahl der Gebäude, bei dem beweglichen Inventarium bald die Stückzahl, bald die Länge, Fläche, der kubische Raum und das Gewicht der Quantitätsmaaßstab nach welchem die diesen Inventarienzweigen angehörenden Gegenstände passend klassificirt und in eine nicht zu große Anzahl von Gruppen gebracht werden können. Indem man nun diese Gruppen in ganz ähnlicher Weise, wie die früher beim Materialien- und Produkten-Haushalte erwähnten Gruppen, zur Bildung von Kolonnen in den Journalen benutzt, erhält man auch für die Inventarien ganz gleiche Journaleinrichtungen, wie für die übrigen Haushaltszweige.

In dem Formular Nr. 4. ist der nähere Schematismus eines solchen Inventarienjournals angegeben. Auf seine regelmäßige Führung ist in jedem geordneten Haushalte ein um so größeres Gewicht zu legen, als nirgends mehr, als bei der umfangreichen Inventarienverwaltung, eine gegenseitige Unterstützung und Kontrolirung des chronologischen und systematischen Büchereintrags erforderlich ist, um neben dem Detail auch die Totalität der Einnahmen, Ausgaben nnd Bestände zu allen Zeiten leicht zu überblicken.

4. Auf die Form der Journale über Forderungen und Schulden übt die eigenthümliche Natur des Vermögenstheils, über welchen sie zu führen sind, ebenfalls einen sehr entschiedenen Einfluß aus. Namentlich ist es die positive und negative Eigenschaft des Forderungs- und Schuldverhältnisses, welche Veranlassung giebt, bei den Forderungs- und Schulden-Journalen sich entschieden der kaufmännischen Contoform zuzuwenden, weil sie zur Gegenüberstellung der beiden sich entgegensetzten Größen die beste Gelegenheit bietet und überdies mit einer auf das Abrechnungsgeschäft mit anderen Personen unmittelbar bezüglichen Nomenklatur versehen ist.

Was den Gebrauch des Contos zum Eintrag von Forderungen und Schulden betrifft, so fallen alle Forderungen in den Begriff des Aktivvermögens und es sind daher die anfänglichen Bestände und die Zugänge an Forderungen, der Behandlung aller anderen aktiven Vermögenstheile entsprechend, auf die Einnahmeseite, d. h. die linke Hälfte des Contos zu

bringen, wogegen die Abgänge an Forderungen und die schließlichen Bestände auf die Ausgabeseite, d. h. die rechte Hälfte des Contos zu übernehmen sind. — Da die Schulden als passive Vermögenstheile den entgegengesetzten Character der Forderungen tragen, so findet bei ihnen das umgekehrte Verhältniß Statt, wonach anfänglicher Bestand und Zugänge von Schulden auf die rechte Hälfte des Contos, und Abgänge wie schließliche Schulden auf die linke Hälfte des Contos übernommen werden.

Hiernach stellt die Buchung über die Gesammtforderungen und Gesammtschulden des Eigenthümers in dem darüber geführten Journale, welches man gewöhnlich Abrechnungs- oder Conto-Journal nennt, wie folgt sich heraus:

Datum. Monat.	Tag.	Journal-Nr.	Einnahme.	Betrag.	Hauptbuch-Seite.	Datum. Monat.	Tag.	Journal-Nr.	Ausgabe.	Betrag.	Hauptbuch-Seite.
Jan.	1.	1.	Anfängliche Forderungen ...	1000	10.	Jan.	2.	1.	Verminderung d. Forderung an N. durch u. s. w.	400	12.
"	3.	2.	Vermehrung der Forderung an N. durch u. s. w.	500	40.	"	7.	2.	Vermehrung der Schuld an N. durch u. s. w...	300	60.
									=	700	
"	5.	3.	Verminderung d. Schuld an N. durch u. s. w..	700	50.	"	30	3.	Schließliche Forderungen ...	1500	80.
			=	2200					=	2200	

oder wenn der Eigenthümer im Ganzen im Verhältnisse der Schuld sich befindet:

Datum. Monat.	Tag.	Journal-Nr.	Einnahme.	Betrag.	Hauptbuch-Seite.	Datum. Monat.	Tag.	Journal-Nr.	Ausgabe.	Betrag.	Hauptbuch-Seite.
Jan.	3.	1.	Vermehrung der Forderung an N. durch u. s. w.	500	15.	Jan.	1.	1.	Anfängl. Schulden	1000	10.
"	5.	2.	Verminderung d. Schuld an N. durch u. s. w...	700	20.	"	9.	2.	Verminderung d. Forderung an N. durch u. s. w.	400	14.
			=	1200		"	17	3.	Vermehrung der Schuld an N. durch u. s. w...	300	20.
"	30	3.	Schließl. Schulden	500	80.						
			=	1700					=	1700	

Da die Ausdrücke: „Vermehrung der Forderung und Verminderung der Schuld", nur die verschiedenen Bezeichnungen ein und desselben Verhältnisses, des Zugangs beim Aktivvermögen oder der Einnahme sind, und eben so die Ausdrücke: „Verminderung der Forderung und Vermehrung der Schuld", nur ein und dasselbe Verhältniß: den Vermögensabgang oder die Ausgabe, bezeichnen, so pflegt man diese Ausdrücke bei der Buchung in der Regel wegzulassen, indem bei Einträgen auf Einnahmeseiten nur Einnahmen und bei Einträgen auf Ausgabeseiten nur Ausgaben in Betracht kommen können. Alsdann reduzirt der Inhalt der Buchposten sich aber meist bei der Einnahme auf die Worte: „von N. gezahlt", und bei der Ausgabe: „von N. empfangen". Diese Worte treten mit den Worten Einnahmen und Ausgaben, mit welchen die Buchseiten bezeichnet werden, in einen so grellen Gegensatz, daß es nicht unzweckmäßig wird, den Buchseiten im Contojournal noch eine andere, dem Forderungs- und Schuldenhaushalte angemessene Bezeichnung zu ertheilen.

Da die Ausdrücke debet und credit das Verhältniß der Schuld und der Forderung, in welchem eine Person steht, sehr bündig und deutlich bezeichnen, so sind dieselben schon seit den ältesten Zeiten benutzt worden, um die Seiten der Bücher, in welchen Abrechnungsgeschäfte zwischen verschiedenen Personen geführt wurden, ihrem Inhalte entsprechend, näher zu bezeichnen. Indem man hierbei für jede Person, mit welcher eine Abrechnung zu führen war, ein besonderes Conto benutzte und dies Conto mit dem Namen der betreffenden Person überschrieb, brachte man die Schulden dieser Person und den Schuldenzugang unter der Benennung „Debet" auf die linke Buchseite, und die Forderungen und Forderungszugänge derselben unter der Benennung „Credit" auf die rechte Buchseite, wodurch das Abrechnungsgeschäft mit Schuldnern (Debitoren) und mit Gläubigern (Creditoren) in folgender Weise sich darstellte:

Debet. Debitor N. zu N. *Credit.*

Datum. Monat.	Tag.	Journal-Nr.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Datum. Monat.	Tag.	Journal-Nr.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
Jan.	1.	1.	Anfängl. Schuld	100	—	—	Jan.	15.	1.	von N. empfangen	40	—	—
„	3.	2.	an N. gezahlt	50	—	—	„	27.	2.	desgl.	60	—	—
„	5.	3.	desgl.	100	—	—					100	—	—
							„	31.	3.	Schließl. Schuld	150	—	—
			=	250	—	—				=	250	—	—

Debet. Creditor N. zu N. *Credit.*

Datum. Monat.	Tag.	Journal-Nr.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Datum. Monat.	Tag.	Journal-Nr.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
Jan.	3.	1.	an N. gezahlt ..	50	—	—	Jan.	1.	1.	Anfängliche Forderung	100	—	—
»	15.	2.	desgl.	100	—	—	»	15.	2.	von N. empfangen	40	—	—
				150	—	—							
»	31.	3.	Schließliche Forderung	50	—	—	»	27.	3.	desgl.	60	—	—
			=	200	—	—				=	200	—	—

Je nützlicher eine solche Einrichtung schon im Mittelalter in den Handelsstädten Italiens bei allen Abrechnungsgeschäften sich erwies, desto größere Anstrengungen wurden auf diesen Handelsplätzen gemacht, auch die Aufschriften über die sachlichen Vermögenstheile zu einer gleichen Vollkommenheit zu führen. Die Ordnung, welche durch Anwendung obigen Schemas im Schuldenhaushalt eingetreten war, glaubte man im übrigen Wirthschaftshaushalte nicht besser, als durch die Anwendung desselben Schemas erreichen zu können. Da aber nicht bei allen Wirthschaftszweigen Personen vorhanden waren, mit denen der Eigenthümer in ein Abrechnungsgeschäft sich setzen konnte, ging man dazu über, für jeden sachlichen Vermögenstheil eine bestimmte Person zu fingiren, welcher dieser Vermögenstheil zur Verwaltung für Rechnung des Eigenthümers übertragen sei, und mit welcher man alsdann über das ihr ausgehändigte und von ihr zurückzuempfangende Sachvermögen in denselben Formen abzurechnen habe, wie über die Forderungen und Schulden mit Debitoren und Creditoren. Demgemäß eröffnete man jeder solchen fingirten durch den Namen des ihr übertragenen Vermögenstheils bezeichneten Person ein besonderes Conto, belastete sie für die ihr zugewiesenen anfänglichen Bestände und für die neu zutretenden Einnahmen, und schrieb ihr die geleisteten Ausgaben und die am Schlusse der Rechnungsperiode zurückgelieferten Bestände zu Gute. Durch diese Fiktion haben die Ausdrücke Debet und Credit bei der kaufmännischen Buchführung vom Abrechnungsgeschäft über Forderungen und Schulden vielfach auf den übrigen Vermögenshaushalt sich übertragen, und es werden fast alle kaufmännischen Bücher noch jetzt auf der Einnahmeseite mit Debet und auf der Ausgabeseite mit Credit bezeichnet, obschon die Ausdrücke Einnahme und Ausgabe zur Bezeichnung der Zu- und Abgänge von Sachgütern an sich selbst

viel bezeichnender sind, als die Ausdrücke Debet und Credit, welche nur dann verständlich werden, wenn man auf die Fiktion besonderer Vermögensverwalter für die Naturalbestände und auf ihre Debitirung für alle Einnahmen und ihre Creditirung für alle Ausgaben zurückgeht. Eine bloße Uebersetzung der fremdländischen Worte Debet und Credit in „Empfängt und Giebt", Schuldet und Gläubigt", „Soll zahlen und Hat gezahlt", oder blos „Soll und Hat", ist einer Verdeutlichung des Sinnes jener Worte eher hinderlich als förderlich, da letzterer in diesen Uebersetzungen nur unvollkommen wiedergegeben ist. Viel besser ist es, die Ausdrücke Einnahme und Ausgabe ganz allgemein zur Bezeichnung der beiden Buchseiten zu gebrauchen, wobei nichts hindert, beim Abrechnungsgeschäfte über Forderungen und Schulden die für dies Geschäft leicht verständlichen Bezeichnungen Debet und Credit nebenbei fort zu gebrauchen.

Hierbei muß aber bemerkt werden, daß bei der Führung kameralistischer Contojournale, bei welcher die Vermögenszugänge auf die Einnahmeseite und die Vermögensabgänge auf die Ausgabeseite zu bringen sind, die Einnahmeseite dann mit Credit und die Ausgabeseite mit Debet bezeichnet werden muß, wie in dem beiliegenden Formulare Nr. 5. geschehen ist, weil dem kameralistischen Rechnungswesen die beim kaufmännischen Rechnungswesen Statt findende Fiktion eines zwischen das Vermögen und den Eigenthümer eingeschobenen Vermögensverwalters gänzlich fremd und nur durch eine solche Fiktion die Umdrehung der Begriffe von Debitor und Creditor beim kaufmännischen Büchereintrag erklärlich ist. — Bei der Führung der Abrechnungsconten mit einzelnen Personen und in dem hierzu bestimmten Conto-Hauptbuche ist dagegen auch im kameralistischen Haushalte die Einnahmeseite mit Debet und die Ausgabeseite mit Credit zu bezeichnen, weil diese Ausdrücke sich alsdann nicht auf den Eigenthümer des Vermögens, sondern auf die Personen beziehen, mit welchen er abrechnet und welche in der Ueberschrift der Conten genannt sind.

Sind im Haushalte neben den Geld-Forderungen und Geld-Schulden auch Forderungen und Schulden in Naturalien oder in Diensten vorhanden, so können entweder über diese verschiedenen Sorten von Schulden getrennte Abrechnungsjournale geführt, oder sie können in einem gemeinschaftlichen Journale durch Trennung der Zahlenspalten in so viel Kolonnen, als Sorten vorhanden sind, zur Aufschrift gebracht werden. Liegt dagegen Veranlassung vor, die Abrechnungsgeschäfte über Forderungen und Schulden nach den Personen oder nach den Wirthschaftszweigen zu sondern, welche dabei in Betracht kommen, so tritt in die

Stelle des chronologischen Büchereintrags eine systematische Buchung, und die betreffenden Bücher fallen alsdann in die Kategorie der Hauptbücher, bei welchen sie später noch weiter zur Betrachtung kommen werden.

γ. Form der Hülfs- und Haupt-Journale.

Die allgemeine Regel, zur Verminderung der Zahl von Journalen wo möglich über jeden Hauptvermögenstheil nur ein Journal zu führen, wird dann unterbrochen, wenn die Verwaltung eines oder des anderen Vermögenstheils die Thätigkeit mehrerer Personen in Anspruch nimmt, von denen jede nur einen Theil der Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und nur hierüber die erforderlichen Aufschriften zu führen hat. Solche Aufschriften, sobald sie sich aus bloßen Primanoten zu einem geordneten chronologischen Büchereintrage erheben, nehmen alsdann den Namen von Hülfsjournalen (Neben-, Unter-, Sub- oder Special-Journalen) an, indem durch ihre Führung dem über den ganzen Vermögenstheil zu führenden Journale zu Hülfe gegangen und der Eintrag des letzteren, welches dann Hauptjournal heißt, auf die Uebernahme der in den Hülfsjournalen detaillirt enthaltenen Einnahme- und Ausgabe-Summen eingeschränkt wird.

Je nachdem die einzelnen Personen nur mit der Verwaltung bestimmter Einnahmen oder Ausgaben beauftragt sind, oder als selbstständige Verwalter ihnen überwiesener Theile des Vermögens erscheinen, werden die von ihnen geführten Hülfsjournale bald bloße Einnahme- und Ausgabe-Register, bald vollständige Journale sein, deren tabellarische Einrichtung bei den verschiedenen Vermögenszweigen nach den im vorigen Abschnitte angegebenen Formen zu bewirken ist. Gewöhnlich giebt eine größere Zahl sich gleichmäßig wiederholender Einnahmen oder Ausgaben zu einer Abzweigung eines Theils des Einnahme- und Ausgabe-Geschäfts die Veranlassung. Die hiermit in Verbindung stehende Gleichförmigkeit der Buchposten macht die Führung der Hülfsjournale in der Regel sehr einfach, weil in solchem Falle der größte Theil des Inhalts der Buchposten im Voraus in den Kopf der Tabelle übernommen werden kann, und es ist daher die Anwendung von Hülfsjournalen ein ganz vorzügliches Mittel, die möglichste Kürze beim Büchereintrage zu erreichen. Da die Hülfsjournale außerdem dazu beitragen, ein zu kleinliches der Uebersicht nachtheiliges Detail aus den Hauptjournalen zu entfernen, ja hierüber hinaus, wie später noch näher gezeigt werden wird, auch zur Erleichterung des Eintrags der Manuale die wesentlichsten Dienste leisten, so können dieselben überall mit Vortheil angewandt werden, wo es darauf ankommt, eine große Zahl sich gleichmäßig wiederholender Einnahmen und

Ausgaben durch die Vereinigung derselben zu einer angemessenen Gesammtübersicht von der detaillirten Aufschrift im Hauptjournal und Hauptbuch auszuschließen.

Zu einer solchen Einrichtung pflegt man bei der Buchführung, ohne Rücksicht darauf, ob die Führung des Hülfsjournals durch den Hauptrechnungsführer oder durch eine andere Person erfolgt, alsdann um so mehr vorzuschreiten, wenn der Wirthschaftshaushalt von der Beschaffenheit ist, daß mit der Vereinnahmung oder Verausgabung des einen Objekts stets gleichzeitig die Vereinnahmung und Verausgabung anderer Objekte zusammenhängt, indem man durch die Vereinigung solcher gleichzeitig auftretenden Vermögensveränderungen in einem gemeinschaftlichen Hülfsjournale die beste Gelegenheit gewinnt, die Buchaufschriften auf das äußerste Maaß der Kürze zurückzuführen. Bei dem Einkaufsgeschäft ist es die Naturalvereinnahmung des eingekauften Gegenstandes und die Verausgabung des dafür gezahlten Geldes, bei dem Verkaufsgeschäfte die Naturalverausgabung des verkauften Gegenstandes und die Vereinnahmung der dafür gelösten Summe, bei dem Abrechnungsgeschäft mit anderen Personen die Buchung der Zahlung und des dadurch entstehenden Zu- oder Abgangs an der Schuld, wo die Einnahme bei einem Vermögenstheile mit der Ausgabe bei einem anderen Vermögenstheile in Verbindung steht. Schon hierbei ist es viel einfacher, statt den Buchposten zu trennen und die Einnahme im Journal für das eine Objekt und die Ausgabe im Journal für das andere Objekt zu buchen, nur ein Hülfsjournal für den ganzen Inhalt des Buchpostens anzulegen, und in diesem Journal jedem Objekte eine besondere Kolonne zuzutheilen, in welche die betreffende Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden kann. Manche Vermögensveränderungen betreffen aber nicht blos zwei, sondern gleichzeitig sehr viele Objekte. Materialien und Waaren werden oft in den verschiedensten Sorten gleichzeitig bezogen; der Verkauf von Produkten und Waaren schließt die verschiedensten Gegenstände in sich ein; in Gewerben und Fabriken werden zu derselben Zeit und zu demselben Zweck ganz verschiedene Materialien verbraucht. Sollte bei einer jedesmaligen solchen Vereinnahmung und Verausgabung die ganze Specialität der hierbei in Betracht kommenden Einnahmen und Ausgaben in so viel verschiedenen Journalen gebucht werden, als Vermögenstheile hierbei betheiligt sind, so würde eine sehr große Weitläuftigkeit entstehen. Wird aber diese Buchung in einem Hülfs-Journale vorgenommen, in welchem Kolonnen für die einzelnen Objekte gezogen sind, so kann der Eintrag in einem einzigen Buchposten erfolgen und es können in diesem Hülfsjournale die eingetretenen Vermögens-Zu- und Abgänge demnächst zu Hauptsummen vereinigt und in bestimmten

Zeitfristen in den Totalbeträgen in das Hauptjournal und in das Manual übertragen werden, wodurch die Buchführung an Kürze und Uebersichtlichkeit gewinnt, welche ohne die Anlegung von Specialjournalen nicht zu erreichen ist.

Zu der tabellarischen Einrichtung solcher Specialjournale gewähren die beigefügten Rechnungsformulare Nr. 7. 8. und 9. einige Beispiele.

Aehnlich wie in dergleichen Hülfsjournalen eine Zusammenziehung der Einnahmen und Ausgaben verschiedener Vermögenstheile auf denselben Buchseiten erfolgt, kann in manchen Fällen auch die Führung des Hauptjournals für mehrere Vermögenstheile in einem Buche vereinigt werden. Namentlich ist der Geldhaushalt und der in Geldgrößen sich darstellende Forderungs- und Schuldenhaushalt zu einer solchen Näherverbindung geeignet, da sich beide Haushaltszweige desselben Quantitätsmaaßstabes bedienen, und es wird daher die Journalführung für beide sehr oft in einem mit dem Namen Haupt-Kassen-Journal bezeichneten Buche vereinigt. Die Aufnahme einer Kolonne für die durch Abrechnung bewirkten Zahlungen neben den für die einzelnen Geldsorten nöthigen Kolonnen genügt, um dies Buch zur Aufnahme aller beim Kassenverkehr vorkommenden Buchposten geschickt zu machen und durch dasselbe eine passende Uebersicht über das gesammte Einnahme- und Ausgabe-Geschäft herzustellen. Da der Schematismus eines solchen Hauptkassen-Journals zugleich darauf eingerichtet werden kann, auf die in dem Formular Nr. 6. angegebene Weise neben der Trennung der Zahlungen nach den Zahlungsmitteln auch noch eine Sonderung der Zahlungen nach den Hauptwirthschaftszweigen, welchen sie angehören, vorzunehmen, so wird bei den meisten größeren Staatskassen durch den Hauptrendanten ein Hauptkassenjournal geführt, in welchem außer den Kolonnen für die verschiedenen Sorten der Zahlungsmittel auch Kolonnen für die verschiedenen Kassen und Fonds angegeben sind, deren Einnahmen und Ausgaben von ihm zu verwalten sind. Die Einträge in letzteren Kolonnen machen die Führung besonderer Spezialjournale für die einzelnen Kassen und Fonds entbehrlich, und die Zusammenziehung der ganzen Journalführung in ein einziges Buch trägt wesentlich zur Vereinfachung und leichten Uebersichtlichkeit der Buchführung bei. Soll der Nutzen solcher Hauptkassenjournale sich jedoch nicht wieder verlieren, so darf die Zahl der in denselben enthaltenen Kolonnen sich nicht zu sehr häufen, indem eine Stellung zu vieler Kolonnen neben einander den Eintrag unsicher macht und wenig benutzte Kolonnen, wenn sie sich auf allen Seiten wiederholen, die Buchführung außerordentlich verweitläuftigen. Deshalb ist der oft wiederholte Vorschlag durchaus unpraktisch, den Journalen so viele Kolonnen zu er-

theilen, als Arten von Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden sind, um solche dadurch geschickt zu machen, die Einnahmen nach ihren Quellen und die Ausgaben nach den Zwecken ihrer Verwendung zur Aufschrift zu bringen. Eine derartige Einrichtung, sobald dieselbe über einige wenige Kolonnen hinausgeht, wird stets zur größten Schwülstigkeit der Bücher führen. Zu weiter gegliederten Nachweisen über die Höhe der verschiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben ist der chronologische Eintrag in den Tagebüchern durchaus ungeeignet und statt seiner der systematische Büchereintrag anzuwenden, welcher den Inhalt des folgenden Abschnitts bildet.

c. Führung der Hauptbücher nach der Stückrechnungsmethode.

α. Allgemeine Form der Hauptbücher.

Die Hauptbücher (Handbücher, Manuale oder Rubrikenbücher) der Stückrechnungsmethode sind dazu bestimmt, die Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen Wirthschaftszweigen zu zergliedern, um zu ersehen, aus welchen Quellen die Einnahme geflossen, und zu welchen Zwecken die Ausgaben verwandt sind, sowie welche Höhe die Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen Zweigen der Wirthschaft erreicht haben. Dies Ziel nöthigt, den Hauptbüchern nicht blos eine Einrichtung zu geben, bei welcher jeder Sorte von Vermögensgegenständen, wenn auch nicht allemal ein besonderes Buch, doch ähnlich wie bei der Journalführung, eine besondere Kolonne in den für die Hauptvermögensklassen vorgerichteten Büchern ertheilt wird, sondern auch innerhalb dieser Kolonnen noch weitere Trennungen der Einnahmen und Ausgaben nach den Wirthschaftszweigen, welchen sie angehören, vorzunehmen. In letzterer Trennung besteht der wesentliche Unterschied der Haupt- und Tagebücher. Um sie zu bewerkstelligen, müssen die einzelnen Theile des Hauptbuchs, mögen dies ganze Seiten oder nur Theile von Seiten sein, gleich im Voraus für die vorhandenen Wirthschaftszweige bestimmt, an diesen Buchstellen die betreffenden Zweige der Wirthschaft in den Ueberschriften als sogenannte Rubra namhaft gemacht, und die Einträge der einzelnen Einnahmen und Ausgaben demnächst bei diesen einzelnen Rubriken bewirkt werden. In Stelle des chronologischen Eintrags der Journale tritt daher bei den Hauptbüchern der gleichzeitige oder synchronistische Eintrag bei den nach einem bestimmten Eintheilungssystem vorgerichteten Rubriken, und es ist hierbei zunächst die Beantwortung der Frage von Wichtigkeit,

wie dieses Rubrikensystem beschaffen sein müsse, damit die Hauptbücher ihrem Zwecke möglichst vollkommen entsprechen.

Da die Buchführung dazu bestimmt ist, ein getreues Bild von dem Zustande und den Veränderungen des Wirthschaftsvermögens zu geben, dieses aber nicht anders erlangt werden kann, als daß die Aufschriften sich möglichst eng an die natürliche Beschaffenheit des Vermögens und der Wirthschaft anschließen, so ist bei der Bildung von Rechnungsrubriken nichts ängstlicher zu vermeiden, als durch künstliche Systeme die natürlichen Abtheilungen zu verwischen, welche der Vermögenshaushalt selbst darbietet. Alle aus einer blos abstrakten Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben hergenommenen Eintheilungsgründe, wie z. B. die Trennung der Einnahmen in fixirte und unfixirte, sächliche und persönliche, gewöhnliche und ungewöhnliche, einmalige und periodische u. s. w. führen zu einem für jede Wirthschaft gleich untauglichen Rubrikensysteme. Sie ermangeln des näheren Bezugs auf die natürliche Beschaffenheit der Gegenstände und der Wirthschaft, über welche die Buchaufschriften nähere Auskunft geben sollen, und bringen die Einnahmen und Ausgaben in Hauptabtheilungen, welche im Wirthschaftshaushalte selbst nicht vorhanden sind. Statt ihrer sind im Rechnungswesen zur Bildung des Rubrikensystems nur Eintheilungen anzuwenden, welche das Vermögen und die Wirthschaft in ihren natürlichen Abtheilungen darstellen. Namentlich sind die Hauptrubriken stets nach einem solchen natürlichen System zu bilden, und erst dann, wenn dieses geschehen, können bei den weiteren Unter-Rubriken die besonderen Verschiedenheiten in Betracht gezogen werden, welche die Einnahmen und Ausgaben nach den oben angegebenen oder ähnlichen Eintheilungsgründen unterscheiden.

Der Trennung der Vermögensgegenstände nach der Natur der Objekte wird bei der Führung der Hauptbücher, ähnlich wie der Führung der Tagebücher, dadurch Rechnung getragen, daß man für jede Hauptklasse des Vermögens ein besonderes Hauptbuch führt, und die einzelnen Sorten in diesem Buche alsdann in Kolonnen weiter trennt. Je weniger aber bei der Journalführung eine Sonderung der Einnahmen und Ausgaben nach den Wirthschaftszweigen, denen sie angehören, Statt findet, desto wichtiger ist es, die Rubriken der Hauptbücher den in der Wirthschaft vorhandenen Haushaltszweigen genau anzupassen.

Da fast kein Wirthschaftshaushalt dem anderen vollständig gleicht, sondern hierin die allergrößeste Mannigfaltigkeit Statt findet, so kann ein für alle Wirthschaften gültiges Rubrikensystem nicht angegeben werden, ohne in den Fehler künstlicher Systematik zurückzufallen, bei welcher nur unbrauchbare Abtheilungen erreicht werden und der Nachtheil entsteht,

daß unter äußerlich gleich benannten Rubriken die an sich verschiedenartigsten Einnahmen und Ausgaben zur Verrechnung kommen. Das bei Bildung der Rubriken einzuschlagende Verfahren kann vielmehr nur durch die Betrachtung erläutert werden, daß es darauf ankömmt, die Rubriken allemal nach den Abtheilungen zu bilden, in welche der Wirthschaftshaushalt, über welche die Buchungen Statt finden sollen, selbst zerfällt. In der Regel ist der Organismus jeder Wirthschaft so beschaffen, daß die in derselben geübten einzelnen wirthschaftlichen Thätigkeiten zu gewissen Wirthschaftszweigen sich vereinigen, welche in den mannigfachsten Verhältnissen des Zusammenhangs und Unterordnung unter einander zuletzt in oberster Stelle in der Person des Eigenthümers oder sonstigen Vermögensverwalters eine gemeinschaftliche Gesammtadministration finden. Es ist mithin nicht eine bestimmte Zahl lose neben einander betriebener Geschäftszweige, sondern eine von einem bestimmten Centralpunkte ausgehende und in die mannigfachsten Haupt- und Unterabtheilungen sich verzweigende Organisation, welche das Wesen des Zusammenhangs der Wirthschaft bildet und deren Beschaffenheit im Allgemeinen in folgendem Bilde sich darstellt:

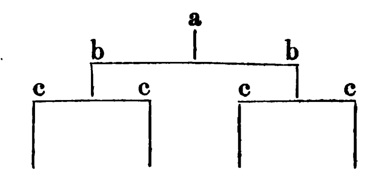

wobei die Hauptadministration mit a, die Hauptzweige mit b und die Unterzweige der Wirthschaft mit c bezeichnet sind, und wobei als selbstverständlich anzunehmen ist, daß die Haupt- und Unterzweige der Wirthschaft auch aus mehr als aus zwei Gliedern bestehen und die Unterzweige noch vielmal in weitere Unterabtheilungen zerfällt sein können. Für die Bildung der Einnahme- und Ausgabe-Rubriken erfolgt hieraus die Regel, daß man neben den Rubriken für die Specialzweige (cccc) auch Rubriken für die Hauptzweige (bb) und für die Gesammtadministration (a) anlegen müsse, weil jede der hier genannten Administrationsstufen mit für sich gesonderten Einnahmen und Ausgaben auftritt. Geht man bei einem solchen Rubrikensystem von der Gesammtadministration aus, und alsdann zu den Haupt- und weiteren Unterzweigen der Wirthschaft über, so ist es sehr leicht, die hierbei beobachtete Folgeordnung durch den Rubriken beigegebene Ordnungszeichen (Titel, Kapitel, Paragraphen u. s. w.) ersichtlich zu machen, und die Hauptbücher durch Ein-

trag dieser Rubriken so vorzurichten, daß die Einnahmen und Ausgaben je nachdem sie von dem einen oder dem anderen Wirthschaftszweige erfolgen, bei den vorgerichteten Rubriken eine geeignete Stelle finden.

Die Weite des Raums, welcher im Hauptbuche bei den einzelnen Rubriken gelassen wird, um die dabei vorkommenden Buchungen bewirken zu können, richtet sich nach der Anzahl der Buchposten, welche für die Zeit, auf welche das Hauptbuch bestimmt ist, zu erwarten sind. Es können dies viele Seiten oder nur Theile einer einzigen Seite sein. Der Eintrag der Posten selbst wird bei diesen einzelnen Buchstellen chronologisch bewirkt, und es erscheinen hierdurch im Manual gewissermaßen so viel kleine Journale, als Rubriken in demselben vorhanden sind. Auch bieten diese kleinen Journale mit den eigentlichen Tagebüchern in ihren Formen, ihrem Inhalte und in der Art ihres Eintrags eine überraschende Gleichmäßigkeit dar. Auch bei ihnen trennen sich die Kolonnen am besten in die Ordnungsspalten für Datum und laufende Nummer der Buchpost, in die Bennennungsspalte, in die Zahlenspalte und in die Bezugsspalte, welche letztere hier zur Bezugnahme auf die Nummer, unter welcher die betreffende Post im Journal gebucht ist, benutzt wird. Nur in der Weise, wie diese einzelnen Journale im Hauptbuche an einander gereiht und wie hierbei die Einnahmen und Ausgaben bald getrennt, bald auf gemeinschaftlichen Buchseiten einander gegenüber gestellt werden, finden dreierlei wesentliche Unterschiede in der Form der Hauptbücher Statt, welche durch die Namen der kameralistischen Manualform, der Contoform und der Registerform bezeichnet werden.

Bei der kameralistischen Manualform werden die Einnahmen von den Ausgaben gänzlich getrennt, die ersteren in die vordere Buchhälfte, die letzteren in die hintere Buchhälfte verwiesen, und beide durch ein ihnen angemessenes Rubrikensystem dergestalt gegliedert, daß der Rechnungsschematismus dieser Bücher im Allgemeinen in folgender Form sich darstellt:

Kameralistische Manualform.

Datum. Monat.	Tag.	Nr.	Benennung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag.	Journal-Nr.
			Einnahme.		
			Bestand am Anfange des Jahres.		
			Neue Einnahme.		
			I. Wirthschaftszweig.		
			1. Unterzweig.		
			2. Unterzweig.		
			II. Wirthschaftszweig.		
			1. Unterzweig.		
			2. Unterzweig.		
			u. s. w. u. s. w.		
			Summa der Einnahme ...	....	
			Ausgabe.		
			I. Wirthschaftszweig.		
			1. Unterzweig.		
			2. Unterzweig.		
			II. Wirthschaftszweig.		
			1. Unterzweig.		
			2. Unterzweig.		
			u. s. w. u. s. w.		
			Summa der Ausgabe ...	....	
			Abschluß.		
			Die Einnahme beträgt ...	....	
			Die Ausgabe beträgt ...	....	
			Bleibt Bestand ...	....	

Diese Manualform eignet sich für Vermögenstheile, bei welchen eine sehr große Anzahl unter sich verschiedener Einnahmen und Ausgaben vorkommt, das Rubrikensystem daher vielfach gegliedert und das Bedürfniß vorherrschend ist, die Höhe der Einnahmen und Ausgaben für jeden Zweig der Wirthschaft detaillirt zu übersehen. Nirgend ist dies aber mehr der Fall als beim Geldhaushalt, weshalb diese Form vorzugsweise zu den Geldmanualen benutzt wird.

Bei der Contoform werden die Einnahmen und Ausgaben in der

bereits bei der Journalführung angegebenen Weise auf den beiden Seitenhälften gegenständig geführt. Die Rubriken treten als Ueberschriften über die einzelnen Conten und zerfällen den Inhalt eines in dieser Form angelegten Hauptbuchs in lauter einzelne, für sich bestehende und für sich abzuschließende Journale, wodurch das Buch folgende Einrichtung erhält:

Manual in Contoform.

1. Wirthschaftszweig.

Datum.			Einnahme.	Betrag.	Journal-Nr.	Datum.			Ausgabe.	Betrag.	Journal-Nr.
Monat.	Tag.	Nr.				Monat.	Tag.	Nr.			

2. Wirthschaftszweig.

Datum.			Einnahme.	Betrag.	Journal-Nr.	Datum.			Ausgabe.	Betrag.	Journal-Nr.
Monat.	Tag.	Nr.				Monat.	Tag.	Nr.			

3. Wirthschaftszweig u. s. w.

Datum.			Einnahme.	Betrag.	Journal-Nr.	Datum.			Ausgabe.	Betrag.	Journal-Nr.
Monat.	Tag.	Nr.				Monat.	Tag.	Nr.			

Diese Form der Manuale ist nur da zweckmäßig, wo die Zahl der Einnahmen von der Zahl der Ausgaben nicht wesentlich verschieden, und

eine besondere Veranlassung vorhanden ist, die Höhe der Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen Wirthschaftszweigen zu einem getrennten Abschluß unter sich zu bringen. Letzteres Verhältniß tritt besonders beim Forderungs- und Schuldenhaushalt ein, wo es von Wichtigkeit ist, den Stand des Abrechnungs-Geschäfts mit jedem einzelnen Gläubiger und Schuldner zu übersehen. Man findet daher diese Form am häufigsten bei den Hauptbüchern über das Abrechnungsgeschäft angewandt.

Bei der Registerform werden die Hauptbücher als bloße Verzeichnisse über die vorhandenen Vermögensbestände behandelt, welche neben der Kolonne für den Betrag der Bestände noch mit besonderen Kolonnen für die dabei vorkommenden Zu- und Abgänge und für die hierdurch sich herausstellenden schließlichen Bestände versehen werden. Die allgemeine Form dieser Hauptbücher ist dabei etwa folgende:

Manual in Registerform.

Nr.	Benennung der Vermögensgegenstände.	Anfänglicher Bestand.	Zugänge.		Abgänge.		Schließlicher Bestand.
			Journal-Nr.	Betrag.	Journal-Nr.	Betrag.	
	1. Wirthschaftszweig.						
1.	Vermögensgegenstand A.........	—	—	—	—	—	—
2.	desgl. B.........	—	—	—	—	—	—
3.	desgl. C.........	—	—	—	—	—	—
	2. Wirthschaftszweig.						
1.	Vermögensgegenstand D.........	—	—	—	—	—	—
2.	desgl. E.........	—	—	—	—	—	—
3.	desgl. F.........	—	—	—	—	—	—
	u. s. w. u. s. w.						

Diese Form eignet sich zur Anwendung in Fällen, wo die Anzahl der Vermögensgegenstände, über welche Buchaufschriften zu führen sind, sehr groß, die Zahl der bei jeder Sorte von Gegenständen eintretenden Einnahmen und Ausgaben aber so gering ist, daß die Notirung der bei dem ursprünglichen Bestande eintretenden Zu- und Abgänge ohne Schwierigkeit in dem ursprünglichen Vermögensverzeichnisse auf die oben angegebene Weise bewirkt werden kann. Der Inventarienhaushalt bietet zur Anwendung dieser Manualform vielfach Veranlassung.

Je nachdem man bei den einzelnen Haushaltzweigen bald dieser bald jener der drei Hauptformen der Manuale sich bedient, ist die Form der Hauptbücher hiernach im Allgemeinen sehr wechselnd. Die nähere Beschaffenheit jedes Haushaltzweiges bedingt aber noch mannigfache Abänderungen in dem tabellarischen Schematismus dieser Bücher, wodurch es erforderlich wird, auf die besonderen Formen der Hauptbücher für die einzelnen Fälle im Haushalt noch weiter einzugehen.

β. Besondere Form der Hauptbücher bei den einzelnen Vermögenszweigen.

Auch hinsichtlich der Manualführung bietet der Haushalt über das Geld, die Materialien, die Produkte und Waaren, die Inventarien, und die Forderungen und Schulden so wesentliche Unterschiede dar, daß jeder dieser Haushaltzweige besondere Buchformen für sich in Anspruch nimmt.

1. Der Geldhaushalt umfaßt zwar eine größere Zahl an sich verschiedener Zahlungsmittel; gleicher Gebrauch und gleicher Werth vereinigt die einzelnen Sorten aber zu einer so wesentlich zusammengehörigen Bestandswirthschaft, daß bei dieser die materielle Beschaffenheit der einzelnen Geldsorten oft ganz in den Hintergrund tritt und es möglich wird, über alle Sorten nur ein gemeinschaftliches Geldmanual zu führen. Ein solches einziges Hauptbuch über den gesammten Geldhaushalt gewährt eine so zweckmäßige Uebersicht im Vergleich gegen die Führung von mehreren Hauptbüchern, daß man, wenn eine nähere Trennung der Sorte des Zahlungsmittels z. B. des Goldes, des Papiergeldes u. s. w. nöthig wird, es stets vorzieht, für die einzelnen Geldsorten in dem allgemeinen Geldmanuale besondere Kolonnen zu errichten, ehe man dazu übergeht, dies Hauptbuch zu zerfällen und in so viele einzelne Bücher zu theilen, als Geldsorten vorhanden sind. Zu einer solchen Vereinfachung der Manualführung über den Geldhaushalt liegt aber eine um so dringendere Veranlassung vor, als kein anderes Vermögensobjekt in gleicher Ausdehnung, wie das Geld, mit allen anderen Haushaltszweigen in Verbindung tritt, und hierdurch das Rubrikensystem für die Eintheilung der Einnahmen und Ausgaben bei dem Geldhaushalt in den meisten Fällen so komplicirt wird, daß Alles vermieden werden muß, was die Manualführung über das Geld noch außerdem schwülstig machen kann. Ein einziges Hauptbuch für den Geldhaushalt und eine Verzichtleistung auf unnöthige Sortenunterschiede der Zahlungsmittel in demselben ist daher stets das Ziel, nach welchem im Interesse der Vereinfachung der Buchführung zu streben ist.

Was dagegen die Frage betrifft, wie das Rubrikensystem in den Geldmanualen beschaffen sein müsse, um die nöthige Uebersicht über die verschiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben zu gewähren, so können, nach dem bereits früher gegebenen Hinweise auf die Nachtheile künstlichen Systembaues, nur die in der Wirthschaft selbst liegenden Abtheilungen den Eintheilungsgrund für die anzunehmenden Rubriken bilden. Die aufgeworfene Frage fixirt sich also näher dahin, in welche verschiedenen Zweige zerfällt jede Wirthschaft und welche Rubriken ergeben sich hierdurch für die Eintheilung der Einnahmen und Ausgaben im Geldmanuale.

Sehr oft pflegt man die Beantwortung dieser Frage besonders beim Kameralhaushalte durch die Betrachtung sich zu erleichtern, daß die Wirthschaftführung theils Personen, theils Sachen erfordere, daß für Erstere persönliche, für Letztere sächliche Einnahmen und Ausgaben eintreten, und daß hiernach das Rubrikensystem vorzugsweise nach den Abtheilungen „persönlich und sächlich" zu theilen sei. Wo die persönliche oder sächliche Natur einer Einnahme oder Ausgabe nicht sofort unterschieden werden kann, oder augenscheinlich vermischt auftritt, hat man auch wohl gesucht, eine dritte Rubrik unter der Benennung „vermischt persönlich und sächlich" hinzuzufügen, und indem man nunmehr die einzelnen Einnahmen und Ausgaben auf die mannigfachste Weise unter diese in keinem Wirthschaftshaushalte vorhandenen, sondern nur willkührlich angenommenen drei Hauptrubriken vertheilte, ist durch solche Rubricirung der Hauptbücher meist nichts erreicht worden, als eine künstliche Trennung von Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Natur nach im Wirthschaftshaushalte zusammengehören, und eine Vermischung der Resultate der einzelnen Haushaltszweige, über welche die Hauptbücher Auskunft geben sollen.

Einem solchen oder jedem anderen ähnlichen künstlichen Systembau entgegengesetzt ist die Richtung, wo man aus dem Umfange und Inhalte der vorhandenen Wirthschaft ein natürliches Rubrikensystem sich bildet, die Hauptwirthschaftszweige zu den Hauptrubriken, die Unterzweige zu den Unterrubriken nimmt, und wobei man ohne Gefahr, dem einmal angenommenen Eintheilungsgrunde jemals untreu zu werden, bis in das äußerste Detail der Wirthschaft herabsteigen und für jeden Unterzweig derselben die Einnahmen und Ausgaben für sich getrennt darstellen kann.

Ein solches Verfahren setzt stets eine genaue Bekanntschaft mit der Wirthschaft voraus, welche gestattet, die Zusammensetzung der Wirthschaftszweige in ihrer Ueber- und Unterordnung unter einander richtig zu unterscheiden, danach die für das Hauptbuch nöthigen Haupt- und Unterrubriken aufzufinden, und unter letztere die Einnahmen und Aus-

gaben vollständig und ohne Hülfenahme unbestimmter Titel zu vertheilen. Nur dann, wenn der Buchführer einer solchen Aufgabe nicht gewachsen ist und nur einzelne Gruppen zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Rubriken zu vereinigen vermag, wird er genöthigt, für die alsdann übrig bleibenden bei den angenommenen Rubriken nicht unterzubringenden Einnahmen und Ausgaben unbestimmte Titel wie: Insgemein, zufällige Einnahmen und Ausgaben, Extraordinaria u. s. w. zu bilden, an welchen man die Fehler einer genügenden Systematik stets erkennt, und welche in einem geordneten natürlichen Rubrikensystem nicht vorkommen dürfen. Werden solche Fehler aber vermieden, so wird ein natürliches System stets den Vorzug vor jedem künstlichen System behaupten und es werden dadurch die Einnahmen und Ausgaben im Geldmanuale in Abtheilungen gebracht werden, welche die nöthige Uebersicht über die den einzelnen Wirthschaftszweigen angehörenden Zahlungen gewähren.

Ist hiernach die Bildung der Rubriken im Hauptbuche nach der Natur der jedesmaligen Wirthschaft vorzunehmen, um zu einem genügenden Ueberblicke über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen Wirthschaftszweigen zu gelangen, so kann ein allgemeines, für alle Wirthschaften der verschiedensten Art gültiges Rubrikensystem für die Geldhauptbücher ohne Verkennung des wesentlichen Zwecks der Rechnungs-Aufschriften niemals gefordert werden.

Nur so weit, als eine Uebereinstimmung in den verschiedenen Wirthschaften Statt findet, können auch die Rubriken gleichförmig gebildet werden. Jeder Schritt hierüber hinaus ist von Nachtheil und trägt mehr zur Verdunkelung als zur Verdeutlichung der Rechnungsresultate bei.

Die Zahl der zu bildenden Rubriken ist bei den Geldmanualen so bedeutend, daß man bei denselben fast immer der kameralistischen Manualform sich bedienen muß. Im Privathaushalte reicht hierbei die einfache tabellarische Vorrichtung des Hauptbuchs mit Kolonnen für das Datum, für die Benennung der Einnahmen und Ausgaben, für den Betrag und für die Nummer des Journals, meist aus. Bei ausgedehnteren gewerblichen Unternehmungen, so wie bei der Vermögensverwaltung für fremde Rechnung, namentlich für Rechnung des Staats, treten jedoch Verhältnisse ein, welche eine so einfache Manualform nicht zulassen. Dieselben gründen sich hauptsächlich darauf, daß größere die vereinigte Thätigkeit vieler Personen in Anspruch nehmende Wirthschaften nicht füglich anders zweckmäßig auszuführen sind, als daß im Voraus ein bestimmter Wirthschaftsplan festgestellt wird, nach welchem sich diese Personen im Ver-

lauf der Wirthschaftsperiode zu richten und welchen sie ohne Genehmigung des Eigenthümers oder eines die Stelle desselben vertretenden Direktoriums nicht eigenmächtig zu verlassen haben. Gewöhnlich wird ein solcher Wirthschaftsplan unter der Benennung: Oekonomieplan, Etat, Präliminar, Budjet u. s. w. für den Geldhaushalt am Meisten detaillirt, weil das Geld dasjenige Vermögensobjekt ist, welches zur Vermittelung des größten Theils der Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte dient, und weil eine vorgängige Normirung der Geldwirthschaft hierdurch zugleich zur Richtschnur für die anderen Wirthschaftszweige wird. Je weniger dieser Wirthschaftsplan seinem Zwecke entsprechen kann, wenn er nicht auf die einzelnen Zweige der Wirthschaft eingeht und für jeden derselben ein bestimmtes Maaß der Einnahmen und Ausgaben feststellt, je mehr muß der Geldetat nach den verschiedenen Haushaltszweigen gegliedert werden und je enger schließt das in demselben anzunehmende Rubrikensystem an das gleiche System der Hauptbücher sich an, so daß fast immer durch die in dem Wirthschaftsplane beobachtete systematische Eintheilung zugleich das Rubrikensystem der Hauptbücher geordnet und geregelt wird. Um nun eine stete Vergleichung zwischen den Annahmen und Bestimmungen des Wirthschaftsplans und dem wirklichen Erfolge der Einnahmen und Ausgaben zu unterhalten, ist es erforderlich, die Hauptbücher mit einer Notiz darüber zu versehen, wie hoch die Einnahmen und Ausgaben im Wirthschaftsplane veranschlagt sind.

Zu diesem Zwecke wird dann dem Geldmanuale gewöhnlich auf der linken Seite eine besondere Kolonne mit der Benennung „Soll" oder „Gebühr" zur Angabe der Zahlenbeträge des Wirthschaftsplans beigefügt, und die Kolonne für die wirklich eingenommenen und ausgegebenen Beträge dem entsprechend mit „Ist" oder „Abstattung" bezeichnet. In einer dritten mit Rest bezeichneten Kolonnen werden dann die Beträge aufgenommen, welche beim Abschlusse des Buchs auf das festgestellte Soll der Zahlung noch zu leisten verblieben sind. Da die Summe des Ists und Restes die Vergleichung gegen das Soll gewährt, so wird diese Summe in einer vierten Kolonne ausgebracht und der Mehr- und Minderbetrag gegen das Soll demnächst in der fünften und sechsten Kolonne angegeben. Das Manual erhält dadurch in Einnahme und Ausgabe folgende tabellarische Einrichtung:

Soll nach dem Etat.	Benennung der Einnahmen und Ausgaben.	In der Wirklichkeit			Mithin gegen den Etat	
		Ist.	Rest.	Summa.	mehr.	weniger.
Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.

Hierbei kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß beim praktischen Gebrauch dieser Manualform gewöhnlich der Umstand eintritt, daß die Rechnungsführer in der Restkolonne der Ausgabe nicht blos diejenigen Ausgabebeträge buchen, welche zur Abwickelung bestehender Schuldverhältnisse erforderlich und daher später in jedem Falle noch zu zahlen sind, sondern auch solche Beträge, deren Verwendung nach den Festsetzungen des Wirthschaftsplans zulässig gewesen sein würde, bisher aber unterblieben ist, und zu deren späterer Verausgabung die Rechnungsführer die Befugniß durch die vorläufige Rest-Stellung der Beträge sich reserviren wollen. Um die Ausgabereste beiderlei Art leichter von einander unterscheiden zu können, pflegt man die ersteren Reste: liquide Ausgabereste zu nennen; sie gehören zu den Schulden und sind als Passiva vom Aktiv-Vermögen stets abzuziehen, um das reine Vermögen zu finden. Die andere Art nennt man dagegen reservirte Posten; bei ihnen ist ein Schuldverhältniß noch nicht vorhanden, denn der bloße Wille des Eigenthümers oder die dem Verwalter nachgelassene Befugniß, einzelne Vermögenstheile später zu gewissen Zwecken zu verwenden, begründet noch kein Schuldverhältniß gegen dritte Personen; solche reservirte Posten gehören daher nicht zum Passivvermögen und müssen bei Berechnung des Vermögens wie des Aufwands außer Betracht bleiben. Wird zum Eintrag beider Arten von Resten im Manual nur eine Kolonne gebraucht, so ist es zur Vermeidung ihrer Verwechselung unter einander erforderlich, durch einen ausdrücklichen Zusatz allemal zu bezeichnen, ob liquide Ausgabereste oder reservirte Posten darunter zu verstehen sind.

Eine etwas abgeänderte Form der Manuale tritt dann ein, wenn eine Veranlassung vorliegt, neben den ursprünglich durch den Wirthschaftsplan festgestellten Beträgen auch diejenigen Beträge im Manual zur Aufschrift zu bringen, deren Zu- und Abgang gegen den Wirthschaftsplan von dem Eigenthümer später genehmigt ist. Alsdann pflegt die Vorrichtung des Manuals in folgender Form zu geschehen:

Soll				Benennung der Einnahmen und Ausgaben.	Ist.	Rest.	Erläuterungen.
nach dem Etat.	Zugang.	Abgang.	wirkliches Soll.				
Thlr.sgr.pf.	Thlr.sgr.pf.	Thlr.sgr.pf.	Thlr.sgr.pf.		Thlr.sgr.pf.	Thlr.sgr.pf.	

Diese tabellarische Vorrichtung giebt genügende Gelegenheit, die von dem Eigenthümer nachträglich getroffenen Einnahme= und Ausgabe=Dispositionen in den Kolonnen für Zugang und Abgang zu buchen, sobald man bei den fixirten Einnahmen und Ausgaben nur diejenigen Summen in Ab= und Zugang stellt, welche auf die Zeit fallen, für welche die Zahlungen verstärkt oder ermäßigt sind, und sobald man bei den steigenden und fallenden Beträgen die Kolonnen für Zu= und Abgang erst beim Bücherabschlusse ausfüllt, wo aus der Vergleichung des wirklichen Erfolgs der Einnahmen und Ausgaben mit den Etatsbeträgen der Zu= und Abgang in festen Zahlen sich ergiebt. Geübte Rechnungsführer pflegen den Gebrauch des letzteren Formulars vorzuziehen, um für die im Laufe des Jahres vorkommenden Abänderungen im ursprünglichen Wirthschaftsplane eine fortlaufende Notiz zu besitzen. Für ungeübtere Rechnungsführer, oder für Wirthschaften, wo nachträgliche Abweichungen vom Wirthschaftsplane nicht vorkommen, möchte die Anwendung des ersten Formulars zu empfehlen sein.

Eine weitere Folge der Einführung besonderer Wirthschaftspläne beim Geldhaushalte ist der Umstand, daß durch dieselben eine Sonderung der Einnahmen und Ausgaben nach den Zeitperioden erforderlich wird, für welche die Wirthschaftspläne entworfen sind. Wären beim Ablauf der in diesen Plänen angenommenen, meist nach Jahresfristen bemessenen Rechnungsperioden sämmtliche Zahlungen für die abgelaufene Periode bereits erfüllt, so würde das Verhältniß sehr einfach und jene Trennung unmittelbar dadurch zu bewirken sein, daß mit dem Beginne einer neuen Periode jedesmal auch ein neues Hauptbuch angefangen und bis zum Schlusse derselben fortgeführt würde. Da aber in der Regel bei den Rechnungsschlüssen bestimmte Restzahlungen auf die vergangenen Wirthschaftsperioden verbleiben, so tritt die Nothwendigkeit ein, die Einnahmen und Ausgaben in den Hauptbüchern danach zu spalten, je nachdem sie einer oder der anderen Wirthschaftsperiode angehören. Hierdurch sondern

die in den Hauptbüchern zu buchenden Zahlungen sich gewöhnlich in die beiden Hauptabtheilnngen der Einnahmen und Ausgaben aus Vorjahren und aus dem laufenden Jahre, von denen die erstere Abtheilung oft wieder in so viele Jahre gespalten wird, als frühere Wirthschaftspläne noch nicht erfüllt sind. — Im Speziellen bestehen die bei dem Abschnitte für die Vorjahre zu verrechnenden Zahlungen neben den aus denselben zu übernehmenden Beständen theils in Resteinnahmen und Restausgaben auf die bei den früheren Rechnungsschlüssen verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Rückstände, theils in Rückvereinnahmungen auf die in Vorjahren zu viel geleisteten Ausgaben, welche man Rechnungsdefekte nennt, und in Rückzahlungen auf die in Vorjahren zu viel bezogenen Einnahmen, welche Rechnungsvergütungen genannt werden. Die weitere Eintheilung des Abschnitts für die Zahlungen aus Vorjahren schreitet hiernach bei den Resteinnahmen und Rechnungsvergütungen nach den Einnahmetiteln der älteren Wirthschaftspläne, bei den Restausgaben und Rechnungsdefekten aber nach den Ausgabetiteln der älteren Wirthschaftspläne vor. Der Abschnitt aus dem laufenden Jahre ist stets nach den Titeln des neuen Wirthschaftsplanes zu rubriziren.

Wird in den Wirthschaftsplänen nur auf die Einnahmen und Ausgaben für eigene Rechnung, nicht aber gleichzeitig auf die Einnahmen und Ausgaben für fremde Rechnung Rücksicht genommen, so wird in den Manualen für den im Wirthschaftsplan nicht vorhergesehenen außeretatsmäßigen Theil der Einnahmen und Ausgaben ein besonderer Hauptabschnitt nothwendig, welchen man vorzugsweise mit dem Namen der durchlaufenden Verwaltung bezeichnet, weil alle die Vermögensverwaltung für fremde Rechnung betreffenden Zahlungen die Eigenthümlichkeit haben, daß dieselben bei der schließlichen Abrechnung sich in Einnahme und in Ausgabe ausgleichen müssen, und ohne einen Einfluß auf die Höhe des eigenen Wirthschaftsvermögens zu haben, bei diesem nur durchlaufend zu berechnen sind. Bei einem solchen Abschnitte für die durchlaufende Verwaltung sind in den Manualen, statt der wegfallenden Kolonnen für den Etatsbetrag und dessen Zu- und Abgang, alsdann besondere Kolonnen für die bei denselben nachzuweisenden Geldbestände und Restzahlungen erforderlich. Zu dem hierbei anzuwendenden tabellarischen Schematismus gewährt das beigefügte Formular Nr. 10. ein angemessenes Rechnungs-Beispiel.

Sollen die Geldmanuale dazu geschickt gemacht werden, die Einnahmen und Ausgaben nicht blos nach den Wirthschaftszweigen und Wirthschaftsperioden, sondern auch nach den Quartalen und Monaten zu son-

dern, in denen sie eingetreten sind, so muß die Zahlenspalte in denselben in so viele Kolonnen gespalten werden, als einzelne Zeitabschnitte unterschieden werden sollen. Alsdann erhält die Zahlenspalte, mit Einschluß der erforderlich bleibenden Kolonne für den Hauptbetrag, bei Theilung nach Quartalen fünf, bei Theilung nach Monaten sogar dreizehn Specialkolonnen. Im Formular Nr. 10. ist eine Theilung nach Quartalen anschaulich gemacht. Schon bei ihr wird die Zahl der auf einer Seite des Hauptbuchs zu vereinigenden Kolonnen sehr bedeutend. Eine weitere Vermehrung der Kolonnen tritt der Einfachheit der Buchführung entschieden hindernd entgegen.

Viel besser ist es, zu der Nachweisung der Höhe der Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Zeitabschnitte, die Journale zu benutzen, die Hauptbücher aber von solchem ihrem Zwecke fremden Nachweise zu entbinden und dadurch auf eine Einfachheit zurückzuführen, welche sie um so geschickter macht, die durch ihre Führung beabsichtigte Uebersicht über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Wirthschaftszweige zu gewähren.

Je mehr aus den Hauptbüchern ein unnöthiges Detail fern gehalten wird, desto mehr eignen sich dieselben dazu, das am Schlusse jeder Rechnungsperiode zwischen Eigenthümer und Verwalter (Mandanten und Mandatar) vorzunehmende Abrechnungsgeschäft zu vermitteln, ohne hierbei zu weitläuftiger Anfertigung neuer Schriftstücke schreiten zu müssen. Bei der bedeutenden Arbeitsersparniß, welche aus der Benutzung des Manuals als Rechnungskonzept erwächst, ist es wichtig, gleich bei der ersten Veranlegung des Manuals auf diese spätere Benutzung Rücksicht zu nehmen. Zu dem Zwecke muß in demselben eine angemessen breite Kolonne vorgerichtet werden, in welchem der Rechnungsführer diejenigen Erläuterungen über den Inhalt der einzelnen Buchposten geben kann, welche zur Rechtfertigung der Einnahmen und Ausgaben etwa nöthig sein möchten. Eine zweite Kolonne ist im Manual zur Angabe der Nummer der Beläge, mit denen der Rechnungsführer seine Befugnisse und Handlungen bei der Rechnungslegung justifizirt, zu bestimmen, und der Eintrag in beiden Kolonnen ist vom Rechnungsführer im Laufe des Jahres und gegen den Rechnungsschluß so weit vorzubereiten, daß demselben bei letzterem nichts weiter zu thun übrig bleibt, als die Beläge nach einer fortlaufenden Nummer zu ordnen und letztere in die dafür bestimmte Kolonne zu übernehmen. Die Schwierigkeiten, welche manche Rechnungsführer bei einem solchen Verfahren finden, liegt meist darin, daß sie bei den Einträgen im Laufe des Jahres zu wenig auf die spätere Benutzung des Manuals zum Rechnungskonzept vordenken und hierdurch am Jahresschluß

zu umfangreichen Umstellungen schon bewirkter Einträge genöthigt werden. Eine umsichtige Führung des Manuals wird stets zu vermitteln wissen, daß auf den einzelnen Buchseiten die nöthigen Räume für die zur Rechnungslegung dienenden Angaben offen bleiben, und daß, wenn zur Rechnung ein minderes Detail als im Manual erforderlich ist, die hierzu dienenden Zusammenziehungen des Manualtextes auf eine Weise vorgenommen werden können, welche zu keinen umfangreichen Arbeiten nöthigen.

2. In den Hauptbüchern über den **Materialien, Produkten- und Waaren-Haushalt** ist das Rubrikensystem meist viel einfacher, als in den Hauptbüchern über den Geldhaushalt, weil nur das Geld mit allen anderen Wirthschaftszweigen in Verbindung tritt, während jeder Naturalgegenstand eine viel beschränktere Beziehung zu den verschiedenen Zweigen der Wirthschaft hat und bei seiner Anschaffung und seinem Verbrauche oft nur bei einem einzigen Zweige vorkommt. Neben den Rubriken für den anfänglichen und schließlichen Bestand und für die fast bei jeder Naturalwirthschaft unvermeidlichen Plura und Minora, sind es gewöhnlich nur wenige für jedes Objekt leicht aufzufindende Rubriken, welche hierbei in Betracht kommen. Die Einnahmen erfolgen entweder durch Naturalempfänge aus der eigenen Wirthschaft, oder durch Ankäufe und sonstige Naturalbezüge von anderen Personen; die Ausgaben werden entweder durch Naturalverabfolgungen zur eigenen Wirthschaft oder durch Verkäufe und sonstige Naturalüberlassungen an andere Personen herbeigeführt. Die Bildung der Einnahmerubriken nach den Quellen, aus denen die Einnahmen fließen, und der Ausgaberubriken nach den verschiedenen Zweigen der Verwendung, wird auch hier stets auf ein der Natur der Wirthschaft angemessenes Rubrikensystem führen.

Die verschiedenen Sorten, aus denen die Materialien, Produkte und Waaren bestehen, machen es erforderlich, daß über jede Sorte eine für sich getrennte Manualaufschrift Statt findet. Die Führung eines besonderen Hauptbuchs für jede Sorte würde die Zahl der zu führenden Bücher außerordentlich vermehren; Statt dessen hat man für jede Hauptklasse nur ein Hauptbuch zu bestimmen, und darin den Eintrag für die verschiedenen Sorten zu vereinigen. Dies wird dadurch erleichtert, daß die Einnahme- und Ausgaberubriken für die eine gleiche Anschaffung und Verwendung findenden Sorten sich nicht unterscheiden, und die Manual-Aufschrift für solche zusammengehörigen Gruppen auf denselben Buchseiten, auf denen die Sorten dann in Kolonnen getrennt werden, zusammengezogen werden kann. Indem man daher sowohl für jede so zusammengestellte Gruppe, als auch für jede andere wegen der Abweichung ihrer Rubriken zu einer solchen Zusammenziehung nicht geeignete Sorte einen

angemessenen Theil des Hauptbuchs bestimmt, zerfällt letzteres in so viele einzelne, unter sich selbstständige kleine Manuale, als solche Gruppen und Sorten vorhanden sind.

Der tabellarische Schematismus der hierbei anzuwendenden Manualform ist meist um so einfacher, als die besonderen Umstände, welche beim Geldhaushalte die Zahl der Kolonnen vermehren, beim Materialien-, Produkten- und Waarenhaushalte viel seltener vorhanden sind. Nur dann, wenn für den Naturalhaushalt ein ähnlicher Wirthschaftsplan, wie für den Geldhaushalt, entworfen ist und zur Richtschnur bei der Verwaltung dient, können die Natural-Manuale gleiche Einrichtungen wie die Geld-Manuale erfordern, und sind alsdann in den für letztere angegebenen Formen zu führen. Gewöhnlich wird eine für die wirkliche Einnahme und Ausgabe bestimmte Kolonne ausreichen, die für jede Sorte nöthigen Zahlenzusammenstellungen zu bewirken, da Einnahme- und Ausgabe-Rückstände im Naturalhaushalte viel seltener als im Geldhaushalte vorhanden sind und besondere Kolonnen für die verbliebenen Reste daher nur in wenigen Fällen vorkommen. Um so leichter ist die Vereinigung der Einträge für mehrere Sorten auf gemeinschaftlichen Buchseiten zu bewirken. Zu der sich alsdann einstellenden Manualform giebt das Formular Nr. 11., zu dem bei Anwendung von Naturaletats eintretenden tabellarischen Schematismus das Formular Nr. 12. ein Beispiel.

3. Die Hauptbücher über den Inventarien-Haushalt unterscheiden sich von den Manualen der übrigen Haushaltszweige wesentlich durch ihre Registerform, welche dadurch herbeigeführt wird, daß die große Zahl von Inventarien blos gestattet, jeder Sorte nur eine Querlinie, nicht eine besondere Kolonne, geschweige ein besonderes Buch, zu widmen.

In ihrer ältesten und einfachsten Form bestanden diese Register in einem einfachen Verzeichnisse der vorhandenen Inventarienbestände, in welchem man bei eintretenden Veränderungen die Zugänge am Schlusse oder zwischen den Zeilen nachtrug und die Abgänge durch Berichtigung oder Durchstreichung des älteren Textes ersichtlich machte. Die Benutzung des ursprünglichen Verzeichnisses wurde so lange fortgesetzt, bis solches durch dergleichen Nachträge unlesbar war und man genöthigt wurde, durch Anfertigung eines neuen Verzeichnisses die fernere Unterlage zu dem nur unvollkommenen Buchungsverfahren zu gewinnen.

Die nächste Verbesserung bestand darin, daß man in den Verzeichnissen besondere Kolonnen für den anfänglichen Bestand, die Zugänge, die Abgänge und den schließlichen Bestand einrichtete, und dadurch zu folgendem Schematismus überging.

Nr.	Benennung der Inventarien=Gegenstände.	Anfänglicher Bestand.	Zugang.	Abgang.	Schließlicher Bestand.

Obschon man hierdurch einen leichteren und übersichtlicheren Eintrag der Ab= und Zugänge erreichte und der Uebelstand einer späteren Abänderung des ursprünglichen Textes vermied, so waren die meist nur schmal gezogenen Zu= und Abgangs=Kolonnen jedoch nicht im Stande, außer dem Quantitätsbetrage des Zu= und Abgangs, weitere Angaben über die Zeit des Eintritts der Einnahme oder Ausgabe, und über die sonst bei der Vereinnahmung und Verausgabung in Betracht kommenden Neben=Umstände in sich aufzunehmen. Dabei nützte es nur wenig, wenn die Jahre, in denen die Zu= und Abgänge eintreten, in besondere Kolonnen gebracht wurden, und die Registerform wie nachsteht abgeändert wurde:

Nr.	Benennung der Inventarien=Gegenstände.	1859.			1860.			1861.			1862.			Schließlicher Bestand.
		Bestand.	Zugang.	Abgang.	Bestand.	Zugang.	Abgang.	Bestand.	Zugang.	Abgang.	Bestand.	Zugang.	Abgang.	

Die Angabe des Datums für Zu= und Abgang blieb dabei unvollkommen und für die übrigen Angaben war in den noch schmaler ausfallenden Kolonnen ein weiterer Raum auch nicht zu gewinnen. Ueberdies nöthigt eine solche Einrichtung des Inventarienbuchs dazu, das Geschäft des Ziehens des Bestandes alljährlich zu erneuern, welches bei umfangreichem Inventarienhaushalt leicht umständlich wird. Besser ist es daher, die Unterscheidung nach Jahrgängen zu unterlassen und die Kolonnen nach Zu= und Abgang in einer Breite zu nehmen, welche den Eintrag vollständiger Buchposten gestattet. Alsdann ist es möglich, das Datum der Buchpost, die Journalnummer und die sonst nöthigen Angaben in das Inventarien=Hauptbuch aufzunehmen, und dieses hierdurch zu einer

gleichen Vollkommenheit, wie die Hauptbücher bei den anderen Haushaltszweigen besitzen, zu erheben. Das nachstehende Formular gewährt zu einer solchen Einrichtung den näheren Anhalt:

Rubrik.	Anfänglicher Bestand.	Quantum.	Datum.	Journal-Nr.	Zugang.	Quantum.	Datum.	Journal-Nr.	Abgang.	Quantum.	Rubrik.	Schließlicher Bestand.	Quantum.

Je geregelter bei einer solchen Bucheinrichtung der Eintrag der Zu- und Abgänge bewirkt werden kann, je zulässiger ist es, ein in dieser Weise vorgerichtetes Inventarienbuch mehrere und oft viele Jahre hinter einander fortzuführen, ehe man dazu übergeht, den schließlichen Bestand zu ziehen und zur Anlegung eines neuen Buchs zu schreiten.

Bei der großen Verschiedenheit des liegenden, stehenden und beweglichen Inventariums pflegt man in der Regel für jede dieser drei Klassen von Inventariengegenständen ein besonderes Hauptbuch zu führen. Die Aufführung der einzelnen Gegenstände muß in einer Folgeordnung geschehen, welche der Stellung und den Räumen entspricht, welche die Gegenstände im Wirthschaftshaushalte selbst zu einander einnehmen. Weitläuftige Beschreibungen der einzelnen Gegenstände müssen zur Vereinfachung der Buchführung möglichst vermieden und durch Bezugnahme auf die besonderen Schriftstücke, Zeichnungen und Karten ersetzt werden, aus denen das Nähere über die Beschaffenheit, die Lage und den Ort der verschiedenen Gegenstände zu ersehen ist. Bei jedem Gegenstande ist der ihm eigenthümliche Quantitätsmaaßstab anzuwenden und diejenigen Gegenstände, welche einen gleichen Quantitätsmaaßstab besitzen, sind hinter einander aufzuführen, um die Aufsummirung des Gesammtquantums zu erleichtern und die hiervon bedingte Kontrolirung der Richtigkeit des Manual-Eintrags durch den Abschluß des Inventarienjournals herbeizuführen. Wo Zugänge von bisher nicht vorhandenen Gegenständen zu erwarten sind, ist der zu ihrem Eintrag erforderliche Raum beim Vortrag der Bestände offen zu lassen, und das Verzeichniß des anfänglichen Bestandes überhaupt so geräumig einzurichten, daß neben jeder Bestandssumme die nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zu erwartende Zahl der Zu- und Abgänge gebucht werden kann. Die Beobachtung der vorstehenden Grund-

sätze wird stets dahin führen, den Eintrag der Hauptbücher über den umfangreichen Inventarienhaushalt geordnet und kurz zu bewirken, ohne genöthigt zu sein, einzelne Theile des Inventariums, wie namentlich bei den Immobilien oft unzeitig geschieht, von der Buchführung gänzlich auszuschließen.

4. Bei dem Forderungs- und Schulden-Haushalt bilden die Personen, mit welchen über Forderung und Schuld abzurechnen ist, die natürlichsten Rubriken für das zu führende Hauptbuch. Da eine Uebersicht über das Abrechnungsgeschäft mit jeder Person nicht anders als durch eine Gegenüberstellung der gegenseitigen Leistungen erreicht werden kann, so bedient man sich in einem solchen Hauptbuche allgemein der Contoform, und das Hauptbuch selbst nimmt dadurch meist den Namen des Contobuchs an. Jedes einzelne Conto wird mit dem Namen der Person bezeichnet, mit welcher die Abrechnung Statt findet; ihre Schuld und deren Zuwachs kommt unter der Benennung ihres Debet auf die linke Buchseite, und ihre Forderung sowie deren Zuwachs unter der Benennung ihres Credit auf die rechte Buchseite. Nur dann, wenn das Abrechnungsgeschäft mit mehreren Personen so einfach ist, daß es bei jeder Person nur aus einem Einnahme- und Ausgabe-Posten besteht, pflegt man wohl ein gemeinschaftliches Conto für diese sämmtlichen Personen anzulegen, weil dann der Stand der Abrechnung mit jeder einzelnen Person durch Vergleichung der Einnahme- und Ausgabesummen sehr leicht zu gewinnen ist. Die höchst einfache Einrichtung eines solchen Contobuchs ist aus dem beigefügten Rechnungsformulare Nr. 14. ersichtlich.

Die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Debitoren und Creditoren im Contobuche aufgeführt werden, ist ziemlich beliebig, und kann die hierbei beobachtete Folgeordnung durch ein dem Contobuche angehängtes alphabetarisches Namenverzeichniß leicht ersichtlich gemacht werden. Sind indessen im Wirthschaftshaushalte bestimmte Arten der Forderungs- und Schuldenverhältnisse vorhanden, deren getrennte Uebersicht dem Eigenthümer von Interesse ist, so können hierfür auch besondere Abtheilungen des Contobuchs gebildet werden. Namentlich sind es die verschiedenen Verhältnisse der Vorschußgewährung, der Abschlagszahlung, der Pfandnahme, der Kautionsstellung und des Depositenempfangs, welche öfter zur Bildung von dergleichen Abtheilungen Veranlassung geben. Eine wesentliche Aenderung der Einrichtung des Contobuchs tritt hierdurch aber so lange nicht ein, als man sich hierbei reiner Personalconten bedient. Geht man aber dazu über, die Rubriken lediglich nach den verschiedenen Arten von Abrechnungsgeschäften zu bilden, ohne diese Rubriken weiter durch Personalconten zu theilen, so entsteht eine andere Art des Rubrikensystems,

bei welcher alsdann das verschiedene Geschäft den Eintheilungsgrund abgiebt. Dasselbe ist nur da ohne Nachtheil anzuwenden, wenn keine Person vorhanden ist, welche bei verschiedenen Arten der Abrechnungsgeschäfte betheiligt ist, indem sonst der Stand der Gesammtabrechnung mit solchen Personen verloren geht, dessen Darlegung der wesentliche Grund der Führung von Contobüchern ist. — Am Unvollkommensten werden dergleichen Geschäftsconten, wenn dieselben in bloße Verzeichnisse ausstehender Forderungen oder zu berichtigender Schulden ausarten, in denen man die abgewickelten Zahlungen später durchstreicht oder durch ein beigesetztes Zeichen (dedit, ddt.) als erledigt bezeichnet. In Stelle so ungenügender Buchungsmethoden ist wenigstens ein förmliches Conto anzuwenden, in welchem der Zu- und Abgang der Forderung und Schuld nach Zeit und sonstigen Nebenumständen zur deutlichen Aufschrift gelangen kann.

γ. Form der Hülfsbücher für den systematischen Büchereintrag.

Je größer der Aufwand an Zeit und Kräften ist, welchen die Führung der Hauptbücher erfordert, desto mehr muß in jedem Wirthschaftshaushalte darauf vorgedacht werden, alle Hülfsmittel zu benutzen, welche dazu dienen können, den Eintrag in den Hauptbüchern abzukürzen. Die beste Gelegenheit hierzu findet sich bei denjenigen Haushaltszweigen, welche ein sehr großes Detail gleichförmiger Einnahmen und Ausgaben darbieten. Wird dies Detail in angemessenen Primanotizen zusammengezogen, und bei Veranlegung dieser Primanotizen darauf Rücksicht genommen, daß die verschiedenen Wirthschaftszweige, aus denen die Einnahmen bezogen und zu denen die Ausgaben verwandt sind, durch passenden tabellarischen Schematismus getrennt werden, so kürzt der Eintrag der Hauptbücher bis auf die Hauptsummen sich ab, welche in angemessenen Fristen aus den Primanotizen in die Manuale zu übernehmen sind.

Die stets sich wiederholende Form solcher Hülfsbücher besteht darin, daß man sie mit besonderen Zahlenspalten für diejenigen Wirthschaftszweige versieht, nach welcher die Rubriken in den Hauptbüchern gebildet sind, und ihr tabellarischer Schematismus kann daher im Allgemeinen durch folgendes Formular veranschaulicht werden:

Datum. Monat.	Datum. Tag.	Laufende Nr.	Benennung der Einnahmen oder Ausgaben.	Wirthschaftszweige A.	B.	C.	D.	E.	Summa.

Je weniger man aber genöthigt ist, bei einer solchen einfachen Form stehen zu bleiben, sondern je beliebiger man auf den einzelnen Seiten der Hülfsbücher besondere Kolonnen für die verschiedenen Vermögensobjekte, Haushaltszweige, Personen und Orte errichten kann, welche bei den zur Aufschrift zu bringenden Einnahmen und Ausgaben in Betracht kommen, desto mannigfaltiger und komplicirter gestaltet sich die tabellarische Einrichtung solcher Hülfsbücher. Ihr wesentlicher Charakter bleibt aber stets dahin gerichtet, in den einzelnen Zahlenspalten das Detail darzustellen, welches in seiner Hauptsumme später zum Eintrag einer oder der anderen Rubrik der Hauptbücher benutzt werden kann.

Wie oft die Uebernahme der Hauptsummen aus den Hülfsbüchern in die Manuale erfolgen muß, hängt von den Zeiten ab, in denen eine vollständige Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben in den Manualen nothwendig erscheint. Nach Umständen kann die Uebernahme täglich, wöchentlich, monatlich und selbst erst vierteljährlich oder jährlich geschehen. Dienen die Hülfsbücher zugleich zur Erleichterung beim Journaleintrag, so ist der Uebertrag im Hauptjournal und im Hauptbuch gleichzeitig zu bewirken, um die erforderliche Uebereinstimmung beider Bücher zu erhalten. Auf die Ausstoßung alles unnöthigen Details aus den Hauptbüchern und Hauptjournalen, und auf die Verweisung desselben in Hülfsbücher, ist aber um so mehr zu halten, als die einzelnen Einnahmen und Ausgaben alsdann nur einmal zur Aufschrift kommen, während sie sonst in Journal und Manual, mithin zweimal, gebucht werden müssen, und als neben der hierdurch erreichten Erleichterung der Buchführung zugleich der Vortheil eintritt, daß die Hauptbücher an Einfachheit und Uebersichtlichkeit gewinnen.

So wenig es im Allgemeinen zu empfehlen ist, die Aufschriften nach der Stückrechnungsmethode in eine unnöthig große Anzahl von Büchern zu zersplittern, und so bestimmt auch dahin zu streben ist, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben einmal in chronologischer Uebersicht in den Journalen und das andere Mal in systematischer Uebersicht in den Manualen zu vereinigen, so werden doch beide Grundsätze durch die Benutzung von Hülfsbüchern nicht berührt, welche nur dazu bestimmt sind, den Eintrag von Journal und Manual vorzubereiten, zu erleichtern und zu vereinfachen. Es bilden daher diese Hülfsbücher keinen überflüssigen, sondern einen wesentlichen Theil der Einrichtungen einer guten Stückrechnungsmethode; sie sind weiter nichts als eine wohlgeordnete Primanotiz zur Gewinnung einfacherer Buchposten und ihre Entfernung aus der Buchführung würde die Journale und Hauptbücher mit einem unnützen Detail von Einnahmen und Ausgaben beladen, statt eine Vereinfachung des Rechnungswesens herbeizuführen.

5. Von der Werth-Rechnungsmethode.

a. Allgemeine Uebersicht derselben.

Die Werthrechnungsmethode strebt dahin, die einzelnen Vermögenstheile nach einem ihnen gemeinsamen Größenmaaßstabe, dem Werthe, zu einem übersichtlichen Ganzen, dem Vermögen des Eigenthümers, zu vereinigen, und die bei diesem Vermögen eintretenden Veränderungen in solcher Weise zur Aufschrift zu bringen, daß nicht blos eine Uebersicht über den Statt findenden Gewinn und Verlust, sondern auch eine nähere Einsicht in die Einkünfte und den Aufwand bei den einzelnen Wirthschaftszweigen erreicht wird.

Zur Bestimmung des Werths der verschiedenen Vermögenstheile bedient man sich im Rechnungswesen, aus den im Abschnitt über den Werth des Vermögens bereits angeführten Gründen, allgemein des Geldes und zwar in jedem Lande der durch den landesüblichen Münzfuß festgestellten Münzeinheit, wobei in Deutschland bald der Thaler, bald der Gulden, bald die Mark mit ihren weiteren Unterabtheilungen den Werthgrößen den näheren Namen verleihen. Das Geschäft der Bestimmung des Werths wird die Werthabschätzung (Taxation oder Bonitirung) genannt.

Ungeachtet der Bemühungen von Behörden, gelehrten Gesellschaften und einzelnen Personen, die Werthabschätzung durch Aufstellung allgemein gültiger Grundsätze aus dem Felde subjektiver Meinung zu einer wissenschaftlichen Taxationsmethode zu erheben, sind diese Versuche doch meist nicht weiter als zu Instruktionen für die Werthberechnung einzelner bestimmter Vermögenstheile vorgeschritten, theils weil das Bedürfniß, welches jene Bemühungen hervorrief, nur bestimmte Vermögenszweige betraf und durch eine nähere Verständigung über die hierbei zu beobachtenden Specialregeln zu befriedigen war, theils weil die Verschiedenheit der Bedingungen, welche auf den Werth einwirken, davon abgeschreckt hat, diese Bedingungen im Wege gründlicher Theorie unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen. Dies ist um so mehr zu bedauern, als die Verhältnisse der Quantität, der Qualität, des Orts und der Zeit, wodurch der verschiedene Werth der Dinge bedingt wird, keineswegs der arithmetischen Behandlung sich entziehen, und eine weitere Ausbildung der politischen Arithmetik sehr wohl im Stande ist, den rechnenden Maaßstab auf alle Zweige des Vermögenshaushalts systematisch zu übertragen und das bei Abschätzung der verschiedenen Vermögenstheile einzuhaltende Ver-

fahren im Voraus durch allgemeine Formeln zu regeln. Dies kann jedoch nicht ohne Hülfenahme der oberen Theile der Mathematik und namentlich nicht ohne Zuziehung der höheren Analysis geschehen. Ein solcher Lehrvertrag würde das vorliegende Werk weit über die Grenzen allgemeiner Verständlichkeit hinausführen und beschränkt der Verfasser daher sich darauf, hier nur die Resultate der von ihm anderweit geführten Untersuchungen über die Zurückführung des Taxverfahrens auf bestimmte Methoden anzugeben und dadurch die nähere Anleitung zur Feststellung der bücherlichen Werthe der verschiedenen Vermögensgegenstände zu geben.

Nach den im Abschnitt über den Werth des Vermögens gegebenen Erläuterungen sind zur Abschätzung des Werths der einzelnen Vermögenstheile nur drei Preis-Maaßstäbe vorhanden, nämlich: der Selbstkostenpreis, der Verkaufspreis und der Preis der Nutzungen, welche von einem Objekte gezogen werden. Jeder dieser drei Preise bedingt eine besondere Abschätzungsmethode.

α. Abschätzung nach den Selbstkosten.

Die Abschätzung nach den Selbstkosten fußt stets auf einem bestimmten Faktum, dem Erwerbungsakte des betreffenden Vermögenstheils. Da die Kosten, zu welchen die Gegenstände bei ihrer Erwerbung zu stehen gekommen sind, dem Eigenthümer meist viel genauer bekannt sind, als die Preise, zu denen er dieselben Gegenstände verkaufen oder in seiner Wirthschaft nutzen kann, so hat die Abschätzung nach den Selbstkosten im Allgemeinen den Vortheil einer größeren Zuverlässigkeit vor anderen Schätzungsmethoden voraus und wird im Rechnungswesen um so lieber zur Grundlage der Werthtaxen genommen, als der Selbstkostenpreis durch den Erwerbungsakt für alle nachfolgende Zeiten ein und für allemal sich feststellt und daher für die bücherlichen Werthe des Vermögens ein viel festeres Anhalten bietet, als die nach Zeit und Verhältnissen fortdauernd sich ändernden Verkaufs- und Nutzungspreise. Ueberdies hebt die wirthschaftliche Thätigkeit des Eigenthümers mit der Erwerbung der Vermögenstheile an und endigt mit dem Verkaufe oder Verbrauche derselben, und es hat für den Eigenthümer ein viel größeres Interesse, die ursprünglichen Erwerbungskosten so lange als Werth der Gegenstände fortzuführen, bis durch die bei dem endlichen Verkaufe oder Verbrauche eintretenden Verkaufs- und Nutzungspreise der schließliche Gewinn und Verlust bei dergleichen Werthsobjekten sich feststellt, als schon vor ihrem Verkaufe oder Verbrauche den dabei möglichen Gewinn oder Verlust dadurch in Rechnung zu stellen, daß man die Vermögenstheile nach den zur Zeit bestehenden Verkaufs- und Nutzungspreisen veranschlagt.

So entschieden hiernach der Abschätzung nach den Selbstkosten bei Feststellung des bücherlichen Werths des Vermögens der Vorzug vor jeder anderen Schätzungsmethode einzuräumen ist, so bietet dieselbe jedoch mehrere Schwierigkeiten und Mängel dar, welche ihren ausschließlichen Gebrauch im Rechnungswesen nicht zulassen. Schon der Umstand, daß manche Vermögenstheile entweder ohne alle Kosten, wie bei Erbschaft und Schenkung, oder mit auffällig geringen Kosten, wie bei Glückspielen und anderem Zufall, in das Eigenthum ihrer zeitigen Besitzer übergehen, nöthigt, der Werthtaxe für solche Fälle eine andere Methode, als die der Selbstkosten, zu substituiren. Ebenso können zufällig sehr hohe Selbstkosten, welche in ähnlichen Fällen nicht in gleicher Höhe sich wiederholen, und den Werth des Gegenstandes bei Weitem übertreffen, nicht füglich zur Grundlage der Werthstaxe genommen werden. Aber auch dann, wenn solche ungewöhnliche Verhältnisse bei dem Erwerbungsakte nicht vorhanden gewesen sind und in dem Erwerbungspreise ein genügender Maaßstab für den Werth des Gegenstandes sich darbietet, ist dieser Erwerbungspreis doch nur bei denjenigen Vermögenstheilen ein ganz bestimmter, welche durch Ankauf in den Besitz des Eigenthümers übergegangen sind, indem bei Kaufobjekten der Selbstkostenpreis in den Kaufkosten unmittelbar gegeben ist. Sehr viele Vermögensobjekte werden aber in der Wirthschaft ihrer Eigenthümer selbst erzeugt und die Kosten der Erzeugung sind hierbei meist so vielfach mit den Erzeugungskosten anderer Vermögensgegenstände verbunden, daß eine Trennung des Antheils solcher gemeinschaftlicher Kosten für die einzelnen erzeugten Objekte nicht allemal mit aller Schärfe und oft nur mit einem sehr großen Zeitaufwande zu bewerkstelligen ist. Wenn ein geordnetes Rechnungswesen diese Schwierigkeit in vielen Fällen auch zu überwinden und die Selbstkosten mit genügender Genauigkeit festzustellen vermag, so tritt in anderen Fällen doch noch der Umstand hinzu, daß viele Vermögensgegenstände von ihrer ersten Anschaffung bis zu ihrem endlichen Verkaufe oder Verbrauche im Laufe der Zeit bestimmte Veränderungen ihrer Beschaffenheit und ihres Werths erleiden, und daß daher bei dergleichen Werthsobjekten, um ihren derzeitigen Werth festzustellen, neben den ursprünglichen Selbstkosten nothwendig auf die späteren Meliorationen und Deteriorationen Rücksicht genommen werden muß. Zu den Werthansätzen für die Meliorirung bieten die auf die Verbesserung des Gegenstandes verwendeten Kosten, ohne welche eine solche Meliorirung nur höchst selten eintritt, in der Regel das nähere Anhalten. Zu den Ansätzen für die Deteriorationen, welche meist durch einen allmählichen Verfall der ursprünglichen Substanz eintreten, fehlt dagegen ein solcher Maaßstab, und die hierauf bezüglichen Zahlengrößen müssen

daher aus den näheren Verhältnissen arbitrirt werden, unter denen die Deteriorationen vor sich gehen. Hierbei bedient man sich der Erfahrungssätze, welche über den Verfall der Substanz und über den dadurch abnehmenden Werth in den Vorjahren gesammelt sind. Gewöhnlich lassen sich für die verschiedenen Vermögensobjekte gewisse in Procentsätzen ihres ursprünglichen Werths ausgedrückte Theilbeträge feststellen, um welche ihr Werth erfahrungsmäßig sich alljährlich vermindert. Wo dies nicht der Fall ist, muß durch periodisch wiederholte Beaugenscheinigung, wo nöthig unter Zuziehung von Sachverständigen, die eingetretene Werthsverminderung festgestellt und von dem älteren bücherlichen Werthsbetrage abgeschrieben werden. Solche vom ursprünglichen Taxwerthe zur Ausgleichung eingetretener Deteriorationen abgeschriebene Beträge nehmen dann den Namen von Amortisationssummen an, indem die bücherlichen Werthe durch sie allmählich vermindert und gewissermaaßen nach und nach getilgt werden.

Das Verfahren bei der Abschätzung nach den Selbstkosten geht hiernach im Wesentlichen in der Richtung vor sich, daß alle neu hinzutretenden Vermögenstheile mit ihrem Selbstkostenpreise in Ansatz kommen, später aber diesem Selbstkostenpreise die auf Meliorationen verwandten Summen hinzugeschrieben und die durch Deteriorationen eingetretenen Werthsverminderungen abgeschrieben werden, und man verläßt dies Abschätzungsverfahren im Rechnungswesen nur dann, wenn entweder ungewöhnliche Verhältnisse auf den Erwerbungsakt, oder wenn zufällige äußere Umstände auf den späteren Werth von Gegenständen dergestalt einwirken, daß eine Ermittelung des Werths nach den Selbstkosten ihre Bedeutung verliert und ihre Ersetzung durch eine der nachfolgenden beiden anderen Schätzungsmethoden erforderlich wird.

β. Abschätzung nach dem Verkaufspreise.

Da beim Verkaufe die veräußerten Gegenstände aus dem Vermögen des Eigenthümers heraustreten, so bieten die hierbei erlangten Verkaufspreise kein unmittelbares Anhalten für die Werthe der noch in seiner Wirthschaft befindlichen Gegenstände, vielmehr kann der Verkaufswerth der letzteren nur überschlägig nach ihrem wahrscheinlichen Verkaufspreise ermittelt werden.

Bei denjenigen Vermögensobjekten, deren Verkauf in gleicher Qualität und Quantität an demselben Orte sich häufig wiederholt, findet diese Abschätzung in dem für solche Objekte sich herausstellenden allgemeinen Marktpreise eine genügende und vollständige Grundlage. Dieser Markt-

preis ist indessen nur in sehr wenigen Fällen ein so fixirter, daß er auf längere Zeiten in einer bestimmten Zahlensumme sich herausstellt, vielmehr zeigt derselbe nicht blos zu verschiedenen Zeiten, sondern auch zu derselben Zeit und an demselben Orte gewisse Abweichungen, welche ihn bald mehr bald weniger von dem mittleren Stande des Preises oder dem durchschnittlichen Verkaufspreise entfernen. Da die Taxe einer bestimmten Zahlengröße bedarf, so muß im letzteren Falle der durchschnittliche Verkaufspreis aus den verschiedenen einzelnen Verkäufen dadurch ermittelt werden, daß man das überhaupt gezahlte Kaufgeld mit dem überhaupt zum Verkaufe gekommenen Quantum dividirt. Soll diese Rechnung vollkommen sein, so müssen nicht allein die an dem betreffenden Orte in der dem Durchschnitt zum Grunde gelegten Zeit vorgekommenen Verkaufs-Quanta, sondern auch die dafür gezahlten Kaufgelder oder Kaufpreise vollständig bekannt sein. Aber auch dann, wenn diese Bedingungen vorhanden sind, dürfen dergleichen Durchschnitte nur zur Werthschätzung von Gegenständen gleicher Qualität und auf Quanta angewandt werden, welche mit den im Durchschnitt aufgenommenen Quantitäten in keinem außergewöhnlichen Verhältnisse stehen, indem die zwischen Verkäufen im Kleinen und im Großen bestehenden Preisunterschiede einen wesentlichen Einfluß auf die Anwendbarkeit des Durchschnittsatzes ausüben.

Sind die Nachrichten über die vorgekommenen Verkäufe nicht vollständig, so muß man sich begnügen, die zur Kenntniß gekommenen Verkaufspreise ähnlicher Objekte zum Anhalten zu nehmen. In vielen Fällen wird letzteres Verfahren durch öffentliche Anzeigen über die unter amtlicher Auktorität geschlossenen Verkäufe unterstützt. Hierher gehören die von Staats- und Kommunalbehörden oder von kaufmännischen Vereinen und Mäklern ausgegebenen Preis- und Cours-Anzeigen, in welchen die geschlossenen Käufe und Verkäufe nach den bei ihrem Abschlusse gezahlten höchsten, mittleren und niedrigsten Preisen, mit oder ohne Angabe der Verkaufsquantitäten, zur allgemeinen Kenntniß gelangen. Da für die Beurtheilung des Verkaufswerths der betreffenden Vermögensobjekte neben der Kenntniß der wirklich geschlossenen Verkäufe auch die Kenntniß der Preisgröße von Wichtigkeit ist, über welche zwischen den Käufern und Verkäufern noch verhandelt wird, so werden die hierauf bezüglichen Angaben gewöhnlich in die öffentlichen Preis- und Cours-Anzeigen mit aufgenommen. Hierbei wird der von dem Käufer angebotene Preis (das von ihm gebotene Geld) mit Geld, der von dem Verkäufer geforderte Preis mit Brief, und jeder wirklich erlangte Preis mit bezahlt oder gemacht bezeichnet. Da das Gebot der Käufer stets hinter der Forderung der Verkäufer zurückbleibt, so bilden die mit Brief bezeichneten

Notirungen das Maximum, und die mit Geld bezeichneten Notirungen das Minimum, zwischen denen die Preise der gemachten Verkäufe schwanken. Bei dem Gebrauche von dergleichen Preis- und Cours-Anzeigen zur Schätzung des Verkaufwerths gleicher Gegenstände hat man sich deshalb vorzugsweise an diese mittleren, mit bezahlt oder gemacht bezeichneten Preise zu halten, und wenn wirkliche Verkäufe nicht geschlossen sind, nur den niederen, mit Geld bezeichneten Cours zum Anhalten zu nehmen, da der Eigenthümer bei der Veräußerung seiner Vermögensobjekte nicht als Käufer, sondern als Verkäufer erscheint und hierbei voraussichtlich nicht mehr als die mit Geld bezeichnete Größe erhalten wird.

So erleichternd die erwähnten Cours- und Preis-Listen für die Werthschätzung der darin aufgenommenen Vermögensobjekte, namentlich der Geldsorten, der Werthpapiere und der dem gewöhnlichen Frucht-, Getreide- und Metallhandel angehörenden Gegenstände sind, so erstrecken diese Anzeigen sich meist doch nur auf solche Dinge, welche in gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit fortdauernd den Markt füllen. Neben solchen Gegenständen umfaßt der Mobiliarbesitz jedes Eigenthümers aber noch eine große Anzahl von Dingen, welche entweder nur selten oder in so verschiedener Beschaffenheit zum Verkauf gelangen, daß ein allgemeiner oder durchschnittlicher Marktpreis für sie nicht besteht. Für solche Fälle muß die Höhe des Verkaufswerths bald aus den an demselben Orte für gleiche Gegenstände früher gezahlten Preisen, bald aus den an anderen Orten über ähnliche Gegenstände geschlossenen Käufen, bald aus den von bestimmten Personen gemachten Preisangeboten geschlossen werden. Ist der Gegenstand in seiner gegenwärtigen Form in der Wirthschaft anderer Personen nicht füglich anwendbar, so ist sein Verkaufswerth oft nur nach dem Werthe seiner Substanz zu beurtheilen, wie namentlich bei vielen metallenen Geräthschaften. Besondere Werthe, welche ein Gegenstand blos für seinen zeitigen Eigenthümer hat, müssen bei einer Verkaufstaxe gänzlich außer Betracht bleiben, sei es, daß dieser höhere Werth aus einer besonderen Vorliebe des Eigenthümers zum Gegenstande — dem sogenannten Affektationswerthe — oder aus einer besonders nützlichen Anwendung in seiner Wirthschaft — dem besonderen Nutzungswerthe — entspringen. Eine genaue Kenntniß von den wesentlichen allgemein nutzbaren Eigenschaften des zu taxirenden Gegenstandes (Sachkenntniß), und ein genaues Vertrautsein mit der örtlichen Gelegenheit, den Gegenstand in der Wirthschaft anderer Personen gegen angemessenes Entgeld unterzubringen (Lokalkenntniß) muß vielmehr bei der anzunehmenden Höhe des Verkaufpreises allein entscheidend sein, und wo hierzu die Kenntnisse des Eigenthümers oder Rechnungsführers für sich nicht ausreichen, müssen

dieselben durch Rücksprache mit Sachkennern und mit Personen, welche mit den Lokalverhältnissen genauer vertraut sind, vor der Taxaufnahme verstärkt werden. Ist aber eine Gelegenheit zum Verkaufe des Gegenstandes an dem Orte, wo er sich zur Zeit befindet, überhaupt nicht vorhanden, so muß sein Verkaufswerth, wenn er an anderen Orten verkäuflich ist, durch Subtraktion der Hinschaffungskosten nach diesen Orten von dem dort für ihn zu erhaltenden Verkaufspreise ermittelt werden. Beruht die Unverkäuflichkeit des Gegenstandes dagegen darin, daß er noch bestimmter Abänderungen bedarf, ehe er als verkäufliche Waare erscheint, so müssen die zu dieser Umwandlung erforderlichen Kosten berechnet und durch Subtraktion dieser Kosten von dem für den abgeänderten Gegenstand zu erwartenden Verkaufspreise die nöthigen Rückschlüsse auf den zeitigen Werth des Gegenstands gemacht werden.

Noch viel schwieriger ist es, den Verkaufspreis der Immobilien im Voraus zu ermitteln. Nur ein geringer Theil derselben, wie das auf Aktienbesitz beruhende Gesammteigenthum an liegenden Gründen, Gewerbsanstalten, Eisenbahnen und anderen Immobiliargegenständen, oder wie das in Kuxen ausgetheilte und vermittelst derselben zum häufigeren Verkauf gelangende Bergwerkseigenthum, findet in dem Cours dieser Aktien und Kuxe einen sich stets erneuenden Werthmaaßstab, welcher ähnlich, wie der Cours der öffentlichen Schuldpapiere zur Abschätzung der betreffenden Forderungen dient, zur Abschätzung des Werths der in gemeinschaftlichem Eigenthum befindlichen Immobilien benutzt werden kann. Zu der Bestimmung des Verkaufwerths des übrigen nicht auf Aktien oder Kuxe ausgetheilten Immobiliarvermögens fehlt es dagegen an einem solchen bestimmten Werthmaaßstabe, und derselbe ist durch das Zurückgehen auf einzelne frühere Verkäufe um so schwieriger zu ersetzen, als der größte Theil des Immobilvermögens nur selten und oft erst in sehr weit auseinander liegenden Zeiten die Besitzer wechselt. Mögen auch in einzelnen Fällen frühere unter ähnlichen Verhältnissen vorgekommene Verkäufe gleicher oder ähnlicher Immobilien noch ein passendes Anhalten zur Arbitrirung des wahrscheinlichen Verkaufpreises mancher Immobilien geben, und mag selbst für kleinere Immobilienstücke von bestimmter sich gleichmäßig wiederholender Beschaffenheit, wie für Aecker, Gärten, Wiesen, Wälder u. s. w., in einzelnen Gegenden und in gewissen Zeiten ein bestimmter mittlerer Verkaufpreis sich feststellen, in den meisten Fällen und namentlich bei größeren Gütercomplexen kann nur ein wirkliches Handeln zwischen Käufer und Verkäufer den wahren Verkaufswerth genau und bestimmt feststellen. Seine vorgängige Abschätzung beruht auf dem Verhältnisse, daß derselbe seiner Natur nach zwischen dem Nutzungswerthe

des Gegenstandes für den Verkäufer und dem Nutzungswerthe für den Käufer mehr oder weniger mitten inne liegt, und daß mithin, so lange keine besondere Veranlassung zur Vermuthung vorliegt, daß die Nutzung des Gegenstandes von Käufern höher als von dem zeitigen Eigenthümer ausgebracht werden könne, der eigene Nutzungswerth den Maaßstab zur vorläufigen Abschätzung des wahrscheinlichen Verkaufspreises von Immobiliargegenständen bietet. Hierdurch fällt aber die Verkaufstaxe solcher Immobilien mit der später zu erörternden Taxirung ihres Nutzungswerths zusammen, und es kann unter Verweisung auf die Untersuchungen des folgenden Abschnitts hier nur vorläufig hervorgehoben werden, daß, sofern der Nutzungswerth für den Käufer und Verkäufer gleich ist, der letztere niemals hoffen darf, den vollen Werth im Verkaufspreise zu erlangen, da schwerlich Jemand geneigt sein wird, einen Kauf zu einem Preise zu schließen, welcher den möglichen Nutzen von dem Gegenstande im Voraus absorbirt. Der Verkaufspreis muß daher in solchem Falle unter dem Nutzungswerthe geschätzt werden. Wie hoch diese Differenz in Prozenten des Kaufpreises etwa anzunehmen ist, richtet sich nach den näheren Eigenschaften des Kaufobjekts und namentlich danach, ob der Besitz des Objekts dem Käufer nothwendig, blos angenehm oder gar unangenehm ist, und es kann diese Differenz in einzelnen Fällen, wie z. B. bei der Uebernahme eines die äußere Ehre des Besitzers besonders nachtheilig berührenden Geschäftsbetriebs, den größten Theil des Nutzungswerths ausmachen. Deshalb ist bei dem Rückschlusse aus dem Nutzungswerthe auf den Verkaufspreis mit aller Vorsicht zu verfahren und letzterer nie höher anzunehmen, als Wahrscheinlichkeit zu seiner wirklichen Erlangung vorhanden ist. Schließt der Nutzungswerth einen billigen Arbeitslohn oder einen besonderen Unternehmungsgewinn für den Eigenthümer in sich ein, so müssen auch diese Werthgrößen zuvor von dem Nutzungswerthe abgezogen und die verbleibenden reinen Nutzungen aufgesucht werden, ehe der Nutzungspreis zur Arbitrirung des wahrscheinlichen Verkaufspreises benutzt wird.

Was endlich die Abschätzung des Werths von Forderungen und Schulden betrifft, so ist bereits in dem Abschnitt über den Verkaufswerth hervorgehoben, wie dieser neben der ermittelten Höhe der Schuld nicht blos von den Creditverhältnissen des Schuldners, sondern auch von den besonderen Bedingungen abhängig ist, welche zwischen dem Gläubiger und Schuldner über Sicherstellung, Verzinsung und schließliche Auflösung der eingegangenen Forderung und Schuld verabredet sind. Diejenigen Forderungen und Schulden, welche vermittelst der über dieselben ausgestellten schriftlichen Anerkenntnisse, sei es im Wege der Girirung als

Wechsel, oder der Ausstellung auf den jedesmaligen Inhaber (au porteur) als öffentliche Werthpapiere einen häufigen Umsatz finden, erlangen durch den für dergleichen Papiere sich einstellenden Cours eine so feste Begrenzung ihres Verkaufwerthes, daß letzterer in der Regel aus den öffentlichen Coursanzeigen ohne Weiteres entnommen werden kann. Für Forderungen und Schulden, welche nur durch besondere Cession von einer Person auf die andere übertragen werden können und deren Veräußerung an Dritte in vielen Fällen an die besondere Einwilligung des Gläubigers oder Schuldners gebunden ist, muß der Verkaufswerth nach den speciellen Verhältnissen der betreffenden Forderung oder Schuld arbitrirt werden. Bei Geldforderungen und Geldschulden sind hierbei die allgemeinen Zustände des Geldmarkts, bei Naturalforderungen und Naturalschulden aber die Preise zu Rathe zu ziehen, zu welchen die betreffenden Naturalien anderweit zu haben sind, in beiden Fällen darf aber neben der Höhe der Schuld und des Zinssatzes, auch der Fälligkeitstermin der Schuld und Zinsen hierbei nicht außer Acht gelassen werden, da die Zeit des Empfangs ein wesentlicher Faktor bei Bestimmung des Werths von Forderungen und Schulden ist. Bei Forderungen, welche verzinslich sind, müssen daher neben dem Kapitale selbst die rückständigen Zinsen berücksichtigt, und bei Forderungen, welche erst später fällig werden, die nöthigen Abzüge vom Nominalwerthe des Kapitals für zinsloses Außenstehen der zu seinem Ankaufe verwandten Summe nach den Grundsätzen der Disconto-Rechnung gemacht werden.

γ. Abschätzung nach den Nutzungen.

Die Abschätzung des Werths von Vermögensgegenständen nach dem Nutzen, welcher dem Eigenthümer aus ihrem Gebrauche erwächst, ist nur bei solchen Vermögenstheilen möglich, deren Nutzungen so bestimmte für sich abgeschlossene Größen bilden, daß sie als besondere Objekte zum Vorschein kommen. Diese Eigenschaft kömmt nur Vermögenstheilen von längerer Dauer zu, welche vor dem allmähligen Verbrauche ihrer Substanz einen mehr oder minder anhaltenden Gebrauch gestatten und während dieser Zeit dem Eigenthümer, sei es durch eigene Bewirthschaftung in der Form von Früchten aller Art, oder durch Ausleihung in der Form von Zinsen, gewisse Einkünfte gewähren, in denen der vom Vermögensgegenstande gezogene Nutzen in besonderen von der Substanz des Gegenstandes getrennten Werthsobjekten sich darstellt.

In größter Reinheit stellt dieser Nutzen in den bei Ausleihung von Kapitalien bezogenen Zinsen sich heraus, indem hierbei das Kapital selbst, wenn solches sonst nur sicher untergebracht ist, dem Eigenthümer voll-

ständig erhalten bleibt, und die von ihm bezogenen Zinsen daher ziemlich reine Einkünfte für ihn bilden. Durch den stipulirten Zinsfuß wird die Höhe der dem Eigenthümer zufließenden Nutzungen in bestimmten Prozenten des ausgeliehenen Kapitals festgesetzt, und da der Eigenthümer auf die eigene Benutzung des Kapitals für den Genuß dieser Zinsen freiwillig verzichtet, ist anzunehmen, daß er den Nutzungswerth des Kapitals dem Betrage der Zinsen durchaus gleich erachtet, und daß, da dieses Verhältniß bei allen Kapitalausleihungen sich wiederholt, in dem durchschnittlichen Zinsfuße ein genügendes Anhalten zur Werthschätzung der zur Ausleihung geeigneten Vermögensgegenstände gegeben ist. Die allgemeine Gültigkeit des Rückschlusses aus den Nutzungen auf den Kapitalwerth vermittelst des durchschnittlichen Zinsfußes bewährt sich aber nicht allein bei den durch Ausleihung benutzten Kapitalien, deren Courswerth nach dem Steigen und Fallen des Zinsfußes fortdauernd sich abändert, sondern auch bei allen andern durch Vermiethung oder durch eigene Bewirthschaftung längere Zeit hindurch benutzbaren Vermögenstheilen, indem der Preis aller dieser Gegenstände in einem bestimmten nach der landesüblichen Kapitalverzinsung sich richtenden Verhältnisse zu den von ihnen gezogenen Nutzungen steht.

Aus den Lehren der politischen Arithmetik ist hinlänglich bekannt, auf welche Weise der gegenwärtige Werth einer periodischen oder dauernden Rente vermittelst des Zinsfußes mit mathematischer Schärfe ermittelt werden kann. Um indessen von den hierher gehörenden Lehren der Zinseszinsen- und Renten-Rechnung bei Abschätzung des Werths der verschiedenen Vermögenstheile überall richtigen Gebrauch zu machen, ist auf die Beschaffenheit der einzelnen Vermögenstheile und der von ihnen gezogenen Nutzungen eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, um dadurch die Einschränkungen kennen zu lernen, welche jene allgemeinen Lehren bei ihrer Anwendung auf den Güterhaushalt erleiden.

Eine unbedingte Gültigkeit haben diese Lehren nur dann, wenn es möglich ist, die Nutzungen dergestalt von der Substanz des Vermögenstheils zu trennen, daß sich dieselben in reinen Einkünften für bestimmte Zeiten und von bestimmter Höhe feststellen, und wenn eine Veränderung an der Substanz und an dem Werthe des Vermögenstheils während dieser Zeiten entweder gar nicht eintritt, oder wenn es möglich ist, diese Veränderung nach Quantum und Zeit so vollständig zu ermitteln, daß die sich durch solche Verminderung ergebende Gegengröße bei der Veranschlagung des Kapitalwerths der Nutzungen mit in Rechnung gestellt werden kann.

Bei der Ermittelung des Werths der durch Ausleihung benutzten

Kapitalien müssen daher nicht allein die dem Besitzer des Kapitals treffenden Kosten der Ausleihung und des Zinsenbezugs von den Zinsen vorweg in Abzug gebracht und letztere hierdurch auf reine Einkünfte reducirt werden, sondern es muß auch auf die Gefahr des Verlustes an Kapital und Zinsen Rücksicht genommen und nur derjenige Theil des aus den reinen Einkünften sich ergebenden Kapitalwerths als wirklicher Werthbetrag angenommen werden, welcher den Vermögens- und sonstigen Creditzuständen des Schuldners entspricht. Unsichere Forderungen können nur mit demjenigen Theilbetrage zur Veranschlagung kommen, zu welchem sie realisirbar erscheinen, und sie verlieren allen Werth, wenn eine völlige Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eintritt. Aber auch dann, wenn das Kapital selbst nicht gefährdet erscheint, ist es oft die Verzinsung, welche keine vollständige Sicherheit für die Folge darbietet. Namentlich ist bei Zinssätzen, welche die gewöhnliche und durchschnittliche Höhe des Zinsfußes überschreiten auf die dem Schuldner zustehenden Mittel, sich der fortdauernden Zahlung gleich hoher Zinsen durch Kündigung des Kapitals oder Herabsetzung des Zinsfußes zu entschlagen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten, um nicht Größen im Voraus zu Kapital zu veranschlagen, über welche dem Gläubiger keine unbedingte Disposition für alle Folgezeit zusteht, und selbst bei Ausleihungen nach gewöhnlichen Zinssätzen ist die Erwägung nicht außer Acht zu lassen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die zur Zeit übliche Höhe des Zinsfußes etwa für die Folge eine Abänderung erleiden und um wieviel hiernach die nach dem jetzigen Zinsfuße zugelegten Berechnungen zu hoch oder zu niedrig gegriffen sein können. Eine durchschnittliche Höhe des Zinsfußes von vier Prozent ist die ungefähre Größe, um welche die Schwankungen der Zinssätze vollständig sicher ausgeliehener Kapitalien sich zur Zeit in Deutschland bewegen, und mithin der fünfundzwanzigfache Betrag der Zinsen der gebräuchlichste Maaßstab zur Veranschlagung bleibender und sicherer Renten. Da die Schwankungen des Zinsfußes nicht leicht unter drei und ein Drittel Prozent herab- und über fünf Prozent hinaufgehen, so liegt das Minimum zur Veranschlagung des Kapitalwerths in dem zwanzigfachen, und das Maximum in dem dreißigfachen Betrage der Rente. Im Rechnungswesen, welches den einzelnen Schwankungen im Zinsfuße ohne große Belästigung nicht fortdauernd folgen kann, pflegt man den zwanzig- bis fünfundzwanzigfachen Betrag der Rente ein und für allemal zur Grundlage für die bücherlichen Werthe zu nehmen, und diese Werthe in den Büchern so lange fortzuführen, bis durch eine Veräußerung der betreffenden Vermögenstheile der schließliche Gewinn oder Verlust gegen die vorläufig angenommenen Werthe sich herausstellt.

Bei der **Vermiethung** repräsentirt der Miethzins meist nur unvollkommen die reinen Einkünfte, indem derselbe in den meisten Fällen, neben der Entschädigung für die Verzichtleistung auf die eigene Benutzung des Gegenstandes Seitens des Vermiethers, zugleich eine Vergütung für die Abnutzung der Substanz des Gegenstandes bei der Benutzung durch den Miether, oft auch noch eine besondere Vergütung für Kosten und Gefahren in sich einschließt, welchen der Eigenthümer bei der Vermiethung des Gegenstandes ausgesetzt ist. Alle diese Größen müssen vorher ermittelt und von dem Miethzinse in Abzug gebracht werden, ehe letzterer zur Unterlage für die Werthberechnung des Miethsobjekts geschickt ist. Den zweiten Faktor zu dieser Berechnung bildet die Länge der Zeit, während welcher der Miethsgegenstand seiner natürlichen Beschaffenheit nach zur Vermiethung geeignet ist. Bei manchen Gegenständen schreitet die Abnutzung der Substanz rasch vor und macht sie bald zu einer weiteren Vermiethung untauglich; bei anderen, wo die Substanz beim Gebrauche wenig angegriffen wird, ist es mehr die Vernichtung bestimmter äußerer Eigenschaften der Form, der Farbe, der Festigkeit u. s. w., wodurch die Vermiethung entweder überhaupt oder zu dem anfänglichen Preise auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt wird, und nur wenige Objekte sind von der Beschaffenheit, daß ihre Substanz durch Reparatur und Melioration sich fortdauernd in einem Zustande erhält, welche ihre Vermiethung auf unbestimmte Zeiträume hin gestattet. Ist die Länge der Miethszeit durch sorgfältige Ermittelung festgestellt, so ergiebt sich dann aus der gefundenen Zahl der Miethsjahre und aus der Höhe der während dieser Zeit jährlich zu erwartenden reinen Mietheinkünfte der jetzige Kapitalwerth des Miethobjekts auf dem Wege der Rentenrechnung mit derselben Sicherheit, als der Werth einer ausstehenden Forderung aus den davon bezogenen Zinsen.

Aehnlich ist es mit den durch **Verpachtung** benutzten Vermögenstheilen, bei welchen außer den analogen Verhältnissen des Pachtzinses und der allmählichen Abnutzung der verpachteten Substanz, nur noch auf die besonderen Nutzungen Rücksicht zu nehmen ist, welche neben dem gewöhnlichen Gebrauche des Pachtobjekts auf den Pächter übergehen, und oft, wie z. B. der Verbrauch der Mineralsubstanz bei Verpachtung von Steinbrüchen und Bergwerken, den wesentlichsten Theil des Pachtvertrags ausmachen. Auf den mehr oder minder raschen Verbrauch der Substanz ist daher bei Berechnung der wahrscheinlichen Dauer der Pachtrente die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden, um vermittelst derselben und des reinen Betrags der jährlichen Rente den Werth des Gegenstandes, welchen er bei der Benutzung als Pachtobjekt hat, zu finden, und es kann

diese Dauer nur da ohne specielle Festsetzung gelassen werden, wo dieselbe, wie z. B. bei geregelter Benutzung verpachteter Landgüter schlechthin als ewig erscheint, oder wo die Rente bei einer großen Masse vorhandener Pachtsubstanz, wie z. B. bei sehr ausgedehnten bergmännischen Lagerstätten, auf eine so lange Reihe von Jahren als gesichert anzusehen ist, daß der Werth dieser langen Zeitrente von dem Werthe einer ewigen Rente nur wenig abweicht.

Auch für die übrigen Fälle der Uebertragung von Nutzungsrechten oder mehr und minder eingeschränkten Eigenthumsrechten von einer Person auf die andere, bei denen eine periodische oder bleibende Entschädigung von Seiten des Nutznießers oder Beliehenen an den Eigenthümer Statt findet, ist in der Höhe dieser Entschädigung und in ihrer Dauer der Maaßstab zur Abschätzung ihres Nutzungswerths für den Eigenthümer gegeben. Nur muß auch hier nicht die Höhe dieser Entschädigung an sich, sondern die Höhe der in derselben enthaltenen reinen Einkünfte das Anhalten bei der betreffenden Werthtaxe geben. Diese Taxe schlägt in negative Größen aus, wenn die dem Eigenthümer aus der fortdauernden Erhaltung des Gegenstandes und die aus dem Bezuge der Vergütung erwachsenden Kosten größer sind, als die Vergütung selbst, so daß in solchen Fällen die Entschlagung des Eigenthumsrechts einen Vermögenszuwachs für den Eigenthümer bildet.

Mit viel größeren Schwierigkeiten ist die Abschätzung des Nutzungswerths beim eigenen Gebrauche der Gegenstände verbunden, indem die Nutzungen der meisten Vermögenstheile alsdann mit den persönlichen Leistungen des Eigenthümers und mit dem übrigen Wirthschaftsvermögen so vielfach sich vermischen, daß dieselben nur selten, wie etwa die Früchte der Landwirthschaft oder die Produkte der Viehzucht, getrennt zum Vorschein kommen. Ueberall da, wo die Nutzungen mehr durch besondere Kenntnisse und Fertigkeiten des Eigenthümers und seiner Gehülfen, als durch die materiellen Hülfsmittel, deren man sich bei der Bewirthschaftung bedient, erreicht werden, kann eine Veranschlagung der Nutzungen zu Kapital vorzugsweise nur auf den Werth des Arbeitvermögens, nicht aber auf den Nutzungswerth der bei diesen Leistungen gebrauchten oder verbrauchten oft ziemlich werthlosen materiellen Vermögenstheile führen. Aus dem Preise einer kunstreichen Marmorstatue wird zunächst nur auf den Werth des Künstlers, viel unvollkommener auf den Werth des benutzten Marmors oder gar des gebrauchten Hammers geschlossen werden können. Nur dann, wenn die persönliche Thätigkeit bei Erzeugung von Nutzungsobjekten entweder nur untergeordnet oder von solcher Beschaffenheit ist, daß dieselbe sich nach einem bestimmten, für dergleichen Leistun-

gen allgemein üblichen Arbeitslohne abschätzen läßt, ist es möglich, unter Berücksichtigung letzterer Größe einen angemessenen Rückschluß aus den gezogenen Nutzungen auf den Nutzungswerth der gebrauchten oder verbrauchten Gegenstände zu machen. Namentlich bieten der Landbau, die Forstwirthschaft, der Bergbau und viele anderen produktiven Gewerbe eine größere Anzahl von Vermögenstheilen dar, deren Bewirthschaftung mit gewissen alljährlich sich erneuenden, oder doch während bestimmten Zeiten sich fortsetzenden Nutzungen begleitet ist, und der Preis dieser Nutzungen ist es, welcher ähnlich wie die Höhe des Leihgeldes bei verliehenen Gegenständen, alsdann zur Taxe des Nutzungswerths gebraucht werden kann. Um solche Nutzungspreise hierzu geschickt zu machen, müssen dieselben jedoch zuvor durch Abzug des Arbeitslohns und des gesammten übrigen zur Erzeugung der Nutzungen nöthig gewesenen Aufwands auf den Betrag der reinen Einkünfte zurückgeführt, und diese Einkünfte nur auf diejenige Anzahl von Jahren zu Kapital veranschlagt werden, auf welche hinaus dieselben nach der näheren Beschaffenheit des Nutzungsobjekts zu erwarten sind. Bei der großen Schwierigkeit, die Einkünfte und den Aufwand nahe mit einander verbundener und oft in gegenseitiger Wechselwirkung stehender Wirthschaftszweige von einander zu trennen, ist es in den meisten Fällen leichter, den Nutzungswerth ganzer Gütercomplexe, als den speciellen Nutzungswerth der hierunter begriffenen einzelnen Vermögensobjekte abzuschätzen, und man pflegt daher auf eine solche Einzeltaxe nur dann zurückzugehen, wenn ein oder das andere Vermögensobjekt auch für sich allein bewirthschaftet werden kann, in welchem Falle eine getrennte Behandlung solcher Vermögenstheile zweckmäßig und ihre Werthberechnung durch den Hülfsmaaßstab, welche eine solche Sonderwirthschaft bietet, nicht weiter schwierig ist.

Im Allgemeinen setzt jede Taxe nach dem Nutzungswerthe eine genaue Veranschlagung der reinen Einkünfte voraus, und diese ist ohne eine sehr specielle Sachkenntniß, oder ohne bestimmte bereits vorliegende Erfahrungen über die in Vorjahren wirklich erreichten Wirschaftsresultate nicht möglich. Aber auch bei der größten Sach- und Lokalkenntniß kann eine solche Taxe niemals den Nutzungswerth des betreffenden Gegenstandes ganz unbedingt für alle möglichen Benutzungsarten, sondern nur den vorläufig arbitrirten Werth für eine oder die andere Art der Benutzung ergeben, neben welcher meist noch viele andere Benutzungsarten und danach sich richtende verschiedene Nutzungswerthe denkbar und möglich sind. Da der Eigenthümer die Weise, wie er den Wirthschafts-Gegenstand nutzt, am besten kennt, und ihn über die durch die gewählte Bewirthschaftungsart entstehenden Nutzungen seine eigenen Erfahrungen

belehren, so pflegt man die bücherlichen Werthe, wo solche auf Nutzungspreise zurückgehen müssen, ausschließlich nach den Ergebnissen der bisherigen Bewirthschaftungsweise und mithin nach den Wirthschaftsresultaten der Vorjahre festzustellen. Sollen dagegen Verkaufstaxen nach den Nutzungspreisen zugelegt werden, so muß eine Art der Bewirthschaftung zu Grunde gelegt werden, welche allgemein üblich oder doch dem größeren Theile der Käufer zugänglich ist, und es erscheinen Verkaufstaxen nach den Einkünften, welche ein Käufer nur bei ganz besonderen Kenntnissen oder bei anderen ihn besonders begünstigenden äußeren Umständen möglicherweise aus dem Verkaufobjekte ziehen kann, im Allgemeinen übertrieben und werden solche beim wirklichen Verkaufe in der Regel durch den Kaufpreis nicht erreicht.

Obschon die Taxe nach dem Nutzungspreise hiernach nur als eine Näherungsmethode zur Ermittelung des Werths für solche Vermögens-Gegenstände erscheint, welche eine genügende Schätzung nach den Selbstkosten oder früheren Ankaufspreisen nicht zulassen, so wird durch diese Näherungsmethode die Taxaufnahme für sämmtliche Vermögenstheile doch bis zu dem Grade ergänzt, daß kein Vermögenstheil übrig bleibt, welcher nicht eine näherungsweise Schätzung seines Werths zuließe. Auf eine mathematisch genaue Feststellung der betreffenden Werthsummen kann aber in den meisten Fällen des Vermögenshaushalts um so mehr verzichtet werden, als die Schwankungen, welche in dem Werthe der meisten Gegenstände und namentlich auch in dem Werthe des Geldes selbst fortdauernd vor sich gehen, nur eine überschlägige Schätzung für bestimmte Zeiten, nicht aber die Feststellung bleibender Werthgrößen für längere Zeiträume möglich machen, und es für die Wirthschaftführung von viel größerer Bedeutung ist, durch zeitweise Erneuerung der Taxaufnahme die Größen kennen zu lernen, um welche der Vermögensstand durch inzwischen vorgekommene Preisschwankungen sich verändert hat, als durch zu schwülstige und peinliche Taxationsverfahren der öfteren Wiederholung der Taxe gleich von vorn herein die größten Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

b. Berechnung des Vermögens.

Das Schriftstück, in welchem die Bewerthung der einzelnen Vermögenstheile und die Zusammenziehung der gefundenen Werthe zu der Hauptsumme des Vermögens bewirkt wird, nennt man die **Vermögens-Berechnung** (status bonorum oder status activorum et passivorum). Soll dasselbe seinem Zwecke vollständig entsprechen, so muß sich die Be-

rechnung auf alle Vermögensbestandtheile erstrecken, welche dem Eigenthümer angehören. Da das Eigenthumsrecht, welches die natürliche Grenze des Vermögens der verschiedenen Personen bildet, nicht blos auf sachliches Besitzthum, sondern auch auf Forderungs- und Schuldenverhältnisse sich ausdehnt, so kann die Vermögensaufnahme nicht bei den Sachbeständen stehen bleiben, sondern hat sämmtliche Rechte und Verbindlichkeiten des Eigenthümers mit in Betracht zu ziehen, neben den Forderungen und Schulden auch die bleibenden Gerechtsame und Lasten zur Veranschlagung zu bringen, und hierdurch das gesammte Aktiv- und Passivvermögen des Eigenthümers in seinen Bestandtheilen und in seinem Werthe festzustellen. Das Eigenthum fremder Personen, dasselbe mag durch Pachtung, Miethung, Leihung, Verpfändung, Deponirung oder sonstige Nutznießungs- und Verwahrsams-Verhältnisse in die Wirthschaft aufgenommen sein, ist aber hierbei auszuschließen, da seine Zuziehung die Uebersicht über das dem Wirschaftseigenthümer zustehende Vermögen vereiteln würde. Solche fremde Vermögenstheile müssen vielmehr, wenn ein näherer Ausweis über ihre Größe nöthig ist, entweder zu getrennten Uebersichten vereinigt werden, oder, wenn ihre Vermischung mit dem Vermögen des Eigenthümers zu eng ist, um solche für sich getrennt darstellen zu können, durch den Ansatz einer gleich hohen Schuld bei der Vermögensveranschlagung in Abzug kommen.

Die Abtheilungen, in welche die Vermögensberechnungen zu zerfällen sind, haben sich nach den natürlichen Theilen zu richten, in denen das Vermögen überhaupt, und das Vermögen der betreffenden Wirthschaft im Besonderen sich darstellt. Während hiernach zunächst die Aktiva von den Passivis zu unterscheiden sind, ist die weitere Eintheilung dieser beiden Hauptvermögenstheile nach den in der Wirthschaft befindlichen Vermögensklassen zu bilden. Unter Bezugnahme auf die bereits früher angegebene Klassifikation des Vermögens, ist zur Aufstellung der Vermögensberechnung in den meisten Fällen folgendes Rubrikensystem am besten geeignet:

Vermögens-Berechnung.

Nr.	Benennung der Vermögenstheile.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
	Aktivvermögen.			
1.	Liegendes Inventarium	—	—	—
2.	Stehendes Inventarium	—	—	—
3.	Bewegliches Inventarium	—	—	—
4.	Geld	—	—	—
5.	Materialien	—	—	—
6.	Produkte (Waaren)	—	—	—
7.	Forderungen	—	—	—
8.	Kapitalwerth der Gerechtsame	—	—	—
	Summa des Aktivvermögens ...	—	—	—
	Passivvermögen.			
1.	Schulden	—	—	—
2.	Kapitalwerth der Lasten	—	—	—
	Summa des Passivvermögens ...	—	—	—
	Bleibt reines (Aktiv- oder Passiv-) Vermögen ...	—	—	—

Eine solche Eintheilung der Berechnung entspricht der Anforderung einer Zerlegung des Vermögens in seine natürlichen Bestandtheile und gewährt den Vortheil, daß die Rubriken dem Bedürfnisse jeder Wirthschaft entsprechend weiter gespalten werden können. Für bestimmte Wirthschaften, welche in besonderen gewerblichen oder kaufmännischen Richtungen sich bewegen, können jedoch auch andere Rubriken zweckmäßig und selbst nothwendig sein. Namentlich liegt häufiger die Veranlassung vor, den gesammten in der Wirthschaft benutzten Vermögensstock, je nachdem er in der Wirthschaft bleibend angelegt ist oder in beweglichen leicht wieder zurückziehbaren Vermögenstheilen besteht, in die beiden Haupt-Abtheilungen des **bleibenden Anlagekapitals** und des **laufenden Betriebskapitals** zu sondern, wobei der Inventarienbesitz der ersteren Abtheilung und der übrige Sachbesitz an Geld, Materialien und Produkten dem zweiten Theile zufällt, während die Forderungen und Schulden, nachdem sie einmalige oder bleibende sind, unter die beiden Hauptklassen vertheilt werden müssen.

Vereinigen die in der Wirthschaft befindlichen Gegenstände sich noch

zu gewissen engeren Gruppen, so ist es zweckmäßig, diese Gruppen noch zu weiteren Unterrubriken der Vermögensberechnung zu benutzen, um dadurch den Vermögensnachweis in dieselben Theile zu gliedern, in welche das Vermögen im Wirthschaftshaushalte zerfällt. Oft wird eine mehrmalige Bildung von Unterrubriken nöthig sein, ehe die Specialisirung der einzelnen Bestände erfolgen kann. In vielen Fällen ist es jedoch möglich und zur Vereinfachung der Vermögensberechnung dienlich, die Werthberechnung nicht bis auf die einzelnen Vermögensstücke herab zu erstrecken, sondern ganze Gruppen derselben gemeinschaftlich zur Veranschlagung zu bringen. Da die Bewerthung der verschiedenen Vermögenstheile mit einer gewissen Mühe verbunden ist, welche oft unzeitig davon abschreckt, der Werthrechnungsmethode zur klareren Darstellung der Wirthschaftsresultate sich zu bedienen, so ist die Darlegung der Verfahrungsweisen von Wichtigkeit, deren man sich bei den einzelnen Vermögenstheilen bedient, um die Berechnung ihres Werths ohne zu große Arbeit zu bewerkstelligen. Zu dem Zwecke ist über das Abschätzungsverfahren bei den verschiedenen Vermögensgegenständen noch Folgendes zu bemerken:

1. Das liegende Inventarium besteht seiner Natur nach in unterirdischem und oberirdischem Grundeigenthum.

Das unterirdische Grundeigenthum umfaßt den Bergwerks-Besitz und jedes Bergwerk bietet zwei Hauptwerthgrößen, die benutzte Lagerstätte und die auf ihr angebrachten baulichen Vorrichtungen, zur Abschätzung dar. Sollte über jeden einzelnen Theil der Lagerstätte und über jede einzelne Vorrichtung des Berggebäudes eine besondere Werthtaxe aufgenommen werden, so würde die Abschätzung des Bergwerks-Eigenthums auf ganz besondere Schwierigkeiten stoßen. Nicht alle Theile der Lagerstätte sind im Voraus bekannt, sondern werden durch fortschreitenden Bau im Verlaufe der Zeit erst später aufgeschlossen. Der Werth der baulichen Vorrichtungen an Schächten, Stollen, Strecken u. s. w. ist weniger von ihren Selbstkosten, als von der Gelegenheit zu ihrem nützlichen Gebrauche abhängig und letztere läßt sich im Voraus oft nur schwer übersehen. Nach beiden Seiten hin ist eine specielle Werthtaxe höchst unsicher. Dagegen ist die Abschätzung des Gesammtwerths eines Bergwerks oft sehr erleichtert. In manchen Fällen bietet schon der Courspreis der Aktien oder Kuxe des Bergwerks hierzu ein näheres Anhalten. In anderen Fällen kann aus der in den Vorjahren beim Bergbau erzielten reinen Rente ein Schluß auf die Ertragsfähigkeit des Werks und des sich hieraus ergebenden Nutzungswerths gemacht werden. Wo diese Hülfsmittel nicht zureichen, ist durch technische Schätzung zu ermitteln, wie hoch die jährliche Rente nach den Selbstkosten und Verkaufspreisen des

wahrscheinlichen Absatzquantums anzunehmen ist, und welche Dauer die Rente nach dem Verhältnisse der vorhandenen nutzbaren Mineralmasse zu dem jährlichen Absatzquantum verspricht, indem alsdann aus der Höhe und Dauer der Rente der Werth des Bergwerks, welches sie liefert, im Wege der Rentenrechnung leicht festgestellt werden kann. In allen diesen Fällen erhält man jedoch für das ganze Bergwerk, Lagerstätte wie Grubengebäude, nur eine Werthsumme, und man pflegt von einer Austheilung dieser Summe auf die einzelnen Theile des Bergwerks gewöhnlich um so mehr abzustehen, als diese einzelnen Theile für sich meist nicht verkäuflich, sondern nur in Verbindung mit dem ganzen Bergwerk nutzbar sind.

Das oberirdische Grundeigenthum dagegen ist, auch wenn es in zusammengehörigen Gütercomplexen erworben und bisher in gemeinsamer Gutswirthschaft benutzt ist, einer Parzellirung und Einzelveräußerung viel leichter, als das unterirdische Grundeigenthum fähig. Die Zusammenziehung des gesammten Grundflächenbesitzes in eine einzige Werthsumme würde die Uebersicht erschweren, ob nicht einzelne Theile des Guts durch Veräußerung oder Verpachtung vortheilhafter als durch eigene Bewirthschaftung zu benutzen sind. Da die letztere Bewirthschaftungsart aber nicht selten die unzweckmäßigste Wirthschaftsmaaßregel ist, welche man treffen kann, so ist die Ausschlagung des Werths für die einzelnen Gutstheile nicht blos auf die vom Hauptgute sich trennenden Vorwerke, Ziegeleien, Brennereien und sonstigen besonderen Betriebsanstalten, sondern so viel als möglich auch auf die einzelnen Aecker, Wiesen, Waldungen u. s. w., unter Unterscheidung derselben nach ihren verschiedenen Bodensorten, fortzusetzen, damit man für jedes einzelne Grundstück ein Urtheil über die Räthlichkeit einer Veräußerung oder Verpachtung gewinnt. So schwierig es oft ist, den Verkaufspreis von liegenden Gründen im Voraus zu ermitteln, so leicht ist es doch gewöhnlich, die mehr nach den Selbstkosten sich richtenden bücherlichen Werthe für die einzelnen Grundstücke zu berechnen, sobald die Werthsumme für das ganze Gut durch den früheren Erwerbungsakt feststeht. Die bei diesem Akte aufgenommenen Voranschläge und Taxen bieten in der Regel ein genügendes Anhalten, den gezahlten Kaufpreis auf die einzelnen Grundstücke angemessen zu vertheilen, wobei der Eigenthümer Gelegenheit findet, die verschiedenen Grundstücke mit einem Werthe in die Buchführung zu übernehmen, welcher dem von ihm angenommenen Bewirthschaftungssysteme entspricht und die Fehler in der Taxe ausschließt, die sich nur zu leicht einstellen, wenn solche Berechnungen später vereinzelt und ohne Zusammenhang mit dem für das ganze Gut gezahlten Kaufpreise vorgenommen

werden. Auf Meliorationen und Deteriorationen der Grundstücke seit deren Erwerbung ist bei ihrer Werthsveranschlagung natürlich die nöthige Rücksicht zu nehmen.

2. Das stehende Inventarium bietet in den vorhandenen Gebäuden und sonstigen baulichen Vorrichtungen sehr verschieden konstruirte, einem steten Abfalle ihres Werths ausgesetzte Vermögensstücke dar. Obschon auch bei ihm die bücherlichen Werthe vorzugsweise nach den Selbstkosten zu bilden sind, so schreitet doch die Abnutzung der Gebäude meist so schnell fort, daß auf den alljährlichen Abfall ihres Werths bei der Vermögensberechnung viel sorgfältigere Rücksicht zu nehmen ist, als bei dem liegenden Inventarium, dessen Beschaffenheit, so lange nicht besondere Naturereignisse darauf einwirken, eine viel größere Gleichmäßigkeit behauptet. Je nachdem die Abnutzung eines Gebäudes in 100, 50, 20 oder 10 Jahren zu erwarten ist, giebt eine jährliche Abschreibung von 1, 2, 5 oder 10 Prozent den geeigneten Maaßstab, um die bücherlichen Werthe dem vorschreitenden Verfalle des Gebäudes angemessen zu reguliren. Gewöhnlich werden diese Abschreibungen in jährlich gleichem Betrage vom ursprünglichen Selbstkostenpreise bis dahin bewirkt, wo die verbleibende Werthsumme dem Kaufpreise gleich kommt, welcher aus dem Verkaufe der durch den Abbruch des Gebäudes zu gewinnenden Baumaterialien zu lösen ist. Nimmt man bei dieser Art der Abschreibung nicht zu niedrige Prozentsätze an, sondern bei massiven Gebäuden etwa 1 Prozent, bei Gebäuden in Fachwerk 2 Prozent, bei hölzernen Gebäuden oder bei sonst schnell vorschreitender Abnutzung die höheren Sätze von 5 und 10 Prozent, so vertheilt die Amortisation sich mehr auf die erste Zeit des Bestehens der Gebäude, wo dieselben noch vollständig brauchbar sind, meist nur geringe Reparaturkosten erfordern und daher im Stande sind, stärkere Amortisationsraten zu tragen. Für die späteren Zeiten, wo der Nutzen der Gebäude durch ihr Alter und durch Vermehrung der jährlichen Reparaturkosten meist sehr problematisch wird, hören die Abschreibungen nach Erreichung des Werths der Baumaterialien aber alsdann auf. Um die Abschreibung in letzterer Richtung noch mehr zu regeln, kann auch eine sinkende Skala für die Prozentsätze oder die Berechnung der Abzüge nicht von dem ursprünglichen, sondern von dem am jedesmaligen Jahresschlusse verbliebenen Werthe der Gebäude angewandt werden. Zu diesen wie zu anderen gekünstelteren Berechnungen ist aber mit Rücksicht auf eine möglichste Einfachheit der Rechnungssätze nur dann vorzuschreiten, wenn eine besondere Genauigkeit in bestimmten Fällen nöthig erscheint. Die durch neue Meliorirung entstandenen höheren Werthe sind den älteren Taxsummen der Gebäude alljährlich zuzu-

schreiben. Um auch hier nicht in kleinliche Berechnungen sich zu verlieren, bleiben unbedeutende Dach- und Fachreparaturen, welche nur zur Erhaltung des Gebäudes in einem angemessenen Zustande dienen und sich jährlich in ziemlich gleicher Höhe wiederholen, in der Regel bei dem bücherlichen Werthe der Baulichkeiten unberücksichtigt, und nur die für Neubauten und Hauptreparaturen verwandten Summen, durch welche eine bleibende Erhöhung des Werths der Gebäude herbeigeführt ist, werden den älteren Taxbeträgen zugesetzt.

3. Das bewegliche Inventarium besteht meist aus so vielen einzelnen Utensilien und Geräthschaften, und der Verkaufswerth vieler dieser Gegenstände ist oft so gering, daß eine specielle Schätzung aller einzelnen beweglichen Inventarienstücke eine große Weitläuftigkeit in sich schließen würde. Während man daher nur die werthvollsten Inventarien, wie z. B. kostbare Maschinen, theure Instrumente u. s. w. einer besonderen Taxe unterwirft, und ihren Werth in der beim stehenden Inventarium angegebenen Weise aus den ursprünglichen Selbstkosten durch Abschreibung gewisser Prozente für die Deterioration und durch Zuschreibung der Kosten für die Melioration berechnet, sucht man den Werth aller übrigen kleinen beweglichen Inventarien so viel als möglich in Bausch und Bogen nach einer mittleren Summe zu bestimmen, zu der der Verkaufswerth der Gegenstände das allgemeine Anhalten bietet. Da der Verkaufspreis älterer schon theilweise abgenutzter Utensilien sich meist nach dem Werthe des darin enthaltenen Materials richtet, und namentlich metallene Gegenstände gewöhnlich nur zum Metallpreise bezahlt werden, so können weitläuftige Werthsberechnungen des Inventars in vielen Fällen dadurch abgekürzt werden, daß man die Schätzung des beweglichen Inventariums nach seinem Metallgewicht vornimmt, und hinsichtlich der übrigen hölzernen und sonstigen weniger werthvollen Substanzen mit einer überschlägigen runden Summe sich begnügt, welche man dem Werthe dieser Substanzen gleich erachtet und ohne ängstliche Rücksicht auf jährliche kleinere Zu- und Abgänge so lange zur Unterlage der bücherlichen Werthsangaben nimmt, als wesentliche Veränderungen im Gesammtbestande dieses Theils des Inventariums nicht eintreten.

4. Das Geld bietet natürlich bei der Abschätzung die geringste Schwierigkeit dar, da, so weit bei demselben der Nominalwerth mit dem Courswerth zusammenfällt, in dem Nominalbetrage der Bestände schon von selbst der Werthsbetrag sich ausdrückt. Sind aber in dem Kassen-Haushalte fremde Münzsorten oder Werthpapiere von schwankendem Courswerth befindlich, so bieten die über den Cours von solchen Münzen und Papieren veröffentlichten Anzeigen in der Regel einen genügenden

Anhalt zur Reducirung des Nominalbetrags der Bestände auf ihren laufenden Courswerth.

5. Bei den Materialien bilden die Selbstkosten die Unterlage zu den Bücherwerthen. Entsprechen die Einrichtungen der Buchführung über den Vermögenshaushalt den Anforderungen eines geordneten Rechnungswesens, so kann es für den Eigenthümer niemals Schwierigkeit haben, die zur Berechnung der Selbstkosten erforderlichen Data aus der Buchführung zu entnehmen, da Niemandem mehr wie ihm die bei Anschaffung der Materialien erforderlich gewesenen Special- und Generalkosten bekannt sein können.

6. Die Taxirung des Werths der Produkte hat dagegen oft mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen. Sind die Produkte bereits vollständig fertig und als sogenannte Ganzprodukte zum sofortigen Verkauf geeignet, so können dieselben wie Waaren behandelt werden, bei denen man den Marktpreis zur Schätzung benutzt. Es bedarf alsdann nur des Abzugs etwaiger Verkaufskosten vom Kaufgelde, oder wenn dessen Eingang nicht sofort zu erwarten steht, seiner Reducirung im Wege der Discontorechnung auf den jetzigen Werth, um das Geschäft der Schätzung genügend zu vollziehen. — Anders ist es jedoch mit den sogenannten Halbprodukten, welche in der Wirthschaft von ihrer ersten Erzeugung bis zu ihrer endlichen Fertigstellung oft die verschiedensten Stufen der allmähligen Vervollkommnung und Verfeinung zu durchlaufen haben und bei jeder Umgestaltung einen veränderten Werth besitzen. Mögen diese Produkte der Natur angehören und in den verschiedenen Früchten der Landwirthschaft als Saaten, Halm-, Garten- und Baum-Früchte, Wieswachs, Waldwuchs u. s. w. sich darstellen, oder in Kunsterzeugnissen bestehen, welche in Gewerben und Fabriken aus rohem Material zu brauchbaren Gegenständen umgebildet werden, so sind dieselben meist in den ersten Stadien ihrer Vervollkommnung am leichtesten nach den auf sie gewandten Selbstkosten, in den letzten Stadien aber nach den Verkaufspreisen der Ganzprodukte unter Abzug der Kosten bis zu ihrer Vollendung zu schätzen. Da in einer geregelten Wirthschaft die Verkaufspreise höher als die Selbstkosten sein müssen, so wird durch die letztere Art der Werthveranschlagung der Produkte nach ihrem Verkaufspreise die Werthtaxe gewöhnlich gesteigert. Sollen hierdurch nicht Selbsttäuschungen entstehen und die angenommenen Werthe später durch die wirklichen Verkäufe vielleicht nicht erreicht werden, so erfordert die Vorsicht, hierbei stets nur die geringsten Verkaufspreise anzuwenden und selbst darüber hinaus, wenn der Differenzbetrag zwischen Selbstkosten und Verkaufspreisen

bedeutend ist, angemessene Prozente von letzteren bei der Werthveranschlagung in Abzug zu bringen.

7. Der Forderungs- und Schuldenhaushalt schließt neben einmaligen Forderungen und Schulden, sie mögen in zinsbar ausgeliehenen Kapitalien, in Einlagen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen oder in unverzinslichen Einnahme- und Ausgaberückständen bestehen, auch periodisch und bleibend wiederkehrende Aktiv- und Passivrenten in sich ein, welche als sogenannte Gerechtsame und Lasten bei der Vermögensberechnung im Wege der Rentenrechnung nach ihrem Kapitalwerth mit zur Veranschlagung zu bringen sind. — Die einmaligen Forderungen und Schulden sind unter Berücksichtigung dessen, was über Zinsen-, Diskont-, Cours- und sonstige Werthsberechnungen derselben bereits früher angeführt ist, nur nach ihrem wahren gegenwärtigen Werthe bei der Vermögenstaxe in Ansatz zu bringen. Der Unterscheidung der liquiden Ausgabereste von den nur reservirten Ausgabeposten ist hierbei die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, und es ist darauf zu sehen, daß da, wo ein Theil der Wirthschaft aus fremdem Eigenthum besteht, welcher wegen seines engen Zusammenhangs mit dem übrigen Wirthschaftsvermögen in die Vermögensberechnung übernommen ist, durch die Bildung entsprechender Schuldsummen ein richtiger Abschluß über das reine Vermögen erreicht wird. — Die periodischen und bleibenden Gerechtsame und Lasten sind um so sorgfältiger zu ermitteln, als sie in der Vermögensberechnung durch Kapitalisirung ihres einjährigen Betrags zu verhältnißmäßig hohen Werthsummen ausschlagen, welche bei bleibenden Renten, je nachdem man hierbei einen Zinsfuß von 5 oder 4 Prozent zu Grunde legt, zum zwanzig- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahresrente sich steigern. Nur der nach Abzug etwaiger Gegenleistungen verbleibende reine Betrag der Rente darf zu Kapital erhoben werden. Pächte, Miethen und sonstige Leihgelder, welche nur die Entschädigungen für überlassene Nutzungen bilden, so wie Löhne und Entschädigungen für Dienstaufwand, welche der Eigenthümer zu beziehen oder zu vergüten hat, gehören aber nicht zu den zu kapitalisirenden Renten, auch wenn sie im Voraus auf mehrere Folgejahre fixirt sind, weil die bloße vorgängige Verabredung über die Höhe von solchen Vergütungen die letzteren nicht früher zu Forderungs- und Schuldverhältnissen umwandeln kann, ehe die Zeiten abgelaufen sind, in denen die betreffenden Nutzungen und Leistungen erfolgen.

Ist die Aufnahme und Abschätzung des Vermögens in der vorstehend angegebenen Weise über alle Theile des Sachvermögens und der

Forderungs- und Schuldverhältnisse gleichmäßig vorgeschritten, so reicht die einfachste Registerform aus, um die gefundenen Werthe zu einer angemessenen Hauptvermögensübersicht zusammen zu stellen. Gewöhnlich wird über jeden Hauptvermögenstheil eine besondere Nachweisung aufgenommen, in welcher die vorhandenen Bestände angegeben und zu den ermittelten Taxpreisen bewerthet werden. Die Zusammenziehung dieser einzelnen Nachweisungen erfolgt dann durch eine Hauptübersicht, deren kameralistische Form aus dem Formular Nr. 15. zu ersehen ist, jedoch kann hierzu auch eben so gut die kaufmännische Contoform angewandt werden. Im letzteren Falle bringt man die dem Eigenthümer gehörenden Activa auf die Credit-Seite, die Passiva auf die Debet-Seite, und das reine Vermögen erscheint, je nachdem es aktiv oder passiv ist, auf der Debet- oder Credit-Seite. Bei der kaufmännischen Buchführung pflegt man zur Bezeichnung des betreffenden Haupt-Vermögens-Conto des Namens: Kapital-Conto sich zu bedienen und letzteres stellt sich dabei in folgender Form dar:

Debet. Kapital-Conto. *Credit.*

Nr.	Passiva.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Nr.	Activa.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Schulden	—	—	—	1.	Liegendes Inventarium	—	—	—
2.	Kapitalwerth der Lasten	—	—	—	2.	Stehendes Inventarium	—	—	—
		—	—	—	3.	Bewegliches Inventar.	—	—	—
					4.	Geldbestände	—	—	—
					5.	Materialienbestände ...	—	—	—
3.	Reines Aktivvermögen .	—	—	—	6.	Produktenbest. (Waaren)	—	—	—
					7.	Forderungen	—	—	—
					8.	Kapitalwerth der Gerechtsame	—	—	—
	=	—	—	—		=	—	—	—

Die Special-Conten, in denen der weitere Nachweis der einzelnen Sorten von Beständen in den kaufmännischen Büchern erfolgt, nehmen dabei eine Gestalt an, wie solche aus dem nachfolgenden Beispiele für das liegende Inventarium ersichtlich ist:

Debet. Conto für das liegende Inventarium. *Credit.*

Nr.	Generalia.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Nr.	Specialia.	Fläche. Mrg.	□R.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Liegendes Inventarium	—	—	—	1.	Aecker	—	—	—	—	—
					2.	Wiesen	—	—	—	—	—
					3.	Gärten	—	—	—	—	—
					4.	Waldung	—	—	—	—	—
					5.	Hütung	—	—	—	—	—
	=	—	—	—		=	—	—	—	—	—

Nach Umständen kann eine weitere Zergliederung der verschiedenen Sorten in noch mehrmaligen Unterconten erforderlich werden. Zur klaren Darlegung des hierbei eintretenden oft verwickelten Eintheilungssystems ist jedoch die kaufmännische Buchform weniger als die tabellarische Form des kameralistischen Rechnungswesens geeignet, bei welcher man das befolgte System durch Rubriken und Unterrubriken leichter ersichtlich machen kann, so daß man selbst bei kaufmännischen Geschäften zur Vermögens-Berechnung vielfach der kameralistischen Formen sich bedient.

c. Berechnung des Gewinns und Verlustes.

Zur Berechnung des Gewinns und Verlustes stehen im Allgemeinen zwei Wege zu Gebote. Entweder kann man aus der Vergleichung des Vermögens am Anfange der Rechnungsperiode mit dem am Schlusse der Periode vorhandenen Vermögen den Rückschluß ziehen, um wie viel das Vermögen in dieser Zeit sich vermehrt oder vermindert hat, d. h. wie viel gewonnen oder verloren ist. Oder man kann im Laufe der Rechnungsperiode eine Aufschrift über die eintretenden Einkünfte und den Statt findenden Aufwand halten, und am Schlusse der Periode durch eine Vergleichung der Einkünfte mit dem Aufwande zu dem Resultate gelangen, wie viel die Einkünfte den Aufwand überstiegen haben, d. h. wie viel gewonnen ist, oder um wie viel der Aufwand größer als das Einkommen gewesen ist, d. h. wie viel Verlust Statt gefunden hat. — Beide Wege führen zu ein und demselben Ziele, da nach ganz allgemeinen arithmetischen Gesetzen der Differenzbetrag der Einnahmen und Ausgaben dem Differenzbetrage des anfänglichen und schließlichen Bestandes stets gleich ist, und dieses Gesetz nicht blos bei quantitativen Bestimmungen des

Vermögens, sondern auch bei seinen Werthbestimmungen Anwendung findet, wonach also der Differenzbetrag der Einkünfte und des Aufwands dem Differenzbetrage des anfänglichen und schließlichen Vermögens gleich sein muß.

Der erste der genannten beiden Wege ist der einfachere, weil die Berechnung des Werths des Vermögens in jedem geordneten Haushalte ohnedem von Zeit zu Zeit wiederholt werden muß und die Vergleichung der Vermögenssumme am Anfange und Schlusse der Periode eine so wenig zeitraubende Mühe ist, daß die Ermittelung des Gewinns und Verlusts nicht füglich auf einem einfacheren Wege erreicht werden kann. Man nennt diese Berechnungsart daher auch vorzugsweise die einfache Gewinn- und Verlustberechnung, und überträgt den Namen der Einfachheit sogar auf die ganze Buchführung, so fern solche darauf eingerichtet ist, die Gewinn- und Verlustberechnung auf diesem einfachen Wege zu bewirken. Die einfache Buchführung hat aber die Unvollkommenheit, daß der Schluß über Gewinn und Verlust, welchen sie aus der Totalität der in einem bestimmten Zeitabschnitt überhaupt vorgekommenen Vermögens-Vermehrung oder Verminderung zieht, keine Auskunft darüber geben kann, wie viel die einzelnen Wirthschafts- oder Geschäftszweige zu dem Gewinne und Verluste beigetragen haben und auf welche Weise das Schlußresultat im Verlauf der Rechnungsperiode allmählig sich gestaltet hat.

Zu letzteren Nachweisen ist nur der zweite Weg, die Berechnung des Gewinns und Verlusts aus den Einkünften und dem Aufwande geeignet, weil die Gegenüberstellung der Einkünfte und des Aufwands Gelegenheit bietet, diese Werthsgrößen nach Wirthschaftszweigen und nach den Zeitfristen, in denen sie eingetreten sind, zu sondern und sie dadurch zu getrennten Abschlüssen für die einzelnen Theile der Wirthschaft und für kürzere oder längere Zeitperioden zu vereinigen. Der genannte Weg wird aber dadurch schwieriger, daß die Aufschriften über Einkünfte und Aufwand nicht allein viel umfangreicher sind, als bloße Aufschriften über die anfänglichen und schließlichen Bestände, sondern auch eine bei Weitem größere Aufmerksamkeit erfordern, weil Einkünfte und Aufwand, neben Vereinnahmungen und Verausgabungen sachlicher Vermögenstheile, auch blos ideelle Vermögensveränderungen in sich schließen, deren Werthsbestimmung, namentlich bei Meliorations- und Deteriorations-Größen, häufig besonderen Schwierigkeiten unterliegt. Hierzu kommt, daß die Werthsveränderung vieler Objekte nicht füglich für sich allein, sondern nur durch eine Berechnung des Werths dieser Objekte am Anfange und Schlusse der Rechnungsperiode erreicht werden kann, und daß daher der zweite Weg nie ohne gleichzeitiges Betreten auch des ersten Wegs vor-

genommen werden kann. Soll bei dem dadurch entstehenden zweifachen Rechnungsverfahren jedoch nicht eine vollständige Verwirrung der verschiedenen Rechnungsoperationen eintreten, so müssen beide Wege dabei consequent für sich neben einander fortgeführt werden, und es muß also jede Vermögensveränderung einmal nach dem Einflusse, welchen sie auf die Masse des vorhandenen Vermögens hat, und das andere Mal nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu den Einkünften und dem Aufwande der Wirthschaft steht, gebucht werden. Da jede Post hierbei in später noch genauer zu erörternder Weise zweimal oder doppelt erscheint, so pflegt man diese Art der Gewinn- und Verlust-Berechnung die Berechnung des Gewinns und Verlusts in doppelten Posten, und die dazu eingerichtete Buchführung die doppelte Buchhaltung zu nennen.

Bei dem wesentlich verschiedenen Charakter der einfachen und doppelten Buchführnng bedarf jede eine für sich getrennte Betrachtung.

a. Einfache Gewinn- und Verlust-Berechnung.

Die einfache Gewinn- und Verlust-Berechnung besteht meist aus einer bloßen Vergleichung des Werths des am Anfange und am Schlusse der Rechnungsperiode vorhandenen Vermögens und kann in seiner kürzesten Form als bloßer Abschluß erscheinen und also folgende Gestalt annehmen:

Gewinn- und Verlust-Berechnung.

Vermögen am Anfange	— Thlr.	— sgr.	— pf.
Vermögen am Schlusse	— „	— „	— „
Bleibt Gewinn (Verlust)	— Thlr.	— sgr.	— pf.

wobei die Vermögensvermehrung als Gewinn (Ertrag), und die Vermögensverminderung als Verlust (Einbuße) zu behandeln ist.

Die oft für so schwierig gehaltene Berechnung des reinen Ertrags löst sich mithin, sobald eine vorgängige gründliche Vermögensabschätzung die Unterlage zur Berechnung gewährt, in ein bloßes Subtraktionsexempel auf, woraus zur Genüge erhellt, daß die vermeintliche Schwierigkeit weniger in der Berechnung des Ertrags als in der Berechnung des Vermögens besteht, und daß eine genaue Abschätzung des Vermögens unmittelbar auch zur Uebersicht über den Reinertrag führt.

Jede Gewinn- und Verlust-Berechnung nach obigem Schema setzt voraus, daß das Vermögen sowohl am Anfange als am Schlusse der Rechnungsperiode abgeschätzt und zu einer geordneten Uebersicht zusammengestellt sei. Ob man aus diesen Uebersichten blos die Hauptsummen in die Ertragsberechnung übernimmt, oder in letzterer auch die einzelnen Vermögenstheile namhaft macht, ist zwar für das Resultat der Rechnung

gleichgültig, doch wird durch letztere Art der Aufstellung der Vortheil gewonnen, daß die Ertragsberechnung alsdann zugleich ergiebt, bei welchen Vermögenstheilen eine Vermehrung oder Verminderung des Werths eingetreten ist. Bei Anwendung kameralistischer Formen nimmt dann die Ertragsberechnung folgende Gestalt an:

Nr.	Benennung der Vermögenstheile.	Vermögen						Mithin ist					
		am Anfange.			am Schlusse.			Vermehrung.			Verminderung.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	Aktivvermögen.												
1.	Liegendes Inventarium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Stehendes Inventarium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Bewegliches Inventarium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Geldbestände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Materialienbestände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Produktenbestände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Forderungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Kapitalwerth der Gerechtsame ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Aktivvermögens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Passivvermögen.												
1.	Schulden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Kapitalwerth der Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Passivvermögens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bleibt reines Vermögen ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die kaufmännische Contoform ist zu dergleichen tabellarischen Zusammenstellungen nicht geeignet, sondern man ist bei der kaufmännischen Buchführung genöthigt, ein besonderes Conto für das anfängliche Vermögen, ein zweites Conto für das schließliche Vermögen und ein drittes Conto zur Vergleichung des anfänglichen und schließlichen Vermögens anzulegen. Bei Veranlegung dieser drei Conten ist zu berücksichtigen, daß wenn die Aktiva bei dem Kapitalconto für das Vermögen am Anfang des Jahrs auf die Creditseiten genommen werden, dieselben alsdann beim Kapitalconto für das Vermögen am Schlusse des Jahrs auf die Debetseite genommen werden müssen, weil der Eigenthümer sie am Jahresschlusse als Rückempfänge zu betrachten hat, für welche er zu debitiren ist, und daß demgemäß bei dem Conto zur Vermögensvergleichung das anfänglich reine Aktivvermögen auf der Creditseite und das schließliche

reine Aktivvermögen auf der Debetseite zu behandeln ist. Die Passiva und das anfängliche oder schließliche reine Passivvermögen sind als negative Größen natürlich überall auf den entgegengesetzten Seiten der Aktiva zu buchen. Die Form der genannten drei Conten ist hiernach folgende:

Debet. Kapital-Conto für das Vermögen am Anfange des Jahres. *Credit.*

Nr.	Passiva.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Nr.	Activa.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Schulden	—	—	—	1.	Liegendes Inventarium ..	—	—	—
2.	Kapitalwerth der Lasten ..	—	—	—	2.	Stehendes Inventarium ..	—	—	—
		—	—	—	3.	Bewegliches Inventarium	—	—	—
					4.	Geldbestände	—	—	—
					5.	Materialienbestände	—	—	—
3.	Reines Aktivvermögen am				6.	Produktenbest. (Waaren) .	—	—	—
	Anfange	—	—	—	7.	Forderungen	—	—	—
					8.	Kapitalwerth der Gerechtsame	—	—	—
	=	—	—	—		=	—	—	—

Debet. Kapital-Conto für das Vermögen am Schlusse des Jahres. *Credit.*

Nr.	Activa.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Nr.	Passiva.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Liegendes Inventarium ..	—	—	—	1.	Schulden	—	—	—
2.	Stehendes Inventarium ..	—	—	—	2.	Kapitalwerth der Lasten ..	—	—	—
3.	Bewegliches Inventarium	—	—	—			—	—	—
4.	Geldbestände	—	—	—					
5.	Materialienbestände	—	—	—					
6.	Produktenbest. (Waaren) .	—	—	—	3.	Reines Aktivvermögen am			
7.	Forderungen	—	—	—		Schlusse	—	—	—
8.	Kapitalwerth der Gerechtsame	—	—	—					
	=	—	—	—		=	—	—	—

Debet. **Conto zur Vergleichung des Vermögens. (Balance-Conto.)** *Credit.*

Nr.	Schließliches Vermögen.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf	Nr.	Anfängliches Vermögen.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Reines Aktivvermögen am Schlusse	—	—	—	1.	Reines Aktivvermögen am Anfange	—	—	—
					2.	Gewinn in 1859	—	—	—
	=	—	—	—		=	—	—	—

Hätte im Verlaufe des Jahrs statt des Gewinns ein Verlust Statt gefunden, so würde der letztere im Balance-Conto auf der Debetseite erscheinen.

Obschon die einfache Gewinn- und Verlustberechnung keinen Nachweis darüber liefert, bei welchen Wirthschaftszweigen der Gewinn und Verlust eingetreten ist, sondern nur die Totalität des Ertragresultats angiebt, so ist dieselbe doch wenigstens zu einer und zwar sehr wichtigen Auskunft über die Theile, aus denen der Gewinn besteht, fähig, nehmlich zur Trennung des Antheils, welchen der Kapitalgewinn und der Unternehmungsgewinn am Gesammtertrage haben. Berücksichtigt man, daß der Kapitalgewinn aus der nach einem bestimmten Zinsprocentsatze geschätzten Nutzung des in die Wirthschaft eingelegten Vermögens besteht, und daß der Differenzbetrag zwischen dem Gesammtgewinne und dem Kapitalgewinne den Unternehmungs-Gewinn oder Verlust darstellt, so ist es sehr leicht, die Theilung des Gesammtertrags auf diese beiden Koëffizienten zu bewirken, sobald man eine Vergleichung zwischen diesem Gesammtertrage und den Zinsen des anfänglichen Vermögens für die Zeit der Rechnungsperiode anstellt, wie solche das nachstehende Formular angiebt:

Formular zur Trennung des Kapital- und Unternehmungs-Gewinns.

Ertrag für das Jahr 1859	— Thlr.	— sgr.	— pf.
Zinsen vom anfänglichen Vermögen für 1 Jahr	— „	— „	— „
Mithin ist Unternehmungs-Gewinn (Verlust)	— Thlr.	— sgr.	— pf.

So einfach und so leicht diese Berechnung ist, so groß und wichtig ist doch ihr Nutzen, indem der Eigenthümer aus ihr erfährt, ob ihm aus seiner Wirthschaft, neben der vollen Verzinsung des in sie eingelegten Kapitals, ein angemessener Unternehmungsgewinn erwächst, oder ob dies

nicht der Fall ist und er vielleicht besser thut, die Wirthschaft aufzulösen und das darin niedergelegte Kapital anderweit zu benutzen. Es wird daher nicht leicht eine geordnete Wirthschaft gefunden werden, in welcher nicht dahin gestrebt würde, eine solche Berechnung durch Wiederholung der Vermögenstaxe von Zeit zu Zeit zu erneuern. Doch sind die Verhältnisse in den einzelnen Wirthschaften sehr verschieden, unter denen eine öftere Wiederholung dieser Berechnung nöthig wird. Bei manchen Gewerben tritt der Ertrag nur in größeren Zeitabschnitten ein. Namentlich werden bei der Landwirthschaft die meisten Früchte nur einmal im Jahre geerndtet und eine öftere Wiederholung der Ertragsberechnung als in Jahresfrist würde beim Landbau eine ganz überflüssige Arbeit sein. Auch der Bergbau, das Hüttenwesen und viele größere Fabriken und Gewerbsanstalten sind beim Bezug ihrer Materialien und beim Vertrieb ihrer Produkte so sehr von den einzelnen Jahreszeiten abhängig, daß meist erst nach Vollendung eines Jahrs das Wirthschaftsresultat sich schließlich feststellen läßt. Eben so sind bei Verwaltung des Staatsvermögens Jahresabschlüsse fast immer genügend. Je mehr aber der Geschäftsbetrieb in einzelne auf Gewinn und Verlust betriebene Unternehmungen übergeht, wie vorzugsweise der kaufmännische Verkehr, desto nothwendiger wird es, die Vermögens- und Ertragsberechnung im Laufe des Jahres mehrfach zu wiederholen, und auf Quartalabschlüsse und selbst auf Monatabschlüsse zurückzugehen, um in diesen das Mittel zu finden, den Erfolg der eingeleiteten Unternehmungen möglichst bald zu übersehen. Eine noch öftere Wiederholung der Berechnung findet in dem Aufwande von Kraft und Zeit, welche jede dergleichen Arbeit in Anspruch nimmt, zuletzt ihre natürliche Grenze.

Eine etwas komplizirtere Form nimmt die Gewinn- und Verlustberechnung in dem Falle an, wenn der Eigenthümer innerhalb der Zeit, über welche eine solche Berechnung gefertigt wird, in den Vermögensstock dadurch eingreift, daß er demselben entweder neue Theile aus seinem übrigen Vermögen zufügt, oder von demselben einzelne Theile zu seinem übrigen Vermögen zurückzieht. Legt der Eigenthümer dem Vermögensstocke neue Theile hinzu, so erscheinen diese am Ende der Periode unter den Beständen, erhöhen das schließliche Vermögen und treten als Vermögensvermehrungen auf, ohne daß sie dem Ertrage der Wirthschaft selbst angehören. Umgekehrt erzeugen Zurückziehungen aus dem Wirthschaftsvermögen eine Verminderung des Vermögens, und drücken durch letztere das Ertragsresultat unter seine wahre Größe herab, wenn bei der Gewinn- und Verlustberechnung auf sie nicht besonders Rücksicht genommen wird. Um diesem Verhältnisse die erforderliche Rechnung zu tragen,

müssen bei der einfachen Gewinn- und Verlustberechnung die neuen Einlagen zum Vermögensstocke dem Gewinne abgerechnet, und die Zurückziehungen aus dem Vermögensstocke dem Gewinne zugerechnet werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Einlagen und Zurückziehungen in baarem Gelde, in Naturalien, in Forderungen und Schulden, oder in irgend einem anderen Vermögenstheile bestanden haben. Bei Unternehmungen für gemeinschaftliche Rechnung sind es besonders die Einschüsse und Dividenden der Theilnehmer, welche in die Kategorie solcher Einlagen und Zurückziehungen fallen. Im Staatshaushalte ist es fast Regel, daß das Vermögen der einzelnen Verwaltungsstellen nicht so getrennt gehalten wird, daß nicht schon im Verlaufe der einzelnen Rechnungsperioden gewisse Ueberweisungen von einer Verwaltungsstelle an die andere durch abgelieferte Ueberschüsse, geleistete Zuschüsse oder sonstige Vermögens-Abtretungen Statt fänden, deren Werthsbetrag störend auf die Darstellung des Gewinns und Verlusts der einzelnen Verwaltungsstellen einwirken würde, wenn dem Ertrage derselben die abgelieferten Ueberschüsse nicht zu Gute und die empfangenen Zuschüsse nicht zur Last geschrieben würden. Zu solchen Ab- und Zuschreibungen bedient man sich im Kameralhaushalte etwa folgender Form der Gewinn- und Verlust-Berechnungen:

Kameralistische einfache Ertragsberechnung.

Nr.	Benennung der Einkünfte und des Aufwands.	Beträge im Einzelnen.			Beträge im Ganzen.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	Einkünfte.						
1.	Vermehrung des eigenen Vermögens	—	—	—			
2.	Vermögensablieferungen im Laufe des Jahrs ..	—	—	—			
					—	—	—
	Aufwand.						
1.	Verminderung des eigenen Vermögens	—	—	—			
2.	Vermögensempfänge im Laufe des Jahrs	—	—	—			
					—	—	—
	Mithin ist Gewinn (Verlust) ...	—	—	—	—	—	—

Ein Rechnungsbeispiel hierzu ist im beigefügten Formulare Nr. 16. enthalten.

Bei Anwendung kaufmännischer Abschlußformen kann die Vermögensablieferung und der Vermögensempfang entweder unmittelbar in das Conto für die Vermögensvergleichung übernommen und dies hierdurch, wie nachsteht, abgeschlossen werden:

Debet. Balance-Conto. *Credit.*

Nr.	Einkünfte.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Nr.	Aufwand.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Reines Aktivvermögen am Schlusse	—	—	—	1.	Reines Aktivvermögen am Anfange	—	—	—
2.	Dividenden	—	—	—	2.	Neue Einlagen	—	—	—
		—	—	—			—	—	—
3.	Verlust	—	—	—	3.	Gewinn	—	—	—
	=	—	—	—		=	—	—	—

oder man kann dem Conto der Vermögensvergleichung noch ein besonderes Schluß-Balance-Conto beifügen, in welchem der Vermögensvermehrung und Verminderung die abgelieferten und empfangenen Vermögenstheile zugesetzt werden, welches dann folgende Gestalt annimmt:

Debet. Schluß-Balance-Conto. *Credit.*

Nr.	Einkünfte.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Nr.	Aufwand.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Vermögensvermehrung ..	—	—	—	1.	Vermögensverminderung .	—	—	—
2.	Dividende	—	—	—	2.	Neue Einlagen	—	—	—
		—	—	—			—	—	—
3.	Verlust	—	—	—	3.	Gewinn	—	—	—
	=	—	—	—		=	—	—	—

Bei der Theilung des Totalgewinns in Kapital- und Unternehmungsgewinn ist der Kapitalgewinn alsdann nicht mehr blos aus den Zinsen des am Anfange des Jahres vorhandenen Vermögens zu berechnen, sondern es müssen diesem Zinsenbetrage noch die Zinsen der neuen Einlagen vom Tage ihrer Einzahlung bis zum Jahresschlusse hinzugerechnet, und

dagegen die Zinsen der Dividenden von dem Tage ihrer Auszahlung bis zum Jahresschlusse abgerechnet werden, ehe der oben angegebene Rückschluß auf den Unternehmungsgewinn gezogen wird.

β. Gewinn- und Verlust-Berechnung in doppelten Posten.

Die Gewinn- und Verlust-Berechnung in doppelten Posten stellt das anfängliche und schließliche Vermögen, sowie die Einkünfte und den Aufwand, zu gesonderten Uebersichten zusammen, zieht aus beiderlei Art der Zusammenstellungen den Schluß auf den Gewinn und Verlust, und gelangt durch die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung von den auf diesem doppelten Wege erlangten Schlußresultaten zu der ihr eigenthümlichen Zuverlässigkeit ihrer Rechnungsoperationen. Das meist umfangreiche Buch, in welchem die Berechnung in doppelten Posten angestellt wird, zerfällt durch die in ihm enthaltenen Conten in eine größere Zahl von Rubriken und gehört daher entschieden in die Klasse der Hauptbücher. Zur Erleichterung bei seinem Eintrag dienen verschiedene Nebenbücher, deren Zahl und Form wesentlich von der Einrichtung des Hauptbuchs bedingt wird, so daß zunächst die Einrichtung des Hauptbuchs, und erst dann die der dabei benutzten Nebenbücher in Betracht zu ziehen ist

Von dem Hauptbuche der doppelten Buchführung.

Das Hauptbuch in doppelten Posten, welches zuerst im kaufmännischen Geschäftsverkehr entstanden ist und die bei demselben übliche Contoform bis jetzt entschieden beibehalten hat, zerfällt in zweierlei Art von Conten: 1) in Vermögensconten, dazu bestimmt, das Vermögen in seinem ursprünglichen Werthsbetrage aufzunehmen, die dabei eintretenden Zu- und Abgänge zur Aufschrift zu bringen, und den schließlichen Vermögensstand festzustellen, um durch eine Vergleichung des anfänglichen und schließlichen Vermögens zu dem Schlusse zu gelangen, wie viel die Vermögensvermehrung oder Verminderung beträgt, d. h. wie viel im Ganzen gewonnen oder verloren worden ist; 2) in Gewinn- und Verlust-Conten, oder solche Conten, welche dazu bestimmt sind, die Brutto-Einkünfte und den Brutto-Aufwand für die einzelnen Wirthschaftszweige zusammenzustellen, um den Gewinn und Verlust bei denselben zu übersehen und durch die Zusammenziehung dieser Einzel-Gewinne und Verluste zu erfahren, wie viel bei der Wirthschaft im Ganzen verloren oder gewonnen worden ist.

Die Haupt-Conten bilden: das Kapitalconto für das Vermögen am Anfange des Jahres, das Kapitalconto für das Vermögen am Schlusse

des Jahres, das Balance-Conto zur Vergleichung des anfänglichen und schließlichen Vermögens, und das Haupt-Gewinn- und Verlust-Conto, auf welchem die Zusammenstellung der stattgefundenen Einzelgewinne und Einzelverluste bewirkt wird. Von den Special-Conten für die einzelnen Vermögenstheile und Wirthschaftszweige werden die ersteren am Besten in die vordere Buchhälfte, die letzteren in die hintere Buchhälfte gebracht, und es tritt hierdurch eine Aufeinanderfolge der Conten ein, wie solche das Rechnungsformular Nr. 17. enthält. In Fällen, wo der Eigenthümer im Laufe der Rechnungsperiode in dem Vermögensstocke Veränderungen vorgenommen hat, ist noch ein fünftes Hauptconto erforderlich, um die Vermögens-Vermehrung und Verminderung mit dem Totalgewinn und Verlust zu richtiger Hauptbalance zu bringen.

Das Verfahren bei Führung eines so angelegten Hauptbuchs besteht darin, daß man das am Anfange des Jahres vorhandene Vermögen zunächst in das hierzu eingerichtete Kapitalconto übernimmt, wobei die Activa als positive Größen auf die Credit-Seite und die Passiva als negative Größen auf die Debet-Seite gehören. Alsdann werden die verschiedenen Bestände bei den einzelnen Vermögensconten, denen sie angehören, und zwar auf den entgegengesetzten Buchseiten übernommen, weil dasjenige, was der Eigenthümer den als Personen gedachten Conten zuertheilt, ihnen zu debitiren, und was er von ihnen zurückempfängt, ihnen zu creditiren ist. Sind bei den vorhandenen Vermögenstheilen noch besondere Sorten und Untersorten zu unterscheiden, so werden diese auf Specialconten in ganz gleicher Weise, so weit als erforderlich ist, zergliedert, ohne daß die Regel, daß jeder Bestandsposten in gleicher Höhe einmal auf der Credit-Seite und das andere Mal auf der Debet-Seite erscheint, hierdurch sich unterbricht.

Ist der Eintrag sämmtlicher Bestandssummen bewirkt, so schreitet man zum Eintrag der Vermögens-Zu- und Abgänge. Hierbei wird jeder Vermögenszugang bei dem Vermögenstheile, welchem er angehört, auf die Debet-Seite als eine dem Vermögensconto zutretende neue Last vereinnahmt, und gleichzeitig dem Wirthschaftszweige, aus welchem der Zugang herstammt, als eine Leistung auf der Credit-Seite zu Gute geschrieben. Dagegen wird jeder Vermögensabgang bei dem Vermögenstheile, welchem er angehört, auf der Credit-Seite verausgabt und dem Wirthschaftszweige, bei welchem der Verbrauch geschehen ist, auf der Debet-Seite zur Last geschrieben. Bei sämmtlichen Vermögensveränderungen erscheint hiernach jede Post ebenfalls doppelt, und zwar mit gleichem Betrage einmal auf der Debet-Seite und das andere Mal auf der Credit-Seite, wobei jedoch noch zu bemerken ist, daß die Wirthschaftszweige, denen die Posten

zu Gute und zur Last geschrieben werden, nicht allemal Gewinn- und Verlust-Conten zu sein brauchen, sondern auch in Vermögensconten bestehen können, indem die Verwaltung der Bestände ebenfalls mit bestimmten Brutto-Einkünften und Bruttoverwendungen verknüpft ist und mit einem für sich getrennten Gewinn und Verlust auftritt.

Nach Eintrag sämmtlicher Vermögens-Zu- und Abgänge wird das Hauptbuch dadurch zum Abschlusse vorbereitet, daß man die am Ende der Rechnungsperiode vorhandenen Bestände in ihrem Werthe berechnet, dieselben bei den einzelnen Vermögensconten auf der Credit-Seite verausgabt, und sie im Kapitalconto für das Vermögen am Schlusse des Jahres auf der Debet-Seite wieder aufsammelt, wobei passive Vermögenstheile natürlich überall die entgegengesetzten Buchseiten einzunehmen haben. Der im Kapitalconto sich ergebende schließliche Vermögensstand wird aber dem am Anfange des Jahres vorhandenen Vermögen im Conto für die Vermögens-Vergleichung gegenübergestellt, und hierdurch die Vermögensvermehrung oder Vermögensverminderung ermittelt, welche entweder unmittelbar, oder durch Zurechnung der im Hauptbalanceconto enthaltenen Korrektionssummen die Totalsumme des Gewinns oder Verlusts ergiebt, welche der Abschluß der einzelnen Vermögens- und Wirthschaftsconten auf der entgegengesetzten Buchseite zurückgeben muß.

Saldirt man nunmehr diese Specialconten und überträgt die bei ihnen auf der Debet-Seite sich sammelnden Gewinne, und die auf der Credit-Seite sich sammelnden Verluste auf die entgegengesetzten Buchseiten des Haupt-Gewinn- und Verlust-Contos, so empfängt letzteres die Gewinne auf der Credit-Seite und die Verluste auf der Debet-Seite, und sein Abschluß muß, wenn kein Rechnungsfehler vorgefallen ist, mit dem Abschlusse des Hauptbalancecontos vollständig übereinkommen.

Das höchst durchdachte System dieser Buchführungsmethode hat die Eigenthümlichkeit, daß dabei jeder Buchposten zweimal, und zwar auf den entgegengesetzten Buchseiten in gleicher Höhe, erscheint, und diese auch äußerlich leicht zu bemerkende Eigenthümlichkeit ist es, welche dieser Methode schon seit den ältesten Zeiten den für sie so bezeichnenden Namen der doppelten Buchhaltung oder Doppik verliehen hat.

Aus dem doppelten Vorhandensein jeder Buchpost entspringt der Vortheil, daß die Richtigkeit des Eintrags der einzelnen Posten durch die Uebereinstimmung mit ihren Gegenposten kontrolirt werden kann. Um die Vergleichung der bezüglichen Posten unter einander zu erleichtern, wird im Hauptbuche bei jeder Post stets die Stelle angegeben, wo die betreffende Gegenpost gebucht ist.

Von ganz besonderem Nutzen ist aber der Umstand, daß wenn keine

Fehler beim Eintrag und bei dem Abschluß des Hauptbuchs vorgefallen sind, der im Hauptbalanceconto und im Hauptgewinnconto berechnete Gewinn mit einander übereinstimmen muß. Die Nothwendigkeit dieser Uebereinstimmung, welche in den älteren Zeiten oft als ein besonderes, nur kaufmännischen Buchhaltern zugängliches Geheimniß sorgfältig verschwiegen worden ist, und selbst jetzt noch von Vielen als eine ihnen nicht wohl erklärliche Erscheinung angestaunt werden wird, ergiebt sich ohne weiteres daraus, daß nach ganz allgemein arithmetischen Regeln die Summe der anfänglichen Bestände (a) und der Einnahmen (b) stets der Summe der Ausgaben (c) und der schließlichen Bestände (d) gleich sein muß, d. h. $a + b = c + d$. Subtrahirt man auf beiden Seiten der Gleichung die Größe $a + c$, so wandelt sich die Gleichung von selbst um in $b - c = d - a$, d. h. der Differenzbetrag der Einnahmen und Ausgaben ist stets gleich dem Differenzbetrage der anfänglichen und schließlichen Bestände. Diese Regel bleibt aber allgemein gültig, man mag den Größenausdruck für das Vermögen durch Stück, Maaß, Gewicht oder Werth bilden. Nimmt man den Werth zum Größenausdruck, so stellt derselbe arithmetische Satz sich alsdann in den Worten dar: Der Differenzbetrag der Einkünfte und des Aufwands, mithin der schließliche Gewinn oder Verlust, ist stets gleich dem Differenzbetrage des anfänglichen und schließlichen Vermögens. Dies ist aber die oben supponirte Nothwendigkeit der Uebereinstimmung zwischen dem Abschlusse des Hauptgewinncontos und des Hauptbalancecontos, und diese Uebereinstimmung ist daher nichts Sonderbares oder Erstaunliches, sondern eine arithmetische Nothwendigkeit, welche in allen Fällen zutreffen muß, und welche, wenn das gefundene Fazit davon abweicht, auf einen vorgefallenen Rechnungsfehler mit aller Bestimmtheit hinweist.

Stößt man beim Abschlusse des Hauptbuchs auf eine solche Differenz, so kann der Fehler in dreierlei Umständen beruhen:

entweder ist eine Post mit einem falschen Betrage oder nur einmal gebucht; diesen Fehler findet man durch Vergleichung der einzelnen Posten mit ihren Gegenposten vermittelst der Bezugsnummern;

oder es ist ein oder das andere Conto auf der Debet- und Credit-Seite mit verschiedenen Beträgen abgeschlossen; dieser Fehler wird durch eine am Schlusse jedes Hauptbuchs angelegte Probebalance (vergl. das Formular Nr. 17.) ermittelt, in welche die summarischen Beträge der einzelnen Conten übernommen werden und ihre Uebereinstimmung in Debet und Credit kontrolirt wird;

oder endlich es ist im Hauptbuche ein Additionsfehler vorgefallen;

dieser ergiebt sich daraus, daß die Summe aller in das Hauptbuch eingetragenen Posten alsdann in der eben genannten Probebalance mit der Summe des Journals, in welches ebenfalls alle Posten eingetragen werden, nicht übereinstimmt.

So wenig diese blos auf die Zifferrichtigkeit gerichteten Probeverfahren neben vorgefallenen Rechnungsfehlern auch andere bei der Buchführung begangene Unrichtigkeiten aufklären können, so wichtige Dienste leisten dieselben doch bei der mechanischen Ausführung der im Hauptbuche anzustellenden umfangreichen Rechnungsoperationen und so wesentlich tragen sie dazu bei, der doppelten Buchhaltung das Gepräge einer Vollkommenheit zu ertheilen, welche bei keiner anderen Art der Buchführung in gleicher Weise wieder angetroffen wird.

Von den übrigen Vorzügen der Hauptbücher in doppelten Posten ist noch besonders hervorzuheben, daß in ihnen, unbeschadet der Consequenz der Methode, eine Freiheit in der Wahl und der Folgeordnung der einzelnen Conten geboten ist, welche gestattet, die Buchaufschriften den speciellen Bedürfnissen und Einrichtungen jeder Wirthschaft anzupassen. Die einzelnen Vermögensconten bieten vollständige Gelegenheit dar, die Uebersicht über die Vorräthe, sowie über die Zu- und Abgänge bei den einzelnen Vermögenstheilen bis in jedes beliebige Detail zu verzweigen, und wo neben den Werthsangaben besondere Nachweise über die Quantität erforderlich scheinen, können letztere in Nebenkolonnen für den Quantitätsbetrag sehr leicht gegeben werden. Eben so können die einzelnen Wirthschaftsconten auf alle Zweige der Wirthschaft ausgedehnt, und hierdurch die Einkünfte und der Aufwand bei jedem Wirthschaftszweige für sich getrennt zur Darstellung gebracht werden. Wird hierbei vermieden, weiter in das Detail zu gehen, als ein wirklicher Nutzen von den Rechnungsaufschriften zu erwarten ist, so wird ein mäßiger Umfang des Hauptbuchs fast immer ausreichen, um durch dasselbe zu den Nachrichten zu gelangen, welche den Grund der Buchaufschriften bilden.

Die Fragen über die Größe des anfänglichen Vermögens, über die Größe des schließlichen Vermögens, und über die sich hieraus ergebende Vermögensvermehrung oder Verminderung werden bei der doppelten Buchhaltung noch zuverlässiger, wie bei der einfachen Werthrechnungsmethode, beantwortet. Zur gründlichen Darstellung des Gewinns und Verlusts bei den einzelnen Wirthschaftszweigen ist die doppelte Buchhaltung das einzige geordnete Rechnungsverfahren. Soll sie letzteres Ziel vollkommen erreichen, so darf sie nicht dabei stehen bleiben, wie zur Abkürzung des Rechnungsverfahrens leider nur zu oft geschieht, einzelne besonders hervorspringende Zweige aus der Wirthschaft herauszugreifen, nur für diese

getrennte Gewinn- und Verlust-Conten anzulegen, und die übrigen Einkünfte und Verwendungen auf einem allgemeinen Wirthschafts- oder Haushalts-Conto zu vereinen, sondern es muß der Aufwand, welchen die Hauptadministration der ganzen Wirthschaft und die Administration ihrer einzelnen Zweige erfordert, wohl erwogen, dieser Aufwand mit den ihm etwa gegenüberstehenden Einkünften auf besonderen Conten aufgesammelt, alsdann auf die Conten für die einzelnen Wirthschaftszweige vertheilt, und der Gewinn und Verlust bei letzteren nur nach Abzug des sie treffenden Antheils an den Generalkosten ermittelt werden. Je mehr man bei einer solchen Einrichtung genöthigt ist, auf den innern Zusammenhang der Wirthschaft einzugehen, desto leichter wird es sein, den zu einer Vertheilung der Generalkosten auf die einzelnen Wirthschaftszweige angemessenen Maaßstab aus den speciellen Verhältnissen der Wirthschaft zu abstrahiren. Eine allgemeine Regel zur Vertheilung der Generalkosten kann nicht füglich angegeben werden. Das natürliche Verhältniß, in welchem der einzelne Theil zum Ganzen der Wirthschaft steht, kann hierbei allein den Ausschlag geben. Bald wird ein blos allgemein arbitrirter Prozentsatz, bald der Werth oder die Quantität der bei den verschiedenen Wirthschaftszweigen erzeugten Stoffe, bald dieser bald jener Nebenumstand zur näheren Schätzung des jedem Wirthschaftszweige zufallenden Antheils an Generalkosten sich tauglich erweisen. Indem man hierbei den Aufwand für die Gesammtadministration zunächst auf die Hauptwirthschaftszweige, und den bei den Conten für letztere sich hierdurch ergebenden Aufwand alsdann weiter auf die einzelnen Zweige der Wirthschaft vertheilt, wird jedes Specialconto, neben den auf ihm enthaltenen Specialkosten, mit dem auf den betreffenden Wirthschaftszweig fallenden Antheile an Generalkosten belastet und dadurch ganz geschickt, den reinen Gewinn und Verlust anzugeben, welcher bei dem Wirthschaftszweige Statt gefunden hat.

Dieser reine Gewinn besteht aus der Summe des Kapitals- und Unternehmungs-Gewinns. Wie eine Trennung dieser beiden Arten des Gewinns für den Gesammtertrag der Wirthschaft vorgenommen werden kann, ist bereits bei der einfachen Werthberechnungsmethode gezeigt, und besteht in der Berechnung der Zinsen für das in die Wirthschaft eingelegte Kapital auf die Zeit der Rechnungsperiode, und in der Vergleichung dieser Summe mit dem durch die Buchführung berechneten Totalgewinne. Sollte ein gleiches Verfahren auch in den Hauptbüchern der doppelten Buchhaltung zur Berechnung des Unternehmungsgewinns bei den einzelnen Wirthschaftszweigen eingeschlagen werden, so würde es erforderlich sein, das den einzelnen Wirthschaftszweigen zugewiesene Vermögen für sich getrennt

darzustellen, um jeden Wirthschaftszweig mit den Zinsen des bei ihm benutzten Kapitals belasten zu können. So bestimmt hierin das Ideal einer möglichst vollkommenen Rechnungseinrichtung gegeben ist, so lassen doch nur wenig Wirthschaften eine vollständige Trennung der in ihnen benutzten Vermögenstheile auf die einzelnen Wirthschaftszweige zu. Sehr viele Gegenstände werden bleibend, andere wenigstens periodisch bei mehreren Wirthschaftszweigen benutzt und der Gesammtbestand des Vermögens wächst dadurch oft zu einer so eng vereinten Größe zusammen, daß sich nicht allemal mit voller Genauigkeit angeben läßt, wie viel vom Vermögen und an Zinsen für diesen oder jenen Wirthschaftszweig zu rechnen ist. Dieser Umstand hindert, die Zinsen für die benutzten Kapitalien mit den übrigen Generalkosten auf die einzelnen Wirthschaftsconten zu vertheilen, und indem hierauf in den Hauptbüchern nach doppelten Posten gewöhnlich nicht Rücksicht genommen wird, bleibt es, ähnlich wie bei der einfachen Gewinn- und Verlust-Berechnung, meist Gegenstand einer abgesonderten Rechnungsaufstellung, die Trennung des Kapitals- vom Unternehmungs-Gewinne so weit zu bewirken, als es je nach der Beschaffenheit der Wirthschaft nöthig ist.

Soll durch eine solche unvollkommene Ermittelung und Vertheilung der Generalkosten jedoch nicht eine Selbsttäuschung beim Gebrauche der durch die doppelte Buchhaltung ermittelten Gewinn- und Verlust-Resultate eintreten, so muß man sich bei der Anwendung der letzteren die Größen der Generalkosten und Zinsen stets gegenwärtig halten. Nirgend mehr ist dies aber erforderlich als da, wo man die auf den Specialconten enthaltenen Zusammenstellungen über den Aufwand für einzelne Vermögensgegenstände dazu benutzt, um deren Selbstkosten anzugeben. Bleibt bei einer solchen Angabe ein Theil der Generalkosten und Zinsen ausgeschlossen, so kann der zu niedrig berechnete Selbstkostenbetrag, namentlich bei Stellung der Verkaufspreise, zu den nachtheiligsten Irrthümern und verfehltesten Wirthschaftsoperationen die Veranlassung geben.

Hat hiernach das Rechnungswesen auch ein Ideal, welches durch die Aufschriften in den Hauptbüchern der doppelten Buchhaltung nicht allemal vollständig erreicht wird, so bieten die Einrichtungen dieser Hauptbücher doch die Gelegenheit dar, die Ermittelung der Einkünfte, des Aufwands und der Selbstkosten bei den einzelnen Wirthschaftszweigen bis zu derjenigen Schärfe zu treiben, welche je nach den speciellen Verhältnissen des Wirthschaftshaushalts für denselben nöthig oder nützlich ist, so daß mit Recht die doppelte Buchhaltung als das non plus ultra einer geordneten Buchführungsmethode bezeichnet werden kann.

Von den Nebenbüchern der doppelten Buchhaltung.

Aehnlich wie bei der Stückrechnungsmethode dem systematischen Eintrage in den Hauptbüchern meist ein chronologischer Eintrag in Journalen vorausgeht, fußt auch der Eintrag der Hauptbücher in doppelten Posten fast immer auf Nebenbüchern, in denen die chronologischen Aufschriften erfolgen.

An sich selbst würde es möglich sein, alle Journal-Aufschriften bei der doppelten Buchhaltung einem einzigen Buche zuzuweisen, da sich dieselbe der Werthrechnungsmethode bedient, wobei die verschiedenen Vermögenstheile nach ein und demselben Maaßstabe — dem Werthe — gemessen werden und daher auch zu einer gemeinschaftlichen Journalführung nach diesem Maaßstabe vereinigt werden können. Daß gewöhnlich mehrere Nebenbücher geführt werden, liegt darin, daß die Veränderungen im Vermögenshaushalte meist zu zerstreut und zu zahlreich auftreten, um zu ihrer ersten Aufschrift nicht mehrerer Bücher zu bedürfen. Namentlich ist über den Geldhaushalt schon in den Zeiten, wo die doppelte Buchhaltung noch ausschließlich in Italien angewandt wurde, fast immer ein besonderes Tagebuch unter der Benennung des Cassabuchs (Kassen-Journals) geführt worden, ein einfaches Journal in Contoform über die baaren Einnahmen und Ausgaben, in welchem bei den einzelnen Posten das zu debitirende oder zu creditirende Conto, für dessen Rechnung die Zahlung erfolgt, durch ein dem Namen dieses Conto's vorgesetztes „Per" und „An" bezeichnet wird. Die Aufschriften über die Veränderungen in den anderen Haushaltszweigen wurden gewöhnlich in einem zweiten Buche, dem sogenannten Memoriale mit einander vereinigt, einem ebenfalls chronologisch geführten Buche, in welchem die Bildung und umständlichere Beschreibung der einzelnen Buchposten unter Angabe des für jede Post vorhandenen Debitors und Creditors erfolgte. Der Inhalt beider Bücher, des Cassabuchs und Memorials, wurde demnächst so oft, als eine Veranlassung zum Abschlusse der Buchführung vorlag, in ein Sammlungsjournal, das sogenannte Hauptjournal der doppelten Buchhaltung übernommen, in welchem sich die Totalität der eingetretenen Vermögensänderungen in einer bestimmten Anzahl abgekürzter Buchposten concentrirte, und welches nunmehr ganz geschickt war, um aus ihm die Eintragungen in das Hauptbuch vorzunehmen, und den vollständigen Uebertrag aller Buchposten in das Hauptbuch zu vermitteln.

Bei einer solchen Anordnung der Nebenbücher, wie solche früher in Italien Statt fand und im vergangenen Jahrhundert fast ganz unver-

ändert nach Deutschland sich verpflanzte, bedient man sich noch jetzt zur Bezeichnung der betreffenden Buchführungsmethode vorzugsweise des Namens der italienischen doppelten Buchhaltung und versteht daher unter letzterer eine solche Einrichtung der Bücher in doppelten Posten, wo das Hauptbuch durch ein Hauptjournal kontrolirt und der Eintrag des letzteren aus Cassabuch und Memorial bewirkt wird, ohne ängstliche Rücksicht darauf, ob zur ersten Aufschrift der Vermögensveränderungen neben Cassabuch und Memorial noch andere Primanoten und Kladden vorhanden sind.

Obschon im Verlaufe der Zeit die Zahl und der Schematismus der Nebenbücher auch in Deutschland, besonders durch die Anregung, welche der Engländer Jones nach dieser Richtung gegeben hat, die mannigfachsten Abänderungen erlitten haben, und daher unter dem Namen der deutschen oder verbesserten doppelten Buchhaltung ein anderweiter Buchführungsstyl neben der früheren italienischen Methode sich geltend gemacht hat, so bleibt doch der größere Theil der getroffenen Abänderungen dabei stehen, entweder einzelnen Nebenbüchern einen besseren formalen Schematismus zu ertheilen, wie solchen allmählig die weitere Ausbildung der Form der Journale an die Hand gegeben hat, oder eine angemessene Vertheilung der Aufschriften für die einzelnen Haushaltszweige in eine der Natur der Wirthschaft entnommene nicht zu große Anzahl von Nebenbüchern zu bewirken. Meist das Bedürfniß für eine oder die andere Art der Wirthschaftsführung im Auge behaltend und die Anleitung zur passenden Gestaltung der Buch-Einrichtungen für bestimmte Wirthschaftszweige vermittelnd, besteht die deutsche doppelte Buchhaltung daher weniger in einem für alle Fälle beizubehaltenden gleichmäßigen Typus, sondern in der Geschicklichkeit, die Führung der Bücher in doppelten Posten je nach der Beschaffenheit jeder Wirthschaft so umzugestalten, daß neben einer erleichterten Führung des ziemlich unverändert beibehaltenen italienischen Hauptbuchs, der chronologische Büchereintrag, bald mit, bald ohne Benutzung eines Hauptjournals, einer Anzahl von Journalen zugewiesen wird, deren Einrichtung der Beschaffenheit des Vermögenstheils, über welchen sie geführt werden, möglichst entspricht. Namentlich ist es der baare Geldhaushalt, der Effektenhandel, der Waarenverkehr, die Materialienverwaltung, der Produktenhaushalt, der Inventarienbesitz und das Abrechnungsgeschäft mit anderen Personen, welche am häufigsten zu für sich getrennten Journalaufschriften zusammengezogen werden, und indem diesen Journalen im Allgemeinen ganz dieselben Einrichtungen ertheilt werden, welche früher bei Beschreibung der Tagebücher der Stückrechnungsmethode angegeben sind, sind es blos die bei allen Journalen der

doppelten Buchhaltung nöthigen Werthsangaben über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände, sowie die jedesmalige Bezeichnung des Debitors und Creditors für jede Post, welche diese Journale von denen der Stückrechnungsmethode unterscheiden. Am vollkommensten erscheinen hierbei die Einrichtungen der deutschen doppelten Buchhaltung, wo für jeden Hauptvermögenstheil ein besonderes Journal vorhanden ist, wo die Zusammenziehung der Abschlüsse dieser Journale in einem möglichst einfach eingerichteten, zur deutlichen Angabe des Debitors und Creditors jeder Post geschickt gemachten Hauptjournale, zu welchem das Formular Nr. 18. eine Anleitung giebt, Statt finden, und wo hierdurch die Einträge in das Hauptbuch auf die äußerste Einfachheit und Zuverlässigkeit zurückgebracht werden.

Wie oft der Abschluß der Nebenbücher und der Eintrag des Haupt-Journals und Hauptbuchs erfolgen muß, richtet sich nach den Bedürfnissen in jeder einzelnen Wirthschaft. Je nachdem die Nothwendigkeit vorliegt, den Gewinn, den Verlust oder die Selbstkosten von den einzelnen Wirthschaftszweigen jährlich, vierteljährlich oder monatlich zu übersehen, werden Jahres-, Quartal- oder Monat-Abschlüsse erforderlich. Da die Arbeit, welche die Abschlüsse der Buchführung veranlassen, in ziemlich geradem Verhältnisse mit der jährlich zu bewirkenden Zahl der Abschlüsse wächst, kann hierbei nicht unerwogen bleiben, wie weit der von den Abschlüssen zu erwartende Nutzen mit den auf sie zu verwendenden Kosten in einem angemessenen Verhältnisse steht, indem die zu häufige Wiederholung der Abschlüsse, zu welcher die interessanten Aufschlüsse der doppelten Buchhaltung nur zu leicht verführen können, zu einer Verweitläuftigung des Rechnungswesens und dadurch zu einer Kostenverschwendung Veranlassung giebt, welche sie schon oft, wenn auch unbegründet, in den Ruf einer schwerköstigen Buchführungsmethode gebracht haben.

6. Vom Gebrauche und Nutzen der verschiedenen Rechnungsmethoden.

Die Vergleichung der verschiedenen Rechnungsmethoden läßt keinen Zweifel darüber zu, daß die Werthrechnungsmethode ein viel vollkommneres Rechnungsverfahren als die Stückrechnungsmethode ist, denn nur durch den Maaßstab des Werths ist es möglich, alle Vermögenstheile nach demselben Maaße zu messen, einen vollständigen Ueberblick über die Gesammtgröße des Vermögens zu gewinnen, und die so wichtigen Verhältnisse der Einkünfte, des Aufwandes, des Gewinns, des Verlustes und

der Selbstkosten in den Kreis geordneter Buchaufschriften zu ziehen. Da die Feststellung des Werths eines Gegenstandes nothwendig die vorgängige Ermittelung seiner Substanz und deren Quantität voraussetzt, so ist die Werthrechnungsmethode aber im Allgemeinen das umständlichere Rechnungsverfahren, welches ohne gleichzeitige Anwendung der Stückrechnungsmethode nicht denkbar ist. So wenig hiernach die Frage entstehen kann, ob man sich der Werthrechnungsmethode ohne gleichzeitige Anwendung der Stückrechnungsmethode in einem oder dem anderen Wirthschaftshaushalte bedienen könne, so liegt doch die Frage nahe, ob die Beschaffenheit aller Wirthschaften von der Art ist, daß man zu ihrer geordneten Führung neben der Stückrechnungsmethode noch der Werthrechnungsmethode bedürfe. In letzterer Weise gefaßt, kann die aufgeworfene Frage nur unbedingt bejaht werden, denn es besteht kein Wirthschaftshaushalt, bei dem es nicht dem Eigenthümer von dem äußersten Interesse sein müßte, über die Totalität des vorhandenen Wirthschaftsvermögens und über den Werth seiner einzelnen Theile einen angemessenen Ueberblick zu gewinnen. Zu einem solchen Nachweise ist die Stückrechnungsmethode für sich allein nicht im Stande. Sie liefert blos Nachrichten über die Substanzen, aus denen das Vermögen besteht, über die Quantität dieser Substanzen und über den dabei vorgekommenen Zu- und Abgang. So nützlich und nöthig diese Nachrichten dem Eigenthümer sind, so reichen dieselben doch nicht aus, um ihm einen genügenden Ueberblick über die Totalität des Wirthschaftsvermögens und die in ihr vorgehenden Veränderungen zu gewähren. Auch ohne Veränderungen im Quantum der Substanz treten durch Melioration und Deterioration Veränderungen ihres Werths und dadurch auch Abänderungen in der Höhe des Vermögens ein; das Fallen und Steigen der Preise wirkt fortdauernd auf Werths-Vermehrungen und Verminderungen, wo weder quantitative noch qualitative Aenderungen in der Substanz des Vermögens eingetreten sind, und alle solche Größen können nicht durch die Stückrechnungsmethode, sondern nur durch die Werthrechnungsmethode zu einer geordneten bücherlichen Aufschrift gebracht und zu Uebersichten zusammengestellt werden, welche dem Eigenthümer gestatten, die Mehrung und Minderung seines Vermögens zu allen Zeiten sowohl im Ganzen wie im Einzelnen zu übersehen.

Ohne einen solchen Ueberblick wird jede Wirthschaftsführung aber stets von den augenfälligsten Mängeln begleitet sein. Wenn der Eigenthümer nicht weiß, mit welchem Vermögen derselbe eine bestimmte Wirthschaftsperiode begonnen, und mit welchem Vermögen er aus derselben herausgetreten ist, sind ihm die Verhältnisse des Gewinns und Verlustes, mit denen er seine Wirthschaft betrieben hat, gänzlich unbekannt. Von

den unvollkommenen Aufschriften einer bloßen Stückrechnungsmethode verführt, welche ihm zwar einzelne Zu- und Abgänge, aber nicht das Gesammtresultat in einer zuverlässigen Hauptsumme zeigt, läuft er Gefahr, eine für ihm nachtheilige Wirthschaft bis zur gänzlichen Aufzehrung seines Vermögens fortzusetzen, oder eine ihm vortheilhafte Wirthschaft zur Unzeit aufzugeben. Beim Mangel einer Uebersicht über die Einkünfte und über den Aufwand in der Wirthschaft verliert er jeden Anhalt, um die Bewirthschaftung diesen Verhältnissen nach angemessen zu ordnen, einzelne Wirthschaftszweige, welche sich als unvortheilhaft zeigen, auszuscheiden, andere Zweige, welche größeren Vortheil bringen, mit größerem Nachdruck zu betreiben, und die Ungewißheit und Unsicherheit, in der er sich selbst über die Resultate seiner Wirthschaft befindet, können nur dazu beitragen, ihn an dem Ergreifen der Maaßregeln zu hindern, vermittelst deren er seinem Haushalte für die Folge eine günstigere Gestaltung zu geben im Stande gewesen sein würde, wenn er rechtzeitig im Besitz der Nachrichten über den Erfolg seiner bisherigen Wirthschaftsmethode gewesen wäre.

Das mindeste Maaß der Anforderung, welches an jeden geordneten Haushalt gestellt werden muß, besteht daher darin, daß neben den Büchern nach Stückrechnung wenigstens von Zeit zu Zeit ein vollständiger Vermögens-Abschluß nach den Grundsätzen der einfachen Werthrechnungsmethode gemacht werde. Einer solchen Anforderung kann sich weder der einfachste Privathaushalt entziehen, denn auch er bedarf sehr dringend einer solchen Uebersicht, noch der kleinere Gewerbehaushalt und das kleinere kaufmännische Geschäft, geschweige der Communal- und Staatshaushalt. Daß demohngeachtet in vielen dieser Geschäftskreise, ja selbst im Finanzfache, noch häufig eine bloße Stückrechnungsmethode angewandt wird, würde gänzlich unerklärlich sein, wenn nicht die bevorzugte Stellung, welche das Geld als allgemeines Tauschmittel unter den übrigen Vermögensobjekten einnimmt, schon seit den ältesten Zeiten eine sehr sonderbare, bis in die Neuzeit sich vielfach wiederholende Begriffsverwechselung herbeigeführt hätte, durch welche der Geldbesitz irrthümlicher Weise mit dem Vermögensbesitze für gleich bedeutend oder doch nahe zusammenfallend angenommen wird. Während das Geld an sich selbst nur eines der vielen anderen Vermögensobjekte ist, dessen Mehrung und Minderung über den Gesammtgewinn und Verlust der Wirthschaft nicht mehr entscheidet, als die Mehrung und Minderung jedes beliebigen anderen Objekts, ist in grellem Widerspruche mit den Fortschritten der allgemeinen Wirthschaftslehre und in unmittelbarem Anschlusse an die früheren Fehler des Merkantilsystems in der großen Volksmasse, so wie in der niederen

Finanz-Praxis die Einsicht über die Stellung des Geldes zu den übrigen Wirthschaftsobjekten doch noch so gering, daß die baaren Einnahmen vielfach mit den Einkünften, die baaren Ausgaben mit dem Aufwande, und der baare Geldüberschuß mit dem Gewinne verwechselt werden, und daß man glaubt, durch Abschlüsse über den Geldhaushalt zugleich die erforderliche Uebersicht über den Gewinn und Verlust, mit welchem die Wirthschaft betrieben ist, zu erreichen. Auf so augenfälliger Beschränkung eine solche Ansicht auch fußt, da das Geld in den meisten Fällen nur einen geringen Theil des Wirthschaftsvermögens bildet und da die Gesammtresultate der Wirthschaft nicht durch die Vermehrung oder Verminderung dieses einzelnen Objekts, sondern durch die Vermehrung und Verminderung des Werths aller Objekte zusammengenommen gebildet werden, so ist diese Ansicht doch noch so tief mit der Anschauungsweise einer großen Personenzahl verknüpft, daß im Privat-, Communal- und Staatshaushalte, ungeachtet der bei größeren Gewerben und bei kaufmännischen Geschäften längst eingeführten besseren Buchführungsmethoden, vielfach noch bloße Geld- und Natural-Rechnungen nach Stückrechnungsmethode geführt werden, ohne solche durch Werthsrechnungen zu einem Ganzen zu vereinigen.

Vergeblich sucht man ein solches Verfahren damit zu beschönigen, daß die Werthrechnungsmethode zu weitläuftig und dadurch zu schwerköstig sei, um sie bei allen Vermögens-Verwaltungen einzuführen. Dieses Vorurtheil ist augenfällig aus den Erfahrungen entstanden, welche früher bei versuchter Anwendung der doppelten Buchhaltung auf den Gewerbe- und Staatshaushalt sich ergeben haben, dasselbe ist aber unhaltbar, nachdem durch weitere Ausbildung der einfachen Werthrechnungsmethode die Gelegenheit gegeben ist, auf eine nichts weniger als weitläuftige und schwerköstige Weise zu den Werthsabschlüssen über den Vermögenshaushalt zu gelangen, ohne sich hierbei der umständlicheren und fremdländischen Formen der doppelten Buchhaltung bedienen zu müssen. Während daher mindestens die einfache Werthrechnungsmethode in allen den Fällen der Stückrechnungsmethode zur Seite zu setzen ist, wo es sich nicht blos um die Verwaltung einzelner bestimmter, durch ihre Quantitätsangabe genügend festzustellender Vermögensobjekte, sondern um die Bewirthschaftung eines aus verschiedenen Theilen bestehenden, nur durch Werthsangaben genügend zu umspannenden Vermögens handelt, ist die Anwendung der doppelten Buchhaltung allerdings auf diejenigen Haushaltzweige zu beschränken, wo eine Trennung der Einkünfte und des Aufwands zur Darstellung des Gewinns und Verlustes verschiedener Wirthschaftszweige erforderlich wird, und wo die auf eine solche Arbeit verwandten Kosten

durch die nützlichen Rechnungsresultate, welche sie liefert, ausgeglichen werden.

Unter Festhaltung dieses Gesichtspunkts und unter Bezugnahme auf die in der nachfolgenden Geschichte des Rechnungswesens enthaltenen Andeutungen über den Nutzen der verschiedenen Rechnungsmethoden bei den einzelnen Gewerbs- und Verwaltungs-Zweigen, lassen sich über die Anwendung der Stück- und Werthrechnungsmethode hiernach im Allgemeinen folgende Grundsätze aufstellen.

1. Die Stückrechnungsmethode für sich allein findet nur da ihre Berechtigung, wo durch die Buchführung nicht die Auskunft über die Erfolge der Bewirthschaftung eines zusammengehörenden Vermögensstockes, sondern blos die Auskunft über das Quantitäts-Verhältniß einzelner bestimmter Vermögens-Substanzen gegeben werden soll. Namentlich ist es die Verwaltung von Geld, Materialien, Produkten und Inventarien für fremde, gemeinschaftliche oder öffentliche Rechnung, welche im Wege des Mandats auf andere Personen übergeht, und eine stete Abrechnung derselben mit dem Eigenthümer über die verbliebene Substanz der betreffenden Objekte erfordert. Ueberall da, wo ein solcher Verwalter nur die beschränkte Stellung der Besorgung der Einnahme, Ausgabe und Bestandsverwahrung einnimmt, und ohne an weiteren haushälterischen Dispositionen Theil zu nehmen nur für die Quantität der ihm überwiesenen Bestände verantwortlich ist, werden Aufschriften nach der Stückrechnungsmethode genügen, um das Abrechnungsgeschäft zwischen dem Mandanten und Mandaten auf die kürzeste und zuverlässigste Weise zu bewirken. Mit voller Berechtigung werden daher die Rechnungs-Aufschriften im gewöhnlichen Kassen-, Materialien-, Produkten- und Inventarien-Haushalte von den mit der Vereinnahmung und Verausgabung solcher Bestände beauftragten Personen nach der Stückrechnungsmethode geführt. Die Einführung von Werthsangaben in dies Abrechnungsgeschäft würde dessen Einfachheit nur nachtheilig stören und eine ganz unnöthige Weitläuftigkeit herbeiführen. Sobald dagegen die Vermögensverwaltung aus einer bloßen Bestandsverwaltung in den eigentlichen wirthschaftlichen Betrieb übergeht, ist die Werthrechnungsmethode zur Uebersicht der Resultate des letzteren nicht zu entbehren.

2. Die Werthrechnungsmethode muß hiernach der Stückrechnungsmethode in allen Fällen hinzutreten, wo entweder der Eigenthümer sein Vermögen selbst bewirthschaftet, oder die Sorge für dessen Bewirthschaftung auf Andere überträgt. Sie ist daher beim Privat-, Communal- und Staats-Haushalt gleich unentbehrlich und muß bei jeder Verwaltungs-Stelle vorhanden sein, von welcher eine selbstständige wirth-

schaftliche Thätigkeit geübt und ein besonderes Vermögen verwaltet wird. So wenig dies erfordert, daß die Buchungen aller bei einer solchen Vermögensverwaltung betheiligten einzelnen Unterverwalter nach der Werthrechnungsmethode erfolgen müßten, so bestimmt liegt jedoch darin die Anforderung, daß die von den einzelnen Hülfspersonen nach der Stückrechnungsmethode geführten Aufschriften durch Hauptzusammenstellungen nach der Werthrechnungsmethode zu einem übersichtlichen Vermögens- und Ertrags-Abschlusse zusammengezogen werden müssen.

3. Hierbei kann man der einfachen Werthrechnungsmethode sich so lange bedienen, als die Wirthschaft nur aus einem gemeinschaftlichen Gesammtunternehmen besteht, wo besondere Theile der Wirthschaft entweder überhaupt nicht vorhanden, oder doch nicht so gesondert auftreten, daß sie mit einem für sich bestehenden Gewinne oder Verluste betrieben werden können. Aus diesem Grunde wird im gewöhnlichen Privathaushalte, im kleineren Gewerbehaushalte und selbst bei verschiedenen größeren öffentlichen Anstalten, welche sich in einer bestimmten gewerblichen Richtung bewegen und nach einem festen gleich bleibenden ökonomischen Ziele hinarbeiten, eine einfache Vermögens-Berechnung am Anfange und Schlusse des Jahrs meist ausreichen, um das schließliche Gewinn- und Verlust-Resultat zu übersehen, und selbst dann, wenn eine solche Wirthschaft einzelne besonders hervorspringende Theile hat, wird es oft noch möglich sein, durch getrennte Buchaufschriften für jeden derselben, das schließliche Gewinn- und Verlust-Resultat für die einzelnen Theile der Wirthschaft zu ermitteln, ohne zu komplizirteren Buchführungs-Methoden übergehen zu müssen. Sobald aber die Wirthschaft aus vielen einzelnen Unternehmungen besteht, wie namentlich der größere kaufmännische Geschäftsverkehr, ein umfangreicher Gewerbe- und Fabrikenverkehr, sowie andere auf Gewinn und Verlust betriebene Geschäftszweige darbieten, so ist:

4. die Werthrechnungsmethode in doppelten Posten unentbehrlich, weil nur sie allein im Stande ist, die Einkünfte, den Aufwand, den Gewinn und Verlust, sowie die Selbstkosten für die verschiedenen Zweige der Wirthschaft getrennt zu ermitteln, und dadurch die Nachrichten zu liefern, ohne welche kein solches größeres Wirthschaftsunternehmen bestehen und mit Vortheil nachhaltend betrieben werden kann. Die sehr beweglichen Einrichtungen der doppelten Buchhaltung gewähren vollständige Gelegenheit, den betreffenden Buchungen keinen größeren Umfang zu geben, als durch den Nutzen der Rechnungs-Resultate gerechtfertigt wird, und selbst dann, wenn eine vollständige Genauigkeit der Berechnung, wie namentlich bei den Selbstkosten, wegen zu großer Verweit-

läuftigung des Rechnungswesens in manchen Fällen aufgegeben werden muß, werden die durch die Rechnungs-Arbeiten gewonnenen Aufschlüsse noch immer genügend sein, um anzugeben: ob, wo und warum man sich auf dem Wege der Verbesserung oder Verschlechterung seines Vermögensstandes befände.

In der Beantwortung dieser Fragen besteht aber der von dem Rechnungswesen zu erwartende Nutzen. Dasselbe soll für die Vergangenheit ein Spiegel sein, in welchem sich die Wirthschaftsresultate der Vorjahre in mehr oder minder günstigen Ertragssummen darstellen, für die Zukunft aber eine Leuchte zur deutlicheren Erhellung des Wegs, auf welchem zu besseren und haushälterischen Einrichtungen zu gelangen ist. Möglichste Einfachheit und unverbrüchliche Wahrhaftigkeit bei Darstellung der Rechnungsresultate sind die Mittel, um dies Ziel zu erreichen. Nur sie machen den Spiegel hell, die Leuchte klar! Möge es dem Verfasser gelungen sein, das Seinige zur Erreichung dieses Zieles auch durch die vorliegende Schrift beigetragen zu haben.

III. Theil.

Geschichte des Rechnungswesens.

Die Geschichte des Rechnungswesens bietet die auffallende Erscheinung dar, daß sämmtliche älteren Völkerstämme, auch nachdem sie des Gebrauchs von Buchstaben- und Zahlen-Zeichen längst mächtig geworden waren, erst sehr spät dazu vorgeschritten sind, eine geregelte Wirthschaftsführung durch geordnete Rechnungsaufschriften sich zu erleichtern. Mag diese Erscheinung auch theilweis darin ihre Erläuterung finden, daß anfänglich ein sehr geringer Umfang der Wirthschaften, und die unmittelbare Theilnahme des Besitzers an der Bewirthschaftung des Vermögens den Mangel von besonderen Aufschriften weniger fühlbar gemacht hat, so wird hierdurch die auffallende Vernachlässigung eines so nahe liegenden praktischen Hülfsmittels zur besseren Ordnung im Haushalte für diejenigen Zeiten doch nicht mehr erklärt, wo die verschiedenen Völkerschaften aus ihren einfachsten Kulturzuständen bereits herausgetreten und zu Handel, Schifffahrt und geordneteren staatlichen Verhältnissen vorgeschritten waren.

1. Aelteste Geschichte bis zum Gebrauche der arabischen Ziffer.

Schon im zweiten Jahrtausend vor Christus hatte die aus dem südlichen Theile Asiens vordringende Kultur in Aegypten und Phönizien zur größeren Blüthe sich entfaltet, noch ehe die Griechen mit diesen Ländern in Verbindung kamen. Mit dem Gebrauche der Buchstaben- und Zahlenschrift waren die Aegypter und Phönizier nicht minder als die im 15. Jahrhundert v. Chr. aus Aegypten nach Palästina zurückwandernden Juden genügend bekannt. Die Zahl wurde von ihnen nicht blos im gewöhnlichen Wirthschaftshaushalte, sondern auch zur Entwerfung von Geschichtstafeln, sowie zur Anstellung astronomischer und nautischer Berechnungen vielfach angewandt. Wenn demohngeachtet größere Zahlenzusammenstellungen über Wirthschaftsgegenstände in den erhaltenen Dokumenten ägyp-

tischer, phönizischer und hebräischer Niederschriften nirgend zum Vorschein treten, so ist der Grund hiervon nicht darin zu suchen, daß gerade diese Schriftstücke zufällig und als die weniger wichtigen Aufschriften im Verlaufe der Zeit verloren gegangen seien, sondern darin, daß die bei diesen Volksstämmen in Gebrauch gekommenen Zahlzeichen eine Beschaffenheit besaßen, welche sie zu tabellarischen Rechnungsarbeiten schlechthin unbrauchbar machte.

Auf ganz ähnliche Schwierigkeiten traf das Rechnungswesen bei den Griechen. Zwar wurde im 6. Jahrhundert v. Chr. das hohe Ansehen, in welchem die Zahl bei den Aegyptern nicht blos in Bezug auf arithmetische Operationen, sondern auch in Bezug auf den Einheitsbegriff und die daran sich knüpfenden metaphysischen Spekulationen stand, durch Pythagoras nach Griechenland übertragen, und von ihm das bei den Aegyptern vorgefundene Einmaleins in einer unter dem Namen des Abakus oder der Pythagoräischen Tafel bekannten Form, wo dasselbe in ein Quadrat eingeschrieben ist, den Griechen in den bei ihnen üblichen aus dem griechischen Alphabet entnommenen Zahlzeichen zugänglich gemacht. Dieses Hülfsmittel gestattete aber nur die Lösung der einfachsten arithmetischen Aufgaben. Zu einem zweckmäßigen Rechnungsansatze, geschweige zu einer größeren tabellarischen Rechnungsarbeit waren die griechischen Buchstabenziffern ebenso unbrauchbar, als die ähnlichen Ziffern der Phönizier und Hebräer, und vergeblich bemühten sich griechische Mathematiker durch Erfindung von Rechenmaschinen, von denen das Cribrum eine besondere Berühmtheit erlangt hat, mechanische Hülfsmittel ausfindig zu machen, um das überaus zeitraubende und schwülstige Geschäft des Rechnens für größere Zahlenreihen zu erleichtern. Im 3. Jahrhundert v. Chr. konnte Archimedes, ungeachtet der Vorarbeiten von Euklides und obschon ihm das Verhältniß des Durchmessers zum Umfange des Kreises auf geometrischem Wege genügend bekannt war, für dies Verhältniß genauere Zahlen als höchstens von 71 zu 223 nicht angeben. Durch die Ungelenkigkeit der griechischen Ziffer an einer weiteren Ausbildung des arithmetischen Theils der Mathematik wesentlich behindert, wurde durch Diophantus der erste Grund zur Buchstabenrechnung gelegt, und bei den Griechen nunmehr diese Wissenschaft in Stelle der Zahlenrechnung, wie namentlich im 1. Jahrhundert v. Chr. durch Nikomachus, weiter ausgebildet.

Je entschiedener die Neigung der Römer von mathematischen Studien sich abwandte, und je weniger sie die meist den Unfreien und den Frauen überlassenen wirthschaftlichen Thätigkeiten der freien männlichen Beschäftigung würdig achteten, desto weniger kann es auffallen, daß Aufschriften über den Wirthschaftshaushalt auch von ihnen nur in höchst unvollkom-

mener Weise gemacht sind. Zwar benutzten sie die etruskische Ziffer, welche wegen ihres näheren Bezugs zur Fünf- und Zehn-Theilung mehr wie die Buchstabenzeichen der Phönizier, Hebräer und Griechen zur arithmetischen Behandlung geschickt ist; in der Mathematik aber mehr Nachahmer der Griechen, als zur selbstständigen Ausbildung ihrer eigenen Zifferschrift geneigt, schritten sie in der Arithmetik nicht weiter vor, als dies aus den von Boëthius im Anfange des 6. Jahrhunderts nach Chr. verfaßten Schriften über arithmetische Gegenstände ersichtlich ist. Demohngeachtet war die Entwickelung des Reichthums und der Kultur unter römischer Herrschaft zu bedeutend, als daß den Römern die Zweckmäßigkeit besonderer Aufschriften über den Vermögenshaushalt hätte entgehen können. Schon in Cicero's Schriften*) findet man sie ausdrücklich hervorgehoben. Die Rechnungsaufschriften wurden aber fast nur auf die Forderungen und Schulden gerichtet, weil deren Größe am leichtesten dem Gedächtnisse sich entzieht und nicht wie bei den Sachgütern durch persönliche Aufsicht fortdauernd überwacht werden kann. Aufschriften über den Besitz von Sachen und über die dabei eintretenden Veränderungen wurden im Privathaushalte gänzlich vernachlässigt. War der Eigenthümer genöthigt, bei der Verwaltung des Vermögens sich anderer Personen zu bedienen, so waren dies nicht selbstständige zum schriftlichen Rechnungsausweis verpflichtete Verwalter, sondern meist unfreie Personen, welche die einzelnen wirthschaftlichen Thätigkeiten nach dem Willen des Eigenthümers übten. Eine durch bestimmte Rechtsgrundsätze geregelte Vermögensverwaltung für fremde Rechnung hatte sich noch nicht ausgebildet. Nur da, wo es sich um die Rechnungslegung über das Staatsvermögen handelte, wurden öffentliche Tafeln geführt. Die wiederholten Bemühungen, die Einrichtung dieser Tafeln zu verbessern und bei ihrer Führung, so wie bei der Verwaltung des öffentlichen Schatzes zu bestimmten Prinzipien vorzuschreiten, zeigen deutlich, in welcher Unvollkommenheit das Rechnungswesen und das Rechnungsrecht zu jenen Zeiten sich befanden. Vergeblich versuchte man, den hierdurch bei Erhebung der öffentlichen Einkünfte Statt findenden Mängeln durch ein sehr weit ausgedehntes Verpachtungssystem entgegenzutreten. Zwar erreichte man durch die den Pächtern auferlegten, von denselben meist im Voraus entrichteten Fixa ein festes, von keiner weiteren Abrechnung mit den Pächtern abhängiges Staatseinkommen. Je mehr den letzteren aber bei einer solchen

---

*) Cicero de officiis. lib. I. cap. 18. Et consuetudo exercitatioque capienda, ut boni ratiocinatores officiorum esse possimus, et addendo deducendoque videre, quae reliqui summa fiat: ex quo quantum cuique debeatur, intelligat.

Einrichtung überlassen blieb, die Wiedereinziehung der erlegten Pachtsummen von den Abgabepflichtigen für ihre eigene Rechnung zu bewirken, desto mehr bot sich den Pächtern Gelegenheit dar, die Unbestimmtheit der Sätze, nach denen die Erhebung erfolgte, zu ihrem Vortheile auszubeuten, und während dem Staate nur ein geringer Theil der wirklich erhobenen Abgaben zufloß, übte der Eigennutz und die Rücksichtslosigkeit der Pächter und ihrer Unterpächter einen unerträglichen Druck auf die Abgabepflichtigen aus. Die Immoralität, welche sich bei solcher Einnehmerschaft fast überall einschlich, setzte die Personen, die sich ihr hingaben, der allgemeinen Verachtung aus. Der römische Bürger hielt es seiner unwürdig, Zöllner zu sein, und die Mißachtung dieses Standes, wie solche auch in den Evangelien aus den Zeiten römischer Oberherrschaft über Judäa vielfach zum Vorschein tritt, trug wesentlich dazu bei, der Ausbildung des Rechnungswesens nicht diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, von welcher eine Läuterung und Besserung der Kontroleinrichtungen im Vermögenshaushalte zu erwarten gewesen sein würde. Das römische Reich, ohne in irgend einer Periode zu geordneten ökonomischen Verhältnissen vorgeschritten zu sein, sank zum großen Theil an den Folgen der Unwirthschaftlichkeit, welche sich des Staats- wie des Privat-Haushalts bemächtigt hatte.

2. Vom Gebrauche der arabischen Ziffer bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst.

Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse des Rechnungswesens seit der Zeit, wo die Araber einen Einfluß auf die Kulturzustände Europas gewonnen haben. Bei ihnen war schon seit den ältesten Zeiten eine Ziffer im Gebrauch, welche sich unmittelbar an die Zehntheilung anschließt und daher zu schriftlichen Rechnungsarbeiten vorzugsweise geeignet ist. Unterstützt von dieser jetzt allgemein angewandten Ziffer waren die Araber schon im 8. Jahrhundert zu wesentlichen Fortschritten in der Mathematik im Stande, und übertrugen diese Kenntnisse bei der Ausbreitung ihrer Herrschaft nach anderen Ländern, namentlich im 9. und 10. Jahrhundert nach Spanien, wo zu Corduba und an anderen Orten hohe Schulen von ihnen angelegt wurden. Von hier aus verbreiteten sich arabische Wissenschaft und Kunst in die benachbarten Länder, besonders nach Oberitalien. Die neu aufblühenden Handelsplätze Venedig und Genua scheinen die ersten Städte gewesen zu sein, welche des Gebrauchs der arabischen Ziffer sich angeeignet haben. Mit derselben Schnelligkeit

mit welcher der dortige Kaufmannsstand über gleichmäßige Formen beim Bank- und Wechselverkehr sich verständigte, trat bald auch bei den bücherlichen Rechnungsaufschriften eine bestimmte Gleichmäßigkeit ein, über deren erste Entstehung zwar nähere Nachrichten fehlen, welche aber als eine anfangs vielfach geheim gehaltene, später allgemein nachgeahmte Kunst, seit dem 12. Jahrhundert in jenen Städten bis zu der Zeit sich erhalten hat, wo die Erfindung der Buchdruckerkunst Gelegenheit gab, diese noch jetzt unter dem Namen der italienischen doppelten Buchhaltung begriffene Buchführungsmethode zu veröffentlichen. Weniger aus den vom Minoritermönch Lucas Paciolo im 15. Jahrhundert hierüber gegebenen Nachrichten,*) als aus der ganzen Form dieser Buchhaltungsmethode ist ersichtlich, daß ihre erste Grundlage auf einem Contobuche über Abrechnung von Forderungen und Schulden beruht, daß man hierzu die noch jetzt im kaufmännischen Geschäftsverkehr übliche Form des Contos mit balancirendem Abschluß gebraucht hat, und daß man, von dem Nutzen einer solchen Bucheinrichtung auch bei den anderen Vermögenstheilen überzeugt, später dazu übergegangen ist, über die Einnahmen und Ausgaben von sachlichen Vermögenstheilen ähnliche Conten anzulegen. Indem man auch hierbei den Werth als Größenmaaßstab anwandte, wurde es möglich, nicht allein über die Totalität des Vermögens die erforderliche Uebersicht zu gewinnen, sondern auch die Vermögensveränderungen sowohl für die ganze Wirthschaft als für ihre einzelnen Zweige zusammenzustellen und dadurch den Gewinn und Verlust für die verschiedenen Geschäftszweige zu ermitteln. Der meist aus Waaren bestehende kaufmännische Vermögenshaushalt erleichterte die Anwendung der Werthrechnungsmethode bis zu dem Grade, daß das Hauptbuch nach doppelten Sätzen in seiner noch jetzt üblichen Form schon sehr früh sich ausbildete, zum allgemeinen Muster für eine geordnete Buchführung wurde und bereits im 14. Jahrhundert nicht blos in Italien, sondern auch bei den Kaufleuten Spaniens Anwendung fand.

In Deutschland ist diese Buchführungsmethode erst später bekannt geworden. Die Fortschritte des Rechnungswesens beschränkten sich hier im Mittelalter darauf, daß in Stelle des unvollkommenen Mittels, die Zahlengrößen durch Einschneiden von Kerben in Kerb- und Schindelhölzern zu bezeichnen, allmählig der Gebrauch anfangs der römischen später der arabischen Ziffer trat. Zu einer gleichmäßigen Form haben die im Vermögenshaushalt der Deutschen geführten Rechnungsaufschriften

*) Luc. de Borgo sancti sepulcri: Summa de arithmetica, geometria, proportioni e proportionalità. Venedig 1494.

sich aber damals noch nicht erhoben. Dieselben bestanden meist nur aus Primanotizen nach Stückrechnungsmethode, ohne daß hierbei die einzelnen Aufschriften unter sich zu einem bestimmten Buchführungssystem verbunden wurden.

3. Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trug wesentlich dazu bei, Rechnenkenntnisse in alle Volksschichten zu verbreiten und dadurch die häufigere Anwendung der Zahl auch im Wirthschaftshaushalte zu befördern. Das erste Rechnenbuch, welches im 16. Jahrhundert in Deutschland erschien, war das viel geschätzte Werk über die vier Species von Adam Rise, dessen Name noch im Volksmunde lebt. Ihm folgten das Rechnenbuch von Johann v. Coburgk über Regulbetri und Regulbequinque, die Arbeiten von Peter Apianus über Kettenregel und Gesellschaftsrechnung, und die mit einem Vorworte von Philipp Melanchthon versehene Arithmetik des Professors Michel Stifel zu Jena. Mehr wie alle diese und ähnliche Werke wirkte aber die Aufnahme des Einmaleins in Luthers Katechismus auf die schnelle Verbreitung der nöthigsten Rechnenkenntnisse in Schule und Haus. Obschon die Rechnungsaufschriften im Vermögenshaushalt von nun an sich mehrten, so verharrten letztere im 17. Jahrhundert in Deutschland doch noch in einer Einfachheit, welche den Fortschritten in den arithmetischen Kenntnissen und der in Italien angewandten besseren Buchführungsmethode sehr wenig entsprach. Zwar sollen schon im 16. Jahrhundert vereinzelte Versuche gemacht sein, die doppelte Buchhaltung im Staatshaushalte anzuwenden.*) Eine bestimmte Nachricht über die Verbreitung dieser Buchführungsmethode nach Deutschland findet sich aber erst in einem von Simon Stevin, Behufs des Unterrichts des Prinzen von Oranien, Fürsten Moriz, verfaßten und zu Leyden im Jahre 1608 herausgekommenen Buche,**) nach welchem anzunehmen ist, daß die Kunst

*) Das erste Buch über Buchhaltung ist in Deutschland von Johann Gottlieb bei Friedrich Peypus zu Nürnberg 1531 verfaßt, und auch in England eine Schrift über Buchhaltung von James Peele schon 1569 erschienen. Der nähere Inhalt beider Schriften ist dem Verfasser jedoch unbekannt.

**) Simon Stevin. Wisconstige Gedachtnissen. Vde Deel, 2de Afdeeling. Leyden 1608. fol.

des doppelten Buchhaltens zuerst nach den größeren Handelsstädten Hollands und von da über die Hansastädte nach den größeren Handelsplätzen Deutschlands sich verpflanzt hat. Allmählig fand sich auch eine besondere Literatur für die Regeln der Buchhaltung ein, wobei anfänglich die Anleitung zum kaufmännischen Rechnen und zur Münz-, Maaß- und Gewichts-Kunde sich vielfach mit der Lehre der Buchformen mischte, bis endlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Formen der doppelten Buchhaltung durch den Abdruck einiger praktischen Muster vollständig verdeutlicht und hierdurch der Grund zu ihrer häufigeren Anwendung im kaufmännischen Geschäftshaushalte gelegt wurde.

Fast gänzlich unberührt blieb hiervon das Rechnungswesen bei den übrigen Gewerben und beim Staatshaushalte. Je ausschließlicher die veröffentlichten Formulare nur auf kaufmännische Geschäfte eingerichtet waren, und je fremdländischerer Ausdrücke die aus Italien übertragene Buchführungsmethode sich bediente, je schwierigeren Eingang fand letztere bei den an ganz andere Formen und Ausdrücke gewöhnten kameralistischen Buchführern. Ohnedies nach dem ihnen übertragenen Geschäft mehr zu speziellen Ausweisen über die Substanz des von ihnen verwalteten Vermögens, als zu Werths- und Gewinn-Berechnungen veranlaßt, machten sie von den gebotenen kaufmännischen Buchformen höchstens beim Abrechnungsgeschäft mit anderen Personen Gebrauch, und begnügten sich damit, ohne auf eine Veranschlagung des Werths der einzelnen Vermögenstheile einzugehen, letztere nach ihrer Quantität zu buchen, und die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben hierbei in die Abtheilungen zu bringen, welche zur Uebersicht über den Erfolg der Wirthschaft und zur Abrechnung mit dem Eigenthümer des Vermögens erforderlich war. Daß bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ein bestimmtes Buchführungssystem auch im Staatshaushalte sich nicht ausgebildet hat, wird nur aus der Unvollkommenheit erklärlich, in welcher bis dahin nicht allein die Wirthschaftsführung überhaupt in Folge mangelnder allgemeiner ökonomischer Grundsätze, sondern auch die Vermögensverwaltung für fremde Rechnung im Besonderen in Folge ungenügend ausgebildeten Rechnungsrechts, sich befand. Vergeblich hatten berühmte Rechtsgelehrte, wie Munoz von Escobar, Heeser u. a., schon im 16. Jahrhundert sich bemüht, aus dem römischen Recht nähere Regeln zu abstrahiren, nach denen das Verhältniß zwischen Eigenthümer und Verwalter des Vermögens für die Folge auch in Deutschland geordnet werden könne. Die gerade in diesem Verhältnisse so unvollkommenen Einrichtungen unter römischer Herrschaft boten einen so spröden und wenig tauglichen Stoff dar, daß die nach ihnen gefällten Entscheidungen der Gerichtshöfe sich fortdauernd in die

größten Widersprüche verwickelten. Die hiermit verbundene Rechtsunsicherheit erschwerte den redlichen Verwalter die zu gebende Rechenschaft, schützte Unredlichkeit und Betrug, und brachte das ganze Geschäft der Vermögensverwaltung für fremde Rechnung in eine so üble Lage, daß redliche Personen sich desselben ohne Gefahr für ihr Vermögen und ihren Ruf nicht hingeben konnten. Das Rechnungswesen, oft mehr dazu benutzt, die Wirthschaftsresultate zu verdunkeln als zu erhellen, litt wesentlich an den Einflüssen so ungeordneter Zustände.

4. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur neuesten Zeit.

a. Das Staatsrechnungswesen.

Je unwirthschaftlicher die Verwaltung des Staatsvermögens bisher geführt war, desto mehr bemühte man sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, die Finanz-Wissenschaft und Finanz-Praxis besser auszubilden. Unter der Benennung der Kameralwissenschaften entstand eine das gesammte Gebiet der Oekonomie umfassende Lehre, bei deren Ausbau Fachgelehrte und Praktiker gleich lebhaft sich betheiligten. Es konnte nicht fehlen, daß auch die Unvollkommenheit der bestehenden Rechnungseinrichtungen hierbei vielfach erörtert wurde. Dem Hofrath Klaproth in Göttingen fällt das Verdienst zu, in einer im Jahre 1762 erschienenen Abhandlung über die Grundsätze von Anfertigung und Abnahme der Rechnungen zuerst öffentlich auf die Mängel aufmerksam gemacht zu haben, welche bis dahin bei der Vermögensverwaltung für fremde Rechnung und bei dem Abrechnungsgeschäfte zwischen Mandanten und Mandatar fast allgemein Statt gefunden hatten. Seine lebendigen Schilderungen und die von ihm abgegebenen Verbesserungsvorschläge riefen sofort eine Anzahl ähnlicher Bestrebungen von Oesfeld, Wiedeburg, Lange, Klipstein u. s. w. hervor, und trugen nicht wenig dazu bei, die Aufmerksamkeit der Regierungen auf eine Verbesserung des Rechnungsrechts und der Rechnungsformen hinzulenken.

Die schnellsten Fortschritte hierin wurden in Preußen erzielt, dessen großer König Friedrich II. durch eine Mehrzahl seit dem Jahre 1769 erlassener Edikte und durch Aufnahme der zur Regelung des Rechnungs- und Verwaltungsrechts erforderlichen Bestimmungen in den nach ihm benannten Gesetzkodex unablässig bemüht war, diesen Zweig der Staats-Verwaltung auf eine Stufe zu heben, wo Statt der bisherigen Unsicherheit, Unklarheit und Betrügerei eine durchgängige Zuverlässigkeit und Redlichkeit eintreten konnte.

Nicht viel später wurde in Oesterreich durch Kaiser Joseph II. der Versuch gemacht, das Staatsrechnungswesen in seinen Einrichtungen und Formen zu verbessern. Während aber in Preußen und in den nach ihm sich richtenden anderen deutschen Staaten die Tendenz der Abänderung entschieden dahin gerichtet war, durch möglichst einfache Buchformen und durch Vermeidung aller komplizirten Verrechnungsmethoden zunächst das Abrechnungsgeschäft mit dem Vermögensverwalter in eine bessere Ordnung zu bringen, wurde Kaiser Joseph II. durch eine besondere Vorliebe für die Formen der doppelten Buchhaltung veranlaßt, diese Buchführungsmethode auf alle Staatsbranchen auszudehnen, und hierdurch der Grund zu der jetzt noch bestehenden Abweichung der österreichischen Buchformen von den in den anderen deutschen Ländern eingeführten Buch-Einrichtungen gelegt.

Der Kameralrechnungsstyl, wie er sich in Preußen und nach seinem Vorbilde in den meisten übrigen deutschen Ländern ausgebildet hat, gehört entschieden der Stückrechnungsmethode an, da überall nur die Substanz, nicht der Werth des Vermögens dabei in Betracht gezogen wird. Seine gegenwärtige Gestaltung verdankt er vorzüglich dem Professor Jung in Heidelberg, welcher in einer im Jahre 1786 erschienenen Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft zuerst den Vorschlag machte, dem chronologischen Eintrage in den Tagebüchern einen systematischen Eintrag in den Hauptbüchern an die Seite zu stellen, und die Vortheile erläuterte, welche aus einer solchen Trennung der Buchführung in zwei sich gegenseitig kontrolirende Bücher entspringen. Bei dem ungetheilten Beifalle, welchen dieser Vorschlag fand, beschränkten die seit jener Zeit erschienenen Schriften sehr bald sich nur auf eine nähere Anweisung, wie jene Trennung am Besten zu bewerkstelligen sei und auf Vorschläge zu dem tabellarischen Schematismus der dabei anzuwendenden Bücher. Je nachdem aber in den einzelnen Staaten bald diese bald jene Form der Tage- und Hauptbücher mehr Eingang gefunden hat und im Wege der Instruktion zur offiziellen Norm erhoben ist, hat der Kameralrechnungsstyl nicht in ganz Deutschland sich gleichmäßig ausgebildet, sondern es hat sich für fast jeden Staat ein besonderer Rechnungsstyl geltend gemacht. Dadurch haben die seit Anfang dieses Jahrhunderts über das Staatsrechnungswesen erschienenen Schriften sich immer mehr darauf zurückgezogen, die in diesem oder jenem Staate bestehenden Buch- und Rechnungsformen, in Verbindung mit den für das Etats-Kassen- und Kontrol-Wesen gegebenen Verwaltungsbestimmungen, zu erläutern und zu beschreiben, ohne auf weitere theoretische Untersuchungen hierbei einzugehen, und sind dadurch

meist auf bloße Handbücher für den praktischen Kassen- und Rechnungsdienst herabgesunken.

Den ersten Anstoß zu letzterer Richtung gab das im Jahre 1797 vom Kammersekretair Woehner verfaßte Handbuch über das preußische Kassen- und Rechnungswesen, in welchem er eine Uebersicht der in Preußen bestehenden Kassen- und Rechnungs-Einrichtungen, unter wörtlichem Abdruck der darüber bestehenden Gesetzes- und Verwaltungs-Bestimmungen, gab. Je nützlicher diese Schrift beim Gebrauche durch fast alle Kassen- und Rechnungsbeamte sich erwies, und je mehr dieselbe dazu beitrug, den Kassen- und Kontrol-Dienst im preußischen Staate auf eine vorzügliche Stufe der Vollkommenheit zu erheben, desto mehr schlossen die späteren Bearbeiter derselben Materie einer gleichen Richtung sich an. In den später herausgegebenen ähnlichen Handbüchern von Sander, Symansky, Graaf und Schöfert besitzt daher der preußische Staat eine höchst schätzenswerthe und für den praktischen Dienst äußerst nützliche Anleitung zu den beim öffentlichen Kassen- und Rechnungsdienst bestehenden Geschäftsformen. Mit Ausnahme einer bereits im Jahre 1821 erschienenen Schrift von Kieschke ist aber der preußische Kameralrechnungsstyl einer theoretischen Würdigung nicht weiter unterworfen worden.

Einen ganz ähnlichen Gang hat die Litteratur des Kameralrechnungswesens in den kleineren deutschen Staaten genommen. Die größte Anzahl von Schriften besitzt das Königreich Bayern, in welchem seit den letzten dreißig Jahren umfassende Anstrengungen zur Verbesserung des Staats-Rechnungs- und Kontrol-Wesens gemacht und bis in die neueste Zeit einzelne Materien des Staatsrechnungswesens wiederholt zur Untersuchung gebracht sind. Eben so sind das Königreich Würtemberg, das Großherzogthum Baden und selbst noch kleinere Länder durch die in ihnen erschienenen Schriften in der Litteratur des Kameralrechnungswesens mehr oder minder vollkommen vertreten. Alle diese Schriften haben aber mehr das Bedürfniß der Beschreibung und Erläuterung bestehender Rechnungseinrichtungen, als der systematischen Begründung eines allgemeinen Rechnungsstyls vor Augen, und gehen selbst bei den Vorschlägen zu Abänderung bestehender Rechnungsformen über das spezielle Bedürfniß der Staaten, für welche diese Vorschläge gemacht sind, nicht hinaus, so daß sie weniger den Charakter allgemeiner Handbücher als den Charakter des specifischen Rechnungsstyls der einzelnen Staaten tragen. Nur darin kommen sie sämmtlich überein, daß sie das Feld des Kameralrechnungswesens lediglich auf die Stückrechnungsmethode beschränken, daß sie die Quantitätsaufschriften über die Substanz theils chronologisch in Tage-

büchern, theils systematisch in Hauptbüchern bewirkt wissen wollen, und daß sie zum Abrechnungsgeschäft zwischen Vermögensverwalter und Eigenthümer vorzugsweise die Hauptbücher bestimmen, weil diese die beste Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben gewähren und daher am Besten geeignet sind, die Unterlage zur Legung der Rechnung zu bilden.

Hiervon abweichend hat das Rechnungswesen im österreichischen Staate sich gestaltet, wo durch den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angestellten Versuch, die Formen der doppelten Buchhaltung im Staatshaushalte anzuwenden, die Neigung vorherrschend geblieben ist, das kameralistische Rechnungswesen von dem niederen Standpunkte einer bloßen Stückrechnungsmethode zu einer geordneten Werthrechnungsmethode zu führen. Je weniger aber die Formen der doppelten Buchhaltung auf das dem kaufmännischen Geschäftsverkehre gänzlich fremde Verhältniß der Abrechnung zwischen Mandanten und Mandatar eingerichtet sind, auf je größere Schwierigkeiten stieß man bei Einführung dieser Buchführungsmethode bei denjenigen Staatsbranchen, welche ohne mit einem eigenen gewerblichen oder kaufmännischen Geschäftsbetriebe verbunden zu sein, blos einfache Einnahme- und Ausgabe-Verwaltungen darbieten, und bei denen weniger der Gewinn und Verlust als die zwischen dem Staate und den von ihm eingesetzten Beamten zu haltende Abrechnung zu berücksichtigen ist. Indem man daher bei solchen Branchen seit Anfang dieses Jahrhunderts immer mehr auf Buchformen zurückging, wie sie das kameralistische Rechnungswesen der übrigen deutschen Staaten darbieten, werden die Formen der doppelten Buchhaltung gegenwärtig fast nur bei denjenigen Verwaltungszweigen, wie namentlich bei dem Montanfach angewandt, welche auf Gewinn und Verlust betrieben werden. Hierbei ist man genöthigt, die Abrechnung zwischen Mandanten und Mandatar auf Grund der mit Belägen versehenen Journale zu bewirken, und die Führung des Hauptbuchs nach doppelten Posten ist Gegenstand einer für sich getrennten Buchhalterei-Thätigkeit, welche von der Verpflichtung einer Rechenschafts-Ablegung über eine eigene Vermögensverwaltung befreit, sich füglich kaufmännischer Buchformen bedienen kann.

Wenn schon hiernach das Rechnungswesen im österreichischen Staate zu keiner vollständigen Gleichförmigkeit in sich selbst gebracht ist, so sind doch in keinem Staate mehr, wie in diesem, Anstrengungen gemacht, die Einrichtungen des Rechnungswesens auf eine rationelle Basis zu bringen. Diese Bestrebungen sprechen sich nicht allein in der Vorsorge der Regierung für die Bildung besonderer Lehrstühle für die Rechnungswissenschaft bei Universitäten und anderen höheren Lehranstalten, sondern auch in der im Jahre 1812 erfolgten Aussetzung einer Staatsprämie für die

Bearbeitung besserer Lehrbücher für die Staatsrechnungswissenschaft aus. Eine reiche Litteratur hat diese Bestrebungen der Regierung begleitet. In den von dem Freiherrn von Puteani, Amann, Pistorius, Fröhlich und Schrott verfaßten Schriften ist eine so vorzügliche theoretische Anleitung zum Verständniß der im österreichischen Staate bestehenden Rechnungseinrichtungen vorhanden, daß diese Schriften schon längst einen günstigen Einfluß auf die bessere Gestaltung der Lehrbücher über das Rechnungswesen auch in den übrigen deutschen Staaten geübt haben würden, hätte nicht der gesonderte Gang, welchen die Ausbildung des Rechnungswesens in den einzelnen Staaten genommen hat, die in denselben gebrauchten Buch=, Geschäfts= und Kontrol=Formen und selbst deren Nomenklatur durch eine so weite Kluft geschieden, daß das gegenseitige Verständniß außerordentlich erschwert und der allgemeinere Gebrauch der obigen Lehrbücher dadurch wesentlich behindert ist.

b. Das kaufmännische Rechnungswesen.

Einen von dem Kameralrechnungswesen gesonderten Gang hat die kaufmännische Buchführung eingeschlagen. Nachdem die Kenntniß der in Italien angewandten Buchführungsmethode im 17. Jahrhundert allmählich über Holland nach den Hansastädten in Nord=Deutschland sich verbreitet hatte, fand diese Methode bald auch im Innern Deutschlands häufigere Anwendung. Ihre Formen, Anfangs nur traditionell von Person zu Person sich übertragend, wurden erst im 18. Jahrhundert Gegenstand einer schriftstellerischen, meist auf den Abdruck bestimmter Rechnungsmuster beschränkten Thätigkeit. Je weniger indessen die ersten Bearbeiter in das Wesen der Buchführungsmethode selbst eingedrungen waren und nur ihre formelle Aeußerlichkeit in das Auge faßten, desto mehr blieben dieselben blos bei einer Beschreibung dieser äußeren Formen und hinsichtlich der Nomenklatur bei der aus einem unvollkommen ausgebildeten Italienisch und aus einem verdorbenen Latein gebildeten, durch unrichtige französische Aussprache noch anderweit verunstalteten Ausdrucksweise stehen, in welcher die Kenntniß der doppelten Buchhaltung auf sie gekommen war. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lieferten de la Porte, Helwig, Gerhardt u. A. brauchbarere Handbücher, durch deren Hülfe die Bücher im kaufmännischen Geschäftsverkehr immer mehr in die Formen der doppelten Buchhaltung sich umwandelten. Während jedes größere Handlungshaus es sich nun zur Ehre anrechnete, dieser Formen sich zu bedienen, waren es nur die kleineren und besonders Detailgeschäfte, welche die Einführung gleicher Formen als für sie zu weitläuftig und zu wenig

übersichtlich wiederholt von sich ablehnten, so dringend sie auch nach einer Verbesserung ihrer auf keine allgemeinen Grundsätze zurückgeführten Buch-Einrichtungen verlangten.

Mit um so größerer Aufmerksamkeit wurde die vom Engländer Jones am Schlusse des 18. Jahrhunderts angepriesene Erfindung, nach welcher er im Stande zu sein glaubte, eine größere Einfachheit bei Führung der Bücher nach doppelten Sätzen durch eine Abänderung ihres formellen Schematismus bewirken zu können, auch in Deutschland verfolgt. Die hierüber von Wagner, Richter, Meisner und Hingstedt geführten Untersuchungen wiesen aber bald nach, daß ein solches Ziel durch die von Jones gemachten, auf eine zuletzt wenig wichtige Vermehrung der Kolonnen im Journal und Manual durch Ziehung einer Hauptsumme für das Debet und Credit hinauslaufenden Vorschläge, nicht zu erreichen sei, doch riefen diese Vorschläge mehrfache Bestrebungen sowohl der eben genannten, als vieler anderen Schriftsteller hervor, das kaufmännische Rechnungswesen durch anderweite Einrichtungen den Erwartungen gemäß umzugestalten, welche man in die Erfindung des englischen Buchhaltungssystems des Jones gesetzt hatte.

Die hierdurch entstandene, noch jetzt kaum versiegte Fluth schriftstellerischer Versuche, hat unter der großen Zahl von Schriften, durch welche der Aufgabe durchaus nicht gewachsene Personen die von ihnen angeblich gemachten Entdeckungen, mit weitschweifigen Titeln und eigener großer Lobrednerei unter dem Namen neuer einfacher und doppelter Buchhaltungsmethoden, dem kaufmännischen Publikum dargeboten haben, durch den Hinzutritt praktisch erfahrener Buchhalter und tüchtiger Docenten des kaufmännischen Rechnungsfachs, die Einrichtungen der kaufmännischen Bücher allmählig dahin gefördert, daß die Fälle genauer unterschieden worden sind, in welchen beim kaufmännischen Geschäftsverkehr die Führung der Bücher nach doppelten Posten angemessen erscheint. Auch ist hierbei der tabellarische Schematismus der ursprünglich in Italien angewandten Bücher, besonders des Journals, verbessert, die überflüssige Führung von Primanote, Kladde und Memorial so viel als möglich beseitigt, und für die Geschäfte, für welche die Buchhaltung in doppelten Sätzen sich nicht eignet, unter der Benennung der einfachen kaufmännischen Buchhaltung allmählich eine bestimmte Methode ausgebildet, bei welcher auf die Führung des Hauptbuchs nach doppelten Sätzen verzichtet und durch die Aufstellung eines Status des Vermögens am Anfange und Schlusse der Rechnungsperioden die nöthige Uebersicht über den Gewinn und Verlust, mit welchen das Geschäft im Ganzen betrieben ist, gewonnen wird.

Obschon die Führung vieler Hülfsbücher im kaufmännischen Verkehr

durch Anwendung ähnlicher Rechnungsschemata den Formen des kameralistischen Rechnungsstyls dabei sich genähert hat, so ist doch selbst bei der einfachen kaufmännischen Buchführung, welche sich fast ganz in der Stückrechnungsmethode bewegt, durch ihren Ursprung aus der doppelten Buchhaltung eine so entschiedene Neigung zum balancirenden Bücherabschluß, zu der damit in Verbindung stehenden Contoform, und zur Anwendung der übrigen aus Italien stammenden Buch- und Ausdruck-Formen vorhanden, daß das kaufmännische und das kameralistische Rechnungswesen noch immer durch eine weite Kluft von einander geschieden sind. Je weniger aber ein solcher Unterschied im Wesen der Sache beruht, und je weniger der deutsche Kaufmannsstand der Anforderung einer zeitgemäßen Umgestaltung der von ihm gebrauchten fremdländischen Formen und Namen auf die Dauer sich wird entziehen können, desto weniger läßt sich bezweifeln, daß durch Fallenlassen einseitiger Gewohnheiten diese Unterschiede immer mehr schwinden und zuletzt beide Buchführungsstyle zu einer gleichmäßigen Stück- und Werthrechnungsmethode sich vereinigen werden.

c. Das landwirthschaftliche Rechnungswesen.

Die Landwirthschaft ist unstreitig dasjenige Gewerbe, welches durch den Umfang seines schwer zu bonitirenden Grundbesitzes, durch den engen Zusammenhang seiner Wirthschaftszweige und durch die Verschiedenheit der erzeugten Produkte, einer geordneten Buchführung die größte Schwierigkeit bereitet. Hierzu kommt, daß die landwirthschaftliche Thätigkeit sich größtentheils im Freien bewegt und daß der Landwirth durch sein wirthschaftliches Interesse und durch Gewohnheit vom Schreibtisch meist fern gehalten wird. Um so weniger kann die Unvollkommenheit befremden, in welcher das Rechnungswesen beim Landbau auch in Deutschland bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts verharrt hat. Die einfachsten Aufschriften einer bloßen Stückrechnungsmethode für den Geld- und Natural-Haushalt, und ein oft kaum vorhandenes Schuldbuch über das Abrechnungs-Geschäft mit anderen Personen, waren das dürftige Mittel, mit dem man sich bis dahin zu behelfen suchte, wo seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durch gründliche Ausbildung der Kameralwissenschaften die nähere Veranlassung zur Verbesserung auch der landwirthschaftlichen Buchführung gegeben wurde.

Bei dem engen Anschluß, in welchem der Aufbau der Kameralwissenschaften an die allgemeinen ökonomischen Interessen im Volksleben und namentlich des Landbaus erfolgte, konnte es nicht fehlen, daß die zur Verbesserung des Kameralrechnungsfußes abgegebenen Vorschläge zugleich

mit auf den Landbau gerichtet wurden. Der größte Theil der in diesem Felde thätigen Schriftsteller begleitete seine auf die Ausbildung des Staatsrechnungswesens gerichteten Schriften mit Formularen zur besseren Gestaltung der landwirthschaftlichen Buchführung. Den Fortschritten des Kameralrechnungswesens folgend wurde nunmehr wenigstens bei den größeren Gutswirthschaften eine bessere Form der Tage- und Abrechnungs-Bücher, sowie ein Wirthschafts-Hauptbuch eingerichtet. Während aber in den meisten Theilen von Deutschland hierbei die Stückrechnungsmethode entschieden festgehalten wurde, gab eine im Jahre 1764 zu Wien anonym erschienene Anleitung zur Führung der landwirthschaftlichen Gutsrechnungen nach doppelten Sätzen die nähere Veranlassung zu den im österreichischen Staate wiederholt aufgenommenen Versuchen, die italienische Buchhaltung auch beim Landbau einzuführen. Dies Bestreben wurde auch in Norddeutschland von mehreren kaufmännischen Schriftstellern, wie namentlich von Meisner und Berghaus unterstützt, welche ohne nähere Würdigung der Unterschiede zwischem landwirthschaftlichem und kaufmännischem Geschäftsbetriebe die in letzterem benutzten Bucheinrichtungen ohne Weiteres auf Ersteren zu übertragen geneigt waren. Durch die von dem Staatsrath Thaer geführten gründlichen Untersuchungen über diese Streitfrage, und durch die von ihm gegebene Anleitung zu den bei einem rationellen Landwirthschaftsbetriebe erforderlichen, bei einer Musterwirthschaft zu Mögelin erprobten bücherlichen Aufschriften, wurde der Nachweis geführt, daß die Formen der doppelten Buchhaltung auch bei dem Landbau durch Benutzung einer Anzahl der Natur dieses Wirthschaftszweiges angepaßten Hülfs-Register ganz füglich angewandt werden können, daß aber die schwerfällige Form der Buchführung in doppelten Posten nur für das Wirthschafts-Hauptbuch, nicht für diese Hülfsregister sich eignet, welche nur durch einen passenden tabellarischen Schematismus zu der erforderlichen Kürze und Einfachheit gebracht werden können. Die hierdurch gegebene Richtung zu einer einfachen landwirthschaftlichen Buchführungsmethode ist sodann von anderen Schriftstellern weiter ausgebildet und der Gebrauch der doppelten Buchhaltung beim Landbau dadurch auf wenige Fälle und meist nur auf größere Gütercomplexe eingeschränkt worden, während man bei kleineren Gutswirthschaften von der einfachen Buchführung Gebrauch macht.

Ueber die bloße Stückrechnungsmethode geht diese Buchführung jedoch bei jedem gebildeteren Landwirthe hinaus, da der umfängliche Vermögensbesitz nothwendig erfordert, daß die bücherlichen Aufschriften neben dem Geld-Forderungs- und Naturalien-Haushalte auch auf die Werthsangaben für das laufende, stehende und liegende Inventar gerichtet werden.

Die Lehre, wie diese Werthsermittelung am Besten und Sichersten zu bewerkstelligen ist, hat ebenfalls durch Thaer ihre erste rationelle Basis erhalten und ist seitdem auf Veranlassung der bei Gemeinheitstheilungen, bei Ablösung von Grundlasten und bei Verwaltung landwirthschaftlicher Credit-Institute nöthigen Werthsberechnungen, für alle Zweige des landwirthschaftlichen Vermögensbesitzes weiter ausgebildet worden. Eine hierüber vorhandene reiche Litteratur hat diese Fortschrittein der Taxationslehre allgemein zugänglich gemacht. Wenn demohngeachtet dieser Theil des oberen Rechnungswesens auch bei der Landwirthschaft noch zu keinem vollständigen systematischen Abschluß gebracht ist, so liegt dies in denselben Umständen, welche überhaupt einer gründlichen Ausbildung der Theorie des Rechnungswesens bisher hindernd entgegengetreten sind, und bei der Geschichte der Theorie näher in Betracht kommen werden.

d. Das forstwirthschaftliche Rechnungswesen.

Je enger die Forstwirthschaft dem Landbau sich anschließt, je gleichmäßiger ist das Forstrechnungswesen den Buch-Einrichtungen gefolgt, wie solche beim Landbau sich gestaltet haben. Eine besondere Litteratur über die formalen Einrichtungen des Forstrechnungswesens ist nicht vorhanden, sondern es sind diese Formen nur nebenbei in den über die landwirthschaftliche Buchführung erschienenen Schriften zur Sprache gekommen. Ueber die Berechnung des Werths der Waldungen, der einzelnen Waldprodukte und der Wald-Servitute ist dagegen eine große Zahl von Schriften erschienen, welche geeignet sind, die in der Praxis bei diesen Werthsberechnungen und bei den Angaben über den Ertrag der Forsten noch vielfach bestehenden Irrthümer und Mängel allmählich zu beseitigen und die Lehren der Zinseszins- und Renten-Rechnung in die ihr noch nicht zugänglichen Kreise der Forstwirthschaft einzuführen.

e. Das berg- und hüttenmännische Rechnungswesen.

Obschon der Berg-, Hütten- und Salinen-Betrieb in Deutschland sehr frühzeitig sich entwickelt und schon im Mittelalter eine große Anzahl von Personen beschäftigt hat, sind doch die Aufschriften über den berg- und hüttenmännischen Vermögenshaushalt erst viel später zu einer geordneten Buchführung vorgeschritten. Eine unter dem Namen des Schichten-Zettels geführte Prima-Note über die von den Arbeitern verfahrenen Schichten und verbrauchten Materialien, eine unter dem Namen des Anschnitts begriffene periodische Berechnung über die bei dem Betriebe auf-

gelaufenen Kosten, und verschiedene andere Register über den Geld-, Materialien- und Produkten-Haushalt bilden die alt hergebrachten Formen, in denen sich das berg- und hüttenmännische Rechnungswesen bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts bewegt hat. Obschon die neuen Einrichtungen des kameralistischen Rechnungswesens nicht ohne Einfluß auf die älteren Buch- und Rechnungsformen blieben und zunächst bei den landesherrlichen Betriebs-Anstalten, später durch deren Vorbild auch bei den gewerkschaftlichen und Privatwerken, eine regelrechtere Führung von Tage- und Hauptbüchern wenigstens beim Kassenhaushalte sich einstellte, wollte doch die eigenthümliche, vielfach mit kaufmännischen Geschäften verbundene Beschaffenheit des berg- und hüttenmännischen Gewerbes eine ausschließliche Anwendung kameralistischer Rechnungsformen in vielen Fällen nicht zulassen. Eben so erfolglos erwiesen sich die mehrfach gemachten Versuche, die schwierig zu übersehenden Gewinn- und Verlust-Resultate dieses mit umfangreichem ober- und unterirdischem Immobilbesitz verbundenen Gewerbes durch Anwendung der Formen der italienischen doppelten Buchhaltung zu verdeutlichen. Am Schwierigsten erschien die Werthsberechnung des unterirdischen, einem steten Verbrauche der Mineralsubstanz ausgesetzten Grubeneigenthums. Nachdem indessen auch hierin die Bahn zu genügender Taxaufnahme gebrochen, und die Aufmerksamkeit der Regierungen immer mehr auf eine Verbesserung der früheren Formen des berg- und hüttenmännischen Rechnungswesens gerichtet worden ist, hat in den meisten deutschen Staaten eine immer gleichmäßigere Einrichtung der berg- und hüttenmännischen Rechnungsaufschriften sich ausgebildet. Nur in dem Gebrauche der äußeren Formen findet dabei die Verschiedenheit Statt, daß in Preußen der Kameralrechnungsstyl die Oberhand behalten hat und blos durch eine der kaufmännischen einfachen Buchhaltung entlehnte Vermögens- und Ertrags-Berechnung vervollständigt worden ist, vermittelst welcher eine recht genügende Uebersicht über den alljährlich Statt gefundenen Gewinn und Verlust der einzelnen Staatsetablissements erreicht wird, daß dagegen beim Montanfach des österreichischen Staats die Formen der doppelten Buchführung angewandt werden, deren nähere Beschaffenheit aus den den Schriften von Pistorius und Fröhlich beigegebenen Formularen zu entnehmen ist.

f. Das Rechnungswesen bei dem Privathaushalte, den Gewerben und den Fabriken.

So vielfach auch im Privathaushalte die Einführung geordneter Rechnungsaufschriften durch eine besondere Scheu vieler Personen vor

schriftlichen Rechnungsarbeiten und durch ihre Unbekanntschaft mit den Formen und Nutzen des Rechnungswesens aufgehalten wird, so hat doch überall da, wo das bürgerliche Gewerbe zu größerem Umfange oder zu einem förmlichen Fabrikenbetriebe vorgeschritten ist, allmählig eine verbesserte Einrichtung der Rechnungsbücher Eingang gefunden, deren Formen je nach der Natur des Geschäfts bald dem kameralistischen, bald dem kaufmännischen Rechnungswesen entlehnt worden sind. Bei dem unzweifelhaften Nutzen, welchen geordnete Buchaufschriften jedem Privathaushalte bieten, ist es auffallend, daß erst in den letzten Jahrzehnden die hierbei zu benutzenden Rechnungsformen näher dargelegt sind und ihre Anwendung den Privaten erst jetzt dringend und immer dringender empfohlen worden ist. Obschon durch die zu diesem Zwecke erschienenen Schriften die in den verschiedenen Fällen der Wirthschaftführung zu gebrauchenden Rechnungsformulare allen Volksschichten in populärer Darstellung zugänglich gemacht sind, ergiebt doch die Erfahrung, daß auch jetzt noch im Wege der Litteratur auf die große Masse des Volks in dieser Richtung wenig zu wirken ist, sondern daß die Mehrzahl von Personen die an sie gestellte Anforderung des Abgehens von gewohnten Wirthschaftseinrichtungen als eine mißliebige Einmischung in die inneren Angelegenheiten ihres Privathaushalts mit Energie zurückweist. Je weniger vom Staate auf Abänderung dieses, die Verbreitung von besseren Wirthschaftseinrichtungen wesentlich behindernden Verhältnisses eingewirkt werden kann, desto mehr fällt es der Aufgabe der Bürger- und Real-Schulen zu, durch angemessenen Unterricht auf die Vermehrung von Wirthschafts- und Rechnungs-Kenntnissen im Bürger- und Gewerbe-Stande hinzuwirken, um dadurch die Schwierigkeiten und Vorurtheile zu beseitigen, welche sich der Einführung und Vermehrung der Buch-Aufschriften im Privat- und kleineren Gewerbe-Haushalte bisher entgegengestellt haben.

g. Theorie des Rechnungswesens.

In so mannigfachen Formen das Rechnungswesen im Belaufe der Zeit auch sich gestaltet hat, so sind die Versuche jedoch äußerst sparsam, die Einrichtungen des Rechnungswesens im Wege der Theorie auf allgemeine wissenschaftliche Prinzipien zurückzuführen.

In älteren Zeiten, wo der Begriff des Eigenthums noch nicht vollkommen entwickelt und das Vermögen jeder Person noch in höchst unsichere Grenzen eingeschlossen war, wo ein größerer Handel noch nicht entstanden war, ein allgemeiner Tauschpreis für die verschiedenen Vermögensgegen-

stände sich noch nicht gebildet hatte, und wo vernachlässigter Gebrauch des Rechnungswesens mit andern Mängeln in der Wirthschaftführung noch innig sich verband, sind Versuche zur Bildung einer Theorie für das Rechnungswesen überhaupt nicht gemacht. Erst nachdem bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts die Begriffe von Eigenthum, Besitz und Vermögen sich immer genauer festgestellt hatten, und durch die aufkommenden Kameralwissenschaften die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung wirthschaftlicher Einrichtungen hingelenkt war, wurden von einzelnen kameralistischen Schriftstellern sehr anerkennenswerthe Anstrengungen gemacht, der Theorie der Buch- und Rechnungsführung näher zu treten. Meist jedoch unbekannt mit der beim kaufmännischen Haushalt längst angewandten Buchführung in doppelten Sätzen, und zunächst hingewiesen auf eine Verbesserung der im Staatshaushalte und bei der Landwirthschaft angewandten unvollkommenen Stückrechnungsmethode, glaubten sie ihr Augenmerk vorzugsweise auf die einer steten Veränderung unterworfenen mobilen Theile des Vermögens und auf die Forderungen und Schulden richten zu müssen, die Immobilien aber vorläufig ganz außer Betracht lassen zu können. Hierdurch bildete sich bei den ersten kameralistischen Schriftstellern Klaproth, Jung u. s. w. ein zu enger Begriff des Vermögens aus, und die von ihnen gegebene Anleitung zu den zu wählenden Buch- und Rechnungseinrichtungen beschränkte sich dadurch nur auf denjenigen Theil des Vermögens, welchen man jetzt unter der Benennung laufendes Betriebskapital gewöhnlich dem bleibenden Anlagekapitale gegenüberstellt.

Auch da, wo spätere Bearbeiter derselben Materie darauf drangen, den anfänglich unter dem Namen „Vermögensstock" von den Aufschriften ausgeschlossenen Theil des Immobilbesitzes in den Kreis der Buchungen zu ziehen und die nähere Anleitung zu den über das stehende und liegende Inventar zu führenden Grund- und Lagerbüchern gaben, wurde von ihnen das unterirdische Grundeigenthum und der Kapitalwerth der mit dem Grundbesitz verbundenen Gefälle und Lasten von Neuem übersehen, wodurch der von ihnen erweiterte Begriff des Vermögens abermals nicht das gesammte Eigenthum, sondern nur einen Theil desselben umfaßt.

Eine unmittelbare Folge dieses schwankenden und ungenügenden Begriffs des Vermögens war der Umstand, daß auch der Begriff des Ertrags, welcher aus dem Differenzbetrage des anfänglichen und schließlichen Vermögens entspringt, von diesen kameralistischen Schriftstellern niemals genügend festgestellt werden konnte. Zu einer vollständigen Geldbewerthung aller Vermögenstheile niemals vorschreitend, und den Blick, dem

damals in der Wirthschaftslehre noch herrschenden Merkantilsysteme entsprechend, bei allen Ertragsangaben weniger auf die Vermehrung des Gesammtvermögens als auf eine Vermehrung des baaren Geldvorraths gerichtet, glaubten sie in dem baaren Geldüberschusse den reinen Gewinn zu erblicken und gaben hierdurch zu der, der weiteren Ausbildung der Finanzwissenschaft so nachtheilig gewordenen Verwechselung der Begriffe von Einnahmen und Vermögensvermehrungen oder Einkünften, von Ausgaben mit Vermögensverminderungen oder Aufwand, von baarem Geldüberschuß mit Ertrag oder Gewinn, und von vielen anderen sich hieran schließenden Irrthümern die beklagenswertheste Veranlassung.

Einer solchen Anschauungsweise traten die von dem Engländer Adam Smith in seinen Untersuchungen über den Nationalreichthum geführten Angriffe gegen das Merkantilsystem und die von ihm angeregten Ideen zur gründlicheren Ausbildung der allgemeinen Wirthschaftslehre entgegen. Bei der schnellen Ausbreitung, welche das Smithsche Industrie-System seit dem Anfange dieses Jahrhunderts auch in Deutschland fand, und bei der steten Fortbildung desselben durch eine größere Zahl berühmter Staatsmänner und Fachgelehrten war der Ausbau der unter den verschiedenen Namen der Volkswirthschaftslehre, Nationalökonomie, Staatswirthschaftslehre u. s. w. vorgetragenen Wissenschaft schon im ersten Jahrzehnd so weit vorgeschritten, daß in ihr der größte Theil der zu einer allgemeinen Wirthschaftslehre erforderlichen Lehrsätze vereinigt war. Zu einer systematischen Zusammenstellung der die Wirthschaftsführung im Allgemeinen betreffenden Lehrsätze schritt man aber um so schwieriger vor, als die von Smith geführten Untersuchungen zunächst nur auf die Erklärungen verschiedener Erscheinungen im Volks- und Finanz-Haushalte gerichtet waren, die von ihm aufgestellten Grundsätze des speciellen Bezugs auf staatliche Einrichtungen sich nur selten entäußerten, und der rhapsodische Vortrag die größere Tragweite der vorgetragenen Wirthschafts-Grundsätze nicht sofort erkennen ließ. Hierdurch ist aber die gleich anfangs von Soden, Jacob, Lüder u. A. eingeschlagenen Richtung, der Wirthschaftslehre den specifischen Character einer Staatswissenschaft beizulegen, auch bei den späteren Bearbeitern so vorherrschend geblieben, daß ungeachtet wiederholter Bemühung einzelner Schriftsteller, die sich immer mehr ausbreitenden und läuternden, in jedem Wirthschaftshaushalte Anwendung findenden ökonomischen Principien des A. Smithschen Industrie-Systems zu einer für sich bestehenden allgemeinen Wirthschaftslehre zusammenzuziehen, letztere Disciplin bis jetzt noch nicht zu der Einfachheit und Abrundung gebracht ist, welche sie unter anderen begünstigernden Umständen längst erlangt und sie zu einer Unterlage zur Lehre für die im

Wirthschaftshaushalte zu führenden Rechnungsaufschriften brauchbar gemacht haben würde.

Bereits im Jahre 1812, wo die österreichische Regierung damit beschäftigt war, außerhalb Wien auch an den übrigen höheren Lehranstalten besondere Lehrstühle für den Vortrag der Rechnungswissenschaften zu gründen und deshalb eine Prämie von 2000 Gulden für die beste Bearbeitung eines Lehrbuchs zu dieser Wissenschaft aussetzte, trat dieser Mangel sehr deutlich hervor, indem der Freiherr von Putcani in der von ihm eingereichten Preisschrift unverhohlen angiebt, wie ihn nur der Mangel einer genügenden allgemeinen Wirthschaftslehre an einer gründlicheren Darlegung der Lehre der Rechnungswissenschaft hindere. Demohngeachtet ist der von dem Freiherrn von Putcani gemachte, im Jahre 1818 unter dem Titel „Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens" erschienene Versuch zur Ausbildung der Theorie des Rechnungswesens um so schätzenswerther, als der Verfasser mit den Erfordernissen praktischer Wirthschaftsführung und mit den bei den verschiedenen Zweigen der Wirthschaft nöthigen Rechnungseinrichtungen sehr wohl vertraut sich zeigt, und tiefer, wie jeder Andere vor ihm, in das Wesen der Buchaufschriften und in ein richtiges Verständniß ihrer Formen eingedrungen ist.

Eine weitere Litteratur besitzt die Theorie des Rechnungswesens aber nicht, da die späteren Schriftsteller über das Rechnungsfach entweder nur specielle Materien behandeln, oder wo sie auf allgemeine Rechnungsgrundsätze zurückgehen, solche nur nebenbei und ohne tiefere wissenschaftliche Begründung in den von ihnen über die Staatsrechnungswissenschaft, die kaufmännische Buchhaltung oder das landwirthschaftliche Rechnungswesen herausgegebenen Werken zur Sprache gebracht haben. Die in einzelnen nationalökonomischen Handbüchern enthaltenen Abschnitte über die Einrichtungen des Rechnungswesens sind aber mehr darauf berechnet, zu einer weiteren theoretischen Behandlung des Stoffs anzuregen, als sie darauf Anspruch machen könnten, selbst eine solche Theorie zu sein. — Daß diese Lücke in der Litteratur durch die vorliegende Schrift ausgefüllt sein möge, ist der Wunsch des Verfassers.

IV. Theil.

Litteratur des Rechnungswesens.

Bemerkung. Ein vollständiges Verzeichniß aller über das Rechnungswesen erschienenen Schriften wird durch die nachstehende Zusammenstellung nicht beabsichtigt. Der Verfasser beschränkt sich darauf, die ihm bekannt gewordenen Schriften aufzuführen, ohne ängstliche Rücksicht darauf, daß einzelne weniger wichtigen Werke aus der älteren Zeit ihm entgangen sein sollten. — Hierbei sind die erschienenen Werke nach ihrem Inhalte in folgende Abtheilungen gebracht:

1. **Allgemeines Rechnungswesen.**
2. **Staats-Rechnungswesen.**
   - a. **Kameralrechnungswesen im Allgemeinen.**
   - b. **Kameralrechnungswesen einzelner Staaten.**
     - α. Oesterreich.
     - β. Preußen.
     - γ. Bayern.
     - δ. Sachsen.
     - ε Sonstige deutsche Länder.
     - ζ. Ausland.
3. **Kaufmännisches Rechnungswesen.**
   - a. **Allgemeine handelswirthschaftliche Lehrbücher.**
   - b. **Kaufmännische Buchführung.**
4. **Landwirthschaftliches Rechnungswesen.**
   - a. **Landwirthschaftliche Buchführung.**
   - b. **Landwirthschaftliche Taxe.**
5. **Forstwirthschaftliches Rechnungswesen.**
6. **Berg- und hüttenmännisches Rechnungswesen.**
7. **Rechnungswesen im Privathaushalt, bei Gewerben und Fabriken.**
8. **Politische Arithmetik.**
9. **Neuere Schriften über Rechenmaschinen.**

Bei der Aufeinanderfolge der einzelnen Bücher ist vorzugsweise die Zeit ihres Erscheinens zum Anhalten genommen.

1. Allgemeines Rechnungswesen.

von Putcani (Freiherr Johann). Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens, mit Anwendung auf alle Vermögens- und Gewerbe-Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, insbesondere auf Landwirthschaft, Handlung und Staatswirthschaft. Wien 1818 bei Carl Gerold. 1 Bd. 4to. (3½ Thlr.)

(Man vergleiche auch die einleitenden Theile zu Fröhlich's Handbuch der Staatsrechnungswissenschaft und zu Pistorius Verrechnungskunde; eben so von nationalökonomischen Schriften: Rau Grundsätze der Finanzwissenschaft 4. Buch, Say Handbuch der praktischen National-Oekonomie u. s. w.)

2. Staats-Rechnungswesen.

a. Kameral-Rechnungswesen im Allgemeinen.

Claproth (Justus, Dr. und Hofrath). Grundsätze von Anfertigung und Abnahme der Rechnungen u. s. w. Göttingen, 1. Aufl. 1762, 2. Aufl. 1769, 3. Aufl. 1783 bei Vandenhocks Wittwe. 1 Bd. 8vo.

Oesfeld (F. W.). Versuch einer Anleitung zur Finanz-Rechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. Berlin. Realschulbuchh. 1773. gr. 8vo. (¼ Thlr.)

Wiedeburg (J. E. Bas.), Anleitung zum Rechnungswesen in Oekonomie- und Kameralsachen. Jena bei Cröker 1773. 8vo. (½ Thlr.)

Lange (H. Arnold). Ausführliche Abhandlung vom Rechnungswesen und von dem dahin einschlagenden Rechte. Bayreuth bei Lübecks Erb. 1776. 4to. (1½ Thlr.)

von Lamotte (Gst. A. H.). Anleitung zur ordentlichen und gründlichen Abnahme der Rechnungen. Leipzig bei Breitkopf. 1778. gr. 8vo. (5 Ggr.)

Klipstein (Ph. Engel., Kammerrath). Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten. Leipzig bei Weigand. 1778. 8vo. (14 Ggr.)

Derselbe. Lehre von Auseinandersetzung im Rechnungswesen. Leipzig bei Weigand. 1781. 4to. (1½ Thlr.)

Jung (J. H. Hofrath). Anleitung zur Kameral-Rechnungswissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens. Leipzig bei Weidmann. 1786. 8vo. (1½ Thlr.)

Müller (J. N. Dr.). Verbesserter Entwurf zu einem Kollegium über die Privat- und Kameral-Staatsrechnungen nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten. Göttingen. 1785. 8vo.

Derselbe. Praktisches Lehrbuch über die Privat- und Kameral-Staatsrechnungen nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten, für Haus- und Landwirthe, Fabrikanten und Manufakturisten, Kaufleute und Kameralisten. Göttingen bei Dietrich. 1790. Fol. (5 Thlr.)

Rebmann (J. Ch.). Von dem gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten. Erlangen bei Palm. 1789. 1790. 2 Thle. 4to. (3½ Thlr.)

Derselbe. Von Einrichtung und Führung des Kameral=Rechnungswesens und richtiger Aufstellung der Rechnungen. Göttingen bei Dietrich. 1790. 4to. (2⅔ Thlr.)

Storr (W. L.). Abhandlung von Rechnungs= und Rechnungs=Abhörgeschäften. Tübingen bei Cotta. 1790. 8vo. (5 Ggr.)

Lösch (L. F.). Vollständige Anleitung in das Kameral=Rechnungswesen, sowohl was den Rechnungsstyl, als Probation, Revision und Justifikatur betrifft. Heilbronn a. N. Claß. 1793. 1798. 8vo. (2 Thlr.)

Hornberger (J. Ph.). Grundsätze des Kameral=Rechnungswesens. Erlangen bei Palm. 1796. 8vo. (1⅙ Thlr.)

Christiani (J. W.). Anfangsgründe der Staatsrechenkunst. Helmstädt bei Fleckeisen. 1. Abth. 1798. 8vo. (⅔ Thlr.)

Helwig (Sm. F.). Theoretischer Versuch die Finanzberechnung eines Staats, wie auch jede landwirthschaftliche Rechnung im Privatleben nach dem Rechnungssystem der doppelten kaufmännischen Buchhaltung einzurichten. Stettin bei Leich. 1799. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Seebaß (Ch. L.). Vollständige und systematische Anleitung zur Rechnungswissenschaft, als Grundlage zu bestimmten Anwendungen auf Handlungs= und Kameral=Wissenschaft. Leipzig bei Richter. 1802. 8vo. (1¼ Thlr.)

Ebhardt (G. H.). Versuch einer Anleitung zu dem praktischen Kameral=Rechnungswesen; hauptsächlich für Unterrechnungsbeamte. Gießen und Darmstadt bei Heyer. 1807. 4to. (1 Thlr.)

Eschenmayer. Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staats=Rechnungswesens. Heidelberg. 1807. 2 Bde.

Peterson. Ueber Wirthschafts=Anschläge und Budjets. Göttingen. 1811.

Schlupper (J. N.). Ueber Staats=Finanzrechnungswesen. Erlangen bei Palm & Enke. 1817. 8vo. (½ Thlr.)

Koch (And.). Ueber Finanz=Kassen=Etats. Rothenburg typ. c. 1818. gr. 8vo. ($\frac{5}{12}$ Thlr.)

b. Kameral=Rechnungswesen einzelner Staaten.

a. Oesterreich.

Einleitung zu einem verbesserten Kameralrechnungsfuße auf die Verwaltung einer Herrschaft angewandt. Wien bei Trattner. 1764. 4to.

Unterricht über die Entwürfe zu einer verbesserten Kameralrechnungsart auf den Domainen für die sämmtlichen Wirthschaftsämter der k. k. Kameral= Stiftungs= und Religionsfonds, Herrschaften und Güter, wie künftig auf Allerhöchsten Befehl die Wirthschaftsrechnungen zu führen und zu erlegen sind. Wien bei Kurzböck. 1786. gr. Fol. (10 Thlr.)

Spies (Fr.). Theoretische und praktische Anleitung des kameralistischen

Rechnungssystems aus den Lehrsätzen der Staatsrechnungswissenschaft, für Städte, Märkte und Gemeinden der k. k. Erbländer. Wien bei Wucherer. 1788. 8vo. (1¼ Thlr.)

Ammann (Jh. Chr.). Verrechnungskunde. Theoretisch und praktisch dargestellt. Prag bei Kronenberger. 1845. gr. 8vo. (2¼ Thlr.)

Pistorius (Joseph). Vortrag der Verrechnungskunde für Bergakademiker. Wien k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1850. 1 Bd. 8vo. mit 1 Bd. Formularen in 4to. (20 Sgr.)

Fröhlich (Alois, Professor). Handbuch der Staatsrechnungswissenschaft zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium. Wien bei Manz. 1852. 1856. 1 Bd. 8vo. (2 Thlr.)

Schrott (Joseph, Professor). Der österreichische Aerarial-Rechnungsprozeß. Wien bei Manz. 1854. 8vo. (¼ Thlr.)

Derselbe. Versuch der Begründung eines Staats-Kassen-Systems vom Standpunkte der Finanz-Wissenschaft. Meißen bei Gödsche. 1854. (⅓ Thlr.)

von Pechmann (Kajetan). Leitfaden bei Vornahme von Kassen-Liquidationen, mit besonderer Rücksicht auf die bei den k. k. Steuer-Aemtern vorzunehmenden Amtsuntersuchungen. Prag 1856 bei Tempsky. gr. 8vo. (1¼ Thlr.)

β. Preußen.

Wöhner (Paul Gottlieb, Kammer-Secretair). Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen. Berlin. Akadem. Kunst- und Buchhandl. 1797. gr. 8vo. (2½ Thlr.)

Sander (Carl Wilh., Kalkulator). Versuch einer Anleitung zur praktischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens und der darauf Bezug habenden Gegenstände in den Königl. preußischen Staaten. Breslau beim Verf. 1814. 1815. 8vo.

Kieschke (F. W., Geh. Rechnungs-Revisor). Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Kassen- und Rechnungswesens und seiner Kontrole. Berlin bei Rücker. 1821. gr. 8vo. (1⅔ Thlr.)

Symanski (J. D., exped. Secretair). Zweite und ergänzte Auflage von P. G. Wöhner's Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen. Berlin bei Burchardt. 1824. gr. 8vo. (2 Thlr.)

Lehrbuch des Kassen- und Rechnungswesens. Für angehende Kassenofficianten, Güterverwalter u. s. w. jeder Art. Von einem praktischen Kameralisten. Quedlinburg bei Basse. 1829. 8vo. (½ Thlr.)

Graaf (Bart. Chr., Kriegsrath und Kontrol.). Handbuch des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens des Königl. preußischen Staats. Berlin bei Rücker. 1831. 8vo. (2½ Thlr.)

Schönbrodt. Handbuch des Rechnungswesens der preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter. 3 Bde. gr. 8vo. Potsdam 1836—1838 bei Riegel. (5 Thlr.)

Ditmar (W., Regierungsrath). Das Staats-Kassen- und Rechnungswesen. Köln bei Boisserée. 1844. 8vo.

Thamm (Gust.). Anleitung zur praktischen Kenntniß des Kommunal-, Kassen- und Rechnungswesens und der darauf Bezug habenden Gegenstände in den Königl. preußischen Staaten. Schweidnitz bei Heege. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Schöfert (J. G., Rendant). Neuestes Handbuch des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, zum praktischen Gebrauch für Kassen- und solche Beamte, welche mit der Bearbeitung, Kontrolirung und Beaufsichtigung von Kassen-Verwaltungen und Rechnungssachen speciell oder nur vorübergehend betraut sind. Glogau bei Flemming. 1852. gr. 8vo. ($1\frac{1}{2}$ Thlr.)

Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen und der Quartalabschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 nebst Formularen und Anlagen. Berlin bei Decker. 8vo. ($\frac{1}{6}$ Thlr.)

Hertting (A.). Handbuch zur Verwaltung und Beaufsichtigung der gerichtlichen Salarienkassen, Sportelrecepturen, Büreau- und anderen Kassen. Naumburg bei Garcke. gr. 8vo. 1857. 3 Bde. ($2\frac{1}{4}$ Thlr.)

Anweisung zur Rechnungslegung über die indirekten Steuern für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter. Berlin bei Jonas. 1858. 4to. ($\frac{2}{3}$ Thlr.)

γ. Bayern.

von Kleindienst. Ueber Staatsrechnungswesen. München. 1823.

Sevet. Materialien zu einem Kassenverwaltungs- und Rechnungs-Gesetz für das Königreich Bayern. München. 1823.

Hornberg. Ueber die Vereinfachung des Finanz-Rechnungswesens. Erlangen. 1827.

Baumeister (Anton). Grundriß eines bayerischen Finanzkassen-, Verwaltungs- und Rechnungsrechts, aus den bestehenden Verordnungen geschöpft. München bei Ebner & Seubert. 1854. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Aull (F. A.). Der bayerische Rechnungsrevisor. 2 Theile. Würzburg bei Kellner. 1855. (1 Thlr.)

Kleiner (Otto). Ueber die Bescheinigung im deutschen und bayerischen Civilprozeß. Regensburg bei Manz. 1855. gr. 8vo. ($\frac{1}{2}$ Thlr.)

Schatt (Mich.). Handbuch über das finanzielle und administrative Rechnungswesen der Königl. Landgerichte und beziehungsweise der Taxämter bei den Königl. Land- und Stadtgerichten. Würzburg bei Etlinger. 1855. 8vo. ($1\frac{1}{6}$ Thlr.)

Stokar von Neuform (K.). Die Rechnungsstellung und Buchführung der Taxämter. Bamberg bei Buchner. 1858. gr. 4to. ($1\frac{1}{2}$ Thlr.)

δ. Sachsen.

Derle (K. F.). Versuch einer Anleitung zum Rechnungsführen. Ein Hülfsbuch zunächst für Diejenigen, welche Rechnungsobliegenheiten haben u. s.w. Dresden bei Arnold. 1821. 8vo. (1 Thlr.)

ε. Sonstige deutsche Länder.

Feder (J. G. H.). Handbuch über die Staatsrechnungen und Kassen, nebst einem Anhange über Haushalt-, landwirthschaftliche und kaufmännische Rechnungen. Stuttgart bei Cotta. 1820. gr. 8vo. (3⅛ Thlr.)

Hoffmann (K.). Versuch eines Rechnungsrechts, sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Baden. Carlsruhe bei Müller. 1819. gr. 8vo. (½ Thlr.)

Hüffel. Entwurf einer Kameral-Rechnungsordnung. Gießen. 1834.

ζ. Ausland.

Neigebauer. Darstellung des Verfahrens im Kassen- und Rechnungswesen bei der französischen Verwaltung. Breslau 1820 bei Kreuzer Scholz. kl. 8vo. (2 Thlr.)

von Arnold (Carl). Versuch zu einem Staatsrechnungssystem. 1. Band: Die Lehre vom Staatsbuchhalten. St. Petersburg 1823 bei Gräff. 4to. (3 Thlr.)

3. Kaufmännisches Rechnungswesen.

a. Allgemeine handelswissenschaftliche Lehrbücher.

Meißner (Sam. Glo.). Systematische Darstellung der Handelswissenschaft in allen ihren Theilen. 2 Bde. Leipzig. Centralcomtoir. 1804—1806. 8vo. (3¼ Thlr.)

Leuchs (Joh. Mich.). Vollständige Handelswissenschaft oder System des Handels. 2 Bde. 8vo. Nürnberg 1804—1818. 4. Aufl. 1839 bei Leuchs & Comp. (4 Thlr.)

Derselbe. Vollständige Comtoirwissenschaft. 5 Thle. Nürnberg bei Leuchs & Comp. (11½ Thlr.)

Crüger (Carl). Die Hamburger Handelsschule. Hamburg bei Perthes. 1818. gr. 8vo. (3½ Thlr.)

Allgemeines Comtoirbuch. 9 Thle. gr. 8vo. Frankfurt a. M. bei Jäger. 1818—1837. (12¼ Thlr.)

Bleibtreu (L. C.). Lehrbuch der Handelswissenschaft. Zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbststudium. Carlsruhe bei Groß. 1831. 8vo. (3½ Thlr.)

Jöcher (Alb. Frz.). Die Handelsschule. Realencyklopädie der Handelswissenschaften. Quedlinburg 1831—1835. 3. Aufl. 1841—1844 bei Basse. gr. 12mo. (5½ Thlr.)

Ahn (F.). Vollständige kaufmännische Bibliothek im Verein mit mehreren Anderen herausgegeben. Aachen bei Mayer. 1837—1839. 8vo. (4½ Thlr.)
Schiebe (August). Universal-Lexicon der Handelswissenschaften. 3 Bde. Leipzig bei Fr. Fleischer. 1837—1839. 4to. (13 Thlr.)
Courtin (Carl). Der praktische Kaufmann oder gemeinfaßlicher Lehrcours der angewandten Handelswissenschaften. 2 Thle. Stuttgart bei Metzler. 1838. gr. 8vo. (2½ Thlr.)
Lorenz (E. F. W.). Neue Handelsschule. 3. Auflage. Leipzig bei Wöller. 1847. gr. 8vo. (5 Thlr.) 4. Aufl. 1854.
Kheil (Carl Peter). Die Handels-Wissenschaft. 3 Bde. Prag bei Kronenberger. 1849. gr. 8vo. (3⅓ Thlr.)
Ditscheiner (Jos. Alois.). Neue Wiener Handelsschule. Pesth bei Heckenast. (1849—1852). 1854. 8vo. (1¼ Thlr.)
Brentano (Dr.). Lehrbuch der Handelswissenschaft. Fürth 1853. gr. 8vo.
Schiebe (August). Lehrbuch der Comtoirwissenschaft. 3 Thle. Grimma 1852 bei Gebhardt. 8vo. (7 Thlr.)
Bohn (F.). Die Handlungswissenschaft für Handlungslehrlinge und Handlungsdiener. Bearbeitet von Fort. 8. Aufl. Quedlinburg bei Ernst. 1854. 8vo. (1⅓ Thlr.) 9. Aufl. 1857. (1⅓ Thlr.)
Seubert (E. J.). Lehrbuch der Handelswissenschaft. Würzburg bei Stahel. 1858. gr. 8vo. (⅘ Thlr.)

b. Kaufmännische Buchführung.

Marberger (Paul Jac.). Vollkommener Buchhalter oder Probirstein der Buchhalter. Lübeck. 1707. 8vo.
Heyne (Gl. Gottlob). Buchhalter. Frankfurt und Leipzig. 1726. 4to. 1727. 8vo.
Martini (Marc.) Buchhalter. Berlin. 1740. Fol.
Tscherning (Andr.). Von dem italienischen Buchhalten. Kopenhagen. 1741. 8vo.
Flügel (Gl. Tho.). Wegweiser zur Erlernung des Buchhaltens. Frankfurt. 1741. 4to. (1781). (⅔ Thlr.)
Schoap (Jo. Gl.). Kaufmännischer Buchhalter. Nürnberg. 1746. Fol. 1796. (6 Thlr.)
de la Porte (J. Bpt.). Einleitung zur doppelten Buchhaltung. Wien. 1764. 2 Bde. 4to. (4 Thlr.)
Magelsen (H.). Anleitung zum kaufmännischen Buchhalten. Altona. 1772—1779. Fol. (1⅔ Thlr.)
Schneider (Joh. Gottfr.). Doppelte italienische Buchhaltung oder durch sechs Monate geführte fingirte Handlung. Leipzig. 1775. 8vo.
Helwig (Sam. Friedr.). Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der italienischen doppelten Buchhaltung. Berlin. 1774. gr. 8vo. 1790. Stettin bei Kaffke. (4½ Thlr.)

Krüger (C. G. C.). Abhandlung vom italienischen doppelten Buchhalten. Berlin bei Stahlbaum. 1779. 4to.

Berghaus (Joh. Js.). Der selbstlehrende doppelte Buchhalter, oder vollständige Anweisung zur Erlernung des italienisch doppelten Buchhaltens. Leipzig bei Gräf. 1790. 1798. 1809. 2 Bde. 8vo. 1821. Leipzig bei Wienbräck. (3 Thlr.)

Nesler (Joh. Mich.). Die doppelte Buchhaltung für Kaufleute, in Helwigs Manier. 2 Bde. Prag bei Widtmann. 1792. 1793. gr. 8vo. (1½ Thlr.)

Gerhardt (M. Rdf. Bth.) Der Buchhalter oder Versuch einer Lehrart zur gründlichen Erläuterung der kaufmännischen doppelten Rechnungsführung. Berlin bei Felisch. 1796—1798. 3 Bde. 4to. (6⅔ Thlr.)

van der Valde (J. Sm.). Gründliche Anweisung im kaufmännischen, und sowohl im italienischen als einfachen Buchhalten. Frankfurt a. O. Acad. Buchh. 1797. 2 Bde. 4to. (1⅔ Thlr.)

Schultze (J. Mch. F.). Italienische Buchhalter. Elementar- und Methodenbüchlein. Halle bei Gebauer. 1784. 8vo. (9 Ggr.)

Derselbe. Erster buchhalterischer Vortrag eines dreimonatlichen fingirten Handlungsgeschäfts, als Leitfaden eines zweckmäßigen handelswissenschaftlichen Unterrichts auf Universitäten und auf Schulen. Helmstedt bei Fleckeisen. 1806. 4to. (1½ Thlr.)

Hoff (Cp. F.). Allgemeine Buchhaltungsmaaßregeln für angehende Kaufleute. Magdeburg bei Creuz. 1786. 8vo. (5 Ggr.)

Derselbe. Die doppelte Buchhaltung nach dem deutschen und italienischen System, im Vergleich mit dem einfachen Buchhalten. Magdeburg bei Hessenland. 1805. 4to. (2⅔ Thlr.)

Jones (Ed. Th.). Englisches System vom einfachen und doppelten Buchhalten, auf Handlung jeglicher Art anwendbar gemacht; nach der zweiten Auflage aus dem Englischen von Th. Martens. Bremen bei Willmanns. 1801. gr. 4to. (1½ Thlr.)

Derselbe. Neu erfundene und doppelte englische Buchhalterei. Aus dem Englischen für Deutschlands Kaufleute und Geschäftsmänner bearbeitet. Mit Anmerkungen und Zusätzen von And. Wagner. Leipzig bei Sommer. 1801. 1802. 1807. (3½ Thlr.)

Wagner (Andr.). Neues vollständiges und allgemeines Lehrbuch des Buchhaltens für jede Art der Handlung passend. Magdeburg bei Keil. 1802. gr. 4to. (1½ Thlr.)

Richter (L. E.). Italienische doppelte Buchhaltung. Leipzig bei Hinrichs. 1802. 4to. (1½ Thlr.)

Richter (Daniel). Das deutsche Buchhalten, nach Berghaus' Methode umgearbeitet. Hamburg bei Bohn. 1803. gr. 4to. (½ Thlr.)

Wahlsen (Joh. Heinr.). Praktischer Buchhalter oder gründliche Anweisung zum doppelten italienischen Buchhalten. Lüneburg bei Herold. 1803. gr. 4to. (1⅓ Thlr.)

Meisner (Sm. Glo.). Neu erfundene Buchhaltung. Ein Gegenstück zu Jones neu erfundenem englischen Buchhalten. Breslau bei Korn. 1803. gr. 4to. (1⅓ Thlr.)

Derselbe. Darstellung und unpartheiische Prüfung der neuesten Verbesserungen des kaufmännischen Buchhaltens, veranlaßt durch Hingstedt's Werk. Breslau bei Korn. 1804. gr. 4to. (1¼ Thlr.)

Derselbe. Die Kunst, in drei Stunden ein Buchhalter zu werden; ein kurzer und deutlicher Unterricht für Handlungslehrlinge, die doppelte, italienische, englische und neue deutsche Buchhalterei in einem kurzen Zeitraume ohne Hülfe eines Lehrers zu erlernen. Berlin bei Maurer. 1805. 8vo. (¼ Thlr.)

Derselbe. Die doppelte Buchhaltung auf der Stufe der möglichsten Vollkommenheit. Berlin bei Gädicke. 1811. 4to. (1 Thlr.)

Bock (J. H. Dn.). Versuch einer gründlichen Anweisung zum faßlichen und leichten Erlernen des italienischen Buchhaltens. Berlin bei Frölich, 1804 bis 1806. 2 Bde. 4to. (8 Thlr.)

Hingstedt (Ch. E.). Die neueren Fortschritte im doppelten kaufmännischen Buchhalten, mit Inbegriff der von dem Hamburger Buchhalter Richter gefundenen gründlichen Verbesserung des Journals. Verbunden mit einer Anleitung zur Anwendung des doppelten Buchhaltens bei kleinen Geschäftsmännern oder Detaillisten, und einer Anweisung zur Erbschaftsbuchhalterei. Hamburg bei Kratsch & Wettach. 1804 gr. 4to. (2 Thlr.)

Derselbe. Kaufmännisches Memorial für den Unterricht im doppelten Buchhalten nach Decker's Grundlage. Hamburg bei Herold. 1819. 4to. (2 Thlr.)

Flaschin (S.). Praktisches Lehrbuch der Buchhalterei, nach einer erprobten neuen Methode, welche bei der einfachen Buchhaltung eine tägliche Uebersicht sowohl des Ganzen, als der einzelnen Handelsgegenstände gewährt. Frankfurt a. M. bei Varrentrapp. 1805. gr. 4to. (4 Thlr.)

Cleminius (Joh. Geo.). Kurze jedoch gründliche Anleitung zum doppelten Buchhalten mit Schemas aller auf Comptoiren vorkommenden Bücher. 4to. Gotha 1805. (1¼ Thlr.)

Kliegenhöfer (Joh. Ephr.). Praktische Anleitung zum Selbstunterricht in der Buchhaltung. Gießen bei Heyer. 1808. (½ Thlr.)

Hecht (Carl). Darstellung der Gründe, worauf die doppelte Buchhaltung beruht. Frankf. a. M. bei Jäger. 1808. 8vo. (¼ Thlr.)

Pière (Heinr.). Theoretisch-praktische Anweisung zur gründlichen Erlernung der doppelten italienischen kaufmännischen Buchhaltung. Neue Aufl. 3 Bde. Wien bei Gerold. 1812. 4to. (2 Thlr.)

Majer (J. F.). Abkürzung und Vereinfachung des englischen Systems, die Handlungsbücher zu führen. Stuttgart bei Löffland. 1807. gr. 4to. (1⅓ Thlr.)

Decker (J. H.). Grundlage zur Erlernung des einfachen und doppelten Buchhaltens. Hamburg bei Vollmer. 1815. 8vo. (½ Thlr.)

Decker (J. H.). Handlungs-Principalbuch, oder Anweisung zu einer Buchhalterei, welche die Hauptbücher entbehrlich macht u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1815. 1817. gr. 4to. (1 Thlr.)

Kügelgen (L.). Vorbild einer einfachen deutschen Buchhalterei für angehende Comtoiristen und Rechnungsführer. Cöln bei Rommerss. 1815. 4to. (½ Thlr.)

Dewidel (Ab.). Die doppelte Buchhaltung in der neuesten und kürzesten Manier. 2 Bde. Wien bei Mayer & Cpg. 8vo (1⅓ Thlr.)

Derselbe. Anleitung zur einfachen Buchhaltung, die Handelsbücher nach der deutschen Manier zu führen. 2. Aufl. Prag bei Haase. 1821. 1823. 8vo. (⅔ Thlr.)

Liwen (E. F.). Neues System der doppelten Buchhaltung. Leipzig 1817. Magdeburg bei Rubach 1819. 4to. (1 Thlr.)

Leuchs (J. K.). Theorie des doppelten, des einfachen und des Nürnberger Buchhaltens. Nürnberg 1820. 4to. (3 Thlr.)

Reinganum (Aar.). Entwurf zu einer neuen Verbesserung in dem doppelten und italienischen Buchhalten, nebst Verbesserungsvorschlägen sowohl durch Anwendung einer kameralistischen Verfahrungsmethode als durch andere neu aufgestellte theoretische Grundsätze. Karlsruhe bei Marks. 1817. 8vo. (14 Ggr.)

Gsell (J.). Anweisung zur Führung des einfachen Buchhaltens in einem Geschäfte von drei Monaten. Nürnberg bei Campe. 1819. gr. 8vo. (1½ Thlr.)

Verbesserte deutsche Buchhaltung, in welcher Jones' englische und Meißner's deutsche Buchhaltung zum Grunde gelegt sind. Frankfurt a. M. bei Körner. 1820. 4to. (⅔ Thlr.)

Gelke (Sal.). Neue deutsche kaufmännische Buchhaltung. Wien bei Gerold. 1820. 8vo. (2 Thlr.)

Leuchsenring (W. L. F. C.). Einfache und doppelte Buchhaltung auf ganz neue und leicht zu begreifende Art in Fragen und Antworten vorgetragen. Freiberg bei Herder. 1822. gr. 4to. (⅔ Thlr.)

Evers (J. J.). Bilancen und Abschlüsse der Bücher von drei ganz verschiedenen Compagniehandlungen. Bremen bei Heyse. 1809. 4to. (1 Thlr.)

Gsell (Jac.). Kurze und deutliche Anweisung zur Selbsterlernung der doppelten Buchhaltung in einem Geschäftsgange von drei Monaten dargestellt. Nürnberg bei Campe. 1814. gr. 8vo. (1½ Thlr.)

Friedleben (Theod.). Leitfaden zum Unterricht in den kaufmännischen Buchhaltungen. Frankfurt a. M. bei Sauerländer. 1818. 8vo. (11½ Ngr.)

Taschenriscontro, oder kurze bündige leicht faßliche Anweisung, wie ein jeder, der eine Handlung oder mit ihr in Verbindung stehende Geschäfte treibt, ohne Vorkenntnisse der Buchhalterei seinen ganzen Vermögens- und Geschäftszustand kontroliren kann. Posen bei Kühn. 1818. gr. 4to. (1⅓ Thlr.)

Schlössing (M.). Die praktisch-kaufmännische doppelte Buchhaltung. Berlin bei Hayn. 1820. gr. 4to. (2 Thlr.)

Gelkes (Sal.). Neue deutsche kaufmännische Buchhaltung. Wien bei Gerold. 1820. gr. 4to. (2 Thlr.)

Krug (J. H. A.). Doppelte oder italienische Buchführung für Detaillisten, nach einer möglichst kurzen und zweckmäßigen Methode. Schweidnitz 1825. 8vo. (½ Thlr.)

Quarch (J. W.) Die Kunst des Buchhaltens. Leipzig bei Sommer. 1821. 1823. gr. 8vo. (10 Gr.)

Petter (F.). Theoretisch-praktisches Lehrbuch der kaufmännischen Buchhaltungs-Wissenschaft; gründliche und faßliche, auf praktischer Erfahrung beruhende Anleitung, wie die Bücher der Kaufleute, sowohl im Groß- als Kleinhandel und in Fabriken, auf einfache Art und in doppelten Posten zweckmäßig geführt werden können. Mit Schematen und Tabellen Wien bei Heubner. 1825. gr. 8vo. 1841. (2½ Thlr.)

Heinemann (M.). Die solide Handlung en détail, oder theoretisch-praktische Anleitung, wie die Bücher einer Waarenhandlung en détail nach doppelter italienischer Buchhaltungsart geführt werden können. Braunschweig. 1822. 1823. (½ Thlr.)

Derselbe. Der gebahnte Weg zum Buchhalten oder natürliche Reihenfolge für den Unterricht im kaufmännischen doppelt italienischen Buchhalten. Für Lehrer und den Selbstunterricht, und zum Gebrauch für Manufaktur-, Material-, Kurzwaaren- und Wein-Handlungen. Cöslin bei Hendeß. 1825. 1829. 8vo. (1½ Thlr.)

Derselbe. Katechismus der kaufmännischen doppelten italienischen Buchhaltung für Lehrer und Lernende und alle Geschäftsleute. Leipzig bei Baumgärtner. 1826. gr. 8vo. (⅔ Thlr.)

Derselbe. Kurzer Leitfaden beim Unterrichte im kaufmännischen doppelten italienischen Buchhalten. Berlin bei Gsellius. 1828. 8vo. (¼ Thlr.)

Derselbe. Der Kaufmann als Rechnungsführer eines Waaren-, Wechsel- und Fonds-, Ein- und Verkaufs-Geschäfts. Ein kaufmännisch-praktischer, auf ein neues und besseres System sich gründender Wegweiser. Berlin bei Bechtold und Hartje. 1831. 4to. (⅔ Thlr.)

Derselbe. Geschäftsnebenbücher für Fabrik und Handlung. Eine unentbehrliche Mustersammlung für Fabrikanten, Kaufleute und Banquiers. Berlin bei Hayn. 1831. gr. 8vo. (¼ Thlr.)

Derselbe. Theoretische Bildung des Kaufmanns als Rechnungsführer. Nach Grundsatz eines neuen Systems. Berlin bei Heymann. 1832. gr. 16mo. (¼ Thlr.)

Derselbe. Der Geschäftsführer als Buchhalter, oder zweckmäßiges Buchhaltungssystem für den Kaufmannsstand. Mit Rücksicht auf das Wechsel- und Fonds-, Ein- und Verkaufs-Geschäft. 2. Auflage, herausgegeben von Ign. B. Montag. Weimar bei Voigt. 1832. 1843. 4to. (1¼ Thlr.)

Derselbe. Das M. Heinemann'sche Buchhaltungssystem zum Gebrauch für Kaufleute und Banquiers. Mit Rücksicht auf den Kleinhandel und das

Wechsel- und Fonds-Geschäft. Auch unter dem Titel: Allerneueste Buchhaltungsform. Berlin bei Lane. 1831 4to. (1/12 Thlr.)

Heinemann (M.). Der Schnittwaarenhändler als Buchhalter, oder theoretisch-praktische Anleitung, die Handelsbücher eines Waaren-Ein- und Verkaufs-Geschäfts en détail nach Grundsatz einer systematisch bearbeiteten Buchhaltungsform doppelter Art führen zu können. Zum Gebrauch für Schnittwaarenhandlungen. Berlin bei Nicolai. 1832. 4to. (1⅓ Thlr.)

Derselbe. Taschenbuch für Handlungsbeflissene oder theoretisch-praktischer Unterricht in der italienischen doppelten Buchhaltung, sowohl für das Waaren- als Wechselgeschäft u. s. w. Berlin bei Förstner. 1835. 12mo. (1⅓ Thlr.)

Derselbe. Grundriß des kaufmännisch doppelten italienischen Buchhaltens Behufs des Unterrichts. Berlin bei Nortmann. 1838. 8. (⅓ Thlr.)

Derselbe. Der kaufmännische Buchhalter im 19. Jahrhundert, oder theoretisch-praktische Mittheilung einer Idee, die veraltete Form des italienisch doppelten Buchhaltens mit einer neuen, weit gefälligeren, besseren, bequemeren, weniger Zeit raubenden und bedeutend minder kostspieligen zu vertauschen. Mit besonderer Rücksicht auf den Kleinhandel und das Wechsel- und Staatspapier-Geschäft. Berlin bei Hayn. 1839. 1840. 16mo. (⅓ Thlr.)

Adler (H. B.). Darstellung der drei gebräuchlichsten Rechnungssysteme der einfachen, der doppelten italienischen und deutschen Buchhaltung, nebst Versuch, die doppelte Form auf das Staatshaushalt-Rechnungswesen anzuwenden. Leipzig bei W. Lauffer. 1827. 4to. (½ Thlr.)

Grimm (K. F.). Anleitung zur doppelten italienischen Buchhaltung. Cassel bei Bohne. 1827. 8vo. (⅔ Thlr.)

Gsell (W. C. J.). Gründliche Anweisung zur Führung der doppelten Buchhaltung. München, Königl. Hofbuchhandlung. 1829. 1836. gr. 8vo. (1 Thlr.)

v. Casati (J.). Praktische Anleitung zur Buchhaltung für junge Leute, welche sich der Handlung widmen. Wien bei Fendler & Schäfer. 1829. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Pohlmann (J. H.). Leitfaden zum Unterricht und zur Selbstbelehrung im einfachen und doppelten Buchhalten. Lübeck bei Rhoden. 1830. 1841. gr. 8vo. (⅓ Thlr.)

Sulser (J.). Gründlicher Unterricht zur Erlernung der doppelten Buchhaltung, dargestellt in den Geschäften von sechs Monaten. 2 Bde. Zürich bei Schultheiß. 1830. 1831. 4to. (10 Thlr.)

Müffat (P. C.). Die Buchhaltungskunde, oder gründliche theoretisch-praktische Abhandlung der einfachen und doppelten Buchhaltung, mit besonderer Berücksichtigung der darüber erschienenen Gesetze und namentlich des in den Rheinprovinzen bestehenden Handelsgesetzbuchs (code de commerce). Für Handelsinstitute, höhere Bürgerschulen und zum Selbstunterricht angehender Kaufleute. Aachen bei Mayer. 1831. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Toeplitz (Joseph). Die preußische doppelte Buchhaltungsmethode, welche nicht nur auf eine viel kürzere und leichtere Weise alle Vortheile der italienischen gewährt, sondern sich auch noch durch sehr wesentliche Vorzüge vor jener auszeichnet und in jedem Fache des Rechnungswesens leichte Anwendung findet. Mit einer vorausgeschickten gründlichen und faßlichen Abhandlung der bisher bekannt gewordenen einfachen, englischen, italienischen und neuen deutschen Methoden, möglichst vervollständigt, verbessert und mit ausführlichen Schemas versehen. Sowohl zum Lehren als zum Selbstunterrichte eingerichtet. Berlin bei Bechtold & Hartje. 1832. 8vo. (1½ Thlr.)

Averdieck (G. F.). Das Handlungscomtoir in Hamburg nach vereinfachten Grundsätzen, dargestellt in einem Jahrgange der Correspondenz und der Bücher einer erdichteten Handlung. 2 Bde. Hamburg bei Perthes. 1833. 1834. gr. 8vo. (4¼ Thlr.)

Roedenbreck (K. H. S.). Gründliche und leicht faßliche Anweisung zur sogenannten italienischen doppelten Buchhaltung, zum Selbunterricht für Handlungsbeflissene ꝛc. Potsdam bei Vogler. 1833. 8vo. (½ Thlr.)

Luzak (L. W.). Lehrbuch der Handlungswissenschaften, enthaltend die Buchführung mit ihren Vor- und Neben-Kenntnissen, das merkantilische Rechnungswesen u. s. w. 3 Bde. Prag bei Haase Söhne. 1834. gr. 8vo. (3½ Thlr.)

Bock (Joh. Heinr. Dan.). Der wohlerfahrene Buchhalter oder leicht faßliche Anleitung in der Kunst des Buchhaltens für angehende Kaufleute, besonders auch zum Gebrauch beim Selbstunterricht. Berlin bei Amelang. 1834. 8vo. (7/12 Thlr.)

Derselbe. Der vollkommene Buchhalter, oder leichtfaßliche Anleitung zur Selbsterlernung der einfachen und doppelten Buchhaltung. Ein Handbuch für angehende Kaufleute und andere Geschäftsmänner, sowie auch zum Vortrag für Lehrer. Berlin bei Hayn. 1835. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Fritsch (H. Tob. M.). Die Buchhaltung für Buchhändler nach den Grundsätzen der doppelten und italienischen Buchhaltungswissenschaft bearbeitet. Cöslin bei Hendeß. 1836. gr 8vo. (2½ Thlr.)

Fort (C. D.). Vollständiges Lehrbuch der gesammten Buchhaltungskunde in ihren verschiedenen Methoden, für Alle, welche dieser Wissenschaft zu ihrem Geschäfte bedürfen oder sich in derselben vervollkommnen wollen. Leipzig bei Melzer. 1837. 1841. gr. 4to. (1½ Thlr.)

Hoepstein (Albert). Praktisches Handbuch der Buchhaltungskunde für den deutschen Buchhandel zur klarsten Geschäfts- und Vermögens-Uebersicht. Leipzig bei Brockhaus. 1838. gr. 4to. (3½ Thlr.)

Vivanco (J. Th. K.) Ueber die schwankende Rechnungsrichtigkeit der merkantilischen Buchungs-Abschlüsse. Nach dem Mexicanischen. Wien bei Tändler & Schäfer. 1838. gr. 4to. (11/12 Thlr.)

Gallus (J. A. F.). Neue abgekürzte Form der doppelten italienischen Buchhaltung und des Ordnens der kaufmännischen Correspondenz, welche kaum

die Schreiberei der einfachen Buchhaltung erfordert, dagegen die Uebersicht der bisherigen Form der doppelten italienischen Buchhaltung in einem solchen Grade befördert, daß sie eine tägliche Bilanz der Geschäftszweige gewährt und die wechselseitige Controle der Bücher verschärft. Berlin bei Stange. 1839. gr. 4to. (1 Thlr.)

Courtin (Carl). Allgemeiner Schlüssel zur einfachen und doppelten Buchhaltung oder die Kunst in auffallend kurzer Zeit die kaufmännische Buchführung in allen ihren Theilen gründlich zu erlernen. 10. Aufl. Stuttgart bei Stoppani. 1839. (¼ Thlr.)

Knöll (Carl Benj.). Theorie und Praktik der kaufmännischen Buchhaltung. Ein unentbehrliches gründliches Lehrbuch für Alle, welche sich dem Kaufmannsstande widmen wollen. Augsburg bei Kollmann. 1839. 4to. (1¼ Thlr.)

Kux (J. P.). Handbuch der einfachen und doppelten Buchführung. Berlin bei Ende. 1839. gr. 8vo. (½ Thlr.)

Hantschl (Franz). Anfangsgründe des einfachen und kaufmännischen Buchhaltens. Wien bei Rohrmann. 1840. gr. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Ochs (A.). Bilanz-Journal. Neu erfundene Methode, wodurch das Hauptbuch wegfällt, und vermöge welcher bei jedem Posten, der in jenes eingetragen wird, sich die Bilanz, einschließlich Disconto, Zinsen, Commission und Courtage bis zu jedem beliebigen Tage, mathematisch erwiesen, auf zwölf Seiten fürs ganze Jahr darstellt; nebst einer vollständigen Anleitung zur doppelten und einfachen Buchhaltung, zum Selbstunterricht. gr. 8vo. Köln. du Mont-Schauberg. 1840. (2 Thlr.)

Elze (Aug. Gl.). Die einfache kaufmännische Buchhaltung zum Selbstunterricht. Nach vieljährigen praktischen Erfahrungen. Leipzig bei Köhler. 1841. gr. 8vo. (¾ Thlr.)

Berger (Carl Wilh.). Die doppelte italienische Buchhaltung. Glogau bei Flemming. 1841. 4to. (1 Thlr.)

Langhenie (J. C. B.). Die doppelte kaufmännische Buchführung, möglichst erleichtert und abgekürzt, mit Berücksichtigung der meisten Ideen über Buchführung und der darauf Bezug habenden Gesetzgebung verschiedener Länder. Nebst einer Anleitung zur bequemsten Zinsenrechnung. Ein Handbuch für das Comtoir. Mit 2 Tabellen. Hamburg bei Herold. 1841. 1847. gr. 8vo. (2 Thlr.)

Vibanco (Jul. Em.) Die kaufmännische Buchhaltung in allen ihren Systemen, ihren Zweigen und neuesten Formen. Pesth bei Kilian. 2. Aufl. 1842. gr. 8vo. (2 Thlr.)

Sjoberg (Carl Gust.). Der Kaufmann und sein Buchführer oder die italienische Buchführung in ihrem ganzen Umfange. Ein Lehrbuch für Lehrer und zum Selbstunterricht. Hamburg und Altona bei Heilbutt. 1843. 8vo. (1 Thlr.)

Obermann (Carl Gust.). Praktische Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung. Für Handelslehranstalten, sowie für angehende Geschäfts-

leute. Mit einem Vorworte von Aug. Schiebe. Leipzig bei Barth. 1844. gr. 8vo. (1 Thlr.) 1856. (1¼ Thlr.)

Klaps (Jac.). Einfache Buchhaltung und das Wichtigste der Wechselkunde, für Realschulen theoretisch und praktisch dargestellt. Wien bei Braumüller. 1857. gr. 8vo. (⅓ Thlr.)

Dewidel (A.). Das Ganze der kaufmännischen Buchhaltungswissenschaft, oder vollständige und leichtfaßliche Anweisung die Handlungsbücher in doppelten und einfachen Partien zu führen und abzuschließen u. s. w. Für Lehrer und Lernende. Prag bei André. 1847. 3 Thle. (2 $\frac{2}{15}$ Thlr.)

Förster (Jac.). Die Kunst, die doppelte sogenannte italienische Buchhaltung durch einen dreimonatlichen Lehrcursus auf die kürzeste und leichtfaßlichste Weise ohne Beihülfe eines Lehrers zu erlernen. Berlin. Litteratur-Comtoir. 1847. gr. 8vo. (⅔ Thlr.)

Kitzinger (G.). Materialien und Anleitung zur Führung eines Geschäftes in einfacher und doppelter Buchhaltung. Ansbach bei Gummi. 1847. gr. 8vo. (1½ Thlr.)

Schwarzkopf (G. A.). Theoretisch-praktische Anleitung zur einfachen und doppelten Buchführung u. s. w. Saalfeld bei Riese. 1847. gr. 8vo. (⅓ Thlr.)

Hoffmann (J. C. F.) Buchführung oder gründliche und vollständige Anleitung zur doppelten italienischen Buchführung zum Selbstunterrichte für angehende Kaufleute u. s. w. Anclam bei Dietze. 1848. gr. 8vo. (⅔ Thlr.)

Braun (Arm. W.). Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung, für den Selbstunterricht und für Real- und Commercial-Schulen, nach einer neuen, gründlichen und faßlichen Lehrmethode, theoretisch und praktisch bearbeitet. Pesth bei Geibel. 1851. gr. 8vo. (¼ Thlr.)

Kurzbauer (Geo.). Lehrbuch der kaufmännischen Buchhaltung. Wien bei Braumüller. 1850. Lex. 8vo. (2⅔ Thlr.)

Lövinsohn (Sam.) Praktisches Lehrbuch der einfachen und doppelten italienischen Buchführung u. s. w. Zum Unterricht in Handlungsschulen sowie zum Selbstunterricht für Anfänger und Geübtere bearbeitet. Brandenburg bei Müller. 1851. gr. 8vo. (2 Thlr.)

Schuster (Ad.). Einfache und doppelte Buchhaltung theoretisch und durch 13 Handlungsbücher praktisch dargestellt. Mit einem Vorworte von Fr. E. Meyer. Heilbronn und Stuttgart bei Lubrecht & Comp. 1851. Lex. 8vo. (1 Thlr.)

Augspurg (G. D.) Die kaufmännische Buchführung, zunächst für den Gebrauch der Hansestädte. 3 Thle. Bremen b. Geisler. 1852. 1855. (4 Thlr.)

Rottner (Alb.). Lehrbuch der Buchhaltung für den deutschen Buchhandel. 2 Thle. Leipzig bei Brockhaus. 1852. 4to. (4 Thlr.)

Löwinsohn (S.). Die doppelte italienische Buchführung in ihrer Anwendung bei Manufakturwaaren in Verbindung mit Wechsel-, Fonds- und

Speditions-Geschäften, statt der sonst üblichen neun Bücher auf zwei Geschäftsbücher beschränkt. Berlin bei Grobe. 1853. 8vo. (1 Thlr.)

Schneider (F.). Buchführung der kaufmännischen Detailgeschäfte. Berlin. Litt. Comt. 1854. 8vo. (½ Thlr.)

Lehmann (C. H.). Das Bank- und Papiergeschäft, insbesondere die Buchhaltung desselben nach einfacher und doppelter Methode, theoretisch und praktisch dargestellt. Frankf. a. M. b. Jäger. 1854. 12mo. (2 1/10 Thlr.)

Benda (Mr.). Anleitung, die doppelte sogenannte italienische Buchhaltung durch einen dreimonatlichen Lehrkursus auf eine kurze und leicht faßliche Weise, ohne Beihülfe eines Lehrers, gründlich zu erlernen. Berlin. Litt. Comt. 1854. 8vo. (½ Thlr.)

Schumacher (A.). Grundriß der kaufmännischen Buchführung, nebst einem Anhange, enthaltend eine kurze Anleitung zur Buchführung bei Gewerken, für Realschulen und Handelsinstitute, sowie zum Selbstunterricht. Mainz bei v. Zabern. 1854. 8vo. (½ Thlr.)

Forst (L.). Theoretiche und praktische Anweisung zur doppelten Buchhaltung, hauptsächlich für den Großhandel der Binnenstädte. Gründlich und faßlich erläutert und durch zweimonatliche Führung eines Waarengeschäfts, verbunden mit Commissions-, Speditions-, Participations- und Wechsel-Geschäften, nebst Inventur und Bücherabschluß praktisch dargestellt. Für Lehrer und Lernende, sowie zum Selbstunterricht. Leipzig bei Arnold. 1854. 1856. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Hartzfeld (W.). Die verbesserte neue deutsche Buchhaltung in ihrem ganzen Umfange. Zum praktischen Gebrauche für Banquiers und Kaufleute, sowie zum Selbstunterrichte. Cöln bei Lengfeld. 1854. 4to. (1¾ Thlr.) 2. Ausgabe 1858. Leipzig bei E. H. Meyer. (1 Thlr.)

Kühn (Ed.). Lehrbuch für diejenigen, welche sich in der Buchführung, sowie in der Einrichtung der Geschäftsbücher ohne Unterweisung selbst vollständig ausbilden wollen. Herausgegeben unter Mitwirkung praktischer Lehrer der Handlungswissenschaft. Berlin bei Bieler & Cpg. 1854. 8vo. (¼ Thlr.)

Geyer (Joh.). Umriß der italienischen doppelten Buchhaltung im Rechnen einer einmonatlichen Geschäftspartie. 2 Thle. Wien bei Gerold. 1852. 1855. 1858. (2⅓ Thlr.)

Ohnsorg (Johf.). Das Memorial oder die Primanote. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung dieses wichtigen kaufmännischen Grundbuchs. Mit zahlreichen Beispielen und einer rohen Bilanz, nebst Notizen über den Bücherabschluß und Bemerkungen über die doppelte Buchhaltung im Allgemeinen. Hamburg bei Jowien. 1849. 1855. gr. 8vo. (½ Thlr.)

Wehle (Sgm.). Der fertige Buchführer. Leichtfaßliche Belehrung zur gründlichen Erlernung der kaufmännischen Buchführung über Waaren-, Wechsel- und Börsen-Geschäfte, nach älteren Coursen und nach denen vom

10. März 1856 theoretisch und praktisch dargestellt und zum Selbstunterricht eingerichtet. Wien bei Lechner. 1856. gr. 8vo. (⅔ Thlr.)

Becker (M. L.). Der geschickte Buchhalter, oder die Kunst, ohne Lehrer in wenigen Stunden die einfache und doppelte Buchhaltung zu erlernen. Cöln bei Lengfeld. 1847. 1856. 16mo. ($\frac{5}{24}$ Thlr.)

Skrivan (Anton). Lehrbuch der kaufmännischen einfachen Buchhaltung mit vorangehender Erklärung der Hülfsbücher. Prag bei Rziwnatz. 1855. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Wolfensberger (H.). Anleitung zur doppelten kaufmännischen Buchhaltung. Zürich bei Höhr. 1849. 1856. 8vo. ($\frac{9}{10}$ Thlr.)

Auspitz (Jos. A.). Die Lehre der kaufmännischen Buchführung, theoretisch und praktisch dargestellt. Wien bei Greß. (1848.) 1857. gr. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Löwinsohn (S.). Die Buchführung für Detailgeschäfte, oder theoretische und praktische Darstellung der kaufmännischen Rechnungslegung nach einfacher, leicht faßlicher Methode und mit Bezugnahme auf vier kaufmännische Detailgeschäfte. Zum Unterricht von Handels- und Gewerbeschulen, sowie zur Selbstbelehrung. Cöslin bei Volger. 1857. 8vo. ($\frac{5}{12}$ Thlr.)

Sargo (G.). Lehrbuch der doppelten italienischen Buchhaltung, oder gründliche Anweisung, sich diese Wissenschaft durch Selbstunterricht in kürzester Zeit eigen zu machen. Hierbei: sämmtliche Bücher-Formulare, die zu dieser Buchführung erforderlich sind. Hamburg & Altona bei Mentzel. 1857. gr. 8vo. (½ Thlr.)

Gutbier (Dr. und Prof.). Erster Cursus in der Buchführung für untere Klassen der Handels-, Real- und Gewerbe-Schulen. München bei Finsterlin. 1858. gr. 8vo. ($\frac{3}{10}$ Thlr.)

Derselbe. Praktische Anleitung, den ersten Cursus der kaufmännischen Buchführung zu lehren, für angehende Lehrer herausgegeben. München bei Finsterlin. 1858. 4to. (⅔ Thlr.)

Haas (Ign.). Die Buchführung des Kaufmanns und das Wechselrecht in theoretisch-praktischer Darstellung. 2. Aufl. Wien bei Zamansky & Cpg. 1858. gr. 8vo. (¾ Thlr.)

Kohn (Hm.). Die doppelte Buchhaltung zur Selbsterlernung für jene, welche sich die Vorkenntnisse der einfachen schon angeeignet haben. Pesth bei Lauffer & Stolp. 1857. gr. 8vo. (⅙ Thlr.)

Palme (A.). Die einfache Buchhaltung. Leicht faßlich dargestellt. Kronstadt bei Németh. 1857. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Perpéet (C. H.). Leicht faßliche Anleitung zur doppelten Buchhaltung. Theoretisch und praktisch nach den bewährtesten Grundsätzen und Regeln für den Selbstunterricht dargestellt. Crefeld bei Gehrick & Cpg. 1858. gr. 8vo. (¼ Thlr.)

Posner (C. L.). Einfache Buchhaltung. 4. Aufl. Pesth bei Osterlamm. 1858. gr. 8vo. (⅙ Thlr.)

Kurzbauer (G., Professor). Leicht faßliche Darstellung der doppelten Buch-

haltung, zum Gebrauche für Handelsschulen und zum Selbstunterrichte. Wien bei Braumüller. 1858. gr. 8vo. (½ Thlr.)

4. Landwirthschaftliches Rechnungswesen.

a. Landwirthschaftliche Buchführung.

Wolf (J. G. und J. F.). Praktische Rechenkunde für den Rechnungsführer, Oekonomen und Landmann. Weißenfels bei Severin. 1787. 1794. 8vo. (⅔ Thlr.)

Fuß (Fr.). Anweisung zur Verfassung einer neuen Wirthschaftsberechnung. Prag bei Herrl. 1800. 1802. gr. 4to. (3 Thlr.)

Hinze (Hb. H.). Grundsätze des landwirthschaftlichen Rechnungswesens, nebst Formularen zu dessen zweckmäßiger Einrichtung. Helmstedt bei Fleckeisen. 1800. gr. 4to. (1½ Thlr.)

Berghaus (J. Js.). Anleitung zum landwirthschaftlichen Rechnungswesen, nach Grundsätzen der kaufmännischen Doppelbuchhaltung; eine von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift. Braunschweig. Schulbuchhandl. 1796. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Leupert (E. G.). Anleitung zu einer Landwirthschaftsrechnung, die sowohl dem Gutsbesitzer sein Eigenthum, als auch den Beamten vor Verdacht sichert. Züll bei Darnmann. 1801. 4to. (1 Thlr.)

Wilke (F. W.). Entwurf zu einer zweckmäßigen und bündigen Wirthschafts-, Natural- und Geld-Rechnung, ingleichen zur Brauerei-, Branntweinbrennerei-, Forst-, Kalk- und Ziegelbrennerei-Rechnung, wie auch zur Rentenrechnung. Breslau. Verf. 1800. 8vo. (2⅓ Thlr.)

Meißner (Sm. Glv.). Darstellung einer neuen und äußerst leichten Methode, alle großen und kleinen Landwirthschaftsrechnungen in doppelten Posten nach kaufmännischer Art zu führen, ohne daß der Landwirth mehrere Schreiberei als bisher zu führen hat oder von seinem gewohnten Verfahren wesentlich abzuweichen hat. Berlin bei Gädicke. 1807. 4to. (⅔ Thlr.)

Thaer (Alb.). Methode der landwirthschaftlichen Buchhaltung durch das zu Mögelin eingeführte Schema erläutert. Berlin. Realschulbuchhandlung. 1807. 8vo. (⅔ Thlr.)

Werner (C. F.). Beleuchtung der Mögeliner Wirthschaftsrechnung des Hrn. Alb. Thaer von den Jahren 1807—1815. Leipzig bei Hinrichs in Commiss. 1816. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Gutsche (F. W.). Landwirthschaftliche Buchhaltung. Prag bei Calve. 1814. gr. 4to. mit Kupfern. (5 Thlr.)

von Buschmann (Joseph). Landguts-Rechnungslegung, um durch sie nicht nur die nothwendige Sicherstellung zu bezwecken, sondern auch unmittelbar und auf einfachen Wegen das Verhalten und den Ertrag der verschiedenen Verwaltungszweige für sich allein zu erfahren, nebst Grund-

sätzen über die Güterverwaltung und ihre Organisation. Wien bei Gerold. 1819. gr. 4to. (5 Thlr.)

Viertl (J.). Gründliche Anleitung und Beschreibung einer sowohl auf kleinen Gütern als großen Herrschaften ausführbaren Art von Wirthschafts-, Geld- und sämmtlichen Natural-Rechnungen. Prag bei Widtmann. 1819. gr. 8vo. (2 Thlr.)

Müller (J. H. L.). Landwirthschaftliches Rechnungswesen oder gründliche Anweisung zum gedrängten und übersichtlichen Rechnungs- und Registerführen der Oekonomie u. s. w. Braunschweig bei Meyer. 1820. 4to. (2 Thlr.). 1823 neue Auflage. (1⅓ Thlr.)

Thaer (Alb.). Haushaltungs-Rechnungsbücher für Landwirthe, enthaltend: 1) das Hauptbuch, 2) Arbeitswochenextrakt, 3) Arbeitsjournal, 4) Wirthschaftsjournal, 5) Geldjournal, 6) Anweisung zum Gebrauch dieser Bücher. Berlin bei Reimer. Fol. (9½ Thlr.)

Arnim (Ph.). Anweisung, wie jeder große und kleine Landwirth über seine Wirthschaft eine genaue Uebersicht bekommen und dadurch reicher und wohlhabender werden kann. Leipzig bei Sommer. gr. 8vo. (¼ Thlr.)

von Mackensen (A.). Vom landwirthschaftlichen Rechnungswesen, nebst Formularen. Hannover bei Jahn. 1823. 4to. (2½ Thlr.)

Horina (J.). Rechnungswesen der Landwirthschaft, kurz und rein in allen ihren Zweigen aufgelöst und dargestellt, insbesondere aber in Folge eines praktischen Rechnungssatzes gegründet. Brünn bei Traßler. 1824. 2 Thle. gr. 4to. (6 Thlr.)

Migula (P.). Der landwirthschaftliche Rechnungsgehülfe. Breslau bei Korn. 1825. gr. 4to. (1⅔ Thlr.)

Munther (F. R.). Die landwirthschaftliche Buchhaltung in einfacher staatswirthschaftlicher Form. Berlin bei Rubach. 1838. 8vo.

Derselbe. Theorie der Register-, Buch- und Kassen-Führung bei Landgüter-Verwaltungen. Berlin 1839. beim Verfasser. 8. (1¼ Thlr.)

Berndt und **Engel**. Form und materielle Grundsätze der landwirthschaftlichen Buchhaltung. Leipzig 1845.

Beckmann (E. L.). Die landwirthschaftliche doppelte Buchhaltung. Cöslin 1846.

Schmidt (G. F.). Anleitung zur landwirthschaftlichen Rechnungsführung. Stuttgart 1846.

Müller (Friedr.). Handbuch des Kassen- und Rechnungswesens für Herrschafts- und Ritterguts-Verwaltungen in den deutschen Bundesstaaten u. s. w. Zur Begründung eines guten, geregelten, haltbaren Haushaltes und zeitgemäßen Rechnungs-Systems. Nördlingen bei Beck. 1847. (4⅔ Thlr.)

Beyer (Mor.). Das Ganze der landwirthschaftlichen Buchhaltung und praktische Berechnungen zur Beförderung der zweckmäßigsten, die größten Vortheile gewährenden Wirthschaftseinrichtungen. Eine Anleitung, Ergebnisse wirthschaftlicher Unternehmungen im Voraus sicher zu beurtheilen.

In Verbindung mit U. Schwarzwäller herausgegeben. Leipzig bei Thomas. 1848. 1851. Lex. 8vo. (1½ Thlr.)

Willet (W.). Die landwirthschaftliche Buchhaltung, wie sie am bequemsten und übersichtlichsten eingerichtet werden kann, zur Anwendung bei kleineren und großen Wirthschaften. Zusammenhängend auf einen Jahrgang berechnet, tabellarisch geordnet und nach kaufmännischer Art in das Hauptbuch übertragen. Magdeburg. 1847 bei Rubach, 1849 bei Fabricius. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Lanzac (Aug.). Regelrechte einfache landwirthschaftliche Buchführung zum Selbstunterricht für Landwirthschafts-, Brennerei-, Brauerei-, Ziegelei-, Mühlen- ꝛc. Besitzer oder Pächter. Freiberg bei Craz & Gerlach. 1850. gr. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Hartstein (Ed.). Anleitung zur landwirthschaftlichen Rechnungsführung. Bonn bei Marcus. 1851. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Holland. Die Buchhaltung des kleineren Landwirths. Stuttgart 1853 bei Metzler. 4to. (1 Thlr.)

Stein (K.). Die landwirthschaftliche Buchführung. Wismar 1852 bei Hinstorff. gr. 8vo. (⅝ Thlr.)

Löwinsohn (S.). Die landwirtschaftliche Rechnungsführung nach doppelter italienischer Methode auf zwei Wirthschaftsbücher beschränkt. Berlin 1854 bei Grobe. 1854. 8vo. (1¼ Thlr.)

Seipel (Jos. F.). Praktische Anleitung zur Anlage und Führung der landwirthschaftlichen Gutsrechnung in Tabellenform, mit Beantwortung der an die Gutsverwaltung gestellten Fragen: 1) welchen Nutzen oder Schaden hat ein jeder Verwaltungszweig. 2) Um wie viel zeigt sich der Betriebsfonds mit dem Rechnungsschlusse vermehrt. 3) Welche Rente gebührt dem Gutsbesitzer. 1. Aufl. 1846. 2. Aufl. 1854. Leipzig bei Hübner. gr. 4to. mit 19 Tabellen in Quer-Fol. (2 Thlr.)

Schlosser (Alex.). Kontrolirende Buch- und Rechnungsführung bei der Landwirthschaft als Mittel zur Sicherung des wahren Erträgnisses landwirthschaftlicher Güter und zur Hebung des Credits der Grundbesitzer. Faßlich dargestellt. Pesth bei Heckenast. 1854. 1856. 8vo. (⅓ Thlr.)

Henkelmann (Dr. K.). Die einfache landwirthschaftliche Buchführung für Besitzer von kleinen und mittelgroßen Gütern, zunächst aber für Schüler in der landwirthschaftlichen Schule zu Echzell. Friedberg bei Scriba. 1856. gr. 16mo. (⅙ Thlr.)

Sasky (Theod.). Leitfaden zur Führung und Selbsterlernung der landwirthschaftlichen doppelten Buchhaltung. Breslau bei Trewendt & Granier. 1857. gr. 8vo. (¾ Thlr.)

Blochmann (H. A.). Praktische Anleitung zur ökonomischen Buchführung nach einem einfachen und übersichtlichen Plane. 2. Aufl. Dresden bei Meinhold & S. 1856. (1⅓ Thlr.)

Rodowé (W.). Anleitung zu einer möglichst einfachen und dabei übersicht-

lichen Buchführung, zunächst für die bäuerlichen Wirthschaften im Landdrosteibezirk Osnabrück. Osnabrück bei Rackhorst. 1855. gr. 8vo. (¼ Thlr.)

Haurand (C. W. Th.). Ertragsberechnungen des Ackerbaus. Cassel bei Bertram. 1857. 8vo. (⅙ Thlr.)

Ludwig (J. L.). Unterricht in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung in den deutschen Schulen, mit erläuternden Bemerkungen über das beigefügte landwirthschaftliche Rechnungsbuch. Bamberg bei Buchner. 1858. gr. 4to. (⅓ Thlr.)

Landwirthschaftliche Buchführung für kleinere Bauernwirthschaften. Ein Nachtrag zu Seyfried's Handbüchlein für deutsche Schulen. Passau bei Elsässer & Waldbauer. 1858. 8vo. (1/16 Thlr.)

Gr. zu Lippe-Weißenfeld (Arnim). Landwirthschaftliche Buchhaltung. Leipzig bei O. Wigand. 1858. gr. 4to. (⅔ Thlr.)

von Rancy (Ed.). Lehrbuch der landwirthschaftlichen Buchführung. Für den Selbstunterricht und mit besonderer Rücksicht auf die praktische Anwendung, nach den neuesten Principien bearbeitet. Berlin bei Adolf & Cpg. 1859. Lex. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Schwarzwäller (Udo). Handbuch zur Kenntniß der landwirthschaftlichen Buchhaltung. Nach den neuesten Formen und eigener praktischer Erfahrung zusammengestellt. 2. Aufl. von Beyer's Handbuch der landwirthschaftlichen Buchhaltung. Leipzig bei Thomas. 1858. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Elvers (W.). Praktische Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung für die Verhältnisse des norddeutschen Landwirths, insbesondere der Marschen. Stade bei Pockwitz. 1859. gr. 8vo. (⅔ Thlr.)

Meyer (J. G.). Die landwirthschaftliche Buchführung für den mittleren Bauernstand und den größeren Gutsbesitzer. Frankfurt a. M. bei Sauerländer. 1859. gr. 4to. (1⅙ Thlr.)

b. Landwirthschaftliche Taxe.

von Engel (L. Hm. Hs.). Versuch, den Werth der Grundstücke bei dem Ankauf zum Besten der Käufer und Verkäufer nach Möglichkeit zu bestimmen. Freiberg & Annaberg bei Craz. 1793. 8vo. (½ Thlr.)

Ferber (C. C. F.). Grundzüge der Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg. Rostock bei Stiller. 1796. 8vo. (1 Thlr.)

von Jordan (Jos.). Grundsätze über die Abschätzung von Landgütern. Prag bei Widtmann. 1801. 8. (1¼ Thlr.)

Thaer (Alb.). Werthschätzung des Bodens, ein Versuch an die Stelle der schwankenden Wirthschaftsanschläge bestimmte Grundanschläge zu setzen, um den Werth jedes Grundstücks zu bestimmen. 1. Abtheilung: die Schätzung des Ackerlandes. Berlin. Realschulbuchhandl. 1811. 8vo. (¼ Thlr.)

Derselbe. Ueber große und kleine Wirthschaften und über Werthschätzung des Bodens. Berlin daselbst 1812. 8vo. (1⅓ Thlr.)

Thaer (Alb.). Versuch einer Ausmittelung des Reinertrags der Grundstücke mit Rücksicht auf den Boden. Berlin Realschulbuchhandl. 1813. 8vo. (1 Thlr.)

von Grösser (J. M.). Würdigung des Landeigenthums nach kaufmännischen Grundsätzen, durch ein Beispiel über den Ertrag einer Landwirthschaft dargestellt. Wien. Beck. 1813. gr. 8vo. (½ Thlr.)

Weltrich (J. A. P.). Ueber Taxation der Grundstücke. Erlangen bei Palm. 1815. gr. 4to. (1¼ Thlr.)

Reyne (J. H.). Versuch zur Aufstellung bestimmter Grundsätze bei Abschätzung der Aecker, Wiesen und Hütungen auf einer Feldmark u. s. w., und zur Festsetzung eines verhältnißmäßigen Werthes derselben zu einander. Berlin bei Nauck. 1817. 8vo. (¾ Thlr.)

von Flotow (G.). Versuch einer Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge über Landgüter, besonders über Domainen, als Regulativ für das Verfahren bei Veranschlagung dieser Güter und als Instruction für Anschlagscommissarien. Leipzig bei Hartmann. 1820. 8vo. (1⅝ Thlr.)

Derselbe. Das Verfahren bei Fertigung der Ertragsanschläge der Landgüter, nebst dazu gehörigen technischen Nutzungen, durch Beispiele erläutert. Leipzig bei Hartmann. 1822. gr. 8vo. (1⅞ Thlr.)

von St . . . (C Freiherr). Theoretisch-praktisches Handbuch zur gründlichen Bestimmung und Ausmittelung des wahren Werthes der Domainen und Landgüter, sowie aller Zweige der Landwirthschaft, nach den Principien der Landwirthschaft, mit den nöthigen Anschlägen und Tabellen. Wien. 1819. 3 Thle. gr. 8vo.

Schmidt (L.). Leitfaden zum Bonitiren und zur Taxirung der Grundstücke, zum Gebrauche für Taxatoren, Oekonomen und Förster. Wien bei Mösle. 1822. gr. 8vo. (⅜ Thlr.)

Däzel (G. Ant.). Anleitung zur Berechnung des Reinertrags einzelner Grundstücke und ganzer Güter, mit Anwendung auf das praktische Leben; nach Hrn. Staatsrath Thaer's Ansichten. Passau bei Pustet. 1823. gr. 8. (1⅙ Thlr.)

von Riese. Beitrag zu Thaer's Theorie über das Verhältniß der Erndten zur Fruchtbarkeit des Bodens. Berlin bei Rücker. 1824. 8vo.

Klebe (C. W. H.). Anleitung zur Fertigung der Grund-Anschläge. Leipzig 1828.

Schmalz (Friedr.). Versuch einer Anleitung zum Bonitiren und Classificiren des Bodens. Leipzig 1824.

Stuhr (A. F.). Ideen über die Abschätzung der Aecker und Wiesen. Quedlinburg 1834.

Nothkoegel (Ph.). Grundsätze über Abschätzung der Landgüter. Wien. 1839.

Heinrich (C.). Beiträge zu der Lehre von der Abschätzung der Landgüter zum Behuf des darauf zu bewilligenden Credits. Breslau bei Korn. 1845. 8vo.

Heinrich (C.). Ueber Bodenveranschlagung. Breslau 1844.

Albert (W.). Die Ablösung der Weideservituten. Leipzig 1844.

Schober (Dr. H.). Leitfaden zur Veranschlagung der Landgüter. Greifswald 1846.

von Bülow-Cummerow (Ernst Gottfr. Georg). Die Taxen und das Reglement der landschaftlichen Creditvereine nach ihren nothwendigen Reformen. Berlin bei Veit & Cpg. 1847. gr. 8vo. (1/3 Thlr.)

Theilkuhl (Friedr.). Landwirthschaftliche Verhältnisse, oder neue Anweisung zum Bonitiren der Grundstücke, zur Anfertigung deren Reinertragsberechnungen, zur genauen Ausmittelung des Werths der landwirthschaftlichen Thiere und Früchte u. s. w. Quedlinburg bei Ernst. 1847. (3 1/4 Thlr.)

(Amtlicher Abdruck.) Die Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft nach der Revision vom Jahre 1846. Breslau bei Korn. 1848. gr. 8vo. (1/3 Thlr.)

Praktische Erläuterungen zu dem amtlichen Abdrucke der Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft nach der Revision vom Jahre 1846. Von einem Landschafts-Beamten. Breslau bei Max & Cpg. 1848. gr 8vo. (7/15 Thlr.)

Khackhl (Thom.). Materialien zum Gebrauche bei Abschätzung landwirthschaftlicher Güter und derlei Gegenstände. Klagenfurt bei Leon. 1850. gr. 8vo. (1 1/5 Thlr.)

Schlipf (J. A.). Lehrbuch der gesammten Landwirthschaft für den Mittelstand, gestützt auf Theorie und Praxis. 3 Bde. (enthält im 3. Bande die Taxationslehre). Stuttgart bei Becher. 1850. gr. 8vo. (3 1/2 Thlr.)

Trommer (Dr. C.). Die Bonitirung des Bodens vermittelst wild wachsender Pflanzen. Greifswald 1853.

Pabst (H. W.). Die landwirthschaftliche Taxationslehre. Wien bei Braumüller. 1853. (1 1/3 Thlr.)

Krause (G. C. L.). Anleitung zu einem abgekürzten Verfahren für die Werthsermittelung des Grundbesitzes und praktische Regeln für den Ankauf von Gütern und für diejenigen, welche ihre Kapitalien mit Sicherheit im Grundbesitz zur Hypothek anlegen wollen; mit vorzüglicher Rücksicht auf die desfallsigen Verhältnisse in der Provinz Preußen. Königsberg bei Samter. 1852. gr. 8vo. (2/3 Thlr.)

Schilling (M. H.). Grundsätze der landwirthschaftlichen Bodenschätzungslehre, mit besonderer Rücksicht auf die Landesculturgesetzgebung der Preußischen Staaten. Weimar bei Voigt. 1855. gr. 8vo. (2/3 Thlr.)

Derselbe. Oekonomisch-technische Grundsätze, wie solche zur Anwendung kommen bei Schätzung von Bodennutzungen und Reallasten. Weimar bei Voigt. 1855. gr. 8vo. (1/2 Thlr.)

von Monteton (F.). Anleitung zu den landwirthschaftlichen Veranschlagungen bei den Auseinandersetzungen im Ressort der Königlich Preußischen Generalkommissionen, mit besonderer Rücksicht auf die Kurmark Brandenburg; nebst einer Anleitung zur wahren Werthstaxe von ganzen Landgütern jeder Größe. Berlin bei Nauck. 1856. Fol. (1 1/2 Thlr.)

Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Taxprincipien der Pommerschen Landschaft; welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Creditvereins zu treten haben. Nebst Reglement vom 26. Oktober 1857. Berlin bei Decker. 1857. 8vo. (⅔ Thlr.)

von Ompteda (L.). Die Theorie der Ertragsanschläge von Landgütern. Hannover bei Rümpler. 1858. gr. 8vo. (⅚ Thlr.)

5. Forstwirthschaftliches Rechnungswesen.

Däzel (G. Anton). Praktische Anweisung zur Taxirung der Wälder, Bäume u. s. w. München bei Leutner. 1786. 8vo. (¼ Thlr.)

Derselbe. Ueber Foesttaxirung und Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrags der Wälder. München bei Leutner 1793. 8vo. (½ Thlr.)

Hennert (K. W.). Anweisung zur Taxation der Forsten. Berlin bei Nicolai. 1791. 1795. 1803. 2 Thle. gr. 8vo. (3 Thle.)

Hartig (G. L.). Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forsten. Gießen bei Heyer. 1795. 1805. 3. Aufl. 1812 mit einem Anhange über die Berechnung des Geldwerths eines Forstes. 4. Aufl. 1819. (5¼ Thlr.)

Schilcher (Fr. Sal.). Ueber die zweckmäßigste Methode, den Ertrag der Waldungen zu bestimmen. Stuttgart bei Erhard & Löffland. 1796. 8. (¼ Thlr.)

Streubel (J. Glo.). Kurzer Entwurf einer so nöthigen als nützlichen Holztaxation, vermöge deren man sofort den wahren Werth einer Waldung einsehen und berechnen kann. Leipzig b. Göschen. 1797. 8vo. (14 Ggr.)

Cotta (H.). Systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen. Berlin bei Sander. 1804. 2 Thle. gr. 8vo. (2⅔ Thlr.)

Derselbe. Entwurf einer Anweisung zur Waldwerthberechnung. Dresden bei Arnold. 1812. 1819. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Derselbe. Anweisung zur Forst-Einrichtung und Abschätzung. 1. Thl. Dresden bei Arnold. (1⅙ Thlr.)

von Liebhaber (E. A. W.). Anleitung zur forstwissenschaftlichen Meßkunde und Forsttaxation. Helmstadt bei Fleckeisen. 1806. 4. (4¼ Thlr.)

Krause (G. F.). Anleitung zur Abschätzung und Berechnung des Geldwerths der Forstgrundstücke, theils zum Behuf der Veräußerung, theils zur Begründung der Anleihe. Leipzig bei Hinrichs. 1812. gr. 8vo. (½ Thlr.)

von Seutter (Alb. L.). Grundsätze zur Werthbestimmnng der Waldungen und ihre Anwendung zur Würdigung des Werths der Forstwirthschaft eines Staats. Ulm bei Stettin. 1814. 8vo. (⅓ Thlr.)

Pernitzsch (H.) Anweisung zur Waldwerthberechnung. Leipzig bei Hartmann. 1820. 8vo. (⅔ Thlr.)

Hoßfeld (J. W.). Werthbestimmung der einzelnen Waldprodukte ganzer

Wälder und der Waldservituten, nebst Ausgleichung der letzteren. Hildburghausen bei Kesselring. 1825. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Hundeshagen (J. Ch.). Die Forstschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen, nebst einer Vergleichung und Charakteristik aller bisher bestandenen Forsttaxationsmethoden. Tübingen bei Laupp. 1826. 1847. 2. Abth. gr. 8. (2½ Thlr.)

Arnsperger. Das Verfahren bei der Taxation der Forst-Domainen im Großherzogthum Baden. Carlsruhe bei Braun. 1847. gr. 8vo. ($\frac{7}{24}$ Thlr.)

Krauß (F. M.). Die Ermittelung des nachhaltigen Ertrags der Wälder. Cassel bei Hotop. 1848. gr. 8vo. (1 Thlr.)

Hierl (Joh. Ed.). Anleitung zur Waldwerthsberechnung mit 16 Zinstabellen. Für Forstmänner und Waldbesitzer. München bei Finsterlin. 1852. gr. 8vo. (1⅓ Thlr.)

König (G., Oberforstrath u. Dr.). Die Forst-Mathematik in den Grenzen wirthschaftlicher Anwendung, nebst Hülfstafeln für die Forst-Schätzung und den täglichen Forstdienst. 4. Aufl. durchgesehen und erweitert von Dr. C. Grebe, Oberforstrath. Gotha 1854 bei Becker. gr. 8vo. (3⅓ Thlr.)

Ranke (W., Reg.-Rath). Der Geldwerth der Forstberechtigungen, zum Zweck der Ablösung berechnet. Breslau bei Geiser 1855. 1856. 8vo. (½ Thlr.)

Egger (Fr. X.) Unmaaßgebliche Bemerkungen über Waldrechts-Berechnungen. Dillingen bei Aulinger. 1854. (¼ Thlr.)

6. Berg- und hüttenmännisches Rechnungswesen.

von Oeynhausen (Carl). Ueber die Bestimmung des Kapitalwerths von Steinkohlenzechen. 1822. Abgedruckt in Karsten's Archiv für Bergbau. Band 5

Becher (Joh. Phil.). Anleitung zur Schätzung metallischer Bergwerke. 1829. Abgedruckt in Karsten's Archiv für Bergbau. Bd. 18.

von Kummer (H. G. W. E. L.). Grundsätze, nach denen der finanzielle Erfolg bergmännischer Unternehmungen zu beurtheilen ist. 1835. Abgedruckt in Karsten's Archiv für Mineralogie. Bd. 8.

Pistorius (Joseph). Vortrag der Verrechnungskunde für Berg-Akademiker. Wien 1850. Siehe 2. b. dieses Verzeichnisses.

Instruktion zur gleichförmigen Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 4. Novbr. 1852. Amtliche Ausgabe. Berlin 1852. Deckersche Geh. Ober-Hofbuchdruckerei. 8vo. (½ Thlr.)

Vogl (Rudolph) Ueber Abschätzung von Bergwerken, besonders von Steinkohlengruben. 1853. Abgedruckt in der Oesterreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. 1. Jahrg. 1853.

Schmidt (G.). Tabelle zur Verwandlung der Renten in Kapital, mit erläuterndem Text und einigen ausgerechneten Beispielen. Abgedruckt ebendaselbst 2. Jahrg. 1854.

7. Rechnungswesen im Privathaushalt, bei Gewerben und bei Fabriken.

Grundsätze der Rechnungswissenschaft auf das Privatvermögen angewandt, zum Gebrauch bei öffentlichen Vorlesungen bei der k. k. Ritter-Akademie und der Realschule hier. Wien bei Trattner. 1774. gr. Fol. (2 Thlr.)

Rünagel (Joh. Heinr.). Theoretisch-praktischer Unterricht im Rechnungswesen für Jedermann. Bamberg. 1784. 1811. 8vo. (¾ Thlr.)

Mimmer (W.). Hülfsbuch für Rechnungsbeamte, Revisoren und für alle gewerbfleißige Deutsche. Coburg bei Sinner. 1805. 8vo. (1 Thlr.)

Hülfsbüchlein für Fabrikanten und Fabriken-Unternehmer. Enthaltend eine Anweisung Fabrikenrechnungen zu führen u. s. w. Berlin bei Stuhr. 1805. gr. 8vo. (½ Thlr.)

Wagner (Joh. Andr.) Buchhalterei für das gemeine Leben, oder vollständige Anleitung, die Geschäfte einer großen Oekonomie, verbunden mit allen kaufmännischen Vorfällen, nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung einzutragen. Leipzig bei Brockhaus. 1810. 1817. gr. 8vo. (1½ Thlr.)

Fort (C. D.). Die einfache und doppelte Buchhaltung in ihrer Anwendung auf gewerbliche Unternehmungen. Ein Leitfaden für den Unterricht in den Gewerbeschulen und für den Selbstunterricht u. s. w. Leipzig bei Wöller. 1832. 1843. gr. 4to. (1¼ Thlr.)

Osterdinger (Ludwig). Anleitung zur einfachen Buchhaltung für Gewerbsleute, den Kleinhandel und zum Gebrauch in Real- und Gewerbeschulen. Stuttgart bei Köhler. 1838. 8vo. (7/12 Thlr.)

Stoffel (E.). Anleitung zu einer einfachen Buchhaltung nach kürzester und faßlichster Art bearbeitet und auf praktische Erfahrungen gegründet, nach welcher jeder Kauf-, Handels- und Gewerbsmann ganz genau seine Rechnung halten und seine Lage kennen lernen kann. St. Gallen bei Scheitlein & Zollikofer. 1840. gr. 8vo. (¼ Thlr.)

Munther (Friedr. Reinh.). Beiträge zur Buchhaltungskunst in erweitertem Sinne und zur geregelten Hauswirthschaft, gestützt auf folgerechte Regeln und Grundsätze, für Geschäftsleute und Gewerbetreibende aller Klassen, insbesondere für Eleven, sowohl des städtischen als landwirthschaftlichen Gewerbebetriebs und für Beflissene in der Buchhaltung in der Staats- und Kommunalverwaltung. Nebst Beleuchtung einiger Contirungs-Methoden der doppelten und einfachen Form verschiedener kaufmännischer und landwirthschaftlicher Buchhaltungen. Berlin bei Stange. 1840. gr. 8vo. (½ Thlr.)

Scheitlein (J. A.). Populäre Buchhaltung oder Anleitung für Handelsleute, Krämer, Fabrikanten und Handwerker, ihre Rechnungen klar, deutlich und verständlich zu führen. St. Gallen bei Scheitlein & Zollikofer. 1844. 8vo. (⅓ Thlr.)

Schellenberg (Otto). Einfache Buchführung für Gewerbetreibende, Fabrikanten und Handwerker, um ihre Rechnungen deutlich, übersichtlich und allgemein verständlich zu führen. Quedlinburg bei Ernst. 4. verbesserte Aufl. 1845. (½ Thlr.

Braunherr (Joh. Heinr.). Buchhaltung für Handwerker, oder kurze Anleitung mit wenig Mühe u. s. w. eine genaue Uebersicht über seine Geschäfte zu erlangen. Heilbronn bei Landherr. 1847. 16mo. (4/15 Thlr.)

Funcke (A.). Einfache Buchhaltung für den Gewerbsmann, enthaltend eine gründliche Anleitung, wornach jeder Geschäftsmann im Stande ist, in einem wenn auch noch so complicirten Geschäftsgange durch zweckmäßige Anlegung einiger Bücher sich einen genauen und schnellen Ueberblick zu verschaffen. Reutlingen bei Kurz. 1847. (1 Thlr.)

Bältl (J. N.). Die gewerbliche Buchhaltung auf den Grund der kaufmännischen, oder einfachste ꝛc. Anleitung zur Verrechnung seiner Einnahmen und Ausgaben. Passau bei Pustet. 1848. 16mo. (1/10 Thlr.)

Otto (C. G.). Die Buchführung für Fabrikgeschäfte. Ein neues System, einfach in seiner Anwendung, doppelt in seinen Leistungen. Berlin bei Springer. 1850. gr. 8vo. (1 1/2 Thlr.)

Wohlgemuth (Ferd.). Neueste leicht faßliche Volksbuchhaltungslehre, oder Anleitung für Handelsleute, Handwerker und Landwirthe, ihre Rechnungen klar, deutlich u. s. w. zu führen. Herlslau bei Meissel. 1852. gr. 8vo. (4/15 Thlr.)

Montag (J. B.). Buchführung und Briefsteller für Professionisten. Quedlinburg bei Ernst. 1850. 1853. 8. (½ Thlr.)

Abl (F.). Handbuch der pharmaceutischen Buchführung. Prag bei André. 1853. 8vo. (1¼ Thlr.)

Wegner (P. A.). Die Wichtigkeit der Buchführung für den Gewerbestand, samt praktischer Anleitung mit Formularen. Würzburg bei Stahel. 1854. (½ Thlr.)

Schneider (F.). Praktische Buchführung für Handwerker, sowie für kleinere Gewerbetreibende jeder Art. Berlin. Litt.-Comt. 1854. 8vo. (½ Thlr.)

Löwinsohn (S.). Vollständiger theoretisch-praktischer Unterricht in der einfachsten und sichersten Buchführung für Handwerker mit und ohne Ladengeschäfte. Dresden bei Klemm. 1858. 8vo. (¼ Thlr.)

Schmidt (F. A.). Der Buchhalter für Kleidermacher, oder theoretisch-praktische Anweisung, die Kunst der Buchführung für das Kleidermachergewerbe durch Selbstunterricht zu erlernen. Leipzig bei O. Klemm. 1859. Lex. 8vo. (⅓ Thlr.)

Kundert (M. Oberlehrer). Haushaltungsrechnungen, oder Anleitung zu einer ganz einfachen Buchhaltung für die arbeitenden Klassen. Zürich 1858 bei Schultheß. 8vo. (2/15 Thlr).

Derselbe. Schlüssel dazu, oder die vollständige Ausarbeitung der Bücher zu den Haushaltungs-Rechnungen. Zürich bei Schultheß. 1858. 8vo. (2/15 Thlr.)

8. Politische Arithmetik.

Lang (Jos.). Grundlinien der politischen Arithmetik. Breslau bei Korn. 1812. 8vo. (1¼ Thlr.).

Gneist. Die gerichtliche Arithmetik ohne Gebrauch der Algebra und Logarithmen. Halle bei Anton. gr. 8vo. (1¼ Thlr.)

Tenzel (F. Bhd. R.). Oekonomisch-politische Arithmetik zum Gebrauch für Vorlesungen. Kempten bei Dannheimer. 1822. 8vo. (14 Ggr.)

Dann. Ueber das Interusurium, oder dem gegenwärtig baaren Werth einer erst künftig zahlbaren Summe. Ulm bei Stettin. 1823. gr. 4to. mit 2 Tafeln und mehreren Beispielen. (¼ Thlr.)

Grimmliet (J. G.). Neue Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinsen, Jahresrenten, Leibrenten und des Ankaufs derselben u. s. w. Aus dem Französischen übersetzt und mit der Lehre von den Decimalbrüchen vermehrt von C. F. Deyhle. Ulm bei Stettin. 1825. gr. 8vo. mit 6 Tafeln. (2 Thlr.)

Löhmann (Fr.). Handbuch für juristische und staatswirthschaftliche Rechnungen. Zum Gebrauch für alle Klassen der Staatsbeamten, Juristen, Kameralisten, Theilnehmer an Assekuranz- und Bankgeschäften, so wie für Liebhaber der Rechenkunst. Nebst 13 Bogen Tabellen über die höhere Rechenkunst, so wie den wahren Betrag der Zinsen im Laufe des Jahres und zwischen zwei festgesetzten Zinszahlungs-Terminen. gr. 8vo. Leipzig 1829 bei Barth. (4½ Thlr.)

Otto (J. S. G.). Ausführliche Zinsen- und Disconto-Tabellen zu 1 bis 10 Prozent pro Anno in Thalern à 24 Ggr. sowohl, als in Thalern à 30 Sgr. und zwar von 1 bis 100,000 Thlr. Kapital von 1 Tag bis 12 Monate. 2. Ausgabe. gr. 4to. Berlin bei Enslin. 1825. (1 Thlr.)

Bleibtreu (L. C.). Politische Arithmetik. Anleitung zur Kenntniß und Uebung aller im Staatswesen vorkommenden Berechnungen. Heidelberg 1845.

Keil (P. F.). Das Interusurium oder die richtige Bestimmung der Forderungswerthe zu andern als zu den Verfallzeiten, und die damit zusammenhängende Rentenreduktionslehre. Eine juristisch-mathematische Abhandlung nach neuen Grundsätzen. Jena bei Manke. 1854. gr. 8vo. (1 Thlr.)

9. Neuere Schriften über Rechenmaschinen.

Hoffmann (C.). Anleitung zum Gebrauch des Rechenschiebers. (Sliding rule-Règle à calcule). 2. Aufl. Berlin bei Amelang. (½ Thlr.)

Lalanne (Leon.). Der Abacus oder die Universal-Rechenmaschine. Nach der 2. Original-Auflage deutsch bearbeitet von H. J. Kattner. Frankfurt a. O. bei Kosky & Comp. 1853. ($\frac{1}{12}$ Thlr.)

Sedlaczek (Ernst). Anleitung zum Gebrauche einiger logarithmisch getheilter Rechenschieber (sliding-rule, règle-à-calcul) solcher Instrumente, mittelst deren man alle mit Logarithmen lösbare Aufgaben schnell und sicher vollführen kann. Nebst vielen für die Rechnung auf dem Papier mit Vortheil angewandten Tafeln und Formeln. Zum Selbstunterricht und zum Behufe für seine Vorträge bearbeitet. 2. Aufl. Wien bei Braumüller. gr. 8. 1856. (1 Thlr.)

Derselbe. Ueber Visir- und Rechnen-Instrumente. Wien bei Braumüller. 1856. gr. 8vo. (8 Sgr.)

Druck-Berichtigungen.

Seite 5 Zeile 3 von oben lies: umfangreichere wirthschaftliche Thätigkeiten statt: wirthschaftliche Thätigkeiten.
Seite 21 Zeile 11 von unten lies: Fabrikations-Gewinn statt: Fabrikats-Gewinn.
Seite 21 Zeile 9 von unten lies: Fabrikations-Verlust statt: Fabrikats-Verlust.
Seite 56 Zeile 2 von unten lies: welchem statt: welchen.
Seite 145 Zeile 17 von unten lies: Mandatar statt: Mandaten.
Seite 167 Zeile 7 von oben lies: mit statt: und.

Sach-Register.

Anhang.

Rechnungs-Formulare.

merkung. Die nachstehenden Formulare sind aus dem bergmännischen Haushalte entnommen, weil dieser die Verwaltung sehr vieler Vermögenszweige in sich vereinigt, und daher die beste Gelegenheit zu passenden Rechnungsbeispielen für die verschiedenen Vermögenstheile bietet. Im Allgemeinen sind dabei die Formen des preußischen kameralistischen Rechnungswesens benutzt. Da die über das österreichische Staatsrechnungswesen erschienenen Schriften von Fröhlich, Pistorius u. a. ebenfalls mit Formularen aus dem berg- und hüttenmännischen Haushalt begleitet sind, so können die hier gegebenen Beispiele sehr leicht mit jenen Formularen verglichen und zu einer Gegenüberstellung preußischer und österreichischer Rechnungsformen benutzt werden. — Um den Formularen keinen zu großen Umfang zu geben, sind dieselben meist auf den bloßen tabellarischen Schematismus beschränkt und Probeanträge nur da vorgenommen worden, wo dies zum Verständniß der Rechnungsmethode erforderlich schien.

Formular 1. Geld- un

Datum.		Journalpost.	Einnahme und Ausgabe.	Goldmünze.			Silbermünze.			Scheidemün	
Monat.	Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.

Formular 2. Materialien

Datum.		Journalpost.	Einnahme und Ausgabe.	Holz-Materialien.													Met		
				Bauholz.			Bohlen.				Bretter.				Latten.		Brennholz.	Stahl.	
				Stamm. 1.Sorte.	Stamm. 2.Sorte.	Stamm. 3.Sorte.	1. Sorte.		2. Sorte.		1. Sorte.		2. Sorte.						
Monat.	Tag.	Nr.					Schck.	Stck.	Schck.	Stck.	Schck.	Stck.	Schck.	Stck.	Schck.	Stck.	Klftr.	Ctr.	Pfd.

Formular 3. Produkten

Datum.		Journalpost.	Einnahme.	Steinkohlen.						Bezug auf das	
				Stückkohlen.		Steinkohlen.		Summa.		Förder-Journal.	Prod.-
Monat.	Tag.	Nr.		Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Seite.	Seite.

...ffekten-Journal.

Papiergeld.			Wechsel.			Staatspapiere.			Fällige Zins-Coupons.			Summa.			Bezug auf das	
															Geld-Manual.	Konto-Manual.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Seite.	Seite.

...Journal.

...terialien.				Mauer-Materialien.							Leucht-Material.				Schreib-Materialien.						u. s. w.					Bezug auf das Materialien-Manual.
Nägel.	Fahrthaspen.	Blei.		Bruchsteine.	Brennsteine.		Gebr. Kalk.		Lehm.	Sand.	Oel.		Lichte.		Federn.	Dinte.	Schreibpapier.		Bleistift.	Siegellack.						
					Mauersteine.	Dachsteine.																				
Stück.	Stück.	Ctr.	Pfd.	Klftr.	Mille.	Mille.	Tonn.	Schfl.	Fuder.	Fuder.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Bund.	Qt.	Ries.	Buch.	Stück.	Pfd.						Seite.

...ournal.

Datum.		Journalpost.	Ausgabe.	Steinkohlen.						Bezug auf das	
				Stückkohlen.		Kleine Kohlen.		Summa.		Debits-Journal.	Prod.-Manual.
Monat.	Tag.	Nr.		Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Seite.	Seite.

Formular 4. Inventarien-

Datum.	Journalpost.	Einnahme und Ausgabe.	Grund-Eigenthum.				Gebäude.				Bewegliche			
			unterirdisches.		oberirdisches.		Stck. massiv.	Stck. in Fachwerk.	Stck. in Holz.	Stck. Summa,	Schmiedeeisen.		Gußeisen.	
Monat. Tag.	Nr.		Fdg.	Mß.	Mg.	□Fß.					Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.

Formular 5. Abrechnungs-Journal

(Conto-

Datum.	Journalpost.	Einnahme.	Betrag						Bezug auf das Conto-Manual.
			im Einzelnen.			im Ganzen.			
Monat. Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Seite.

Formular 6. Haupt-Kassen-

(Vereinigtes Geld- und

Datum.	Journalpost.	Einnahme und Ausgabe.	Die Zahlung								
			baar.			in Wechseln.			in Staatspapieren.		
Monat. Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.

…urnal.

…entarien nach Gewicht.							Bewegliche Inventarien nach Stück und Maaß.														Bezug auf das Inventarien-Manual.
	Messing.		Kupfer.		Summa.		Stückzahl.	Längen.			Flächen.			Hohl-Maaße.							
Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Elle.	Fuß.	Zoll.	□Elle.	□Fuß.	□Zoll.	Wispel.	Scheffel.	Tonnen.	Fuder.	Faß.	Kanne.	Maaß.	Seite.

…er Forderungen und Schulden.

(…ournal.)

Datum.		Journalpost.	Ausgabe.	Betrag						Bezug auf das Conto-Journal.
				im Einzelnen.			im Ganzen.			
…nat.	Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Seite.

…ournal.

(…brechnungs-Journal.)

…ft erfolgt:						Summa			und zwar für Rechnung:								
fälligen Zinscoupons.			durch Abrechnung.						der Gruben-Kasse.			der Neben-Fonds.			anderer Personen und Kassen.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.

Formular 7. Hülfs-Journal über

Datum.		Journalpost.	Des Lieferanten		Material A.						
			Name.	Wohnort.	Lieferungs-Quantum.	Preis.			Geld-Betrag.		
Monat.	Tag.	Nr.				Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.

Formular 8. Hülfs-Journal über

Datum.		Journalpost.	Des Käufers		Produkt A.						
			Name.	Wohnort.	Verkaufs-Quantum.	Preis.			Geld-Betrag.		
Monat.	Tag.	Nr.				Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.

Formular 9. Hülfs-Journal über

Datum.		Steinkohlen-För-											
		Schacht 1.				Schacht 2.				Schacht 3.			
		Stückkohlen.		Kleine Kohlen.		Stückkohlen.		Kleine Kohlen.		Stückkohlen.		Kleine Kohlen.	
Monat.	Tag.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.

[M]aterialien-Ankauf.

Material B.							Material C.								Summa.				Bezug auf das	
[Lie]fe-[ru]ngs-[Qu]an-tum.	Preis.			Geld-Betrag.			Liefe-rungs-Quan-tum.	Preis.			Geld-Betrag.				Liefe-rungs-Quan-tum.	Geld-Betrag.			Materialien-Journal.	Kassen-Journal.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.			Thlr.	sgr.	pf.	Nr.	Nr.

[P]rodukten-Verkauf.

Produkt B.							Produkt C.							Summa.				Bezug auf das	
Ver-kaufs-Quan-tum.	Preis.			Geld-Betrag.			Ver-kaufs-Quan-tum.	Preis.			Geld-Betrag.			Ver-kaufs-Quan-tum.	Geld-Betrag.			Produkten-Journal.	Kassen-Journal.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Nr.	Nr.

[P]rodukten-Einnahme.

[...]derungs-Punkte.												Bezug auf das Produkten-Journal.	
Stollen.				Tagestrecke.				Summa.					
Stückkohlen.		Kleine Kohlen.		Stückkohlen.		Kleine Kohlen.		Stückkohlen.		Kleine Kohlen.			
Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.	Tonn.	Schfl.

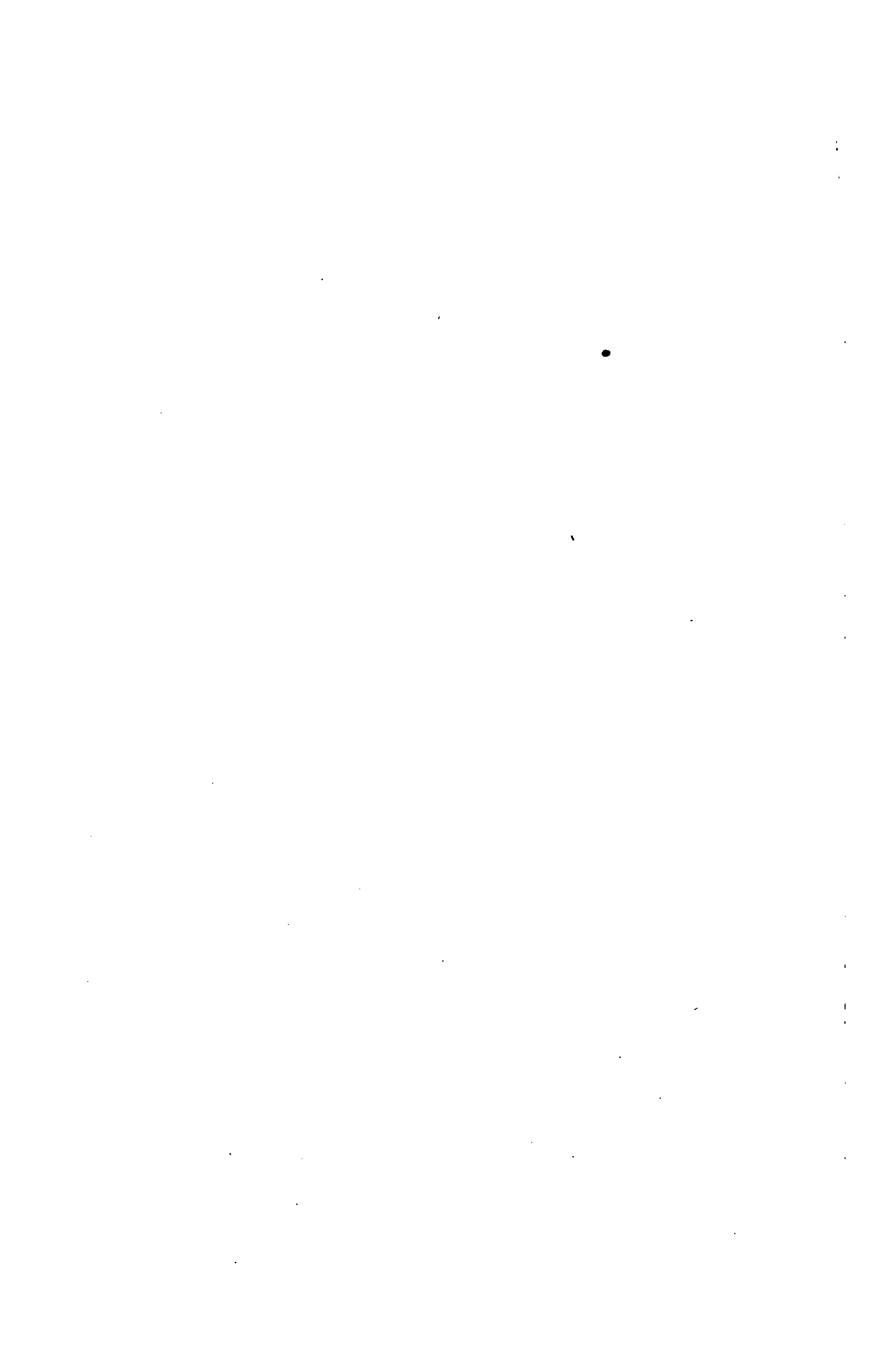

Formular 10.

Geld-Manual

der

Gruben-Betriebs-Kasse zu N.

für das Jahr 1859.

Geführt von

N. N.

Soll-Einnahme													Etatsmäßige Einnahme.
nach der vorigen Rechnung.			Zugang.			Abgang.			wirkliche Soll-Einnahme.				
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Nr.	
													Abschnitt I. Aus Vorjahren.
													A. An Rechnungsdefekten:
													aus Tit. I. An Besoldungen.
													= Tit. II. An Amtsbedürfnissen.
													= Tit. III. An Betriebskosten.
													= Tit. IV. An Debitskosten.
													= Tit. V. Zu Bauten und Reparaturen.
													= Tit. VI. An Abgaben und Grundentschädigungen.
													= Tit. VII. An Zuschuß zur Knappschaftskasse.
													B. An Resteinnahmen:
													aus Tit. I. Für Produkte.
													= Tit. II. An ökonomischen Nutzungen.
													= Tit. III. An Pensionsbeiträgen der Beamten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Summa. Abschnitt I.
nach dem Etat.													**Abschnitt II. Aus dem laufenden Jahre.**
													Tit. I. Für Produkte.
													Tit. II. An ökonomischen Nutzungen.
													Tit. III. An Pensionsbeiträgen der Beamten.
													A. Laufende Pensionsbeiträge.
													B. Pensionszwölftel.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Summa. Abschnitt II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Summa der etatsmäßigen Einnahme...

[E]innahmen und Ausgaben.

[...]lung.	Nummer des Journals.	Ist-Einnahme					Ist Rest.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
		I. Quartal.	II. Quartal.	III. Quartal.	IV. Quartal.	Summa.			
		Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.		
		— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —		
		— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —		
		— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —		

I. Haupt-Abtheilung. Etatsmäßige Ein

Soll-Ausgabe nach der vorigen Rechnung.	Soll-Ausgabe Zugang.	Soll-Ausgabe Abgang.	Soll-Ausgabe wirkliche Soll-Ausgabe.	Nr.	Etatsmäßige Ausgabe.
Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.		
					Abschnitt I. Aus Vorjahren.
					A. An Rechnungs-Vergütungen:
					aus Tit. I. Für Produkte.
					„ Tit. II. An ökonomischen Nutzungen.
					„ Tit. III. An Pensionsbeiträgen der Beamten
					B. An Rest-Ausgaben:
					aus Tit. I. An Besoldungen.
					„ Tit. II. An Amtsbedürfnissen.
					„ Tit. III. An Betriebskosten.
					„ Tit. IV. An Debitskosten.
					„ Tit. V. Zu Bauten und Reparaturen.
					„ Tit. VI. An Abgaben und Grundentschädigungen.
					„ Tit. VII. An Zuschuß zur Knappschaftskasse.
— — —	— — —	— — —	— — —		Summa. Abschnitt I.
nach dem Etat.					**Abschnitt II. Aus dem laufenden Jahre.**
					Tit. I. An Besoldungen:
					A. Fixirte Besoldungen.
					B. Kopialien- und Zeichnengebühren.
					Tit. II. An Amtsbedürfnissen:
					A. Reisekosten und Diäten.
					B. Büreaubedürfnisse.
					C. Unterhaltung der Sammlungen.
					Tit. III. An Betriebskosten:
					A. Betriebslöhne.
					B. Betriebs-Materialien.
					Tit. IV. An Debitskosten:
					Tit. V. Zu Bauten und Reparaturen:
					A. Neubauten und Hauptreparaturen.
					B. Laufende Reparaturen.
					Tit. VI. An Abgaben und Grundentschädigungen.
					Tit. VII. An Zuschuß zur Knappschaftskasse.
— — —	— — —	— — —	— — —		Summa. Abschnitt II.
— — —	— — —	— — —	— — —		Summa der etatsmäßigen Ausgabe…
					Abschluß.
					Die Ist-Einnahme beträgt…
					Die Ist-Ausgabe beträgt….
					Bleibt Baarablieferung…

...nahmen und Ausgaben (Fortsetzung).

...lung.	Nummer des Journals.	Ist-Ausgabe: I. Quartal.			II. Quartal.			III. Quartal.			IV. Quartal.			Summa.			Ist Rest.			Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–					
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–					
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–					

II. Haupt-Abtheilung. Durchlaufende

Soll-Einnahme						
nach der vorigen Rechnung.		Zugang.	Abgang.	wirkliche Soll-Einnahme.		Durchlaufende Einnahme außer dem Etat.
Bestand.	Einnahme-Reste.					
Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Nr.	
						A. An Rechnungs-Defekten.
						B. Zurückzahlungen aus den Etats-fonds.
						C. Durchlaufende nach dem Eingehen zahlbare Gelder.
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —		Summa der durchlaufenden Einnahme

Soll-Ausgabe					
nach der vorigen Rechnung.	Zugang.	Abgang.	wirkliche Soll-Ausgabe.		Durchlaufende Ausgabe außer dem Etat.
Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Nr.	
					A. An Rechnungs-Vergütungen.
					B. Zurückzahlungen aus den Etats-fonds.
					C. Durchlaufende nach dem Eingehen zahlbare Gelder.
— — —	— — —	— — —	— — —		Summa der durchlaufenden Ausgabe
					Abschluß.
					Die Ist-Einnahme beträgt...
					Die Ist-Ausgabe beträgt ....
					Bleibt Bestand...

Einnahmen und Ausgaben.

Datum der Zahlung.	Nummer des Journals.	Ist-Einnahme															Ist Rest.			Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
		I. Quartal.			II. Quartal.			III. Quartal.			IV. Quartal.			Summa.							
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Datum der Zahlung.	Nummer des Journals.	Ist-Ausgabe															Ist Rest.			Hierzu sind vorhanden						Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
		I. Quartal.			II. Quartal.			III. Quartal.			IV. Quartal.			Summa.						Bestand.			Einnahme-Reste.				
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.		
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											

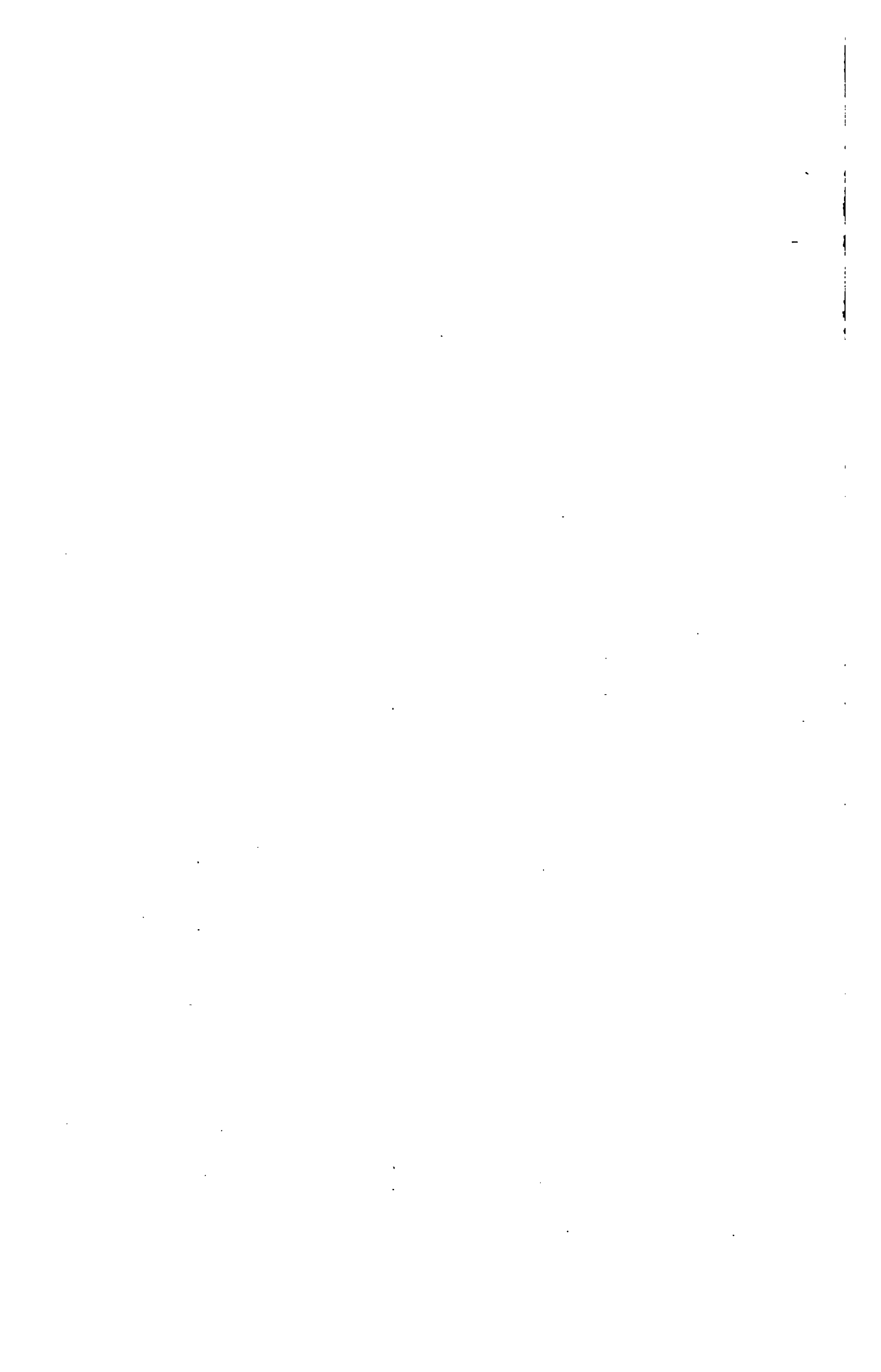

Formular 11.

Materialien-Manual

der

Steinkohlen-Grube zu N.

für das Jahr 1859.

Geführt von

N. N.

B

Datum.		Bezug auf das Materialien-Journal.	1. Holz-Materialien.	Holz-Materialien.															
				Bauholz.						Bohlen.				Bretter.				Latten.	
				1ste Sorte.		2te Sorte.		3te Sorte.		1ste Sorte.		2te Sorte.		1ste Sorte.		2te Sorte.			
Monat.	Tag	Nr.		Schock.	Stück.	Schock.	Stück.	Schock.	Stück.	Schock.	Stück.	Schock.	Stück.	Schock.	Stück.	Schock.	Stück.	Schock.	Stück.
			Einnahme.																
			Tit. I. Bestand vom vorigen Jahre.																
			Tit. II. Aus der eigenen Oekonomie.																
			Tit. III. Durch Ankauf.																
			Tit. IV. Vorgefundene Plura.																
			Summa der Einnahme ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Ausgabe.																
			Tit. I. Zum eigenen Bedarf.																
			A. Zum Grubenbetriebe.																
			B. Zu Neubauten und Haupt-Reparaturen.																
			C. Zu kleinen Reparaturen.																
			D. Zum Administrationsbedarf.																
			Tit. II. Zum Verkauf.																
			Tit. III. Vorgefundene Minora.																
			Summa der Ausgabe...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Abschluß.																
			Die Einnahme beträgt ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Die Ausgabe beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Bleibt Bestand Schluß 1859 ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Datum.		Bezug auf das Materialien-Journal.	2. Mauer-Materialien.	Mauer-Materialien.						
				Bruchsteine.	Brennsteine.		Gebrannter Kalk.		Lehm.	Sand.
					Mauersteine.	Dachsteine.				
Monat.	Tag.	Nr.		Klaft.	Mille.	Mille.	Tonn.	Schfl.	Fuder.	Fuder.
			Einnahme.							
			Tit. I. Bestand vom vorigen Jahre.							
			Tit. II. Aus der eigenen Dekonomie.							
			Tit. III. Durch Ankauf.							
			Tit. IV. Vorgefundene Plura.							
			Summa der Einnahme....	—	—	—	—	—	—	—
			Ausgabe.							
			Tit. I. Zum eigenen Bedarf.							
			A. Zum Grubenbetrieb.							
			B. Zu Neubauten und Haupt-Reparaturen.							
			C. Zu kleinen Reparaturen.							
			Tit. II. Zum Verkauf.							
			Tit. III. Vorgefundene Minora.							
			Summa der Ausgabe....	—	—	—	—	—	—	—
			Abschluß.							
			Die Einnahme beträgt...	—	—	—	—	—	—	—
			Die Ausgabe beträgt....	—	—	—	—	—	—	—
			Bleibt Bestand Schluß 1859...	—	—	—	—	—	—	—

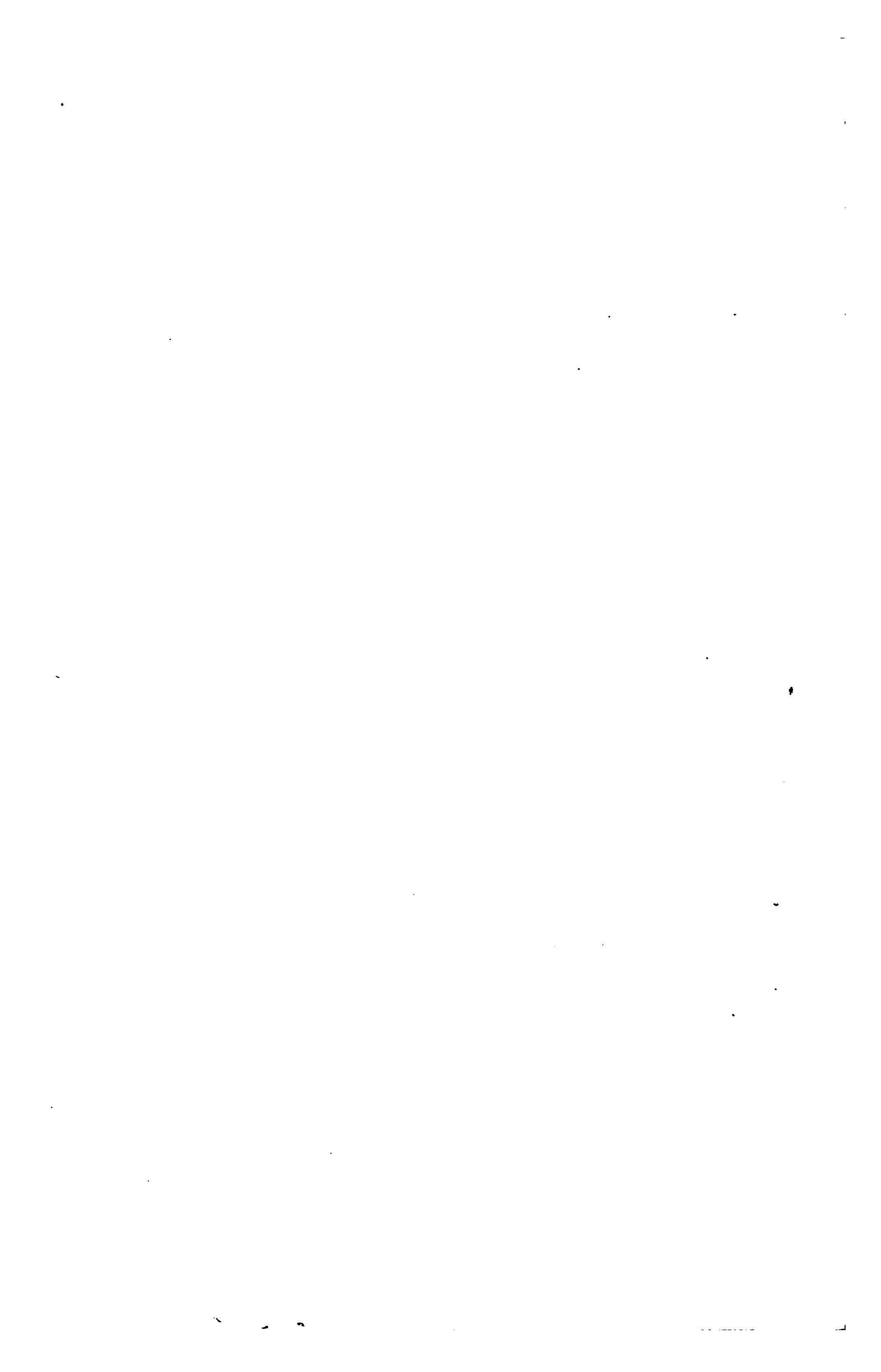

Formular 12.

Produkten-Manual

der

Steinkohlen-Grube zu N.

für das Jahr 1859.

Geführt von

N. N.

Soll nach dem Etat			1. Stückkohlen.	Datum.	Bezug auf das Produkten-Journal.	Ist-Einnahme und Ausgabe				Mithin gegen den Etat			
						im Einzelnen		im Ganzen		mehr.		weniger.	
Tonn.	Schff.	Nr.		Monat. / Tag.	Nr.	Tonn.	Schff.	Tonn.	Schff.	Tonn.	Schff.	Tonn.	Schff.
			Einnahme.										
			Tit. I. Bestand vom vorigen Jahre.										
			Tit. II. Förderung in 1859.										
			A. auf Schacht Nr. 1.										
			B. „ „ Nr. 2.										
			C. „ „ Nr. 3.										
			D. auf dem Stollen.										
			E. aus der Tagestrecke.										
			Tit. III. Vorgefundene Plura.										
—	—	—	Summa der Einnahme ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Ausgabe.										
			Tit. I. Zum eigenen Bedarf.										
			A. Maschinen- und Kauen-Feuerung.										
			B. Deputate der Beamten.										
			C. Deputate der Arbeiter.										
			Tit. II. Zum Verkauf.										
			A. an Kontrahenten.										
			B. an einzelne Abnehmer.										
			C. an Arme zu ermäßigtem Preise.										
			Tit. III. Vorgefundene Minora.										
—	—	—	Summa der Ausgabe ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Abschluß.										
—	—	—	Die Einnahme beträgt ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Die Ausgabe beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Bleibt Bestand Schluß 1859 ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etat. Tonn.	Soll nach dem Etat. Schff.	Nr.	2. Kleine Kohlen.	Datum. Monat. Tag.	Bezug auf das Produkten-Journal. Nr.	Ist-Einnahme und Ausgabe im Einzelnen Tonn.	Ist-Einnahme und Ausgabe im Einzelnen Schff.	Ist-Einnahme und Ausgabe im Ganzen. Tonn.	Ist-Einnahme und Ausgabe im Ganzen. Schff.	Mithin gegen den Etat mehr. Tonn.	Mithin gegen den Etat mehr. Schff.	Mithin gegen den Etat weniger. Tonn.	Mithin gegen den Etat weniger. Schff.
			Einnahme.										
			Tit. I. Bestand vom vorigen Jahre.										
			Tit. II. Förderung in 1859.										
			A. auf Schacht Nr. 1.										
			B. = = Nr. 2.										
			C. = = Nr. 3.										
			D. auf dem Stollen.										
			E. aus der Tagestrecke.										
			Tit. III. Vorgefundene Plura.										
—	—	—	Summa der Einnahme ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Ausgabe.										
			Tit. I. Zum eigenen Bedarf.										
			A. Maschinen- und Kauen-Feuerung.										
			B. Deputate der Beamten.										
			C. Deputate der Arbeiter.										
			Tit. II. Zum Verkauf.										
			A. an Kontrahenten.										
			B. an einzelne Abnehmer.										
			C. an Arme zu ermäßigtem Preise.										
			Tit. III. Vorgefundene Minora.										
—	—	—	Summa der Ausgabe ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Abschluß.										
—	—	—	Die Einnahme beträgt ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Die Ausgabe beträgt ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Bleibt Bestand Schluß 1859 ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Formular 13.

Inventarien-Manual

der

Steinkohlen-Grube zu N.

für die Jahre 1859 bis 18..

Geführt von

N. N.

I. Liegendes

Rubrik.			Bestand. Anfang 1859.	Quantum.		Datum.			Journalpost. Nr.	Zugang.	Quantum.	
Tit.	Cap.	Pos.		Fdg. Mrg.	Mß. □F.	Jahr.	Monat.	Tag.			Fdg. Mg.	Mß. □F.

II. Stehendes

Rubrik.			Bestand. Anfang 1859.	Quantum.	Datum.			Journalpost. Nr.	Zugang.	Quantum.
Tit.	Cap.	Pos.		Stück.	Jahr.	Monat.	Tag.			Stück

III. Bewegliches Inven=

Rubrik.			Bestand. Anfang 1859.	Quantum.		Datum.			Journalpost. Nr.	Zugang.	Quantum.	
Tit.	Cap.	Pos.		Ctr.	Pfd.	Jahr.	Monat.	Tag.			Ctr.	Pfd.

IV. Bewegliches Inven=

Rubrik.			Bestand. Anfang 1859.	Quantum.	Datum.			Journalpost. Nr.	Zugang.	Quantum.
Tit.	Cap.	Pos.		nach dem betr. Maaß.	Jahr.	Monat.	Tag.			nach dem betr. Maaß.

Inventarium.

Datum.			Journalpost. Nr.	Abgang.	Quantum.		Rubrik.			Bestand. Schluß 18 ..	Quantum.	
Jahr.	Monat.	Tag.					Tit.	Cap.	Pos.			
					Fdg. Mrg.	Mß. □F.					Fdg. Mrg.	Mß. □F.

Inventarium.

Datum.			Journalpost. Nr.	Abgang.	Quantum.	Rubrik.			Bestand. Schluß 18 ..	Quantum.
Jahr.	Monat.	Tag.				Tit.	Cap.	Pos.		
					Stück.					Stück.

tarium nach Gewicht.

Datum.			Journalpost. Nr.	Abgang.	Quantum.		Rubrik.			Bestand. Schluß 18 ..	Quantum.	
Jahr.	Monat.	Tag.					Tit.	Cap.	Pos.			
					Ctr.	Pfd.					Ctr.	Pfd.

tarium nach Zahl und Maaß.

Datum.			Journalpost. Nr.	Abgang.	Quantum.	Rubrik.			Bestand. Schluß 18 ..	Quantum.
Jahr.	Monat.	Tag.				Tit.	Cap.	Pos.		
					nach dem betr. Maaß.					nach dem betr. Maaß.

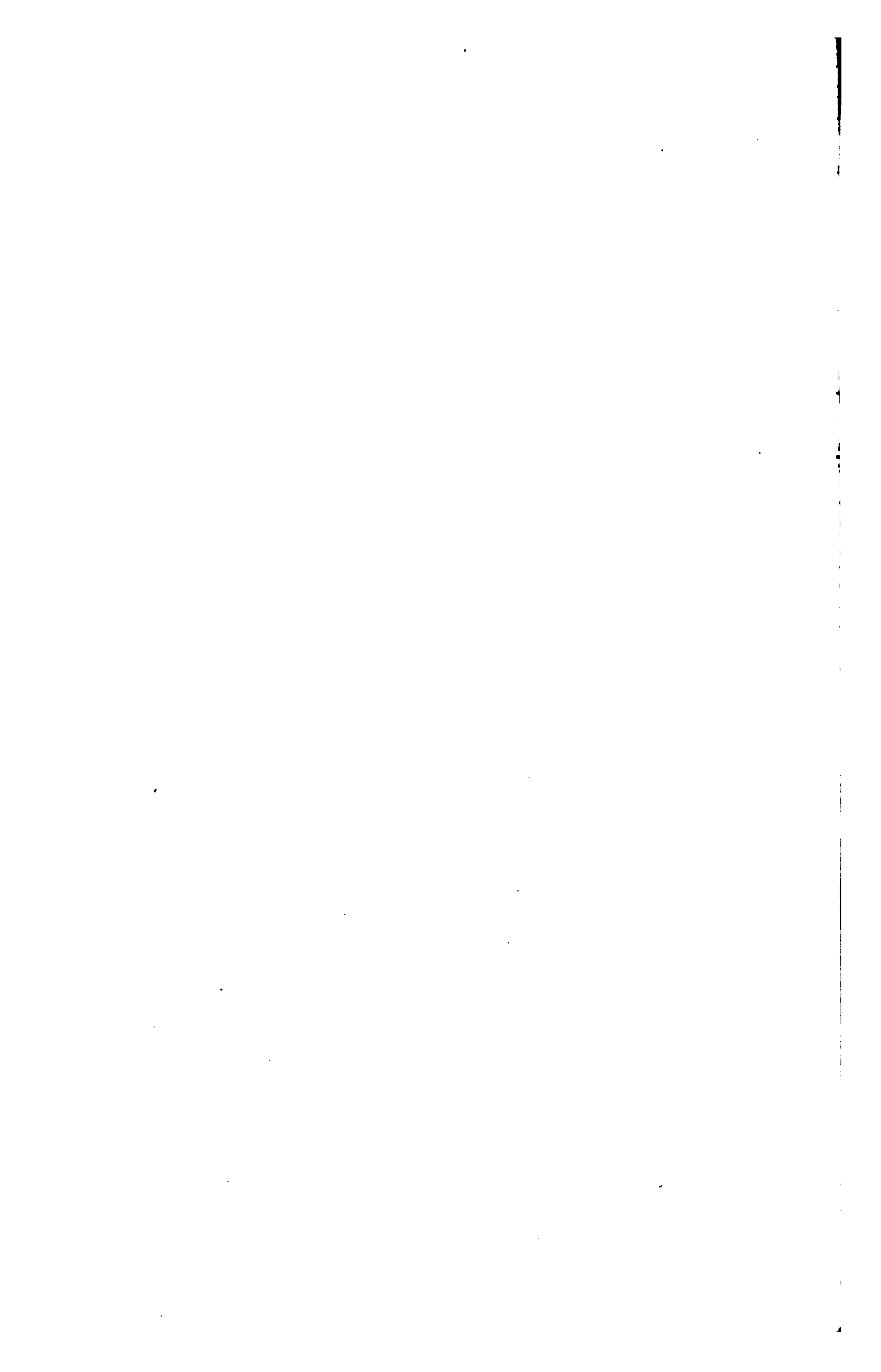

Formular 14.

Abrechnungs-Manual

(Conto-Manual)

der

Gruben-Betriebs-Kasse zu N.

für das Jahr 1859.

Geführt von
N. N.

Debet. Haupt=Kasse

Datum.		Post.	Einnahme.	Betrag.			Bezug auf das Journal.
Monat.	Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Nr.

Debet. Creditor

Datum.		Post.	Einnahme.	Betrag.			Bezug auf das Journal.
Monat.	Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Nr.

Debet. Debitor

Datum.		Post.	Einnahme.	Betrag.			Bezug auf das Journal.
Monat.	Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Nr.

zu N. **Credit.**

Datum.		Post.	Ausgabe.	Betrag.			Bezug auf das Journal.
Monat.	Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Nr.

N. N. **Credit.**

Datum.		Post.	Ausgabe.	Betrag.			Bezug auf das Journal.
Monat.	Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Nr.

N. N. **Credit.**

Datum.		Post.	Ausgabe.	Betrag.			Bezug auf das Journal.
Monat.	Tag.	Nr.		Thlr.	sgr.	pf.	Nr.

Formular 15.

Vermögens-Berechnung

der

Steinkohlen-Grube zu N.

für das Jahr 1859.

Geführt von

N. N.

I. Werthberechnung des liegenden

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Taxpreis für den Morgen. Thlr.	sgr.	pf.
	I. Unterirdisches Grundeigenthum.			
1.	Die unterm 1. Mai 1840 beliehene Steinkohlengrube mit einem anstehenden Mineral-Quantum von mehr als 5 Millionen Tonnen Steinkohlen			
	II. Oberirdisches Grundeigenthum.			
1.	Terrain zu Haldenplätzen und Wegen	150	—	—
2.	Hof- und Baustelle für das Beamtenhaus	100	—	—
3.	Gartenland zu demselben	200	—	—
4.	Baustelle für das Maschinengebäude	100	—	—
5.	" " die Magazingebäude	100	—	—
	Summa			

II. Werthberechnung des stehenden

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Taxe. Jahr der Aufnahme.	Ursprünglicher Taxwerth. Thlr.	sgr.	pf.	Prozentsatz für die Abschreibung.
	I. Massive Gebäude.					
1.	Das Maschinengebäude nebst Kesselhaus	1829	1500	—	—	1
2.	Der Pulverthurm	1818	100	—	—	1
	II. Gebäude in Fachwerk.					
1.	Das alte Beamtenwohnhaus	1790	2000	—	—	2
2.	Das neue Beamtenwohnhaus nebst Stallgebäude	1859	3000	—	—	2
3.	Das Magazingebäude	1848	1000	—	—	2
	III. Gebäude in Holz.					
1.	Der Materialienschuppen	1850	180	—	—	5
	Summa ...					

Inventariums.

Anfang 1859. Quantum. Fund-grube.	Maaßen.	Werth. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Quantum. Fund-grube.	Maaßen.	Werth. Thlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen über Zu- und Abgang.
1	1200	100,000	—	—	1	1200	100,000	—	—	Der nach dem Reinertrage der Vorjahre auf 100,000 Thlr. geschätzte Werth der Grube ist am Jahresschluß unverändert beibehalten, da der Reichthum der Lagerstätte den Abbau auf eine sehr große Anzahl von Jahren sicher stellt.
Morgen.	□Ruth.				Morgen.	□Ruth.				
5	90	825	—	—	6	—	900	—	—	
—	90	50	—	—	—	90	50	—	—	
2	—	400	—	—	2	—	400	—	—	
—	60	33	10	—	—	60	33	10	—	
—	120	66	20	—	—	120	66	20	—	
9	—	1375	—	—	9	90	1450	—	—	Es sind laut Kauf-Akt vom 15ten Mai 1859 zu Haldenplätzen 90 □Ruthen Land angekauft worden.
—	—	101,375	—	—	—	—	101,450	—	—	

Inventariums.

Anfang 1859. Quantum. Stück.	Werth. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Quantum. Stück.	Werth. Thlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen über Zu- und Abgang.
2	1065	—	—	2	1050	—	—	
1	60	—	—	1	59	—	—	
3	1125	—	—	3	1109	—	—	
1	200 Materialienwerth	—	—	—	—	—	—	Das alte Beamtenwohnhaus ist im Jahre 1859 abgebrochen worden, und in seiner Stelle das neue Wohnhaus mit Stallgebäude für 3000 Thlr. erbaut.
—	—	—	—	2	3000	—	—	
1	800	—	—	1	780	—	—	
2	1000	—	—	3	3780	—	—	
1	108	—	—	1	99	—	—	
6	2233	—	—	7	4988	—	—	

3. Werthberechnung des beweglichen

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Taxe. Jahr der Aufnahme.	Taxe. Ursprünglicher Taxpreis.			Prozentsatz für die jährliche Abschreibung.
	I. Maschinen.					
1.	Die Wasserhaltungsmaschine von 50 Pferdekraft	1854	12000	—	—	10 Prozent.

II. Inventarium nach Metallgewicht.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1.	Geräthschaften und Utensilien von Schmiedeeisen, den Centner zu 4 Thlr.
2.	desgl. desgl. = Gußeisen, = = = 2 Thlr.
3.	desgl. desgl. = Blei = = = 5 Thlr.
4.	desgl. desgl. = Messing, = = = 25 Thlr.
5.	desgl. desgl. = Kupfer, = = = 30 Thlr.

III. Sonstige Inventarien.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1.	Bewegliche Inventarien in Holz, Leder u. s. w.
	Summa ....

4. Werthberechnung der Kassen=

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1.	Gold=, Silber= und Kupfermünzen, zum vollen Werth
2.	Papiergeld, desgl.
3.	Kaufmännische Wechsel, nach ihren Fälligkeitsterminen mit 5 Prozent Disconto
4.	Staats=Papiere nach ihrem Courswerth
5.	Fällige Zins=Coupons zum vollen Werth
	Summa ....

Inventariums.

Anfang 1859. Quantum.		Anfang 1859. Werth. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Quantum.		Schluß 1859. Werth. Thlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen über Zu- und Abgang.
1 Maschine.		7200	—	—	1 Maschine.		6000	—	—	
Ctr.	Pfd.				Ctr.	Pfd.				
40	50	162	—	—	36	—	144	—	—	
120	—	240	—	—	100	—	200	—	—	
4	—	20	—	—	3	—	15	—	—	
2	—	50	—	—	3	—	75	—	—	
1	50	45	—	—	1	50	45	—	—	
168	—	517	—	—	143	50	479	—	—	
718 Stück		1000	—	—	725 Stück		1000	—	—	Bei den geringen Veränderungen bei diesen Inventariengegenständen ist das bisherige Pauschquantum für dieselben beibehalten.
....		8717	—	—	....		7479	—	—	

Bestände.

Anfang 1859. Nominal-Quantum. Thlr.	sgr.	pf.	Anfang 1859. Werth. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Nominal-Quantum. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Werth. Thlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen über Zu- und Abgang.
1305	20	10	1305	20	10	1550	9	3	1550	9	3	
550	—	—	550	—	—	500	—	—	500	—	—	
1000	—	—	980	—	—	800	—	—	790	—	—	
2000	—	—	1800	—	—	2200	—	—	2000	—	—	
50	—	—	50	—	—	55	—	—	55	—	—	
4905	20	10	4685	20	10	5105	9	3	4895	9	3	

5. Werthberechnung der Materialien-

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	I. Holz-Materialien.
1.	Bauholz 1ste Sorte ....
2.	desgl. 2te Sorte ....
	u. s. w.
	II. Metall-Materialien.
1.	Stahl ....
	u. s. w.
	III. Maner-Materialien u. s. w.
	Summa ....

6. Werthberechnung der Produkten-

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1.	Stückkohlen.. ....
2.	Kleine Kohlen ....
	Summa ....

Bestände.

Anfang 1859.								Schluß 1859.								Erläuterungen über Zu- und Abgang.
Quantum.		Selbstkosten.			Werth.			Quantum.		Selbstkosten.			Werth.			
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.			Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
Stamm.								Stamm.								
100	—	1	15	—	150	—	—	80	—	1	10	—	106	20	—	
90	—	1	7	6	112	15	—	95	—	1	6	—	114	—	—	
Ctr.	Pfd.							Ctr.	Pfd.							
10	50	10	—	—	105	—	—	8	25	9	—	—	74	7	6	
—	—	—	—	—	8500	—	—	—	—	—	—	—	7350	—	—	

Bestände.

Anfang 1859.								Schluß 1859.								Erläuterungen über Zu- und Abgang.
Quantum.		Selbstkosten pro Tonne.			Werth.			Quantum.		Selbstkosten pro Tonne.			Werth.			
Tonn.	Schffl.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Tonn.	Schffl.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
2200	—	—	20	5	1500	—	—	4500	—	—	11	2	1679	5	—	
1400	—	—	8	—	375	—	—	1700	—	—	10	11	622	17	4	
3600	—	—	—	—	1875	—	—	6200	—	—	—	—	2301	22	4	

7. Werthberechnung der

Nr.	Benennung der Forderungen.
1.	Ausstehende Kapitalien ....
2.	Forderungen für kreditirte Produkte ....
3.	Sonstige Einnahmerückstände ....
	Summa ...

8. Werthberechnung der

Nr.	Benennung der Gerechtsame.
1.	Kanon von der Gemeinde zu N. für Mitbenutzung der Grubenwege ....
2.	Erbzins von dem Müller N. für Benutzung der Grubenwasser ....
	Summa ...

Forderungen.

Anfang 1859. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Thlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen über Zu- und Abgang.
—	—	—	—		—	
9000	—	—	3000	—	—	
1000	—	—	600	—	—	Die Forderung an den N. N. von 400 Thlr. ist durch dessen Fallissement werthlos geworden, und daher am Jahresschluß von dem Vermögen abgesetzt.
10,000	—	—	3600	—	—	

Gerechtsame.

Anfang 1859. Jährliche Rente. Thlr.	sgr.	pf.	Anfang 1859. Kapitalwerth zu 5 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Jährliche Rente. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Kapitalwerth zu 5 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen über Zu- und Abgang.
4	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Kanon ist von der Gemeinde durch Zahlung einer Abfindungssumme von 75 Thlr. im Jahre 1859. abgelöst.
20	—	—	400	—	—	20	—	—	400	—	—	
24	—	—	480	—	—	20	—	—	400	—	—	

9. Werthberechnung d[…]

Nr.	Benennung der Schulden.
1.	Hypothekenschulden ....
2.	Schulden für Materialien ....
3.	Schulden an Gehältern und Löhnen ....
4.	Sonstige liquide Ausgabereste ....
	Summa .

10. Werthberechnung der

Nr.	Benennung der Lasten.
1.	Grundsteuer von dem oberirdischen Grundeigenthum ....
2.	Fixe jährliche Entschädigung an den Ackerbürger N. für durch den Bergbau verdo[…] benes Land .. ..
	Summa ..

Schulden.

Anfang 1859. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Thlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen über Zu- und Abgang.
—	—	—	—	—	—	
1000	—	—	—	—	—	Die zur künftigen Verwendung reservirten Ausgabeposten sind bei nebenstehender Veranschlagung nicht berücksichtigt worden.
100	—	—	400	—	—	
400	—	—	200	—	—	
1500	—	—	600	—	—	

Lasten.

Anfang 1859. Jährliche Rente. Thlr.	sgr.	pf.	Kapitalwerth zu 5 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Schluß 1859. Jährliche Rente. Thlr.	sgr.	pf.	Kapitalwerth zu 5 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen über Zu- und Abgang.
9	—	—	180	—	—	9	15	—	190	—	—	Es ist die Grundsteuer von den in 1859 angekauften 90 □Ruthen Land hinzugetreten.
10	—	—	200	—	—	10	—	—	200	—	—	
19	—	—	380	—	—	19	15	—	390	—	—	

Vermögens-Berechnung.

Nr.	Benennung der Vermögenstheile.	Vermögen.					
		Anfang 1859.			Schluß 1859.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	Aktiv-Vermögen.						
1.	Liegendes Inventarium	101,375	—	—	101,450	—	—
2.	Stehendes Inventarium	2233	—	—	4988	—	—
3.	Bewegliches Inventarium	8717	—	—	7479	—	—
4.	Kassenbestände	4685	20	10	4895	9	[illegible]
5.	Materialienbestände	8500	—	—	7350	—	—
6.	Produktenbestände	1875	—	—	2301	22	—
7.	Forderungen	10,000	—	—	3600	—	—
8.	Kapitalwerth der Gerechtsame	480	—	—	400	—	—
	Summa des Aktiv-Vermögens	137,865	20	10	132,464	1	7
	Passiv-Vermögen.						
9.	Schulden	1500	—	—	600	—	—
10.	Kapitalwerth der Lasten	380	—	—	390	—	—
	Summa des Passiv-Vermögens	1880	—	—	990	—	—
	Bleibt reines Vermögen	135,985	20	10	131,474	1	7

Abschluß.

Das Vermögen am Anfange des Jahres betrug 135,985 Thlr. 20 sgr. 10 pf.
„ „ „ Schlusse „ „ „ 131,474 Thlr. 1 sgr. 7 pf.

Mithin ist Vermögens-Verminderung .... 4511 Thlr. 19 sgr. 3 pf.

Formular 16.

Ertrags-Berechnung

der Steinkohlen-Grube zu N. auf das Jahr 1859.

Nr.	Benennung der Einkünfte und des Aufwands.	Beträge im Einzelnen Thlr.	sgr.	pf.	Beträge im Ganzen. Thlr.	sgr.	pf.
	Einkünfte.						
1.	Vermehrung des eigenen Vermögens	—	—	—			
2.	Abgelieferter Ueberschuß	9550	—	—			
3.	Sonstige Vermögens-Ablieferungen	—	—	—			
					9550	—	—
	Aufwand.						
1.	Verminderung des eigenen Vermögens	4511	19	3			
2.	Empfangener Zuschuß	—	—	—			
3.	Sonstige Vermögens-Empfänge	—	—	—			
					4511	19	3
	Mithin ist reiner Ertrag in 1859	—	—	—	5038	10	9

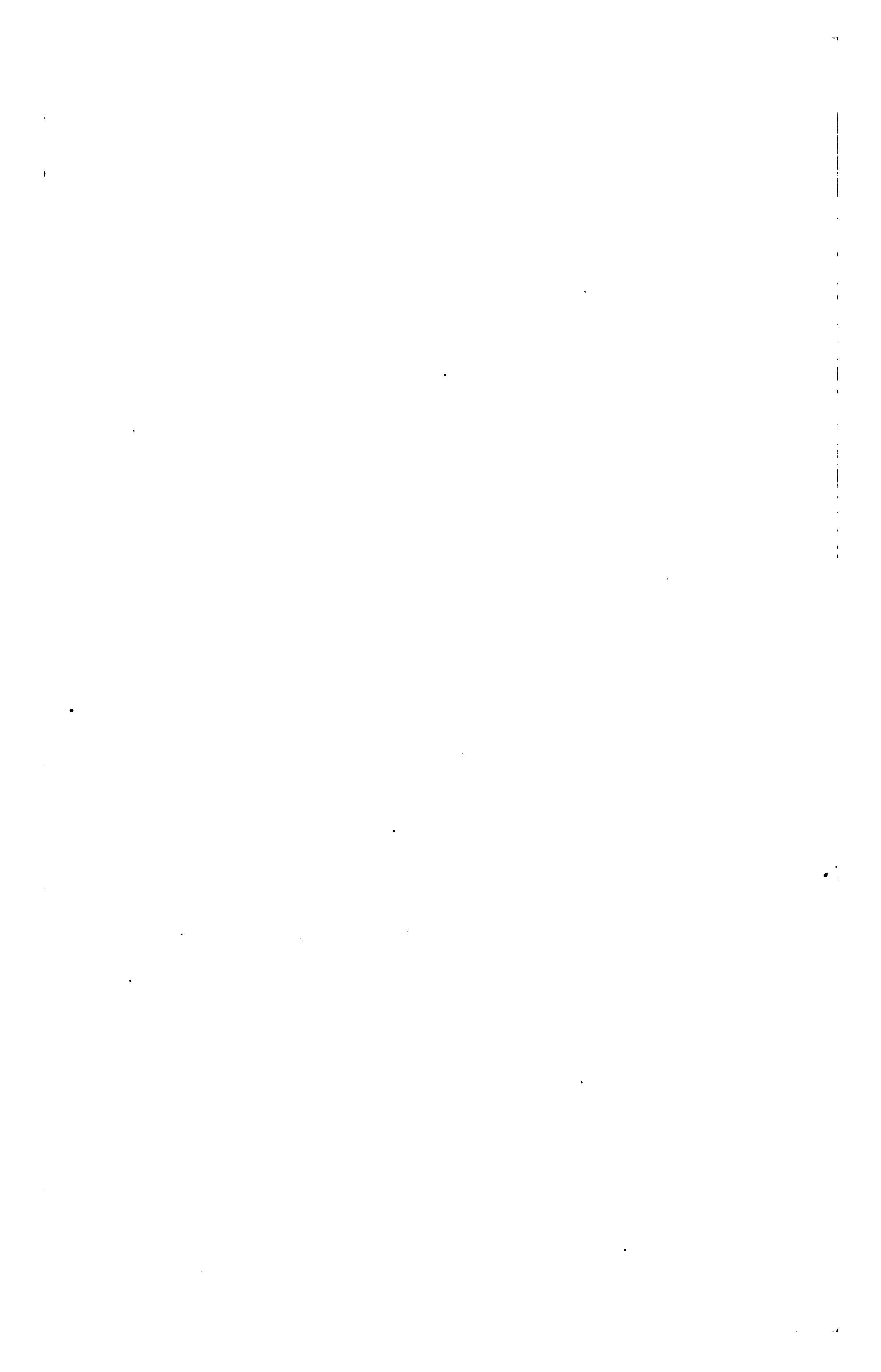

Formular 17.

Hauptbuch in doppelten Posten

für

die Steinkohlengrube zu N.

auf das Jahr 1859.

Geführt von

N. N.

Debet. 1. Kapital-Conto für das Vermöge[...]

Journal-post. Nr.	Nr.	Passiva.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbu[ch] Credit. Conto.	Nr.
9.	1.	Schulden	1,500	—	—	9.	1
10.	2.	Kapitalwerth der Lasten	380	—	—	10.	1
			1,880	—	—		
61.	3.	Reines Vermögen am Anfange des Jahrs 1859 ..	135,985	20	10	12.	1.
		=	137,865	20	10		

2. Conto für da[s]

Journal-post. Nr.	Nr.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Credit. Conto.	Nr.
1.	1.	Bestand am Anfange des Jahrs	101,375	—	—	1.	1.
17.	2.	Baar angekaufte 90 □ Ruthen Land	65	—	—	5.	1.
27.	3.	Kapitalwerth der auf diesem Grundstücke haftenden Lasten	10	—	—	11.	2.
		=	101,450	—	—		

3. Conto für das

Journal-post. Nr.	Nr.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Credit. Conto.	Nr.
2.	1.	Bestand am Anfange des Jahrs	2,233	—	—	1.	2.
18.	2.	Baare Löhne für das neue Beamtenhaus	1,000	—	—	5.	2.
28.	3.	Materialien für dasselbe	1,500	—	—	6.	1.
29.	4.	Schuldrückstände für dasselbe	500	—	—	10.	2.
		=	5,233	—	—		

4. Conto für das

Journal-post. Nr.	Nr.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Credit. Conto.	Nr.
3.	1.	Bestand am Anfange des Jahrs	8,717	—	—	1.	3.
19.	2.	Baar angekaufte messingene Geräthschaften	25	—	—	5.	3.
		=	8,742	—	—		

...Anfange des Jahrs. **Credit.**

Journalpost Nr.	Nr.	Activa.	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Debet Conto.	Nr.
1.	1.	Liegendes Inventarium	101,375	—	—	2.	1.
2.	2.	Stehendes Inventarium	2,233	—	—	3.	1.
3.	3.	Bewegliches Inventarium	8,717	-	—	4.	1.
4.	4.	Kassenbestände	4,685	20	10	5.	1.
5.	5.	Materialienbestände	8,500	—	—	6.	1.
6.	6.	Produktenbestände	1,875	—	—	7.	1.
7.	7.	Forderungen	10,000	—	—	8.	1.
8.	8.	Kapitalwerth der Gerechtsame	480	—	—	9.	1.
		=	137,865	20	10		

...egende Inventarium.

Journalpost Nr.	Nr.	Ausgabe.	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Debet Conto.	Nr.
51.	1.	Bestand am Schlusse des Jahrs	101,450	—	—	11.	1.
		=	101,450	—	—		

...tehende Inventarium.

Journalpost Nr.	Nr.	Ausgabe.	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Debet Conto.	Nr.
30.	1.	Materialien, welche aus dem Abbruche des alten Beamtenhauses gewonnen und zu den Materialbeständen abgegeben sind	200	—	—	6.	3.
31.	2.	Abschreibung vom Werth der Gebäude für das J. 1859	45	—	—	17.	1.
			245	—	—		
52.	3.	Bestand am Schlusse des Jahrs	4,988	—	—	11.	2.
		=	5,233	—	—		

...ewegliche Inventarium.

Journalpost Nr.	Nr.	Ausgabe.	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Debet Conto.	Nr.
32.	1.	Zu den Materialienbeständen abgegebene unbrauchbare Geräthschaften	63	—	—	6.	2.
35.	2.	Abschreibung vom Werth der Wasserhaltungsmaschine für den Grubenbau	1,200	—	—	16.	1.
			1,263	—	—		
53.	3.	Bestand am Schlusse des Jahrs	7,479	—	—	11.	3.
		=	8,742	—	—		

Debet. 5. Kass

Journal-post. Nr.	Nr.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptb… Credi… Conto.
4.	1.	Bestand am Anfange des Jahres	4,685	20	10	1.
11.	2.	Materialien-Verkäufe	1,000	—	—	6.
12.	3.	Produkten-Verkäufe	62,500	—	—	7.
13.	4.	Einziehung von Forderungen	21,000	—	—	8.
14.	5.	Ablösung von Gerechtsamen	75	—	—	9.
15.	6.	Sportel-Einnahme bei der Administration	200	—	—	15.
16.	7.	Pächte, Miethen und sonstige Nutzungen beim Tage-Haushalte	250	—	—	17.
		=	89,710	20	10	

6. Materiali

Journal-post. Nr.	Nr.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptb… Credi… Conto.
5.	1.	Bestand am Anfange des Jahres	8,500	—	—	1.
32.	2.	vom beweglichen Inventarium übernommene unbrauchbare Geräthschaften	63	—	—	4.
30.	3.	vom stehenden Inventarium übernommene Materialien vom alten Beamtenhause	200	—	—	3.
20.	4.	baar angekaufte Materialien	6,000	—	—	5.
33.	5.	auf Credit bezogene Materialien	2,000	—	—	10.
34.	6.	vom Grubenhaushalte zurückgelieferte Materialien	450	—	—	16.
			17,213	—	—	
44.	7.	Gewinn durch den Verkauf von Materialien	137	—	—	18.
		=	17,350	—	—	

7. Produkte

Journal-post. Nr.	Nr.	Einnahme.	Stückkohlen. Tonn.	Stückkohlen. Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Kleine Kohlen. Tonn.	Kleine Kohlen. Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hau… bu… Cre… Cont.
6.	1.	Bestand am Anfange des Jahres	2200	1500	—	—	1400	375	—	—	1875	—	—	1.
48.	2.	vom Grubenhaushalte, Förderung in 1859	127800	46860	—	—	62600	22953	10	—	69813	—	10	16.
			130000	48360	—	—	64000	23328	10	—	71688	10	—	
50.	3.	Gewinn beim Produkten-Verkauf in 1859	—	15869	5	—	—	7205 Verlust.	22	8	8663	12	8	18.
		=	130000	64229	5	—	64000	16122	17	4	80315	22	4	

Conto. — *Credit.*

Journ.-Fol. Nr.	Nr.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Conto.	Nr.
7.	1.	Ankauf von 90 □Ruthen Land	65	—	—	2.	2.
8.	2.	Löhne für das neue Beamtenhaus	1,000	—	—	3.	2.
9.	3.	Ankauf von messingenen Geräthschaften	25	—	—	4.	2.
0.	4.	Materialien-Ankäufe	6,000	—	—	6.	4.
1.	5.	Abzahlung von Schulden	3,800	—	—	10.	1.
2.	6.	Gehälter und Amtskosten für die Administration ..	2,500	—	—	15.	1.
3.	7.	Löhne für die Arbeiter beim Grubenhaushalte ...	61,563	10	—	16.	3.
4.	8.	Löhne bei der Reparatur der Tagegebäude	212	1	7	17.	3.
5.	9.	Abgaben, Miethen u. sonst. Ausgaben b. Tagehaushalt	100	—	—	17.	4.
6.	10.	Abgelieferter Ueberschuß (gezahlte Dividende) in 1859.	9,550	—	—	14.	1.
			84,815	11	7		
4.	11.	Bestand am Schlusse des Jahres	4,895	9	3	12.	4.
		=	89,710	20	10		

Conto.

Journ.-Fol. Nr.	Nr.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Conto.	Nr.
8.	1.	Materialien zum neuen Beamtenhause	1,500	—	—	3.	3.
6.	2.	Brenn- und Schreib-Materialien zum Bedarf der Administration	200	—	—	15.	2.
7.	3.	Betriebs-Materialien zum Grubenhaushalt	7,000	—	—	16.	2.
8.	4.	Baumaterialien zur Reparatur der Tagegebäude ...	300	—	—	17.	2.
1.	5.	Materialien-Verkauf	1,000	—	—	5.	2.
5.	6.	Bestand am Schlusse des Jahres	7,350	—	—	12.	5.
		=	17,350	—	—		

Conto.

Journalpost. Nr.	Nr	Ausgabe.	Stückkohlen. Tonn.	Stückkohlen. Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Kleine Kohlen. Tonn.	Kleine Kohlen. Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Cont.	Nr.
2.	1.	Baar-Verkäufe	100000	50000	—	—	50000	12500	—	—	62500	—	—	5.	3.
9.	2.	Verkäufe auf Credit	25000	12500	—	—	10000	2500	—	—	15000	—	—	8.	2.
0.	3.	Bedarf der Maschine beim Grubenhaushalt	—	—	—	—	1000	250	—	—	250	—	—	16.	4.
1.	4.	Deputate der Administrations-Beamten	100	50	—	—	—	—	—	—	50	—	—	15.	3.
2.	5.	Deputate der Arbeiten bei der Grube	—	—	—	—	1000	250	—	—	250	—	—	16.	5.
		Natural-Minora ..	400	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—		
			125500	62550	—	—	62300	15500	—	—	78050	—	—		
6.	6.	Bestand am Schlusse des Jahres	4500	1679	5	—	1700	622	17	4	2301	22	4	12.	6.
		=	130000	64229	5	—	64000	16122	17	4	80351	22	4		

Debet.

8. Conto für

Journal-poſt. Nr.	Nr.	Zugang.	Betrag. Thlr.	ſgr.	pf.	Hauptb Credi Conto.
7.	1.	Forderungen am Anfange des Jahres	10,000	—	—	1.
39.	2.	Zugang durch Produktenverkäufe auf Credit	15,000	—	—	7.
		=	25,000	—	—	

9. Conto für den Kapitalwer

Journal-poſt. Nr.	Nr.	Zugang.	Betrag. Thlr.	ſgr.	pf.	Hauptb Credi Conto.
8.	1.	Kapitalwerth der Gerechtſame am Anfange des Jahres	480	—	—	1.
		=	480	—	—	

10. Conto für

Journal-poſt. Nr.	Nr.	Abgang.	Betrag. Thlr.	ſgr.	pf.	Hauptb Credi Conto.
21.	1.	baare Abzahlungen in 1859	3,800	—	—	5.
59.	2.	Schulden am Schluſſe des Jahres	600	—	—	12.
		=	4,400	—	—	

Conto für den Kapit

Journal-poſt. Nr.	Nr.	Abgang.	Betrag. Thlr.	ſgr.	pf.	Haupt Cred Conto.
60.	1.	Kapitalwerth der Laſten am Schluſſe des Jahres ..	390	—	—	12.
		=	390	—	—	

...orderungen. *Credit.*

Nr.	Abgang	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Debet. Conto.	Nr.
1.	eingezogene Forderungen	21,000	—	—	5.	4.
2.	Verlust der Forderung an N. durch dessen Falliffement	400	—	—	18.	1.
		21,400	—	—		
3.	Forderungen am Schlusse des Jahres	3,600	—	—	12.	7.
	=	25,000	—	—		

...r Gerechtsame.

Nr.	Abgang	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Debet. Conto.	Nr.
1.	Ablösung des Gemeinde-Kanons durch Baarzahlung	75	—	—	5.	5.
2.	Verlust bei dieser Ablösung gegen den bisherigen Kapitalwerth	5	—	—	18.	2.
3.	Kapitalwerth der Gerechtsame am Schlusse des Jahres	400	—	—	12.	8.
	=	480	—	—		

Schulden.

Nr.	Zugang	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Debet. Conto.	Nr.
1.	Schulden am Anfange des Jahres	1,500	—	—	1.	1.
2.	neue Schuld an N. für die Arbeiten am neuen Beamtenhause	500	—	—	3.	4.
3.	dergl. für die auf Credit bezogenen Materialien	2,000	—	—	6.	5.
4.	Ausgaberückstand auf die Gehälter der Administrations-Beamten	400	—	—	15.	4.
	=	4,400	—	—		

...erth der Lasten.

Nr.	Zugang	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Debet. Conto.	Nr.
1.	Kapitalwerth der Lasten am Anfange des Jahres	380	—	—	1.	2.
2.	Kapitalwerth der Lasten von den neu angekauften 90 □Ruthen Land	10	—	—	2.	3.
	=	390	—	—		

12. Kapital-Conto für d[…]

Journal-post. Nr.	Nr.	Activa.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptb[…] Credi[…] Conto.	[…]
51.	1.	Liegendes Inventarium	101,450	-	—	2.	
52.	2.	Stehendes Inventarium	4,988	—	—	3.	
53.	3.	Bewegliches Inventarium	7,479	—	—	4.	
54.	4.	Kassenbestände	4,895	9	3	5.	1
55.	5.	Materialienbestände	7,350	—	—	6.	
56.	6.	Produktenbestände	2,301	22	4	7.	
57.	7.	Forderungen	3,600	—	—	8.	
58.	8.	Kapitalwerth der Gerechtsame	400	—	—	9.	
		=	132,464	1	7		

13. Conto zur Ve[…]

Journal-post. Nr.	Nr.	Schließliches Vermögen.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptb[…] Credit. Conto.	[…]
62.	1.	Reines Vermögen am Schlusse des Jahres 1859	131,474	1	7	12.	
63.	2.	Vermögens-Verminderung in 1859	4,511	19	3	14.	
		=	135,985	20	10		

14. Haupt[…]

Journal-post. Nr.	Nr.	Vermögens-Vermehrung.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptb[…] Credit. Conto.	N[…]
26.	1.	Abgeführter Ueberschuß (gezahlte Dividende) in 1859	9550	—	—	5.	1[…]
		=	9550	—	—		

…rmögen am Schlusse des Jahrs. *Credit.*

…r.-…l-…t. Nr.	Nr.	Passiva.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Conto.	Nr.
…9.	1.	Schulden	600	—	—	10.	2.
…0.	2.	Kapitalwerth der Lasten	390	—	—	11.	1.
			990	—	—		
…2.	3.	Reines Vermögen am Schlusse des Jahres 1859	131,474	1	7	13.	1.
		=	132,464	1	7		

…ögens-Vergleichung.

…r.-…l-…ft. Nr.	Nr.	Anfängliches Vermögen.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Conto.	Nr.
…1.	1.	Reines Vermögen am Anfange des Jahres 1859	135,985	20	10	1.	3.
		=	135,985	20	10		

…alance-Conto.

…ur-…al-…ft. Nr.	Nr.	Vermögens-Verminderung.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Conto.	Nr.
…63.	1.	Vermögens-Verminderung in 1859	4,511	19	3	13.	2.
64.	2.	Reiner Gewinn in 1859	5.038	10	9	18.	5.
		=	9,550	—	—		

Debet.

15. Conto für die al

Journalpost Nr.	Nr.	Aufwand	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Credit Conto.	Nr.
22.	1.	Baare Gehälter und Amtsunkosten	2,500	—	—	5.	
36.	2.	Brenn- unn Schreibmaterialien für den Administrations-Bedarf	200	—	—	6.	
41.	3.	Steinkohlendeputate der Beamten	50	—	—	7.	
43.	4.	Schuldrückstände an Gehältern	400	—	—	10.	
		=	3,150	—	—		

16. Conto für den Gr

Journalpost Nr.	Nr.	Aufwand	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Credit Conto.	Nr.
35.	1.	Abnutzung der Dampfmaschine	1,200	—	—	4.	
37.	2.	Materialienverbrauch zum Grubenbetriebe	7,000	—	—	6.	
23.	3.	Löhne der Bergarbeiter	61,563	10	—	5.	
40.	4.	Steinkohlenverbrauch bei der Dampfmaschine	250	—	—	7.	
42.	5.	Steinkohlendeputate an die Bergarbeiter	250	—	—	7.	
		=	70.263	10	—		

17. Conto für de

Journalpost Nr.	Nr.	Aufwand	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Credit Conto.	Nr.
31.	1.	Abnutzung der Tagegebäude	45	—	—	3.	2
38.	2.	Materialien zu der Reparatur derselben	300	—	—	6.	4
24.	3.	Baare Löhne bei der Reparatur derselben	212	1	7	5.	8
25.	4.	Sonstige baare Ausgaben an Abgaben, Miethen u. s. w. für den Tagehaushalt	100	—	—	5.	9
		=	657	1	7		

18. Haupt-Gewinn

Journalpost Nr.	Nr.	Aufwand	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch Credit Conto.	Nr.
45	1.	Verlust bei den Forderungen	400	—	—	8.	2
46.	2.	Verlust bei Ablösung von Gerechtsamen	5	—	—	9.	2
47.	3.	Verlust bei der allgemeinen Administration	2,950	—	—	15.	2
49.	4.	Verlust bei dem Tagehaushalte	407	1	7	17.	2
			3,762	1	7		
64.	5.	Reiner Gewinn in 1859	5,038	10	9	14.	2
		=	8,800	12	4		

gemeine Administration. *Credit.*

Journal-post. Nr.	Nr.	Einkünfte.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Conto.	Nr.
5.	1.	Sportel-Einnahme bei der Administration	200	—	—	5.	6.
7.	2.	Verlust bei der Administration in 1859	2950	—	—	18.	3.
		=	3,150	—	—		

n-Haushalt.

Journal-post. Nr.	Nr.	Einkünfte.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Conto.	Nr.
4.	1.	wiedergewonnene Materialien beim Kohlenbau	450	—	—	6.	6.
8.	2.	Aufwand beim Grubenhaushalt, zu Lasten des Produkten-Conto	69,813	10	—	7.	2.
		=	70,263	10	—		

age-Haushalt.

Journal-post. Nr.	Nr.	Einkünfte.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Conto.	Nr.
6.	1.	Pächte, Miethen und sonstige Nutzungen beim Tage-Haushalte	250	—	—	5.	7.
9.	2.	Verlust bei dem Tagehaushalt in 1859	407	1	7	18.	4.
		=	657	1	7		

nd Verlust-Conto.

Journal-post. Nr.	Nr.	Einkünfte.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. *Debet.* Conto.	Nr.
44.	1.	Gewinn aus dem Verkaufe von Materialien	137	—	—	6.	7.
50.	2.	Gewinn aus dem Verkaufe der Produkte	8,663	12	4	7.	3.
		=	8,800	12	4		

Probe-Balance.

Debet. Thlr.	sgr.	pf.		Benennung der Conten.	Credit. Thlr.	sgr.
137,865	20	10	1.	Kapital-Conto für das Vermögen am Anfange des Jahres	137,865	20
101,450	—	—	2.	Conto für das liegende Inventarium	101,450	—
5,233	—	—	3.	„ „ „ stehende Inventarium	5,233	—
8,742	—	—	4.	„ „ „ bewegliche Inventarium	8,742	—
89,710	20	10	5.	Kassen-Conto	89,710	20
17,350	—	—	6.	Materialien-Conto	17,350	—
80,351	22	4	7.	Produkten-Conto	80,351	22
25,000	—	—	8.	Konto für die Forderungen	25,000	—
480	—	—	9.	„ „ den Kapitalwerth der Gerechtsame	480	—
4,400	—	—	10.	„ „ die Schulden	4,400	—
390	—	—	11.	„ „ den Kapitalwerth der Lasten	390	—
132,464	1	7	12.	Kapital-Conto für das Vermögen am Schlusse des Jahres	132,464	1
135,985	20	10	13.	Conto zur Vermögens-Vergleichung	135,985	20
9,550	—	—	14.	Haupt-Balance-Conto	9,550	—
3,150	—	—	15.	Conto für die allgemeine Administration	3,150	—
70,263	10	—	16.	„ „ den Grubenhaushalt	70,263	10
657	1	7	17.	„ „ den Tagehaushalt	657	1
8,800	12	4	18.	Haupt-Gewinn- und Verlust-Conto	8,800	12
831,843	20	4		Summa des Hauptbuchs	831,843	20
831,843	20	4		Summa des Haupt-Journals	831,843	20
—	—	—		Balancirt	—	—

Formular 18.

Haupt-Journal in doppelten Posten

für die Steinkohlengrube zu N. auf das Jahr 1859.

Post Nr.	*Debet.* Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Cont.	Nr.	Einnahmen und Ausgaben.	*Credit.* Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Cont.	Nr.
						1. Vermögen am Anfange des Jahrs.					
1.	101,375	—	—	2.	1.	Liegendes Inventarium	101,375	—	—	1.	1.
2.	2,233	—	—	3.	1.	Stehendes Inventarium	2,233	—	—	1.	2.
3.	8,717	—	—	4.	1.	Bewegliches Inventarium	8,717	—	—	1.	3.
4.	4,685	20	10	5.	1.	Kassen-Bestände	4,685	20	10	1.	4.
5.	8,500	—	—	6.	1.	Materialien-Bestände	8,500	—	—	1.	5.
6.	1,875	—	—	7.	1.	Produkten-Bestände	1,875	—	—	1.	6.
7.	10,000	—	—	8.	1.	Forderungen	10,000	—	—	1.	7.
8.	480	—	—	9.	1.	Kapitalwerth der Gerechtsame	480	—	—	1.	8.
9.	1,500	—	—	1.	1	Schulden	1,500	—	—	10.	1.
10.	380	—	—	1.	2.	Kapitalwerth der Lasten	380	—	—	11.	1.
						2. Baare Einnahmen und Ausgaben.					
11.	1,000	—	—	5.	2.	Einnahme für verkaufte Materialien	1,000	—	—	6.	5.
12.	62,500	—	—	5.	3.	" " verkaufte Produkte	62,500	—	—	7.	1.
13.	21,000	—	—	5.	4.	" " eingezogene Forderungen	21,000	—	—	8.	1.
14.	75	—	—	5.	5.	" " Ablösung von Gerechtsamen	75	—	—	9.	1.
15.	200	—	—	5.	6	" an Sporteln b. der Administration	200	—	—	15.	1.
16.	250	—	—	5.	7.	" " Pächten, Miethen ꝛc. beim Tagehaushalte	250	—	—	17.	1.
17.	65	—	—	2.	2.	Ausgabe für 90 □Ruthen Ackerland	65	—	—	5.	1.
18.	1,000	—	—	3.	2.	" an Löhnen für das neue Beamtenhaus	1,000	—	—	5.	2.
19.	25	—	—	4.	2.	" für angekaufte messingene Geräthschaften	25	—	—	5.	3.
20.	6,000	—	—	6.	4.	" " Materialien	6,000	—	—	5.	4.
21.	3,800	—	—	10,	1.	" " Abzahlung von Schulden	3,800	—	—	5.	5.
22.	2,500	—	—	15.	1.	" an Gehältern und Amts-Kosten für die Administration......	2,500	—	—	5.	6.
23.	61,563	10	—	16.	3.	" " Löhnen für die Bergarbeiter .	61,563	10	—	5.	7.
24.	212	1	7	17.	3.	" " Löhnen bei Reparatur der Tage-Gebäude	212	1	7	5.	8.
25.	100	—	—	17.	4.	" " Abgaben, Miethen u.s.w. beim Tage-Haushalte	100	—	—	5.	9.
26.	9,550	—	—	14.	1.	" " abgeliefertem Ueberschuß (gezahlter Dividende)	9,550	—	—	5.	10.
	309,586	2	5	—	—	.... Latus	309,586	2	5	—	—

Journalpost Nr.	Debet. Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Cont.	Nr.	Einnahmen und Ausgaben.	Credit. Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Cont.	Nr.
	309,586	2	5	—	—	.... Transport	309,586	2	5	—	—
						3. Ideelle Einnahmen und Ausgaben.					
27.	10	—	—	2.	3.	Kapitalwerth der auf den angekauften 90 □R. Land haftenden Lasten.	10	—	—	11.	2
28.	1,500	—	—	3.	3.	Werth der Materialien für das neue Beamtenhaus	1,500	—	—	6.	1
29.	500	—	—	3.	4.	Schuld für die Arbeiter am neuen Beamtenhause	500	—	—	10.	2
30.	200	—	—	6.	3.	Werth der aus dem Abbruch des alten Beamtenhauses gewonnenen Materialien...	200	—	—	3.	1
31.	45	—	—	17.	1.	Abschreibung vom Werth der Tagegebäude für Abnutzung	45	—	—	3.	2
32.	63	—	—	6.	2.	Werth der von dem beweglichen Inventarium an die Materialien abgegebenen unbrauchbaren Geräthschaften	63	—	—	4.	1
33.	2,000	—	—	6.	5.	Werth der auf Credit bezogenen Materialien	2,000	—	—	10.	3
34.	450	—	—	6.	6.	Werth der vom Grubenhaushalte zurückgelieferten Materialien	450	—	—	16.	1
35.	1,200	—	—	16.	1.	Abschreibung vom Werth der Dampfmaschine für Abnutzung	1,200	—	—	4.	2
36.	200	—	—	15.	2.	Werth der zur Administration abgegebenen Brenn- und Schreib-Materialien	200	—	—	6.	2
37.	7,000	—	—	16.	2.	Werth der zum Grubenhaushalt abgegebenen Materialien	7,000	—	—	6.	3
38.	300	—	—	17.	2.	Werth der Materialien zur Reparatur der Tage-Gebäude	300	—	—	6.	4
39.	15,000	—	—	8.	2.	Forderungen für die auf Credit verkauften Steinkohlen	15,000	—	—	7.	2
40.	250	—	—	16.	4.	Werth der zur Maschinen-Feuerung abgegebenen Steinkohlen	250	—	—	7.	3
41.	50	—	—	15.	3.	Werth der Steinkohlen-Deputate für die Administrations-Beamten	50	—	—	7.	4
42.	250	—	—	16.	5.	Werth der Steinkohlen-Deputate für die Gruben-Arbeiter	250	—	—	7.	5
43.	400	—	—	15.	4.	Schuld auf die Gehälter der Administrations-Beamten	400	—	—	10.	4
						4. Einkünfte und Aufwand.					
44.	137	—	—	5.	7.	Gewinn durch den Verkauf von Materialien	137	—	—	18.	1
45.	400	—	—	18.	1.	Ausfall an der Forderung an N.	400	—	—	8.	[illegible]
46.	5	—	—	18.	2.	Verlust bei Ablösung von Gerechtsamen	5	—	—	9.	[illegible]
47.	2,950	—	—	18.	3.	Aufwand bei der Administration	2,950	—	—	15.	[illegible]
48.	69,813	10	—	7.	2.	„ „ dem Grubenhaushalte	69,813	10	—	16.	[illegible]
49.	407	1	7	18.	4.	„ „ dem Tagehaushalte	407	1	7	17.	[illegible]
50.	8,663	12	4	7.	3.	Gewinn beim Produkten-Verkaufe	8,663	12	4	18.	[illegible]
						5. Vermögen am Schlusse des Jahrs.					
51.	101,450	—	—	12.	1.	Liegendes Inventarium	101,450	—	—	2.	1
52.	4,988	—	—	12.	2.	Stehendes Inventarium	4,988	—	—	3.	3
	527,817	26	4	—	—	.... Latus	527,817	26	4	—	—

Post. Nr.	Debet. Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Cont.	Nr.	Einnahmen und Ausgaben.	Credit. Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Hauptbuch. Cont.	Nr.
	527,817	26	4	—	—	.... Transport	527,817	26	4	—	—
53.	7,479	—	—	12.	3.	Bewegliches Inventarium	7,479	—	—	4.	3.
54.	4,895	9	3	12.	4.	Kassen-Bestände	4,895	9	3	5.	11.
55.	7,350	—	—	12.	5.	Materialien-Bestände	7,350	—	—	6.	6.
56.	2,301	22	4	12.	6.	Produkten-Bestände	2,301	22	4	7.	6.
57.	3,600	—	—	12.	7.	Forderungen	3,600	—	—	8.	3.
58.	400	—	—	12.	8.	Kapitalwerth der Gerechtsame	400	—	—	12.	8.
59.	600	—	—	10.	2.	Schulden	600	—	—	12.	1.
60.	390	—	—	11.	1.	Kapitalwerth der Lasten	390	—	—	12.	2.
						6. Schluß-Balance-Summen.					
61.	135,985	20	10	1.	3.	Reines Vermögen am Anfange des Jahrs	135,085	20	10	13.	1.
62.	131,474	1	7	13.	1.	Reines Vermögen am Schlusse des Jahrs.	131,474	1	7	12.	3.
63.	4,511	19	3	13.	2.	Vermögens-Verminderung in 1859.	4,511	19	3	14.	1.
64.	5,038	10	9	18.	5.	Reiner Gewinn in 1859.	5,038	10	9	14.	2.
	831,843	20	4	—	—	.... Summa	831,843	20	4	—	—

Formular 19.

Selbstkosten-Berechnung
ohne Rücksicht auf Generalkosten.

Bezug auf das Hauptbuch. Cont.	Seite.	Nr.	Bezeichnung der Kohlensorten.	Steinkohlen-Quantum. Tonnen.	Aufwand. Thlr.	sgr.	pf.	Selbstkosten für die Tonne. sgr.	pf.
			1. Stück-Kohlen.						
7.	Debet	1.	Bestand am Anfange des Jahres	2,220	1,500	—	—	20	5,
7.	Debet	2.	Förderung in 1859 nach den Grubenkosten	127,800	46,860	—	—	11	—
7.	Debet	—	Natural-Plura	—	—	—	—	—	—
			Summa	130,000	48,360	—	—	11	1,
7.	Credit	—	Ab die Natural-Minora	400	—	—	—	—	—
			Bleiben Selbstkosten ...	129,600	48,630	—	—	11	2,
			2. Kleine Kohlen.						
7.	Debet	1.	Bestand am Anfange des Jahres	1,400	375	—	—	8	0,
7.	Debet	2.	Förderung in 1859 nach den Grubenkosten	62,600	22,953	10	—	11	—
7.	Debet	—	Natural-Plura	—	—	—	—	—	—
			Summa ...	64,000	23,328	10	—	10	11,
7.	Credit	—	Ab die Natural-Minora	300	—	—	—	—	—
			Bleiben Selbstkosten	63,700	23,328	10	—	10	11,

Formular 20.

Selbstkosten-Berechnung
mit Rücksicht auf Generalkosten.

Bezug auf [..]s Hauptbuch.			Bezeichnung der Kohlensorten.	Steinkohlen-Quantum.	Aufwand.			Selbstkosten für die Tonne.	
[..]nt.	Seite.	Nr.		Tonnen.	Thlr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
			Vorbemerkung.						
			Der Aufwand für die in 1859 geförderten 190,400 Tonnen Steinkohlen beträgt:						
	Credit	2.	bei der allgemeinen Administration ...... 2,950 Thlr. — sgr. — pf.						
	Credit	2.	beim Grubenhaushalt 69,813 „ 10 „ — „						
	Credit	2.	beim Tagehaushalt .. 407 „ 1 „ 7 „						
	Credit	2.	bei den Forderungen und Schulden ..... 400 „ — „ — „						
	Credit	2.	bei den Gerechtsamen 5 „ — „ — „						
	—	—	Zinsen vom eingelegten Vermögen von 135,985 Thlr. 20 sgr. 10 pf. auf ein Jahr zu 4 pCt. .... 5,439 „ 12 „ 10 „						
			79,014 Thlr. 23 sgr. 5 pf.						
	Debet	7.	ab der Gewinn bei den Materialien ...... 137 „ — „ — „						
			Bleibt Aufwand .... 78,877 Thlr. 23 sgr. 5 pf. mithin für die Tonne 12 sgr. 5,139 pf.						
			1. Stück-Kohlen.						
	Debet	1.	Bestand am Anfange des Jahres	2,200	1,500	—	—	20	5,45
	—	—	Förderung in 1859 nach obiger Berechnung	127,800	52,944	6	9	12	5,139
	Debet	—	Natural-Plura	—	—	—	—	—	—
			Summa ...	130,000	54,444	6	9	12	6,768
	Credit	—	Ab die Natural-Minora	400	—	—	—	—	—
			Bleiben Selbstkosten	129,600	54,444	6	9	12	7,234
			2. Kleine Kohlen.						
	Debet	1.	Bestand am Anfange des Jahres	1,400	375	—	—	8	0,43
	—	—	Förderung in 1859 nach obiger Berechnung	62,600	25,933	16	8	12	5,139
	Debet	—	Natural-Plura	—	—	—	—	—	—
			Summa	64,000	26,308	16	8	12	3,987
	Credit	—	Ab die Natural-Minora	300	—	—	—	—	—
			Bleiben Selbstkosten	63,700	26,308	16	8	12	4,682